



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

*„‘Mehr kann ich auch nicht machen, aber weniger will ich
auch nicht.’*

Ethische Problemsituationen beim Gerichtsdolmetschen:
Entscheidungsfindung und Rollenwahrnehmung“

verfasst von / submitted by

mgr Joanna Wolborska-Lauter

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 375 331

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation
UG 2002 Polnisch, Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Einleitung	5
1 Gerichtsdolmetschen: Charakteristika und Einbettung in der Translationswissenschaft ...	8
1.1 Gerichtsdolmetschen: theoretische und deskriptive Herangehensweise	8
1.2 Funktion des Gerichtsdolmetschens	11
1.3 Gerichtssaal als Situationsfaktor	12
1.4 Einsatzbereich von GerichtsdolmetscherInnen und dessen Umsetzung.....	13
1.5 Kontroverse über die Wörtlichkeit beim Gerichtsdolmetschen	14
1.6 Gerichtsdolmetschen in Österreich.....	15
1.6.1. Voraussetzungen und Zertifizierung	16
1.6.2 Einsatzbereiche.....	17
1.6.3 Rechtlicher Rahmen	18
2 Ethik und Dolmetschen.....	22
2.1 Ethik in der Translationswissenschaft	22
2.1.1 Ethik beim Gerichtsdolmetschen	24
2.2 Rolle und Bild der Berufs- und Ehrenkodizes	25
2.3 Ethische Prinzipien beim Gerichtsdolmetschen	27
2.3.1 Genauigkeit	28
2.3.2 Vertraulichkeit.....	29
2.3.3 Unparteilichkeit.....	30
2.3.4 Professionelles Verhalten.....	32
2.4 Ehren- und Berufskodizes für die in Österreich tätigen GerichtsdolmetscherInnen .	34
2.5 Die präskriptive Natur der Kodizes und die Realität der Gerichtsverhandlung: eine unüberwindbare Kluft?	36
2.6 Beispielhafte Dilemmata aus der Dolmetschpraxis.....	38
3 Ethische Analyse und Entscheidungsfindung	42
3.1 Ethische Entscheidung.....	43
3.2 Drei Ebenen der ethischen Analyse: <i>foundations</i> , <i>action guides</i> und <i>applications</i> und deren Übertragung auf den Dolmetschprozess	44
3.3 Ausgewählte Ansätze der Entscheidungsfindung in Dolmetschsituationen.....	47
3.3.1 <i>Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters</i> nach Hoza... ..	47

3.3.2	<i>Demand Control Schema for Interpreting</i> nach Dean & Pollard.....	51
4	Rolle(n) von DolmetscherInnen.....	55
4.1	Rolle von DolmetscherInnen aus Sicht der Dolmetschwissenschaft.....	55
4.2	Ausgewählte Rollen von DolmetscherInnen	57
4.2.1	<i>Translation Machine</i>	57
4.2.2	Sprachexperte	58
4.2.3	Kulturexperte.....	59
4.2.4	Helfer der fremdsprachigen Person.....	59
4.2.5	Helfer der Institution bzw. des Auftraggebers	60
4.2.6	<i>Gatekeeper</i>	61
4.2.7	Kommunikationsvermittler	62
4.2.8	Treuer Vermittler der Aussagen der Anderen	63
4.3	Bedeutung der Rolle von DolmetscherInnen beim Dolmetschen vor Gericht	64
4.4	Sichtbarkeit und aktive Teilnahme von DolmetscherInnen an der Dolmetschsituation	65
5	Methodik und Auswertung der empirischen Datenerhebung	70
5.1	Ziel der Untersuchung	70
5.2	Erhebungsmethode und Bestimmung des Ausgangsmaterials	70
5.3	Aufbereitung und Auswertung der Datenerhebung.....	73
6	Ergebnisse und Diskussion	75
6.1	Ethische Dilemmata und schwierige Situationen beim Gerichtsdolmetschen	75
6.1.1	Situationen, welche das Prinzip der Genauigkeit betreffen	76
6.1.2	Situationen, welche das Prinzip der Unparteilichkeit betreffen.....	78
6.1.3	Situationen, welche das Prinzip des professionellen Verhaltens betreffen.....	79
6.1.4	Ethische Reflexion über die eigene Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn.....	80
6.2	Strategien der Entscheidungsfindung	82
6.2.1	Angewandte Strategien und Handlungen in ethisch schwierigen Situationen... 82	
6.2.2	Austausch mit KollegInnen.....	86
6.2.3	Ehren- und Berufskodizes für GerichtsdolmetscherInnen	87
6.3	Rolle und Wichtigkeit der ethischen Prinzipien	88
6.3.1	Genauigkeit	89
6.3.2	Unparteilichkeit.....	90
6.3.3	Verschwiegenheit	91

6.3.4	Professionelles Verhalten.....	91
6.4	Rolle von GerichtsdolmetscherInnen	92
6.4.1	Eigene und fremde Rollenwahrnehmung.....	93
6.4.2	Spielraum im Gerichtssaal und Verhältnis zu RichterInnen	97
6.4.3	Rolle und Situation von AmtsdolmetscherInnen	100
6.5	Hypothetische Szenarien	101
6.6	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	107
7	Zusammenfassung und Schlusswort	109
	Bibliographie.....	113
	Anhang: Transkript der Interviews	118
	Abstract	159

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ebenen der moralischen Analyse nach Lombardi
(adaptiert nach Hoza 2003: 12).....45

Abbildung 2: *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters*
(adaptiert nach Hoza 2003: 37).....50

Abbildung 3: *Dialogic work analysis* (adaptiert nach Dean & Pollard 2011: 165).....53

Einleitung

Despite growing interest in the process of interlingual and intercultural mediation which takes place in court and community interpreting, few legal systems seem to acknowledge the delicacy of the interpreter's task and the moral dilemmas which are inherent in performing it. (Morris 1995: 42)

Das Gerichtsdolmetschen ist ein Bereich des Dolmetschens, bei welchem ethische Aspekte von besonderer Bedeutung sind und welcher DolmetscherInnen vor oft weitreichende ethische moralische Herausforderungen stellt. GerichtsdolmetscherInnen sollten in der Ausübung ihrer Tätigkeit die von den Berufsverbänden erlassenen Berufs- und Ehrenkodizes befolgen. Diese Dokumente sind in der Regel deontologischer Natur und enthalten eine Reihe an ethischen Prinzipien, die aus Perspektive der jeweiligen Verbände ausnahmslos zu beachten sind. Viele DolmetschwissenschaftlerInnen haben jedoch in letzter Zeit darauf hingewiesen, dass es in der Praxis von GerichtsdolmetscherInnen oft zu Situationen kommt, in denen es unmöglich scheint, allen ethischen Prinzipien eines solchen Kodexes treu zu bleiben, und in denen DolmetscherInnen sich demzufolge manchmal gezwungen sehen, zwischen zwei aus ethischer Sicht „richtigen“ Lösungen zu entscheiden. Obwohl Morris (1995) bereits in den 1990er Jahren diese problematische Situation thematisiert hat, scheint sich seitdem wenig im Bewusstsein sowohl der Autoren von Lehrwerken für angehende GerichtsdolmetscherInnen als auch der VertreterInnen des Justizsystems verändert zu haben. JungdolmetscherInnen wird häufig gelehrt stets sämtliche ethischen Prinzipien des Gerichtsdolmetschens zu befolgen, unabhängig von den Gegebenheiten der Dolmetschsituation, und viele VertreterInnen des Justizsystems nehmen die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen nach wie vor als mechanistisch und passiv wahr. Dabei spielen professionelle und ethisch bewusst agierende GerichtsdolmetscherInnen eine entscheidende Rolle im Hinblick auf ein faires Verfahren in der heutigen von Migration geprägten Welt.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es einen Einblick in die Praxis von Gerichts- bzw. AmtsdolmetscherInnen in Österreich zu gewinnen, unter besonderer Berücksichtigung der Rollenwahrnehmung von DolmetscherInnen und deren Prozessen der Entscheidungsfindung bei ethischen Dilemmata. Dabei wird versucht der Frage nachzugehen, welche ethischen Problemsituationen bei der Ausübung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen auftreten, wie DolmetscherInnen mit ethisch schwierigen Situationen im Gerichtssaal umgehen, welche Strategien der Entscheidungsfindung sie zur Lösung von Dilemmasituationen anwenden und inwieweit deontologisch orientierte Kodizes und die darin verankerten Prinzipien für sie hilf-

reich sind. Darüber hinaus analysiert die vorliegende Arbeit, wie in Österreich tätige Gerichts- und AmtsdolmetscherInnen ihre Rolle wahrnehmen und inwieweit sich deren berufliche Erfahrung im Hinblick auf ethische Entscheidungsfindung in der Ausübung ihrer Tätigkeit als GerichtsdolmetscherInnen widerspiegelt. Die Arbeit hat damit das Anliegen festzustellen, wie sich GerichtsdolmetscherInnen in schwierigen Situationen im Gerichtssaal tatsächlich verhalten, welche Hilfsmittel sie dabei heranziehen und inwieweit sie aktiv an der Dolmetschsituation teilnehmen.

Zur Datenerhebung wurden im empirischen Teil der Arbeit leitfadengestützte Experteninterviews mit vier in Österreich beideten und gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen, welche zusätzlich als AmtsdolmetscherInnen bei der Justizbetreuungsagentur angestellt sind, geführt. Die Ergebnisse wurden in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet und das dafür erstellte Categoriesystem wurde hauptsächlich deduktiv aus dem theoriebasierten Teil der Arbeit abgeleitet. Ergänzend zu den leitfadengestützten Fragen des Experteninterviews, welche zur Beantwortung der Forschungsfragen dienen, wurden die ProbandInnen auch um Stellungnahme zu jeweils drei hypothetischen Szenarien aus der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen gebeten, welche in Anlehnung an die Studie von Tate & Turner (1997) konzipiert wurden und nach dem mechanistisch/nicht-mechanistisch-Kriterium ausgewertet wurden.

Der theoretische Teil der Arbeit gliedert sich in 4 Kapitel. Zunächst wird im ersten Kapitel das Gerichtsdolmetschen im Kontext der Dolmetschwissenschaft kurz dargestellt, mit besonderer Berücksichtigung der Situation in Österreich. Dabei wird detailliert auf das Zertifizierungsverfahren und den rechtlichen Rahmen der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen eingegangen. Das 2. Kapitel setzt sich mit der Dolmetschethik und unterschiedlichen ethischen Ansätzen in der Translationswissenschaft auseinander. Darüber hinaus werden an dieser Stelle deontologisch geprägte Berufs- und Ehrenkodizes für DolmetscherInnen und die darin verankerten Prinzipien beschrieben und ihre Unvereinbarkeit mit der Realität der Gerichtsverhandlung und die daraus resultierenden Dilemmata diskutiert. Das folgende Kapitel stellt das Konzept einer ethischen Entscheidung nach Kidder (2003) vor und beschreibt die drei Ebenen der moralischen Analyse nach Lombardi (1988). Hinzu werden auch zwei Ansätze der Entscheidungsfindung in Dolmetschsituationen erläutert: Das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters* nach Hoza (2003) und das *Demand Control Schema for Interpreting* nach Dean & Pollard (2011). Zum Schluss wird im 4. Kapitel das Konzept der Rolle von DolmetscherInnen sowie die in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur be-

schriebenen Rollenmodelle vorgestellt. In diesem Kontext wird ebenfalls die umstrittene Sichtbarkeit und aktive Teilnahme von DolmetscherInnen an der Dolmetschsituation diskutiert. Nachdem im 5. Kapitel die Methodik und Auswertung der Datenerhebung erklärt werden, stellt das 6. Kapitel die Ergebnisse der empirischen Untersuchung vor. Dabei werden die Antworten der Interviewten den Kategorien des Categoriesystems zugeordnet und im Bezug auf die theoriebasierten Feststellungen umfassend diskutiert.

1 Gerichtsdolmetschen: Charakteristika und Einbettung in der Translationswissenschaft

Dem Dolmetschen im Justizbereich wurde seitens der Translationswissenschaft lange Zeit wenig Beachtung geschenkt. Jindra Repa (1991) beschreibt dieses Gebiet der Dolmetschwissenschaft als „the Cinderella of interpretation: an unglamorous girl who is only of late developing a degree of appeal” (Repa 1991: 595). Repa stellt fest, dass im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen im Bezug auf das Gerichtsdolmetschen kein genauer Zeitpunkt seiner Entstehung angeführt werden kann. Die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens scheint das Justizsystem vielmehr in unterschiedlichsten Formen von Anfang an zu begleiten. Paradoxerweise trugen die Nürnberger Prozesse weitaus stärker zur Professionalisierung des Berufes von KonferenzdolmetscherInnen bei und prägten die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen nur in geringerem Ausmaß (Repa 1991: 595).

In letzter Zeit zeigt aber die Translationswissenschaft verstärkt Interesse an der Kommunikation im Rahmen der Institution Gericht (vgl. Kadrić 2009: 233). Dieser Zuwachs ist vermutlich mit dem steigenden migrationsbedingten Bedarf an DolmetscherInnen weltweit verbunden.

1.1 Gerichtsdolmetschen: theoretische und deskriptive Herangehensweise

Im Feld der Translationswissenschaft scheint Unstimmigkeit bezüglich der genauen Zuordnung des Gerichtsdolmetschens zu herrschen. Morris (2010) führt aus, dass die Tätigkeit von DolmetscherInnen in der modernen Dolmetschwissenschaft oft in zwei große Einsatzbereiche unterteilt wird: den des Konferenzdolmetschens und den des sogenannten *Community Interpreting* (im Deutschen oft als Kommunaldolmetschen bezeichnet). Das Dolmetschen im Justizbereich, sowohl im Kontext des Gerichtssaales als auch im breiteren Sinne dieser Tätigkeit, wird oft im zweiten Bereich des Kommunaldolmetschens inkludiert. Manche Ansätze plädieren jedoch für eine getrennte und besondere Behandlung dieser Art des Dolmetschens und machen deutlich, dass DolmetscherInnen im Justizbereich einer Reihe spezifischer Bedingungen ausgesetzt sind, die einen separaten Zugang notwendig machen (Morris 2010: 21).

Das Kommunaldolmetschen wird normalerweise sehr breit definiert, wie z.B. in der Definition der *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*: „Community interpreting is the type of interpreting that takes place between people who live in the same ‘community’,

society or country, but who do not share a common language.” (Hale 2015: 65). Die Gegenüberstellung zum Konferenz- bzw. Geschäftsdolmetschen scheint auch eine gängige theoretische Herangehensweise zu sein: Mikkelson (2000) definiert das Kommunaldolmetschen als „interpreting for people where they live to enable them to gain access to public services, as opposed to interpreting for business executives or diplomats visiting foreign countries or delegates attending international meetings“ (Mikkelson 2000: 50).

Tatsächlich weist das Gerichtsdolmetschen viele Merkmale des Kommunaldolmetschens auf. GerichtsdolmetscherInnen leisten ihre Dienste im institutionellen Rahmen für fremdsprachige bzw. hörgeschädigte Personen, die Zugang zu den jeweiligen öffentlichen Diensten benötigen. Sie vermitteln typischerweise Gespräche zwischen der (fremdsprachigen) Person (z.B. Verdächtigen, Angeklagten oder ZeugInnen) und den Vertretern der Behörde (z.B. RichterInnen oder PolizeibeamtInnen), die sich im Normalfall nicht kennen und die es nicht gewohnt sind, mit DolmetscherInnen zusammenzuarbeiten. Aus der Situation lässt sich auch ableiten, dass die Sachkenntnisse asymmetrisch verlaufen: Während die BehördenvertreterInnen Experten sind und hohes Fachwissen in das Gespräch mitbringen, verfügen ihre GesprächspartnerInnen im Normalfall nur bedingt über Fachwissen über das zu behandelnde Thema (vgl. Niska 1995: 304f. und Kalina 2015: 72).

Nichtsdestotrotz, und obwohl das Dolmetschen im Justizbereich viele Überschneidungen mit der klassischen Auffassung des Kommunaldolmetschens aufweist, zeichnet sich das Gerichtsdolmetschen durch bestimmte Merkmale aus, die ihm durchaus eine besondere Stellung in der Dolmetschwissenschaft zuweisen. Einerseits stellt eine Gerichtsverhandlung einen äußerst geregelten und institutionalisierten Rahmen dar, in dem die Machtverhältnisse vorweg geregelt sind und die Teilnehmer durch unterschiedliche und oft widersprüchliche Zielsetzungen geleitet werden; andererseits unterliegen die DolmetscherInnen selbst bestimmten gesetzlichen Regelungen und leisten ihre Dienste unter Eid.

Nach einem kurzen Einblick in die zahlreichen Definitionen des Gerichtsdolmetschens lässt sich schnell feststellen, dass die Benennung selbst eine gewisse Inkonsistenz in sich birgt. Vor allem in der englischsprachigen Literatur wird oft von *legal interpreting*, *judicial interpreting* oder *court interpreting* gesprochen, wobei diese Benennungen synonymisch verwendet werden (vgl. Morris 2010: 21 und González et al. 1991: 25). In der vorliegenden Arbeit schließe ich mich der Auffassung von Morris (2015) an, die eine deutliche Unterscheidung zwischen *legal interpreting* also Dolmetschen im Justizbereich im Allgemeinen und *courtroom interpreting* im Sinne des Dolmetschens im Gerichtssaal vornimmt (Morris 2015:

91). Diese Trennung ist für wissenschaftliche Zwecke von großer Bedeutung, da eine Gerichtsverhandlung und die Rahmenbedingungen eines Gerichtssaales einen starken Einfluss auf die Dolmetschsituation darstellen. Das Setting spielt auch bei der Definition und Abgrenzung des Gegenstandes des Gerichtdolmetschens eine wichtige Rolle. González et al. (1991) führen an, dass die Bezeichnung *Gerichtsdolmetscher* oft vielmehr in Bezug auf den Ort der Ausübung seiner Tätigkeit (Gericht) als auf die dafür notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen definiert wird (González et al. 1991: 25).

Das Gerichtsdolmetschen im engeren Sinne wird folgendermaßen definiert:

Courtroom interpreting, as a particular domain of legal interpreting, refers to situations where, due to one or more participant's limited (or complete lack of) proficiency in the language of the court, or to speech and/or hearing impairments, interpreting services are required in oral judicial proceedings in order to overcome difficulties in communication. (Morris 2015: 91)

GerichtsdolmetscherInnen arbeiten demnach in einem speziellen Umfeld und müssen nicht nur über exzellente Sprach- und Kulturkenntnisse verfügen, sondern sich auch in den rechtlichen und institutionellen Rahmen des Justizwesens einfügen. In den meisten Ländern müssen sie sich regelmäßig einem Zertifizierungsprozess unterziehen und sich stets dessen bewusst sein, dass sie dem öffentlichen Interesse dienen und sich in ihren Entscheidungen durchwegs an den von Verbänden erlassenen Ehrenkodex halten sollen (vgl. González et al. 1991: 473). Da es sich beim Gerichtsdolmetschen um eine sogenannte *praktische Profession* handelt (vgl. Dean & Pollard 2011: 156), werden diese Kompetenzen in einem dynamischen und interaktiven sozialen Kontext angewendet. Diese Umsetzung kann zu unerwarteten Herausforderungen und Risiken führen, was in weiteren Teilen der vorliegenden Arbeit dargelegt wird. An dieser Stelle ist wichtig anzumerken, dass GerichtsdolmetscherInnen oft eine sehr heterogene Gruppe, was Ausbildung und Herkunft betrifft, darstellen und nicht immer über eine spezifische Dolmetschausbildung verfügen.

1.2 Funktion des Gerichtsdolmetschens

In der modernen Dolmetschwissenschaft wird das Dolmetschen nicht mehr der trivialen und mechanistischen Sprachmittlung gleichgesetzt. Auch GerichtsdolmetscherInnen müssen sich im Gerichtsaal einer äußerst komplexen, umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgabe stellen.

Kadrić (2009) spricht von zwei Funktionen des Dolmetschens an der Institution Gericht, nämlich der Funktion der Wahrung des Anspruches der fremdsprachigen Partei auf ihre Rechte und der Funktion der Darstellung des Sachverhaltes für und durch das Gericht, was zum eigentlichen Zweck der Verhandlung führt: der Wahrheitsfindung. In Anbetracht dessen ist es von großer Bedeutung das Dolmetschen nicht nur auf der inhaltlichen, sondern auch auf der emotionalen Ebene möglichst präzise durchzuführen, was GerichtsdolmetscherInnen vor eine besondere Herausforderung stellt (Kadrić 2009: 67, 191). GerichtsdolmetscherInnen fungieren als die Stimme der fremdsprachigen Person und sorgen dafür, dass diese während der Verhandlung alles umfassend versteht und verstanden wird (vgl. González et al. 1991: 475). Dabei geht es nicht nur um berufsethische Aspekte einer qualitätvollen Dolmetschung, sondern auch um die Wahrung des Rechts der der Amtssprache nicht mächtigen Person auf ein faires Verfahren, welches gesetzlich auf supranationaler Ebene verankert ist (vgl. Kadrić 2009: 67). Das Ziel des Gerichtsdolmetschens kann also als die Schaffung eines rechtsgültigen Äquivalents aller im Gerichtssaal durchgeführten Aussagen und Handlungen verstanden werden (vgl. González et al. 1991: 16).

Das Gerichtsdolmetschen ermöglicht auch eine reibungslose Durchführung der Verhandlung und soll immer verständigungsorientiert angelegt sein (vgl. Kadrić 2009: 234). Dabei müssen GerichtsdolmetscherInnen beachten, dass im Kontext einer Gerichtsverhandlung die Sprache oft strategisch verwendet wird und die pragmatischen Aspekte der zu dolmetschenden Aussagen nicht außer Acht gelassen werden können. Die Teilnehmer einer Verhandlung verfolgen ein konkretes Ziel, welches sie oft mit einem pragmatischen Effekt ihrer Aussagen betonen wollen. Hale (1997) führt beispielsweise an, dass die während einer Gerichtsverhandlung gestellten Fragen nicht immer der Gewinnung unbekannter Fakten dienen, sondern vielmehr als Unterstützung für die eigene Argumentation verwendet werden (Hale 1997: 204).

1.3 Gerichtssaal als Situationsfaktor

Das Dolmetschen im Justizbereich stellt eine besondere und komplexe Konstellation an Bedingungen dar. Einerseits treffen in einer gedolmetschten Gerichtsverhandlung unterschiedliche Sprachen und Kulturen aufeinander, andererseits erfolgt die Dolmetschsituation im strikten Rahmen des Justizwesens, das jede Veränderung langsam und vorsichtig angeht.

Kadrić (2009) beschreibt den Gerichtssaal unter den folgenden drei Aspekten als Situationsfaktor:

1. der institutionelle Raum (In welchem bzw. wessen Kommunikationsbereich erfolgt die Situation?)
2. die Interaktionskonstellation (Wer kommuniziert mit wem, wie, warum und wozu?)
3. der Wahrnehmungsraum (Wann, wo und unter welchen Bedingungen findet die Kommunikation statt?) (Kadrić 2009: 35)

Ein wichtiger Faktor, welcher die Kommunikationssituation während einer Gerichtsverhandlung besonders prägt, ist der asymmetrische Verlauf von Machtverhältnissen, Zielsetzungen und kulturgeprägten Erfahrungen. Zwischen den Kommunikationspartnern im Gerichtssaal ergibt sich ein unausgeglichenes Gefälle, das einerseits durch (fremdsprachige) Laien, die kein Wissen über das Geschehen im Gerichtssaal besitzen, und andererseits durch VertreterInnen der Behörde, die ihre Expertentätigkeit ausüben und mit den Abläufen und Verfahrensschritten vertraut sind, gebildet wird. Diese asymmetrische Ausgangslage wird durch eine Dolmetschung zusätzlich verschärft, da dadurch ein zeitlicher Mehraufwand verursacht wird, welcher den geregelten Verlauf einer Verhandlung aus der Routine bringt (vgl. Kadrić 2009: 37, 138). Diese asymmetrisch verlaufenden Machtverhältnisse wirken sich zweifellos auf die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen aus.

Die Teilnehmer einer Gerichtsverhandlung verfügen aber nicht nur über unterschiedlich ausgeprägte Macht; sie verfolgen auch eigene und in der Regel untereinander kontradiktorische Ziele und setzen ihre sprachlichen Mittel ein, um diese auch zu erreichen. Hale (1997) betont, dass eine Person, die der Verhandlungssprache nicht mächtig ist, im Gefecht einer Gerichtsverhandlung buchstäblich wehrlos und ohne Handlungsmöglichkeit bleibt (Hale 1997: 201). Die jeweilige Zielsetzung kann auch auf die Herkunftskultur der Teilnehmer und die dementsprechende Auffassung der Institution des Gerichts beruhen und zu zusätzlichen Konflikten führen.

Die Kommunikation im Gerichtssaal erfolgt unter festgeschriebenen Regeln, an die sich sowohl die VertreterInnen der Justiz als auch die Laien zu halten haben. Es wird vorweg festgelegt, wer, wann, wie, mit wem, in welcher Reihenfolge und unter welchen Bedingungen kommunizieren darf. Niska stellt mit Recht fest, dass „(l)egal proceedings are among the most strictly regulated activities in all human societies.“ (Niska 1995: 294). GerichtsdolmetscherInnen müssen sich diesem präzisen Regelwerk einfügen, ohne dabei das eigentliche Ziel ihrer Tätigkeit aus den Augen zu verlieren, und zwar stets eine verständigungsorientierte Dolmetschung zu liefern.

1.4 Einsatzbereich von GerichtsdolmetscherInnen und dessen Umsetzung

Es wurde bereits erwähnt, dass die Kommunikation im Gerichtssaal unter gewissen vorweg fest geregelten Bedingungen stattfindet und sich infolgedessen auf die Dolmetschsituation auswirkt. So sehen sich GerichtsdolmetscherInnen mit bestimmten Arten von Aussagen konfrontiert, die sich als typisch für dieses Setting erweisen. Je nach dem institutionellen Rahmen umfasst das Gerichtsdolmetschen nicht nur alle Handlungen, die während der Verhandlung stattfinden, sondern auch Handlungen, die außerhalb des Gerichtssaales erfolgen und für das Verfahren unabdingbar sind, wie z.B. jegliche Anhörungen oder Aussagen (vgl. González et al. 1991: 25).

Die Handlungen, die die Beteiligten an einer Gerichtsverhandlung vornehmen, können folgendermaßen beschrieben und unterteilt werden:

- strategisches juristisches Handeln (erfolgsorientiert und hauptsächlich monologisch, z.B. das Schlussplädoyer),
- kommunikatives juristisches Handeln (verständigungsbedingt, dialogisch und kontradiktorisch orientiert, z.B. die Aufnahme von Beweisen oder die Vernehmung der Parteien),
- strategisch-kommunikatives individuelles Handeln (erfolgsorientiert und auf die möglichen Reaktionen der Gegenseite ausgerichtet, z.B. Stellungnahmen der Parteien),
- kommunikatives transkulturelles Handeln (Sondersorte des kommunikativen Handelns, die verständigungsorientiert ist) (vgl. Kadrić 2009: 27).

Es ist anzunehmen, dass jede der obigen Handlungen sich unterschiedlicher pragmatischer Mittel bedient und andere Ziele verfolgt, was GerichtsdolmetscherInnen vor eine zusätzliche Herausforderung stellt. An dieser Stelle wäre noch anzumerken, dass in der klassischen Auffassung des Gerichtsdolmetschens DolmetscherInnen das Register, den Stil und die Tonlage der ursprünglichen Aussagen in ihrer Dolmetschung wiederzugeben haben (vgl. González et al. 1991: 272).

Das Gerichtsdolmetschen arbeitet mit unterschiedlichen Dolmetschmodi, wobei das Konsektivdolmetschen für alle Beteiligten, mit und ohne Notiertechnik, der am häufigsten zum Einsatz kommende Modus ist. Manchmal wird eine konsekutiv zusammenfassende Dolmetschung benötigt. Auch oft verwendet wird das simultane Flüsterdolmetschen für die fremdsprachige Person und das Vom-Blatt-Dolmetschen. Das traditionelle simultane Dolmetschen wird technisch bedingt hauptsächlich an den internationalen Gerichtshöfen in Anspruch genommen (vgl. Kadrić 2009: 140, 215).

1.5 Kontroverse über die Wörtlichkeit beim Gerichtsdolmetschen

Es wurde schon angedeutet, dass von GerichtsdolmetscherInnen ein hoher Grad an Genauigkeit in der Dolmetschung der Aussagen gefordert wird. Der höchste Ausdruck dieses Ansatzes ist die Erfordernis einer wörtlichen Dolmetschung (*verbatim requirement*), die vor allem in den Gerichtssälen in den USA sehr verbreitet ist (vgl. Kalina 2015: 73f.). Dabei wird von DolmetscherInnen verlangt, eine wörtliche Übertragung des Inhalts und der Form der linguistischen und paralinguistischen Elemente der Aussage zu liefern. Eine solche Überlieferung sollte also alle Pausen, Zögerungen, Selbstkorrekturen und Emotionen der ursprünglichen Aussage beibehalten und diese durch die richtige Tonlage, Wortauswahl und Intonation wiedergeben (vgl. González et al. 1991: 16).

Diese Erfordernis beruht einerseits auf der mechanistischen Auffassung der Dolmetschtätigkeit seitens der VertreterInnen des Justizsystems und andererseits auf den falsch interpretierten Prämissen der Neutralität und Vollständigkeit (vgl. Niska 1995: 305, Kalina 2015: 76f. und González et al. 1991: 475f.). In ihren Augen sollen GerichtsdolmetscherInnen sich möglichst unauffällig verhalten und das Gesprochene ohne Kommentare wiedergeben. Jegliche Ergänzungen, Erklärungen oder Überlegungen ihrerseits würden nämlich gegen das Prinzip der Unparteilichkeit verstoßen und zur Verfälschung der Aussage und in weiterer Folge des Protokolls führen. RichterInnen und andere VertreterInnen des Justizsys-

tems scheinen fest daran zu glauben, durch die Aufforderung nach einer wörtlichen Dolmetschung, stets die Kontrolle über das Geschehen im Gerichtssaal zu behalten.

Diese mechanistische und wörtliche Auffassung des Dolmetschens, die sich lediglich auf die Sprachmittlung reduziert, gilt in der Translationswissenschaft, auch im Kontext des Gerichtsdolmetschens, als überholt (vgl. z.B. Kadrić 2009: 25, 44). Kommentare und Erklärungen seitens der GerichtsdolmetscherInnen, die für das richtige Verständnis der Aussage unerlässlich sind und sich oft aus Sprach- und Kulturunterschieden der Teilnehmer herleiten lassen, werden vor Gericht zugelassen. Es wird den DolmetscherInnen überlassen, sich zwischen den zwei Extremen zu bewegen: „the verbatim requirement of the legal record and the need to convey a meaningful message in the TL.“ (González et al 1991: 17).

Kadrić (2009) vertritt diese Überzeugung und führt an, dass das Dolmetschen immer verständigungsorientiert sein und stets zur Herstellung erfolgreicher Kommunikation zwischen den beteiligten Personen führen soll. Wie dieser oberste Primat erreicht wird, ergibt sich aus dem Zweck der Translation, also dem *Skopos*, und dem Handlung-in-Situation-Konzept (Kadrić 2009: 23-25). Diese Auffassung, die DolmetscherInnen einen viel breiteren Spielraum ermöglicht, birgt auch gewisse Risiken in Form größerer Verantwortung in sich. GerichtsdolmetscherInnen, die verständigungsorientiert dolmetschen und die Wörtlichkeit vermeiden, müssen die Situation ständig einschätzen können und darauf achten, dass sie nicht aus ihrer Rolle austreten und ihnen aufgetragene Vorgaben nicht überschreiten. Hier drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit DolmetscherInnen durch ihre erklärende Dolmetschung die eigentlichen Aufgaben der RichterInnen bzw. des Gerichts übernehmen dürfen (vgl. Kadrić 2009: 45).

Auf die möglichen Dilemmata, die sich aus der schmalen und schwer abzugrenzenden Linie zwischen Wörtlichkeit und erklärender Dolmetschung ergeben, wird in weiterer Folge der vorliegenden Arbeit näher eingegangen (s. Kap. 2 und 4).

1.6 Gerichtsdolmetschen in Österreich

Nachdem die allgemeinen Merkmale des Gerichtsdolmetschens im Kontext der Dolmetschwissenschaft geschildert wurde, konzentriert sich der zweite Teil dieses Kapitels auf die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen konkret in Österreich und präsentiert kurz sowohl den Zertifizierungsprozess und die Einsatzbereiche von GerichtsdolmetscherInnen als auch den rechtlichen Rahmen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

1.6.1. Voraussetzungen und Zertifizierung

Das *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG, BGBl 137/1975 idF I 44/2019)* und die Internetseite des *Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD)* liefern ausführlich Auskunft über die Voraussetzungen, die BerufsanwärterInnen erfüllen müssen, bevor sie den Antrag auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher stellen und über den Zertifizierungsprozess selbst, dem sie sich in Folge dessen unterziehen müssen.

Die BewerberInnen haben die gesetzlich benötigten Eintragungsvoraussetzungen nachzuweisen, unter anderem, dass sie im Besitz der entsprechenden Sachkunde, Geschäftsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit sind. Abgesehen davon sieht das SDG vor, dass die AbsolventInnen eines Dolmetscher bzw. Übersetzerstudiums einen Nachweis über eine 2-jährige Berufstätigkeit und alle anderen BewerberInnen einen Nachweis über eine 5-jährige Berufstätigkeit erbringen müssen. Nachdem alle formalen Voraussetzung erfüllt sind, werden die BewerberInnen zu einer 4-stündigen Zertifizierungsprüfung eingeladen, die ihre fachlichen und translatorischen Kompetenzen, sowohl schriftlich als auch mündlich in Form einer simulierten Gerichtsverhandlung, prüft. Die Prüfungskommission, unter Vorsitz eines Richters oder einer Richterin zu welchem/-r zwei weitere qualifizierte, unabhängige und sprachkundige Fachleute beigezogen werden, erstattet dem entscheidenden Gerichtspräsidenten oder der entscheidenden Gerichtspräsidentin ein Gutachten. Werden die Leistungen der BewerberInnen positiv bewertet, werden sie, nachdem sie einen Eid geleistet haben, in die vom Präsidenten oder der Präsidentin des zuständigen Landesgerichts geführte Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragen, auf die RichterInnen bei Bedarf meistens auch zugreifen (vgl. Kadrić 2009: 210). Die Liste ist öffentlich und allgemein zugänglich. Nur DolmetscherInnen, die sich dem Zertifizierungsprozess unterzogen haben und ein positives Gutachten der Kommission erhalten haben, dürfen die offizielle Bezeichnung (allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher) verwenden, die laut Gesetz die Tätigkeiten des Übersetzens und Dolmetschens gleichfalls umfasst. Für die Unterfertigung schriftlicher Übersetzungen verwenden die GerichtsdolmetscherInnen ein Rundsiegel. Die Zertifizierung ist auf 5 Jahre befristet und kann danach um jeweils 5 weitere Jahre im Zuge der sogenannten Rezertifizierung verlängert werden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis

von Fortbildungsaktivitäten und regelmäßiger Teilnahme an gerichtlichen Verfahren (vgl. SDG idgF und ÖVGD 2019a und 2019b).

Der oben erwähnte Verband (ÖVGD) leistet eine wichtige Rolle nicht nur im Zertifizierungsprozess (die zwei Fachleute sind im Normalfall Mitglieder des Vereins) sondern auch als Vertreter der Standes- und Berufsinteressen der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich. Er pflegt Kontakte mit allen Gerichten und Behörden und setzt sich für ein besseres öffentliches Verständnis der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen ein. Zusätzlich veranstaltet der ÖVGD regelmäßig Einführungsseminare für Eintragungswerber, berät seine Mitglieder und bietet Weiterbildungsseminare an. Laut dem Stand vom Jänner 2019 zählt er ca. 520 Mitglieder. Der Verband ist auf internationaler Ebene vernetzt (EULITA, FIT) und stellt seinen Mitgliedern einen verpflichtenden Berufs- und Ehrenkodex zur Verfügung (vgl. ÖVGD 2019c).

Der Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen in Österreich ist groß, vor allem in Wien. Eine Studie von Kadrić (2009) unter 133 Wiener RichterInnen ergab, dass alle Befragten Gerichtsverhandlungen leiten, an denen Personen mit nicht vorhandenen oder mangelhaften Deutschkenntnissen teilnehmen (Kadrić 2009: 115). Anzumerken ist, dass in Österreich nicht für alle Sprachen die Möglichkeit existiert, eine universitäre Dolmetschausbildung zu absolvieren. Daraus ergibt sich, dass nur eine geringe Anzahl an GerichtsdolmetscherInnen eine entsprechende Ausbildung als DolmetscherInnen aufweist (vgl. Kadrić 2009: 209). Erwähnenswert ist hier der weiterbildende Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, den die Universität Wien seit November 2016 für die im universitären Bereich weniger vertretenen Sprachen anbietet.

1.6.2 Einsatzbereiche

Zu den Aufgaben allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen in einem Gerichtsverfahren in Österreich gehören:

- Dolmetschen in der Gerichtsverhandlung,
- vom-Blatt-Dolmetschen in der Gerichtsverhandlung,
- sachverständige Stellungnahmen zu kulturbezogenen Sachverhalten,
- Anfertigung von Übersetzungen im Auftrag des Gerichts, die verschiedene Textsorten aus mehreren Fachgebieten umfassen kann, als auch Anfertigung von Übersetzungen von gerichtlichen Schriftstücken,

- Anfertigung von Übersetzungen im Auftrag anderer TeilnehmerInnen, die auch verschiedene Textsorten umfassen können, wie z.B. verschiedene Bescheinigungen oder Zeugnisse (vgl. Kadrić 2009: 212).

Das österreichische Gesetz schreibt nicht vor, wie bei Gericht gedolmetscht werden soll. Es bleibt den RichterInnen überlassen, welcher Dolmetschmodus gewählt wird. Eine Simultan- bzw. Flüsterdolmetschung der gesamten Verhandlung wird nicht praktiziert; vielmehr entscheiden sich die RichterInnen für eine konsekutive, teilweise zusammenfassende, Dolmetschung (vgl. Kadrić 2009: 92).

Umstritten bleibt, ob die ganze Verhandlung, vor allem im Sinne der Wahrung des Rechts der Beschuldigten auf ein faires Verfahren und der Möglichkeit aller Verfahrensparteien aktiv am Verfahren teilzunehmen, gedolmetscht werden soll. Wie die früher erwähnte Studie von Kadrić (2009) gezeigt hat, lassen 29% der befragten RichterInnen die gesamte Verhandlung im Strafverfahren dolmetschen. Häufig beschränkt sich die Dolmetschung auf die wesentlichen Teile der Gerichtsverhandlung (76% der befragten RichterInnen gaben an diese Teile immer dolmetschen zu lassen), die den Beschuldigten ausreichend Information über dessen Verlauf bietet, also das mündlich verkündete Urteil, die Rechtsmittelerklärungen und die Rechtsmittelbelehrungen (Kadrić 2009: 89ff., 133). Allerdings bewertet Kadrić diese Situation als problematisch: „In jedem Gerichtsverfahren muss die gleichwertige Interaktionsmöglichkeit für alle Prozessbeteiligten gewährleistet werden. Dies ist nur möglich, wenn das gesamte Verhandlungsgeschehen gedolmetscht wird.“ (Kadrić 2009: 239).

1.6.3 Rechtlicher Rahmen

Es wurde bereits erwähnt, dass GerichtsdolmetscherInnen ihre Tätigkeit im Rahmen gesetzlich formulierter Normen ausüben haben. In Österreich dienen dem Gerichtsdolmetschen als rechtlicher Orientierungspunkt einerseits die supranationalen Normen, wie die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK), die seit 1958 in Österreich im Rang eines Verfassungsgesetzes steht, und andererseits die nationalen Vorschriften, vor allem die Prozessordnungen (vgl. Kadrić 2009: 234).

Die EMRK geht auf die *Declaration of Human Rights* zurück und garantiert in den Artikeln 5 und 6 folgende Rechte:

Artikel 5 - Recht auf Freiheit und Sicherheit:

(2) Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

(a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

(e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht. (EMRK, BGBl 210/1958 idF BGBl III 139/2018)

Es ist also ein Teil des österreichischen Verfassungsrechts, dass die Parteien in Zivil- und Strafsachen Recht auf ein faires Verfahren und im Strafverfahren die Angeklagten das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers und die Belehrung über ihre Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache haben (vgl. Kadrić 2009: 70).

Auch in diesem Sinne wurde die *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren* verabschiedet, die sich auf das sowohl in der EMRK als auch in der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* verankerte Recht auf ein faires Verfahren bezieht und die praktischen Anwendungen dieses Rechts erleichtern soll. Die Richtlinie sieht vor, dass für Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren gemeinsame Mindestvorschriften auf Ebene der Mitgliedsstaaten erarbeitet werden sollen. Festgelegt wird, dass die verdächtigen oder beschuldigten Personen das Recht auf das Dolmetschen „während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlichen Zwischenverhandlungen“ und auf Übersetzung aller Unterlagen „die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten“, haben (Art. 2 Richtlinie 2010/64/ EU idgF). Die Richtlinie legt auch fest, dass für die Dolmetsch- und Übersetzungskosten die Mitgliedsstaaten aufkommen, welche ebenfalls für die Sicherstellung der Qualität dieser Dienstleistungen verantwortlich sind.

Die europäische Richtlinie wurde in österreichisches Recht umgesetzt und in die *Strafprozessordnung* (StPO, BGBl. 631/1975 idF I 70/2018) in Form der sogenannten Übersetzungshilfe (§ 56) eingebunden. Die StPO sieht diesbezüglich Folgendes vor:

Übersetzungshilfe

§ 56. (1) Ein Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, hat das Recht auf Dolmetschleistungen (Abs. 2). Soweit dies zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist, hat der Beschuldigte darüber hinaus das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke (Abs. 3), die innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist vorzunehmen ist. (...) (StPO idgF)

Des Weiteren regelt die StPO genau welche Handlungen zu dolmetschen bzw. welche Aktenstücke zu übersetzen sind und legt fest, dass auch Opfer in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen Recht auf Übersetzungshilfe haben. Die Prozessordnung liefert auch eine Definition des „Dolmetschers“, die aus translationswissenschaftlicher Perspektive insofern interessant ist, als es sich lediglich auf die Sprachkompetenz reduziert:

§ 125. Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. „Dolmetscher“ eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen, (...) (StPO idgF)

Außerdem schreibt sie im § 127 vor:

(4) Dolmetscher haben nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten. (StPO idgF)

Diese Bestimmung kann so verstanden werden, dass die Kulturmittlung durch GerichtsdolmetscherInnen im Gesetz verankert ist (vgl. Kadrić 2009: 87).

Als DolmetscherIn ist eine geeignete Person zu bestellen, die vorrangig in die oben erwähnte Gerichtsdolmetscherliste eingetragen ist. Die StPO legt auch den Anspruch der DolmetscherInnen auf Gebühren nach dem *Gebührenanspruchsgesetz (Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen, GebAG, BGBl 136/1975 idF BGBl I 44/2019)* fest und klärt sowohl die Befangenheitsgründe als auch die Gründe für die Amtsenthebung. Schließlich sieht die Prozessordnung vor, dass die Kosten für Übersetzungshilfe keinen Teil der vom Angeklagten zu ersetzenden Kosten bilden.

Zusammenfassend, und in Anbetracht dessen, dass die Zivilprozessordnung keine expliziten Regelungen über die Funktion und die Tätigkeit von DolmetscherInnen beinhaltet, lässt sich feststellen, dass die österreichischen Gesetze wenig Anleitungen, was die Handlung der GerichtsdolmetscherInnen betrifft, vorgeben (vgl. Kadrić 2009: 75f). Aus dem *Allgemei-*

nen Bürgerlichen Gesetzbuch (§1299 ABGB, 946/1811 idF I 100/2018) lässt sich auch ableiten, dass DolmetscherInnen, als Träger besonderer fachlicher Kenntnisse, für die Kenntnisse und den Fleiß, den dieser Berufsstand gewöhnlich hat, persönlich und unmittelbar haften (vgl. Kadrić 2009: 102f.).

Aus der Sicht der österreichischen Gesetzgebung sind GerichtsdolmetscherInnen keine Sachverständige, obwohl das oben erwähnte SDG beide Tätigkeiten parallel und teilweise analog betrachtet. Kadrić (2009) führt aber an, dass eine fallweise Sachverständigkeit der DolmetscherInnen nicht ausgeschlossen wird und GerichtsdolmetscherInnen manchmal auch als Sachverständige in Österreich eingesetzt werden, um als fachkundige Berater des Gerichts zu agieren und z.B. Erläuterungen über die Kultur, Mentalität oder Sprache zu liefern (Kadrić 2009: 51ff., 235).

2 Ethik und Dolmetschen

Ethik ist eine der Disziplinen, die das menschliche Handeln seit der Frühgeschichte begleitet und prägt und auf die Lehre von Aristoteles zurückgeht. Im Allgemeinen kann Ethik als „a branch of moral philosophy that seeks to establish principles of fairness or justice (or right and wrong behaviour)“ definiert werden (Setton & Prunč 2015: 148). Ludwig Wittgenstein definierte Ethik, in einem Vortrag unter dem Titel „Lecture on Ethics“, welchen er im Jahr 1929 in Cambridge hielt, nicht nur als „the enquiry into what is good“, sondern auch als „the enquiry into what is valuable, or, into what is really important“ (Wittgenstein 2014: 43f.) und betonte gleichzeitig, dass man immer auch der Frage nachgehen soll, für wen etwas *gut*, *wertvoll* oder *wirklich wichtig* ist? Ethik hat demnach Relevanz für das Verhalten einzelner in einer Gruppe oder Gemeinschaft.

Kalina (2015) definiert Ethik folgendermaßen:

Ethics can be defined in very general terms as the respect of certain values, to be achieved by adhering to rules and principles that have developed within a society or were laid down by a group for its members. Therefore, ethics may refer either to the attitude by which an individual's action is guided or to the effect that such action has on others. (Kalina 2015: 65)

Ethische Prinzipien gelten als Orientierungshilfe für die Mitglieder einer Gruppe und zeigen ihnen, was gut, wertvoll oder besonders wichtig und deswegen sozial erwünscht ist. Dieses „übergeordnete Regelwerk, das vorgibt, was moralisch verboten, geboten oder erlaubt sein soll“ (Kadrić 2009: 56) gilt nicht nur ganz allgemein für die gesamte Gesellschaft, sondern trifft auf jede menschliche Handlung und Profession zu. Zusammenfassend lässt sich Ethik als „purposeful action-focused reflection“ definieren, welche sich nicht nur mit den allgemeinen philosophischen Überlegungen über die Moral beschäftigt, sondern auch Vorgaben bezüglich der Konformität unserer Handlungen mit den Werten, Prinzipien und Überzeugungen liefert (Cokely 2000: 3).

2.1 Ethik in der Translationswissenschaft

Chesterman (2001) zählt folgende vier Zugänge zur Ethik in der Translationswissenschaft auf:

- *Ethik der Repräsentation*. Dieser Ansatz geht auf die alte Auffassung der Treue in der Überlieferung der heiligen Schriften zurück und die in der deutschen Romantik verbreitete Anforderung

derung auf Bewahrung des Fremden im Translat und legt besonderes Augenmerk auf die Intentionen des Autors. Die Aufgabe der TranslatorInnen ist es daher den Ausgangstext stets treu und wahrhaftig widerzuspiegeln (vgl. Chesterman 2001: 140).

- *Ethik der Dienstleistung*. Dieser Ansatz basiert auf kaufmännischen Grundsätzen, welche die Translation als eine Dienstleistung für einen Kunden definieren und steht den funktionalen Modellen (nach Holz-Mänttari und *Skopos*-Theorie) in der Translationswissenschaft nahe. In diesem Sinne geht die ethische Handlung mit der Erfüllung des Auftrages und des Zwecks (*Skopos*) der Translation einher (vgl. Chesterman 2001: 140).

- *Ethik der Kommunikation*. In dieser Auffassung wird der Wert nicht auf die treue Darstellung des Fremden, sondern auf die Kommunikation mit den Anderen gelegt. Ethische TranslatorInnen handeln also als Mediatoren, mit dem Ziel ein transkulturelles Verständnis zu erreichen. Dieser Ansatz hat erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts mehr Beachtung bekommen, beispielsweise in den Arbeiten von Levinas oder Pym (vgl. Chesterman 2001: 141).

- *Normenbasierte Ethik*. Dieser Ansatz ist aus der deskriptiven Translationswissenschaft und der Normentheorie von Toury entstanden. Normen beschreiben die Erwartungen, wie ein Translat in einer gegebenen Kultur und zu einer gegebenen Zeit auszusehen hat. Ethisch zu dolmetschen bzw. zu übersetzen bedeutet demnach normenkonform zu handeln und den Erwartungen des Empfängers gerecht zu werden (vgl. Chesterman 2001: 141f.)

Chesterman stellt jedoch fest: „There are problems with all these models: they are in several respects incompatible, and have different ranges of application.” (Chesterman 2001: 139). Eine mögliche Lösung findet er in der Tugendethik nach McIntyre, welche die Tugend als „an acquired human quality that helps a person strive for excellence in a practice“ definiert (Chesterman 2001: 145). Chesterman führt in diesem Sinne an, dass ethisch handelnde TranslatorInnen gewisse Tugenden besitzen sollen, wie zum Beispiel Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Vertrauenswürdigkeit oder Empathie. Die wichtigste Tugend ist aber „the desire to make the right decision; that is, the translator must *want* to be a *good* translator, must strive for excellence in the practice of translation.” (Chesterman 2001: 146f.). Seine Auffassung der Ethik, die einerseits auf den Tugenden basiert, und andererseits auf dem allgemeinen *do-no-harm*-Prinzip

beruht, wirkt sich gleichermaßen auf das Übersetzen und Dolmetschen aus (vgl. Ozolins 2015: 330).

Die Tugendethik wird auch von Camayd-Freixas (2013) als eines der drei großen ethischen Systeme, neben den kategorischen Imperativen von Kant und dem britischen Konsequentialismus, erwähnt, welche sich im Laufe der Zeit auf die Translationsethik ausgewirkt haben. Keiner dieser Ansätze kann universell eingesetzt werden, obwohl sie nützliche Erkenntnisse bezüglich der Dolmetschethik liefern. Die im Sinne von Kant vorweg geregelten Gebote und Verbote dienen demnach als gute Basis für deontologische Regelwerke, vor allem für angehende DolmetscherInnen; sie liefern jedoch keine klaren Lösungen in weniger eindeutigen Situationen (vgl. Camayd-Freixas 2013: 20ff.). Der Konsequentialismus sieht dagegen vor, dass eine Handlung nur dann als ethisch vertretbar angesehen werden kann, wenn ihre vorhergesehenen Konsequenzen der größten Anzahl der Menschen das größte Wohl mit sich bringen. Die Konsequenzen lassen sich jedoch nicht immer vorhersehen oder quantifizieren und das Wohl klar definieren (vgl. Camayd-Freixas 2013: 23). Die konfuzianische Tugendethik, welche das Anstreben von positiven Werten fördert, ist laut Camayd-Freixas die fortschrittlichste der ethischen Traditionen, kann jedoch die Entscheidungsfindung nicht immer rechtfertigen. Wir können unsere Handlungen demzufolge nicht nur auf Tugenden und gute Intentionen stützen, ohne dabei auf Regeln und mögliche Konsequenzen zu achten (Camayd-Freixas 2013: 26f.)

2.1.1 Ethik beim Gerichtsdolmetschen

Immer dort, wo zwischenmenschliche, direkte und persönliche Interaktion gegeben ist, kommt es vermehrt zu ethisch schwierigen Situationen. Das Dolmetschen ist also *per se* ein Bereich, wo das Potenzial zur Entstehung von ethischen Dilemmata besonders groß ist. Mikkelsen (2017) hebt hervor, dass im Kontext des Justizbereichs und des Gerichtsdolmetschens die ethischen Aspekte dolmetscherischen Handelns an zentraler Stelle stehen müssen:

In the legal environment, given the high stakes involved (personal liberty and property, public security) and the potential for misunderstandings and miscarriages of justice, ethical standards are especially important. (Mikkelsen 2017: 75)

GerichtsdolmetscherInnen tragen dabei die Verantwortung nicht nur gegenüber dem Gericht und dem Berufsstand, sondern auch gegenüber sich selbst und dem eigenen Gewissen (vgl. Kadrić 2009: 55).

Im Gerichtssaal, wo das Setting asymmetrisch ist und die Machtverhältnisse zwischen den Beteiligten ungleich gestaltet sind, müssen die DolmetscherInnen besonders vorsichtig vorgehen und sich stets der ethischen Aspekte ihrer Handlungen bewusst sein (vgl. Kalina 2015: 73). Die ethischen Probleme, die beim Gerichtsdolmetschen auftreten können, sind dabei grundsätzlich oft anderer Natur, als jene, mit welchen KonferenzdolmetscherInnen in ihrer Arbeit konfrontiert sind. Deswegen sollten GerichtsdolmetscherInnen einen anderen Zugang zu ihrer Arbeit gewinnen, welcher sich auch in einem eigenen und für diesen Bereich des Dolmetschens maßgeschneiderten Ehrenkodex widerspiegeln sollte (vgl. Kalina 2015: 73). Die präskriptiven Lehrwerke sehen vor, dass die Verinnerlichung gewisser ethischer Leitlinien GerichtsdolmetscherInnen im asymmetrischen Setting des Gerichtssaals helfen kann. So sollten beispielsweise GerichtsdolmetscherInnen dafür vorbereitet und gewappnet sein, dass eine Partei sie auf ihre Seite zu ziehen versucht oder dass sie selbst, mehr oder weniger bewusst, als Helfer einer der Parteien agieren werden (vgl. Kalina 2015: 73).

Ethische Prinzipien sind aber für das Gerichtsdolmetschen nicht nur als Leitlinien für die DolmetscherInnen in schwierigen Situationen im Gerichtssaal von Bedeutung. Sich mit Ethik auseinanderzusetzen und die ethischen Aspekte der eigenen Handlungen zu definieren führt auch zur Professionalisierung der Tätigkeit (vgl. Ozolins 2015: 319). Kadrić (2009) plädiert in diesem Sinne dafür, die ethische Kompetenz, neben der Sprach- und Kulturkompetenz und der Dolmetsch- und Übersetzungskompetenz, als eine der notwendigen Qualifikationen der GerichtsdolmetscherInnen zu betrachten (Kadrić 2009: 2014ff.).

2.2 Rolle und Bild der Berufs- und Ehrenkodizes

Die Prinzipien und Regeln, die das Verhalten der Mitglieder einer Berufsgruppe in ihrer Arbeit deontologisch leiten sollen, werden in sogenannten Ehren- bzw. Berufskodizes verankert. Diese werden meist von den jeweiligen Berufsverbänden erstellt und veröffentlicht. Manche Kodizes bieten zusätzlich eine genauere Orientierungshilfe im Falle eines Interessenskonflikts, um zu einer angemessenen und gerechtfertigten Entscheidung zu verhelfen (vgl. Kalina 2015: 66).

Die meisten modernen Kodizes basieren auf der deontologischen Ethik, in Anlehnung an die Philosophie von Kant. Sein System kategorischer Imperative, also *a priori* festgelegte Gebote und Verbote, stellt ein universelles Regelwerk dar, das bei jeder Handlung und unabhängig von deren Konsequenzen beachtet werden soll (vgl. Camayd-Freixas 2013: 20f.). Die

Forschung im Bereich der Translationswissenschaft zeigt, dass die Mehrheit der Kodizes für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen deontologischer Natur ist und sich aus etlichen ethischen Prinzipien zusammensetzt, aus welchen sich allgemeine Verhaltensregeln für TranslatorenInnen ableiten lassen (vgl. Ozolins 2015: 320). Deontologische Kodizes schränken das menschliche Handeln ein und lassen keinerlei Ausnahmen zu, unabhängig von den vorhersehbaren Konsequenzen (vgl. Cokely 2000: 11).

Die Erstellung von Berufs- und Ehrenkodizes für GerichtsdolmetscherInnen war ein natürlicher Schritt in der Entstehung und Entwicklung dieser Profession. Sie dienen nicht nur der Festlegung ethischer Standards, welche die Mitglieder des Berufsstandes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten befolgen sollen, sondern verleihen den Handlungen der DolmetscherInnen auch mehr Transparenz (vgl. Kalina 2015: 67). Darüber hinaus ist ein Berufskodex auch ein unverzichtbarer Bestandteil einer Profession, welcher diese von anderen Professionen oder von einer bloßen Tätigkeit unterscheidet (vgl. Mikkelson 2000: 49, González et al. 1991: 474 und Cokely 2000: 4). Durch einen Berufs- bzw. Ehrenkodex für DolmetscherInnen kommuniziert man einerseits nach innen, um unter den Mitgliedern des Berufsstandes ein gemeinsames Mindestmaß an Verhaltensstandards und Rollendefinitionen festzulegen, und andererseits nach außen, um eine klare Rollenaufteilung und ein stimmiges Bild des professionellen Dolmetschens unter den Vertretern anderer Professionen, die mit Dolmetschsituationen konfrontiert werden, zu vermitteln (vgl. Ozolins 2015: 320). Zusammenfassend stellt Cokely fest: „(...) a code of ethics is a guide for the expectations that professionals can have of each other.“ (Cokely 2000: 5).

Im Bereich des Gerichtsdolmetschens ist die Erarbeitung ethischer Richtlinien besonders wichtig, vor allem aus Mangel an genaueren Vorgaben bezüglich der erforderlichen Qualifikationen für die DolmetscherInnen, welche im Justizbereich sehr heterogen ausfallen (vgl. Kadrić 2009: 57). Ethische Aspekte der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen kommen nicht nur in den einzelnen Ehren- und Berufskodizes zum Ausdruck, sondern werden manchmal auch in die nationale oder supranationale Gesetzgebung aufgenommen, obwohl sie hier sehr breit und allgemein formuliert werden und sich lediglich auf die grundlegenden Prinzipien beschränken (vgl. Niska 1995: 295).

González et al. (1991) betonen, dass ein Berufskodex für GerichtsdolmetscherInnen von großer Bedeutung ist, weil sich im Justizbereich nur selten eindeutige Situationen ergeben. Infolgedessen werden die GerichtsdolmetscherInnen in ihrer täglichen Praxis mit vielen Dilemmata konfrontiert, welche sie nur mithilfe klarer, vorweg geregelter Leitlinien lösen kön-

nen. Andererseits setzt ein Ehrenkodex DolmetscherInnen auch Grenzen und schützt andere Beteiligte vor einem möglichen Machtmissbrauch ihrerseits, da sie im Normalfall die einzigen Personen im Gerichtssaal sind, welche alle Parteien verstehen können (González et al. 1991: 473f.).

Camayd-Freixas (2013) gibt aber zu bedenken, dass die Berufskodizes auch gewisse Schattenseiten haben:

Yet undoubtedly, a good set of rules will serve us well in most circumstances, and is particularly necessary for the beginning professional. But sooner or later, experienced interpreters will confront the inherent limitations of such purportedly “universal” codes. (Camayd-Freixas 2013: 21).

Viljanmaa & Mäntynem (2017) führen beispielweise an, dass nicht alle GerichtsdolmetscherInnen wissen, dass es Berufs- und Ehrenkodizes gibt, vor allem diejenigen, die *ad hoc* vereidigt werden oder über keine professionelle Dolmetschausbildung verfügen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass DolmetscherInnen die im Kodex normalerweise sehr allgemein definierten Verhaltensleitlinien auf unterschiedliche und nicht immer gleiche Weise interpretieren und verinnerlichen. Letztendlich handeln DolmetscherInnen oft nur anhand ihrer eigenen Auffassung eines angemessenen Verhaltens im Gerichtssaal (vgl. Viljanmaa & Mäntynem 2017: 152). Der Kodex darf auch nicht blind befolgt werden: Grauzonen, die keinem ethischen Prinzip eindeutig zugeordnet werden können, und keine klare richtig-falsch-Abgrenzung in vielen Dolmetschsituationen sind dieser Tätigkeit inhärent. Schließlich werden Berufskodizes zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einer bestimmten Kultur geschrieben und können nach einer gewissen Zeit nicht mehr den neuesten Entwicklungen des Berufsstandes gerecht werden (vgl. Camayd-Freixas 2013: 21 und Cokely 2000: 7f.).

2.3 Ethische Prinzipien beim Gerichtsdolmetschen

Prinzipien sind feste Regeln, welche uns als moralische Orientierungshilfe bei unseren Handlungen dienen. Ein ethisches Prinzip im Kontext der Dolmetschpraxis „helps the interpreter deal with the outside world and respecting the interests of all parties involved“ (Kalina 2015: 69). Im Folgenden werden die wichtigsten ethischen Aspekte, die für das Gerichtsdolmetschen relevant sind, erläutert, nämlich *Genauigkeit*, *Vertraulichkeit*, *Unparteilichkeit* und das *professionelle Verhalten*, welche die zentralen Bestimmungen der Kodizes darstellen. Die hier genannte Liste basiert auf einem Beitrag von Mikkelsen (2017), wird aber mit Anmerkungen

und Überlegungen anderer Autoren vervollständigt. Der anglo-amerikanische Sprachraum ist dabei in der Forschung zum Gerichtsdolmetschen führend (vgl. Kadrić 2009: 233). Diese ethischen Prinzipien können als gewisse universelle Merkmale aller Ehrenkodizes für GerichtsdolmetscherInnen bezeichnet werden und gelten als die grundlegenden Handlungsregeln für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen (vgl. Mikkelson 2017: 75).

2.3.1 Genauigkeit

Die meisten Kodizes und Lehrbücher für angehende Gerichtsdolmetscher betonen die Notwendigkeit der Genauigkeit beim Dolmetschen. Die Aussagen der Beteiligten an einem Gerichtsverfahren sollten stets „treu“ und vollständig in die andere Sprache übertragen werden (vgl. Mikkelson 2008: 82). Dabei sollten DolmetscherInnen alles Gesprochene dolmetschen, ohne dabei etwas hinzuzufügen, auszulassen, die Aussagen auszubessern, zu vereinfachen oder zu beschönigen. Eine genaue Dolmetschung sollte das Sprachniveau und das Sprachregister des Sprechers bewahren und auch Wiederholungen oder Selbstkorrekturen der ursprünglichen Aussage wiedergeben. DolmetscherInnen sollten die gesamte Botschaft übermitteln, die nicht nur aus Wörtern besteht, sondern auch paralinguistische Elemente, wie z.B. Pausen, Sprechgeschwindigkeit, Unsicherheit, Ton oder Emotionen beinhaltet. Die Aussagen sollen dabei „in a conservative, unexaggerated manner“ wiedergegeben werden (González et al. 1991: 475-484).

Die Genauigkeit beim Gerichtsdolmetschen scheint besonders vom Justizsystem gefordert zu werden (s. Kap. 1.5). Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen wird dabei zu der eines „treuen“ Sprachmittlers reduziert, der an der Ausgangsaussage keinerlei Veränderungen, in Form von etwa Auslassungen, Ergänzungen oder Erklärungen, vornehmen darf (vgl. Mikkelson 2008: 82). Diesem Erfordernis liegt die Annahme zugrunde, dass GerichtsdolmetscherInnen als Stimme der fremdsprachigen Person fungieren und dafür verantwortlich sind, dass deren Aussagen genau und vollständig in das Protokoll aufgenommen werden (vgl. González et al. 1991: 485).

Dieser Grundsatz wird in der Fachliteratur unterschiedlich bezeichnet: *Genauigkeit* (*accuracy*), *Vollständigkeit* (*completeness*) oder *Treue* (*fidelity* oder *faithfulness*). Diese Benennungsvielfalt deutet bereits auf die unterschiedlichen Auffassungen dieses ethischen Prinzips hin. *Treue* kann dabei als eine mechanistische Wort-für-Wort-Wiedergabe der ursprünglichen Aussage und der treue Dolmetscher als eine Maschine, die einfach nach Äquivalenten

in der anderen Sprache sucht (und immer findet) und die bloße „word matching exercise“ ausübt, verstanden werden (Hale 2008: 114). Eine derart enge Auffassung wird allerdings nicht von allen geteilt, da diese Form der Übertragung oft nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund wird das Prinzip der Genauigkeit demnach häufig auch breiter aufgefasst. Aus dieser Perspektive bedeutet *genau* dolmetschen eine möglichst vollständige Dolmetschung zu liefern, die den gemeinten Sinn und die Intentionen der Ausgangsaussage mithilfe sprachlicher Mittel bestmöglich wiedergibt (vgl. Hale 2008: 114 und Hale 1997: 202).

Dieser präskriptiven Sichtweise zufolge, ist es die Aufgabe von GerichtsdolmetscherInnen die fremdsprachige Person in dieselbe Position zu versetzen wie eine Person, die der Amtssprache mächtig ist. Eine genaue Dolmetschung darf also auf keinen Fall die vielleicht komplex formulierten und sehr fachlichen Aussagen der RichterInnen für die nicht ausgebildeten und einfachen Angeklagten oder ZeugInnen vereinfachen oder erklären. Lehrbücher für angehende GerichtsdolmetscherInnen betonen, dass es nicht die Aufgabe der DolmetscherInnen ist, dafür zu sorgen, dass die fremdsprachige Person das Verfahren und die damit verbundenen Vorgänge richtig versteht (vgl. Mikkelson 2017: 76 und Mikkelson 1998: 22).

Aus dem Erfordernis nach Genauigkeit und Vollständigkeit geht auch eine wichtige Verantwortung seitens der DolmetscherInnen hervor: Sie sollten den anderen Beteiligten stets umgehend kommunizieren, wenn sie einen Teil der Aussage nicht so genau wie erforderlich dolmetschen können, sei es wegen Schwierigkeiten beim Hören oder Verstehen des Sprechers, sehr langen oder schnellgesprochenen Aussagen, die nicht vollständig notiert werden können, sei es wegen Müdigkeit (vgl. Mikkelson 2017: 77). Die Lehrbücher geben vor, dass DolmetscherInnen niemals raten und immer nachfragen oder um Wiederholungen bitten sollen, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Das Klarstellungsbedürfnis sollte den anderen Parteien am besten in der dritten Person kommuniziert werden. Eigene Fehler in der Dolmetschung sind sofort zu kommunizieren und richtigzustellen. Eigenständige, vor allem kulturspezifische, Erklärungen während der Dolmetschung sollten nur in Ausnahmefällen angebracht werden (vgl. González et al. 1991: 485-492).

2.3.2 Vertraulichkeit

Das Prinzip der Vertraulichkeit, Schweigepflicht bzw. Verschwiegenheit scheint am wenigsten umstritten zu sein und bezieht sich im gleichen Maße auf alle Bereiche des Dolmetschens. Das Prinzip sieht vor, dass DolmetscherInnen alle Informationen, die sie während der Aus-

übung des Auftrags erfahren haben, vertraulich behandeln müssen und sie nicht an Dritte weitergeben dürfen. Auch wenn das Verfahren abgeschlossen ist, sollen GerichtsdolmetscherInnen die gewonnenen Einzelheiten für sich behalten. Diskretion und Verschwiegenheit der DolmetscherInnen haben auch einen hohen Stellenwert unter den RichterInnen: Die Mehrheit der von Kadrić (2009) befragten Wiener RichterInnen gaben beispielsweise an, dass Diskretion und Verschwiegenheit ein sehr wichtiges Kriterium für die Wiederbestellung von DolmetscherInnen sei (Kadrić 2009: 120).

Die einzige präskriptiv vorgesehene Ausnahme davon wäre sprachliche oder ethische Aspekte eines Auftrages im Zweifelsfall mit anderen DolmetscherInnen zu besprechen, natürlich ohne dabei die persönlichen Daten der Beteiligten preiszugeben. Einige Autoren (vgl. z.B. Dean & Pollard 2011: 171) merken jedoch an, dass DolmetscherInnen von dieser Lösung oft absehen und Bedenken äußern, dass diese Form von *Supervision* immer einen Bruch der Vertraulichkeitspflicht bedeuten würde.

2.3.3 Unparteilichkeit

Das Prinzip der Unparteilichkeit (in der Literatur auch unter den Benennungen *Objektivität*, *Neutralität* oder *Unvoreingenommenheit* behandelt) der DolmetscherInnen ist in jedem Gerichtsverfahren unabdingbar und besonders wichtig. Die präskriptiven Werke zum Gerichtsdolmetschen geben vor, dass alle Beteiligten, also sowohl die Angeklagten und ZeugInnen, als auch die RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen und andere Gerichtsangestellte stets von der absolut neutralen Rolle der DolmetscherInnen überzeugt sein sollen. Auch wenn sie von einer der Parteien für ihre Leistungen bezahlt werden, bedeutet dies keinesfalls, dass sie dieser gegenüber loyal sein müssen. Der eigentliche Kunde der GerichtsdolmetscherInnen ist keiner der Beteiligten, sondern das Gericht und das Gerichtsverfahren selbst (vgl. Mikkelson 2017: 79f.).

Weiters wird vorgegeben, dass GerichtsdolmetscherInnen sich als neutrale Mittler nur auf das Dolmetschen der Aussagen der jeweiligen Partei beschränken sollen, was im Normalfall in der ersten Person erfolgt. Jegliche Gespräche mit den Beteiligten außerhalb der Dolmetschersituation, beispielsweise während der Pause oder vor der Verhandlung, sind unangebracht und könnten auf eine Voreingenommenheit der DolmetscherInnen hinweisen (vgl. Mikkelson 2017: 81 und González et al. 1991: 495). Die DolmetscherInnen sollen auch weder eine rechtliche oder moralische Wertung noch die eigene Meinung zum Geschehen im Ge-

richtssaal abgeben (vgl. Kadrić 2009: 57). Die Autoren präskriptiver Werke für GerichtsdolmetscherInnen betonen ebenfalls, dass DolmetscherInnen davon absehen sollen emotional auf die Aussagen der Beteiligten zu reagieren. Demnach sollen sie immer darauf achten, die Aufmerksamkeit nicht auf die eigene Person zu ziehen und möglichst unaufdringlich aufzutreten. Ihr oberstes Ziel soll stets die Kommunikation zwischen den Parteien sein (vgl. González et al. 1991: 497f.). Jegliche Missverständnisse zwischen den Kommunikationspartnern, die aufgrund der zwischen ihnen bestehenden soziokulturellen Kluft entstehen, müssen unter Beachtung strikter Neutralität geklärt werden (vgl. Driesen, Peterson & Rühl 2018: 23). Die Annahme jeglicher Gratifikationen (abgesehen vom vereinbarten Honorar) ist ebenso unangebracht wie den Parteien Rechtsberatung zu erteilen (vgl. González et al. 1991: 498 und Mikkelson 2017: 80).

Es ist natürlich nicht immer einfach stets neutral und emotionslos zu bleiben. DolmetscherInnen sind, im Gegensatz zu den Wünschen mancher Vertreter des Justizsystems, keine Maschinen und bilden sich eine eigene Meinung bzw. Einstellung zum Geschehen und zu den Beteiligten im Gerichtssaal. Manchmal bedeutet das, dass sie aus der strikt neutralen Rolle austreten und, mehr oder weniger bewusst, der schwächeren Partei durch ihre Dolmetschung helfen, deren Rechte und Ansprüche einzufordern (vgl. Kalina 2015: 78). Man kann aber als DolmetscherIn neutral bleiben und trotzdem (sachlich) engagiert am Verfahren mitwirken. DolmetscherInnen dürfen ein Verantwortungsgefühl zur Person, für welche sie dolmetschen, entwickeln, was aber nicht zwangsläufig dem Partei-Ergreifen gleichzustellen ist: „Being a neutral interpreter does not exclude having a sense of responsibility for the people one works with.“ (Niska 1995: 314).

Darüber hinaus sehen die beruflichen Standards vor, dass GerichtsdolmetscherInnen potenzielle Interessenkonflikte dem Gericht bekanntgeben sollen. Dies hilft ihnen die eigene Neutralität und Objektivität zu bewahren und ihre Tätigkeit transparent auszuüben. Zu solchen Gründen zählen z.B. enge Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem der Verfahrensbeteiligten, ein mögliches Interesse finanzieller Natur am Verfahrensergebnis oder eine persönliche Vorgeschichte, wenn z.B. die DolmetscherInnen selbst Opfer desselben Verbrechens waren, das bei Gericht vorgebracht wird. Die Entscheidung, ob die vorgebrachten Umstände einen Befangenheitsgrund darstellen oder nicht, treffen die vorsitzenden RichterInnen (vgl. González et al. 1991: 496 und Mikkelson 1998: 23).

Genauso wie die Genauigkeit, genießt die Unparteilichkeit von DolmetscherInnen einen sehr hohen Stellenwert unter den RichterInnen: Die Studie von Kadrić (2009) hat dem-

nach ergeben, dass das absolut neutrale Verhalten der GerichtsdolmetscherInnen für die befragten Wiener RichterInnen das zweitwichtigste Kriterium für deren Wiederbestellung bildet (Kadrić 2009: 120).

2.3.4 Professionelles Verhalten

Dieser breite Begriff umfasst eine Reihe von Regeln und Prinzipien, welchen professionelle und verantwortungsbewusste GerichtsdolmetscherInnen stets treu bleiben sollen. Kalina (2015) stellt fest, dass Qualitätsstandards im Bereich des Kommunaldolmetschens oft eng mit ethischen Aspekten verknüpft sind (Kalina 2015: 73). Sie räumt weiters ein: „Professionalism must be based, among other things, on professional ethics and general ethical behaviour.“ (Kalina 2015: 66).

Die Regeln des professionellen Verhaltens sehen vor, dass DolmetscherInnen sich im Gerichtssaal möglichst unauffällig zu verhalten und während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hintergrund zu bleiben haben. Sie sollten sich durchgehend nur auf das Dolmetschen beschränken und auf keinen Fall als Rechtsberater, Sozialarbeiter oder Gerichtsangestellte für die fremdsprachigen Beteiligten agieren. Sollten ihnen Angeklagte oder ZeugInnen eine Frage über den Ablauf des Verfahrens oder dessen möglichen Ausgang stellen, sollen sie die Parteien auf den/die RichterIn oder den/die VerteidigerIn verweisen (vgl. Mikkelson 2017: 81 und González et al. 1991: 500ff.). Es wird grundsätzlich empfohlen die Parteien, vor allem wenn sie keine Erfahrung mit Dolmetschsituationen haben, über Rolle und Aufgaben der DolmetscherInnen im Gerichtsverfahren im Vorhinein zu unterrichten (vgl. González et al. 1991: 503). Auf Rückmeldungen aus dem Gerichtssaal bezüglich der Qualität der Dolmetschung sollen die DolmetscherInnen sachlich und professionell eingehen und diese nicht als persönliche Beleidigung sehen (vgl. González et al. 1991: 493).

DolmetscherInnen haben auch darauf zu achten, dass die Rahmenbedingungen der Dolmetschsituation keinesfalls ihre Leistung beeinträchtigen. Dazu zählt beispielsweise: regelmäßig Pausen einfordern, im Fall von längeren Aufträgen zusammen mit anderen DolmetscherInnen arbeiten oder auf eine gute Sitzposition im Saal achten, welche es den DolmetscherInnen erlaubt alle gut zu hören und von allen gut gehört zu werden (vgl. González et al. 1997: 509).

Weiters geben die Vorgaben des professionellen Verhaltens vor, dass die ethischen Pflichten der GerichtsdolmetscherInnen nicht nach dem Verlassen des Gerichtssaals enden.

Sie erstrecken sich auch „to the interpreter’s general behaviour prior to, during, and after an event (...)” (Kalina 2015: 70). GerichtsdolmetscherInnen sollen immer bestmöglich vorbereitet zu einem Verfahren kommen und mit der Fachterminologie der Gerichtsverhandlung vertraut sein. Bei vielen Gerichten haben sie Recht auf Einsicht in die Akten, was ihnen erlaubt, sich konkret auf eine Verhandlung vorbereiten zu können und beispielsweise ein selbst erstelltes Glossar in den Gerichtssaal mitzunehmen. Unabhängig von der soliden Vorbereitung auf eine konkrete Dolmetschsituation, ist die permanente Weiterbildung, sowohl im Bereich der Arbeitssprachen als auch in der Dolmetschtechnik und im breit gefassten Bereich des Justizwesens ein äußerst wichtiger Faktor für eine professionelle Ausübung der Tätigkeit (vgl. Mikkelson 2017: 82).

Darüber hinaus sind GerichtsdolmetscherInnen nicht nur gegenüber sich selbst und ihrer eigenen Integrität, sondern auch gegenüber dem Gericht und dem Berufsstand verantwortlich. In Lehrbüchern wird verlangt, dass sie mit ihren persönlichen und professionellen Handlungen dafür sorgen, dass das Vertrauen in das Justizsystem und in das stets qualitativ und professionell ausgeübte Gerichtsdolmetschen in der Gesellschaft gefördert wird (vgl. González et al. 1991: 511). In diesem Sinne sollen sie Aufträge ablehnen, für welche sie nicht oder nicht ausreichend qualifiziert oder vorbereitet sind. Darüber hinaus sollen sie stets kollegiale Beziehungen zu anderen GerichtsdolmetscherInnen pflegen und bereit sein ihnen auch solidarisch zu helfen (vgl. Mikkelson 2017: 81).

Das ethische Prinzip des professionellen Verhaltens bezieht sich letztendlich auch auf die allgemeine moralische Einstellung der DolmetscherInnen zu ihrem Beruf, auf ihr Engagement und die Bereitschaft zur Weiterbildung und Weiterqualifizierung. GerichtsdolmetscherInnen sollen stets verantwortungsvoll handeln und potenziell schwierige oder heikle Situationen vorhersehen und professionell und unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Kodizes verankerten ethischen Prinzipien lösungsorientiert bewältigen (vgl. González et al. 1991: 511). Diese Verantwortlichkeit umfasst auch den Anspruch, die erforderliche Qualität anzustreben, sich den permanent wandelnden Anforderungen dieses Berufes anpassen zu können und die eigenen Grenzen und Möglichkeiten einzuschätzen (vgl. Kadrić 2009: 217).

2.4 Ehren- und Berufskodizes für die in Österreich tätigen GerichtsdolmetscherInnen

GerichtsdolmetscherInnen, die in Österreich ihre Tätigkeit ausüben, steht vor allem der *Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (ÖVGD) zur Verfügung. In diesem Kodex werden explizit und lediglich stichwortweise drei der oben erwähnten und beim Dolmetschen im Justizbereich als universell angenommenen Prinzipien erwähnt, und zwar die *Unvoreingenommenheit*, die *Verschwiegenheit* und das allgemeine *professionelle Verhalten*. *Genauigkeit* wird nicht als solche genannt, kann aber implizit aus dem Gebot „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu dolmetschen abgeleitet werden (ÖVGD 2019d). Der Kodex legt großen Wert auf die Pflicht der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes und des Verbandes, die sowohl im Umgang mit Behörden und Privatkunden als auch mit KollegInnen oder der breiten Öffentlichkeit besteht. Zum tadellosen Umgang mit den Auftraggebern gehören beispielsweise Pünktlichkeit, persönliche Ausführung der Aufträge, Kenntnis des *Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes* (s. Kap. 1.6.3) oder eine ethische Beurteilung des Charakters des erhaltenen Auftrages. Darüber hinaus legt der Kodex fest, dass DolmetscherInnen auf die „Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht, Sorge zu tragen“ haben (ÖVGD 2019d), was als Pflicht zur Weiterbildung verstanden werden kann. Die Rolle von DolmetscherInnen vor Gericht wird nicht erwähnt; es wird dafür von aufdringlicher Werbung abgeraten und darauf hingewiesen, dass der Dolmetscher „in seiner Kleidung und in seinem Auftreten Bedacht auf das Ansehen des Gerichts und seines Standes zu wahren“ hat (ÖVGD 2019d).

Der ÖVGD ist Mitglied des *Europäischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher* (EULITA), welcher ebenfalls einen Ehrenkodex für Gerichtsdolmetscher (*Code of Professional Ethics*) erstellt hat (EULITA 2013). Der EULITA-Kodex richtet sich an ein breiteres Publikum und beginnt mit einer Präambel, in welcher die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen, vor allem im Bezug auf die Wahrung der im internationalen Recht verankerten Menschenrechte, erläutert wird (s. Kap. 1.6.3). Darüber hinaus bietet die Präambel eine Definition der im Translationsbereich verwendeten Termini an. Im Kodex selbst werden die vier grundlegenden ethischen Prinzipien behandelt: die *Genauigkeit* (*Accuracy*), *Vertraulichkeit* (*Confidentiality*), *Unparteilichkeit* (*Impartiality*) und *professionelles Verhalten* (*Professional Competence, Protocol and Demeanour* und *Solidarity and Conduct*). Im EULITA-Kodex werden diese Prinzi-

pien etwas genauer erläutert. In Bezug auf Genauigkeit wird beispielsweise angeführt, dass DolmetscherInnen alle Elemente der ursprünglichen Aussage treu in die Zielsprache zu übermitteln haben, ohne dabei das Register, den Stil oder den Ton des Sprechers zu verändern. Fehler, Wiederholungen und Zögerungen müssen in der Dolmetschung wiedergegeben werden. Darüber hinaus sind DolmetscherInnen dazu verpflichtet SprecherInnen um Klärung zu bitten, sollten sie deren Aussage nicht verstanden haben, und eigene Fehler unverzüglich auszubessern (vgl. EULITA 2013). Der Kodex rät schließlich davon ab als Rechtsberater für die Parteien zu agieren und ruft dazu auf, mit den KollegInnen Beziehungen zu pflegen, die auf Respekt, Kooperation und Solidarität beruhen.

Der EULITA-Kodex endet mit der Empfehlung, einen „Code of Best Practices“ in den jeweiligen Ländern in Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Justizsystem und den Vertretern der GerichtsdolmetscherInnen zu erarbeiten. Ein Versuch einer solchen Empfehlung nachzugehen scheint das *Vademecum für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher* zu sein, welches vom ÖVGD erstellt und vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 2008 mittels Erlass veröffentlicht wurde (vgl. BMJ 2008). Dieser Leitfaden richtet sich hauptsächlich an StaatsanwältInnen und RichterInnen, die mit GerichtsdolmetscherInnen zusammenarbeiten, beinhaltet aber auch wichtige Hinweise zur Rolle von GerichtsdolmetscherInnen selbst und darüber, was von ihnen im Gerichtssaal erwartet wird. Das Vademecum betont die Rolle der gründlichen Vorbereitung vor dem Dolmetscheinsatz und fordert sowohl die Möglichkeit der Akteneinsicht und des Aktenstudiums als auch eines kurzen Gesprächs mit der/dem leitenden RichterIn vor der Verhandlung. Im Saal haben die DolmetscherInnen auf eine günstige Sitzordnung zu achten, die ihnen die Rolle des neutralen Sprachmittlers zu bewahren ermöglicht. Darüber hinaus wird empfohlen vor dem Verhandlungsbeginn alle Akteure kurz vorzustellen, um die Rolle des neutralen Dolmetschers, welcher die Aussagen gewissenhaft und vollständig zu übertragen hat, klarzustellen. Die klare Rollentrennung bezieht sich auch auf die RichterInnen, welche vom Übertragen von richterlichen Aufgaben an die GerichtsdolmetscherInnen abzusehen haben.

Schließlich soll an dieser Stelle der Eid erwähnt werden, welchen GerichtsdolmetscherInnen bei ihrer Beidigung leisten und welcher sie zu einem bestimmten, wenn auch sehr vage formulierten, Berufsethos verpflichtet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ (SDG idgF)

2.5 Die präskriptive Natur der Kodizes und die Realität der Gerichtsverhandlung: eine unüberwindbare Kluft?

Die meisten Berufskodizes für DolmetscherInnen sind, wie sich exemplarisch im Kap. 2.4 bereits gezeigt hat, präskriptiver, deontologischer Natur. Sie beinhalten eine Reihe allgemeiner, vorweg geregelter Verhaltensleitlinien und Prinzipien, die die ethischen Standards im Dolmetschen darstellen sollen und an die sich DolmetscherInnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu halten haben. Diese Regeln werden in Form von Geboten formuliert und sind unabhängig von der jeweiligen Situation anzuwenden. (vgl. Ozolins 2015: 321 und Dean & Pollard 2011: 157).

Diese klar definierten Regeln sind vor allem für Berufsanfänger eine wichtige Orientierungshilfe und dienen ihnen in ethisch schwierigen Situationen als Referenz. Während einer Gerichtsverhandlung werden jedoch die DolmetscherInnen immer wieder mit Dilemmata konfrontiert, die nicht in die schwarz-weißen Kategorien eines solchen Kodex passen, z.B. in Situationen, in denen es nicht möglich ist, sich gleichzeitig an alle im Kodex festgelegten Prinzipien zu halten (vgl. Viljanmaa & Mäntynem 2017: 171). Dean & Pollard (2011) betonen, dass die deontologischen, regelbasierenden Kodizes deswegen nur selten eine Hilfe bei der Entscheidungsfindung in ethisch schwierigen Situationen darstellen, da sie den dynamischen Kontext einer Dolmetschsituation außer Acht lassen (Dean & Pollard 2011: 158). Mit einem ethischen Dilemma konfrontiert, stehen GerichtsdolmetscherInnen also vor einer Kluft: „(T)he interpreter’s code of ethics, while an important guide, is in itself inadequate for making truly ethical decisions and does not itself always present practitioners with answers.“ (Hozza 2003: 10). Die Inkompatibilität der Berufskodizes mit der Realität betrifft jedoch nicht nur das Gerichtsdolmetschen, sondern scheint sich auf viele Dolmetschsituationen im Kommunaldolmetschen zu erstrecken. In ihrer Studie über das Dolmetschen im Gesundheitswesen stellten Kaufert & Putsch beispielsweise fest, dass es eine beträchtliche Kluft zwischen den Kodizes für DolmetscherInnen im Gesundheitswesen und der Praxis des Dolmetschens im medizinischen Bereich gibt (vgl. Kaufert & Putsch 1997: 84). Sie führen weiters an: „Ethical guidelines that are based on neutrality, completeness, and accuracy often fail to take into account issues such as class, power, disparate beliefs, lack of linguistic equivalence, or the disparate use of language.“ (Kaufert & Putsch 1997: 72).

Die Untauglichkeit des mechanistischen Charakters eines präskriptiven Kodex für DolmetscherInnen wurde auch in der Studie von Tate & Turner (1997) belegt. Die Autoren

haben anhand von vier hypothetischen ethischen Dilemmata aus dem Bereich des Gebärdensprachendolmetschens die DolmetscherInnen nach subjektiv wahrscheinlichen Lösungsansätzen befragt. Die Antworten haben ergeben, dass viele der Befragten in den gegebenen Situationen gegen die Kodexregeln handeln und einer nicht-mechanistischen Option nachgehen würden. Die Autoren kommen demnach zum Ergebnis, dass „(...) the dominant, mechanistic Code-model does not accord fully with interpreter’s own views on their professional practices.“ (Tate & Turner 1997: 32).

Während einige Autoren die Meinung vertreten, dass die traditionellen Kodizes überholt sind, der wandelnden Realität nicht mehr entsprechen und nur mehr auf dem Papier ihre Gültigkeit haben (vgl. z.B. Pöllabauer 2004: 175 und Camayd-Freixas 2013: 20), plädieren andere für einen anderen Zugang zu ethischen Prinzipien im Dolmetschen. Dean & Pollard (2011) schlagen in diesem Sinne vor, Dolmetschethik aus einer teleologischen Perspektive zu betrachten und nicht auf die vorweg festgelegten, steifen Regeln zu achten, sondern den Fokus auf den Kontext der jeweiligen Situation und auf die Konsequenzen und Ergebnisse der vorgenommenen Handlungen zu legen (Dean & Pollard 2011: 157). Cokely (2000) vertritt auch die Meinung, dass „we can no longer simply postulate simple behavioral prescriptions“ und spricht sich für ein neues Paradigma in der Erstellung der Kodizes, welches auch die zugrundeliegenden Werte und die Rechte der an der Situation beteiligten Personen miteinbezieht, die über die präskriptiven Regeln zu setzen sind (Cokely 2000: 12). Cokely formuliert sein Postulat eindeutig:

A fundamental reason we are unable, in many instances, to resolve ethical dilemmas is that, as a profession, we have not resolved the issue of which has primacy - duties or rights, nor with the current deontological approach will we ever be able to do so. (Cokely 2000: 22)

Manche Autoren (vgl. z.B. Hale 2008: 101, Mikkelson 2017: 83 und González et al. 1991: 474) merken jedoch an, dass ein Berufskodex, obwohl präskriptiv in seiner Natur, einen gewissen Spielraum an Selbstreflexion durchaus zulässt und sogar fördert. DolmetscherInnen sollten die im Kodex festgelegten Prinzipien nicht blind und mechanistisch befolgen, sondern einen eigenen, wohlüberlegten Berufsethos erarbeiten und verinnerlichen. Der Berufskodex soll DolmetscherInnen lediglich Hinweise liefern. Morris (2010) räumt in diesem Sinne ein:

Regardless of the prescriptions and proscriptions of any codes of ethics and professional conduct that may govern interpreters in a given system, interpreters do not “check their humanity” at the door of the courtroom, nor of the police station or precinct house. (Morris 2010: 23)

Erfahrene GerichtsdolmetscherInnen bestätigen, dass es in ihrem Alltag zu Situationen kommt, in welchen sie glauben, dass sie aus der ihnen im Kodex zugeschriebenen Rolle austreten müssen, um beispielsweise als Kulturexperte für das Gericht zu agieren. Sie betonen aber stets, dass ein solches Eingreifen immer knifflig ist und viel Reflexion und Erfahrung verlangt (vgl. Mikkelson 2008: 93). Wie diese Zustimmung zur Selbstreflexion mit den präskriptiven Vorgaben der Kodizes vereinbar ist, bleibt aber nach wie vor offen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Entstehen einer Spannung zwischen dem präskriptiven Charakter eines deontologisch orientierten Kodexes und der eigenen ethischen Reflexion der DolmetscherInnen in der konkreten Dolmetschsituation diesem Regelwerk unvermeidlich inhärent zu sein scheint. Kein Kodex kann jedes potenzielle Dilemma vorhersehen. Es liegt also nur an den DolmetscherInnen und an ihrem Reflexionsvermögen, die bestmögliche und ethisch vertretbare Lösung für jede Situation zu finden und anzuwenden. Diese Auffassung wirft allerdings die weiterführende Frage auf, inwieweit DolmetscherInnen die Kodex-Prinzipien selbst interpretieren können, auf welcher Weise sie es tun und wie die Berufsanfänger diese Fähigkeit erlangen sollen. In diesem Sinne scheint die Diskussion über die Zweckmäßigkeit der traditionellen Berufskodizes, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die DolmetscherInnen in ihrer Tätigkeit oft gegen (einzelne) derer Prinzipien handeln müssen, durchaus berechtigt. In meinem Verständnis schließe ich mich folgender Aussage von Tate & Turner (1997) an:

But something seems to us to be going wrong if interpreters genuinely feel that to take the above course of action forces them to act in a way that is actually *contrary* to their professional Code: either the Code needs to say something different, or the way that interpreters are enculturated into their professional understanding of that Code needs to change. (Tate & Turner 1997: 30)

2.6 Beispielhafte Dilemmata aus der Dolmetschpraxis

Aus den oben behandelten Themen ergeben sich Konfliktbereiche, in welchen es zu ethischen Dilemmata im Dolmetschen kommen kann, die mithilfe der präskriptiven Vorgaben eines Berufskodex schwer zu lösen sind. Studien untersuchen diese schwierigen Situationen und die dabei angewandten Lösungsstrategien entweder durch Befragung von DolmetscherInnen oder durch Beobachtung einer Dolmetschsituation.

Die bereits erwähnte Studie von Tate & Turner (1997) arbeitet mit hypothetischen ethischen Dilemmata. Die befragten DolmetscherInnen werden in der Umfrage gebeten zu

schildern, wie sie in der jeweiligen Situation gehandelt hätten und warum. Ich führe hier beispielweise das „Court Scenario“ an, welches sich mit dem Thema Gerichtsdolmetschen deckt, auch wenn es sich um Gebärdensprachdolmetschen handelt:

Court Scenario:- A young Deaf man has been loitering around his old school. He has been warned off many times with increasing severity. The headmaster has finally become fed up and the matter has gone to court. In court, the magistrate sentences the man to be banned from coming within 500 yards of the school. Nobody has pointed out to the court what place a Deaf school has in the cultural life of such a person. The magistrate seems to be a reasonable sort of chap... Do you say anything and why? (Tate & Turner 1997: 32)

Die Antworten wurden von den Autoren nach dem *non-mechanistic*- und *mechanistic*-Kriterium ausgewertet. Im Gerichtsszenario gaben 31% der befragten DolmetscherInnen an, dass sie nicht mechanistisch und 69% mechanistisch handeln wurden, wobei sich die mechanistische Weise auf die strikte Befolgung der Vorgaben des Kodex bezieht (vgl. Tate & Turner 1997: 33). Tate & Turner betonen, dass „The overriding question for an interpreter in this situation is, ‘is there justification for saying something for someone?’“ (Tate & Turner 1997: 32). Die DolmetscherInnen, die sich für das Einschreiten entschieden haben, gaben an, dass sie es als Teil ihre Rolle sehen, diese Information dem Gericht unaufgefordert zu liefern. Die nicht-mechanistischen Antworten variierten zusätzlich in der Art und Weise, wie die DolmetscherInnen in der gegebenen Situation einschreiten würden: direkt durch eine Bitte während der Verhandlung einen Kommentar abgeben zu dürfen, oder indirekt durch ein diskretes Gespräch mit der/dem VerteidigerIn der gehörlosen Person (vgl. Tate & Turner 1997: 32).

In ihrem interessanten Beitrag „Controversies over the role of the court interpreter“ beschäftigt sich Hale (2008) mit der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen, welche eng mit den oben erwähnten ethischen Prinzipien verknüpft ist. Ihre Ausführungen belegt sie mit Beispielen aus den beobachteten Gerichtsverhandlungen. Eine der Rollen, welche GerichtsdolmetscherInnen in der Praxis manchmal einnehmen ist die des Helfers der schwächeren Partei bzw. der Institution oder des Auftraggebers, was vor allem gegen das Prinzip der Unparteilichkeit der DolmetscherInnen verstößt. Hier eine beispielhafte Situation, in welcher die Dolmetscherin sich entscheidet, dem fremdsprachigen Zeugen aktiv zu helfen:

Example 3

Counsel: So, did you complain about your wife never being home?

Interpreter: (Interprets accurately)

Witness: No porque ella hacía sus tareas en casa, yo sé que en casa estaba
(No because she did her housework, I know that she was home)

Interpreter: No because I know she was at home she used to do her home duties

Witness: “She did the clean up” ella cocinaba y entonces estaba, pero no sé durante el día lo que pasaba porque estoy muy] (She cooked so she was there, but I don’t know what happened during the day because I’m very] Interpreter: [(interrupts and whispers to the witness “esa no es la pregunta que le han hecho” That’s not what they asked you) (To the court) Uh, I know that she was at home because the home duties were done. (NSW Local Court case) (Hale 2008: 104f.)

In diesem Fall antwortet der Zeuge nicht auf die Frage des Gerichts, was die Dolmetscherin aufgrund ihrer Sprachkenntnisse sofort erkennt, noch bevor sie die Dolmetschung beginnt. Hale gelangt zur Schlussfolgerung, dass in dieser Situation die Dolmetscherin sich zum Einschreiten entschieden hat, um das Gesicht des Zeugen zu retten. Hätte sie ihn nicht unterbrochen, hätte das Gericht den Zeugen selbst darauf hingewiesen, auf die gestellte Frage zu antworten. Durch ihre Handlung hat die Dolmetscherin dem Zeugen die Zurechtweisung seitens der Richterin/des Richters erspart. Betont werden muss, dass durch das Einschreiten der Dolmetscherin, die ursprünglichen Worte des Zeugen nicht in die englische Sprache gedolmetscht wurden, obwohl sie vielleicht relevant für die Verhandlung gewesen wären (vgl. Hale 2008: 105).

Ein extremer aber aus der translationsethischen Sicht sehr interessanter Fall war die sogenannte Razzia von Postville/Iowa, in welcher mehr als 300 Arbeiter, hauptsächlich lateinamerikanischer Herkunft, von US-Migrationsbehörden verhaftet und anschließend angeklagt wurden. Der darauf durchgeführte Prozess war von Anfang an politisch motiviert und spielte sich unter großem Druck ab. Die einfachen Arbeiter wurden, unter anderem, des Identitätsdiebstahls, der Dokumentenfälschung und der Verwendung von falschen Sozialversicherungsnummern beschuldigt. Camayd-Freixas war einer der spanischen DolmetscherInnen, welche für die Angeklagten dolmetschten und direkten Kontakt zu ihnen hatten. Nachdem der Prozess beendet war, entschied er sich über seine Erfahrungen während des Prozesses und über seine Überzeugung, dass die Angeklagten eines fairen Prozesses beraubt wurden und in seinen Augen weder sprachlich (viele waren Analphabeten) noch intellektuell in der Lage waren die ihnen vorgeworfenen Taten begangen zu haben, publik zu machen (Camayd-Freixas 2013: 17ff.). So schildert er seine Erfahrung:

Each day of the proceedings, I saw a new irregularity, compared to my experience of 23 years working for federal courts across the country. (...) By simply doing my job and following my code of ethics to the letter, I, like the rest of the participants, had facilitated the wrongful demise of hundreds of impoverished workers and vulnerable families. (Camayd-Freixas 2013: 17)

Working for a conflicted court turned everyone into agents of the prosecution. I had to interpret coerced guilty pleas I knew were perjured. All the participants were pressed into playing along, while fraud was perpetrated upon the court as an institution. Doing my job quietly and following the code of ethics to the letter violated in spirit my oath of accuracy and impartiality as an interpreter, and conflicted with my ethical reporting duties as an officer of the court. (Camayd-Freixas 2013: 19)

Das ethische Dilemma, während des Prozesses nichts unternommen und sich an die Vorgaben des Kodexes gehalten zu haben, war für Camayd-Freixas so groß, dass er die Erlebnisse im Forum der Öffentlichkeit, aber vor allem in der Dolmetschgemeinschaft zur Sprache brachte, worauf ihm der Bruch der Vertraulichkeitspflicht vorgeworfen wurden. Camayd-Freixas entgegnete entschlossen diesen Vorwürfen:

Confidentiality is not an absolute, nor is it part of the interpreter's oath. Denouncing the proceedings after they were over, at my own personal and professional risk, was the only ethical choice. (Camayd-Freixas 2013: 19)

3 Ethische Analyse und Entscheidungsfindung

Im vorigen Kapitel wurde bereits dargelegt, dass GerichtsdolmetscherInnen in ihrer Praxis oft ethisch schwierigen Situationen ausgesetzt sind. Mit einem Dilemma konfrontiert, müssen sie innerhalb kürzester Zeit schwerwiegende Entscheidungen treffen, die das Leben und die Rechte anderer Menschen betreffen können. In diesen schwierigen Situationen bieten sich selten eindeutige Lösungen und DolmetscherInnen sehen sich häufig gezwungen augenblicklich zu entscheiden, wie sie handeln und ob sie einem ethischen Prinzip in der gegebenen Situation Vorrang geben müssen. Zusätzlich arbeiten sie im Normalfall allein und können ihre Entscheidungen nur vor dem Hintergrund des eigenen Gewissens treffen (vgl. Viljanmaa & Mäntynem 2017: 151, 167 und Hoza 2003: 1). Präskriptive Regelwerke für DolmetscherInnen, obwohl als allgemeine Orientierungshilfe sehr nützlich, bieten GerichtsdolmetscherInnen nur bedingt Hilfe:

The role conflicts encountered by interpreters as they struggle with competing expectations for accuracy, fidelity, impartiality and invisibility have made it clear that ethical decision-making is not a mere mechanical process of applying rules or formulae but is in fact a treacherous journey fraught with peril. (Mikkelson 2008: 89)

DolmetscherInnen entscheiden daher nicht immer automatisch oder mechanistisch und ihre Entscheidungen haben eine ethische Dimension, die nicht immer mit der schwarz-weißen Ethik eines Berufskodex kompatibel ist. Hier stellt sich jedoch die Frage, wie sie zu ihren Entscheidungen kommen, wie sie konzeptuell auf ein ethisches Dilemma eingehen und unter welchen Bedingungen sie es für notwendig halten, aus der ihnen im Kodex zugeschriebenen Rolle auszutreten. Dieses Wissen würde die Entscheidungsfindung transparenter machen und wäre vor allem für angehende DolmetscherInnen von großem Nutzen (vgl. Mikkelson 2008: 93).

Den Gedankengang, welcher einer Entscheidungsfindung vorangeht, nachzuzeichnen ist natürlich kein leichtes Unterfangen. DolmetscherInnen treffen Entscheidungen oft unbewusst und es kann ihnen schwer fallen zu begründen, warum sie eine konkrete Handlung im gegebenen Moment für richtig hielten. Sich auf die Ebene der Metaethik, verstanden als „a reflection about the ‘how’ of ethical decision making“ (Camayd-Freixas 2013: 26), zu begeben und die Entscheidungsfindungsphase neutral und deskriptiv darzustellen kann aber für die Dolmetschwissenschaft und für das Gerichtsdolmetschen von großer Bedeutung sein.

3.1 Ethische Entscheidung

Bevor der Weg der Entscheidungsfindung bei ethischen Dilemmata näher betrachtet wird, müssen zunächst einige theoretische Aspekte geklärt werden. Wann können wir von einem ethischen Dilemma sprechen? Kidder (2003) definiert eine ethische Entscheidung als eine Entscheidung zwischen zwei richtigen Optionen. Ein ethisches Dilemma impliziert daher mindestens zwei mögliche, aber miteinander nicht vereinbare, ethisch vertretbare Handlungen, die auf zwei oder mehr ethischen Prinzipien beruhen. Für Richtig-versus-richtig-Dilemmata gibt es keine einfachen und eindeutigen Lösungen: „Right versus right, then, is at the heart of our toughest choices.“ (Kidder 2003: 5).

Kidder führt an, dass wir neben diesen wahren ethischen Dilemmata auch den sogenannten moralischen Versuchungen (*moral temptation*) ausgesetzt sein können. In diesem Fall müssen wir entscheiden, ob wir den richtigen oder den falschen Weg einschlagen und demnach der Versuchung nachgeben (*right-versus-wrong choice*). Derartige Entscheidungen stellen jedoch keine ethischen Dilemmata dar, da nur eine Lösung ethisch vertretbar ist (vgl. Kidder 2003: 5). Hoza (2003) betont, dass Ethik jedoch nicht nur in Bezug auf Richtig-versus-falsch-Entscheidungen und die damit verbundenen Prinzipien betrachtet werden sollte. Die ethisch schwierigen Entscheidungen sind diejenigen, die mehr als eine ethisch richtige Lösung haben und die infolge einer sorgfältigen Abwägung aller Optionen entstehen (vgl. Hoza 2003: 4 ff.).

Eine ethische Entscheidung kann also folgendermaßen definiert werden:

A decision that is made between two or more possible right, but competing, solutions that arise in a situation in which the person is torn between two or more conflicting ethical principles or guidelines. An ethical decision, then, involves determining which solution is 'most right' within a particular context. (Hoza 2003: 10)

Der Prozess der Entscheidungsfindung bei Dilemmata beinhaltet demnach 1) das Identifizieren der untereinander nicht vereinbaren ethischen Prinzipien, 2) die Abwägung der eng miteinander verknüpften, vorhandenen richtigen Optionen, und 3) den Weg der Entscheidungsfindung selbst, der zur angemessensten Lösung führt (vgl. Hoza 2003: 10). Kalina betont einen weiteren wichtigen Aspekt der ethischen Entscheidung: „An ethical solution to a problem is one for which the individual concerned can assume full responsibility.“ (Kalina 2015: 66).

Bezogen auf den Bereich des Dolmetschens stellt Hoza fest, dass obwohl DolmetscherInnen in ihrer Tätigkeit gleichermaßen Richtig-versus-richtig- und Richtig-versus-falsch-Entscheidungen ausgesetzt sind, es die ersteren sind, welche die wahre Herausforderung bilden. Paradoxerweise wird in der Dolmetschausbildung mehr Wert und Aufmerksamkeit auf Richtig-versus-falsch-Entscheidungen gelegt, welche mithilfe des Berufskodex und der darin enthaltenen Prinzipien einfach zu lösen sind (Hoza 2003: 4). Darüber hinaus stellen Dilemmata ethischer Natur nicht die einzigen schwierigen Situationen in der Praxis von DolmetscherInnen dar. Während einer Dolmetschung kann es auch aufgrund von interkulturellen oder kommunikationsbedingten Gegebenheiten zu problematischen Situationen kommen. Bevor die ethischen Grundsätze zur Entscheidungsfindung eingesetzt werden, sollte daher abgewogen werden, ob das bevorstehende Dilemma überhaupt ethischer Natur ist.

3.2 Drei Ebenen der ethischen Analyse: *foundations*, *action guides* und *applications* und deren Übertragung auf den Dolmetschprozess

Wie gehen Menschen vor, wenn sie vor einem Dilemma stehen? Wie wägen sie die untereinander nicht vereinbaren Prinzipien und Normen ab? Lombardi (1988) hat diesen Prozess der moralischen Analyse in drei Etappen bzw. Ebenen unterteilt, nämlich in *foundations* (Grundlagen), *action guides* (Handlungsleitfäden) und *applications* (Anwendungen) (Lombardi 1988: 3).

Die erste Ebene der moralischen Analyse bilden die Grundlagen, also die grundlegenden, moralischen Überlegungen, welche im Allgemeinen darauf hinweisen, was für die Menschheit *gut* und *richtig* ist. Die *foundations* dienen als Grundlage und Basis für die Handlungsleitfäden, welche die zweite Ebene der Analyse darstellen. Die *action guides* sind Normen und Regeln, welche wir bereits im Kindesalter erlernen und welche uns durch das Leben leiten sollen. Die Handlungsleitfäden sind die allgemein anerkannten moralischen Verpflichtungen, die uns im Entscheidungsprozess zur Seite stehen. Die Anwendungen repräsentieren den dritten Schritt der moralischen Analyse, in welchem eine genaue Beurteilung der vorliegenden Situation stattfindet, die zur endgültigen Entscheidung führt. Dabei werden sowohl die grundlegenden Werte und die vorhandenen Handlungsleitfäden, als auch die Einzelheiten der konkreten Situation abgewogen (vgl. Lombardi 1988: 3ff.).

Die drei Ebenen der moralischen Analyse können demnach folgendermaßen dargestellt werden:

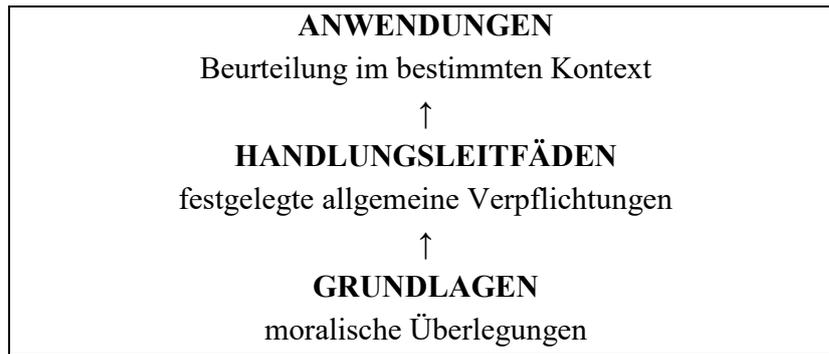


Abb.1: Ebenen der moralischen Analyse nach Lombardi
(adaptiert nach Hoza 2003: 12)

Hoza (2003) hat die Etappen der moralischen Analyse, wie von Lombardi vorgeschlagen, auf den Dolmetschprozess übertragen. Die Handlungsleitfäden scheinen im Kontext des Dolmetschens am einfachsten zu identifizieren zu sein: *action guides* werden hauptsächlich in den Berufs- und Ehrenkodizes für DolmetscherInnen verschriftlicht, welche die ethischen Standards dieses Berufsstandes beschreiben (vgl. Hoza 2003: 12). Hoza vergleicht beispielsweise drei Kodizes für GebärdensprachdolmetscherInnen in Nordamerika und kommt zum Ergebnis, dass zwei davon, so wie auch die Mehrheit der anderen Kodizes für DolmetscherInnen, deontologischer Natur sind. Der Kodex des Kanadischen Verbandes für GebärdensprachdolmetscherInnen (Association of Visual Language Interpreters of Canada AVLIC) (AVLIC 2000) dient Hoza als Beispiel für einen Kodex anderer Art, da dieser sich auch auf die grundlegenden Werte, auf welchen die Kodexregeln beruhen, bezieht. Darüber hinaus bietet der Kodex einen ausführlicheren Handlungsleitfaden und erklärt die tiefliegenden Gründe für die vorgeschriebenen Handlungen, sodass die DolmetscherInnen sich mit den zugrundeliegenden Werten identifizieren können (vgl. Hoza 2003: 20). Hier ein Beispiel aus dem AVLIC-Kodex:

1.1.2 Where necessary, a member may exchange pertinent information with a colleague in order to provide consistent quality of service. This will be done in a manner that protects the information and the consumers. (AVLIC 2000)

Camayd-Freixas (2013) spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die Einfügung der Grundwerte in den Berufskodex einen positiven Einfluss auf die Umsetzung der Regeln haben kann: “ (...) by outlining the guiding virtues of the profession, there can be no question as to the proper interpretation and application of the rules”. (Camayd-Freixas 2013: 27). Ebenfalls in diesem Sinne präsentierte Cokely (2000) seinen Vorschlag eines Ehrenkodex (für Gebärdensprachen-

dolmetscherInnen), welcher auf explizit formulierten Werten und Rechten der an der Kommunikation teilnehmenden Personen basiert (Cokely 2000: 15).

Diese dem Kodex zugrundeliegenden Werte, die nur selten explizit im Text hervorgehoben werden, repräsentieren die Grundlagen der moralischen Analyse (vgl. Hoza 2003: 21). Es ist natürlich nicht einfach diese moralischen Überlegungen darüber, was *richtig* ist, zu definieren. Darüber hinaus können diese Werte kultur- oder geschlechtsbedingt sein. Hoza (2003) beruft sich beispielweise auf die Dichotomie zwischen dem separaten Ich, welches autonom in Beziehung mit den Anderen handelt und durch die Regeln der Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit geleitet wird, und dem verbundenen Ich, welches ein voneinander abhängiges Verhältnis mit den Anderen pflegt und nach den Prinzipien der Sorge und Verbundenheit agiert. Diese zwei moralischen Perspektiven können dazu beitragen nicht nur die Unterschiede in der Wertauffassung zwischen den Geschlechtern sondern auch zwischen dem Westen und dem Osten oder der Mehrheit und der Minderheit besser zu verstehen (vgl. Hoza 2003: 23 ff.). Gleichfalls können der individualistische und der kollektivistische Zugang zur Ethik unterschiedliche Erwartungshaltungen und Überlegungen seitens der Vertreter der westlichen bzw. asiatischen Kultur erklären (vgl. Hoza 2003: 28).

Es gibt also einige Aspekte, die die zugrundeliegenden Werte einer Person und deren Auffassung, was *richtig* oder *falsch* ist, beeinflussen können. Deswegen ist es im multikulturellen Kontext des Dolmetschens besonders wichtig, sich dieser Unterschiede stets bewusst zu sein (vgl. Hoza 2003: 23ff.). Hoza betont, dass die DolmetscherInnen, mithilfe des ethischen Pluralismus fähig sein müssen, über die Werte der eigenen Kultur hinauszugehen und der ethischen Sichtweise der anderen Beteiligten verständnisvoll und bewusst zu begegnen (Hoza 2003: 28). Dies ist in der Dolmetschsituation besonders wichtig, da „cultural values and underlying ethical principles (foundations) are interconnected; one cannot exist without the other“ (Hoza 2003: 31).

Die Ebene der Anwendungen entspricht im Dolmetschprozess dem Moment der Entscheidungsfindung in ethisch schwierigen Situationen. Die eventuellen Unterschiede auf der Ebene der Grundlagen oder Handlungsleitfäden wirken sich auf die Ausführung dieser Phase der moralischen Analyse aus. In einer kollektivistischen Kultur wird es beispielweise üblicher sein eine Entscheidung gegebenenfalls mit KollegInnen oder anderen an der Situation beteiligten Personen zu besprechen. Diese Beratung kann von einer expliziten Aufforderung zur Zustimmung seitens der Beteiligten bis hin zu nonverbalen Zeichen, wie Suche nach Augenkontakt, variieren (vgl. Hoza 2003: 32f.).

3.3 Ausgewählte Ansätze der Entscheidungsfindung in Dolmetschsituationen

Die Frage danach, *wie* DolmetscherInnen ihre Entscheidungen in schwierigen Situationen treffen, beschäftigt viele Theoretiker und Praktiker der Translationswissenschaft. Manche Autoren (vgl. Mikkelson 2008: 93f. und Camayd-Freixas 2013: 23) haben eine Art „Anleitung“ erstellt, die vor allem Dolmetschstudierenden und noch nicht erfahrenen DolmetscherInnen mithilfe vordefinierter Fragen helfen soll, die Entscheidungsfindungsphase bewusster und transparenter zu bewältigen, wie z.B. „What would happen if the interpreter did not intervene?“ (Mikkelson 2008: 93) oder „What is the worst that could happen if I speak out and if I don't, and can I live with the consequences?“ (Camayd-Freixas 2013: 23).

Im Folgenden werden zwei Ansätze vorgestellt, welche den Weg der Entscheidungsfindung in Dolmetschsituationen detaillierter darzustellen versuchen: das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters* nach Hoza (2003) und das *Demand Control Schema for Interpreting* nach Dean & Pollard (2011).

3.3.1 *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters* nach Hoza

Bevor Hoza sein Model der Entscheidungsfindung näher erläutert, stellt er fest, dass nicht nur die einzelnen Schritte dieses Prozesses für das Ergebnis relevant sind, sondern auch das, was die DolmetscherInnen selbst in den Prozess einbringen und was er als *Interpreter Sensibility* bezeichnet (Hoza 2003: 34). Hoza definiert dieses besondere Einfühlungsvermögen der DolmetscherInnen als „a deep, bicultural/multicultural approach to both the interpreting process and the ethical decision-making process“ (Hoza 2003: 34). Das Konstrukt der *Interpreter Sensibility* bringt auch zum Ausdruck, in wie weit sich DolmetscherInnen der Auswirkungen ihrer ethischen Entscheidungen auf andere bewusst sind (vgl. Hoza 2003: 34). Hoza zählt vier Komponenten von *Interpreter Sensibility* auf:

1. Ethische Prinzipien: Diese Komponente besagt, wie DolmetscherInnen die Handlungsleitfäden (*action guides*) interpretieren, wie sie die Grundlagen (*foundations*) anwenden und wie sie den Entscheidungsprozess handhaben (*applications*).
2. Dolmetschmodell: Dieser Bestandteil beschreibt, wie DolmetscherInnen sowohl den Dolmetschprozess als auch ihre Rolle in der Dolmetschsituation konzeptualisieren.

3. Ich-Bewusstsein: Mit dieser Komponente wird gemessen, in wie weit sich DolmetscherInnen durch Introspektion ihrer eigenen „Filter“ bewusst sind, welche ihre ethische Entscheidung beeinflussen können.
4. Soziales Bewusstsein: Diese Ebene besagt, inwieweit sich DolmetscherInnen der Werten und Normen, welche in unterschiedlichen Kulturen herrschen, bewusst sind (vgl. Hoza 2003: 34)

Hoza betont, dass *Interpreter Sensibility* kein statisches Bild des Einfühlungsvermögens der DolmetscherInnen darstellt. Es ist vielmehr „a model to which interpreters can aspire“, ähnlich wie eine Tugend im konfuzianischen Sinne, und kann durch einen bestimmten Grad, zu welchem DolmetscherInnen die einzelnen Komponenten verinnerlicht haben, beschrieben werden (vgl. Hoza 2003: 36). Die vier Bestandteile der *Interpreter Sensibility* stellen also das dar, was DolmetscherInnen in den Entscheidungsprozess einbringen und was ihnen hilft, die richtige Entscheidung zu treffen (vgl. Hoza 2003: 35).

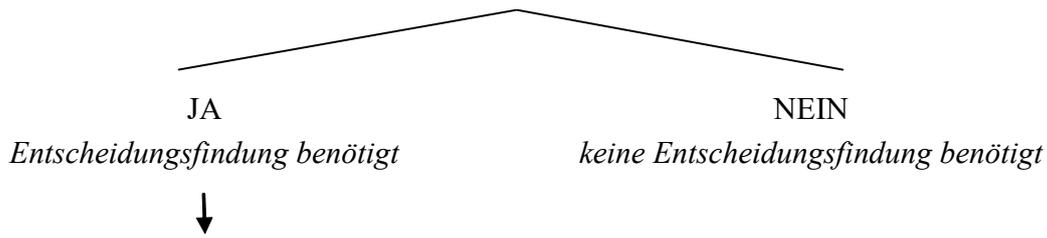
Das von Hoza vorgestellte Modell der ethischen Entscheidungsfindung für DolmetscherInnen basiert auf der Prämisse, dass die *Interpreter Sensibility* von DolmetscherInnen weit entwickelt ist und lässt sich in 5 Schritte unterteilen:

1. Im ersten Schritt müssen DolmetscherInnen feststellen, ob in der gegebenen Situation ein Problem aufgetreten ist, welches eine Handlung ihrerseits verlangen kann. Hier werden vor allem die Charakteristika des Kontextes geschildert (wer, was, wann, warum etc.). An dieser Stelle lässt sich noch nicht erkennen, ob das Problem ethischer oder anderer Natur ist (vgl. Hoza 2003: 38).
2. Im zweiten Schritt wird entschieden, ob das Problem eine ethische Entscheidung benötigt. Dafür müssen die DolmetscherInnen auf die *action guides* (also die Berufskodizes) oder die *foundations* (also die grundlegenden ethischen Prinzipien) zurückgreifen. Sollte das Problem anderer Natur sein, muss ein entsprechender Lösungsansatz, wie z.B. kulturelle Vermittlung herangezogen werden (vgl. Hoza 2003: 38).
3. Im nächsten Schritt wird ermittelt, ob die verfügbaren Kodizes (*action guides*) und ethischen Grundlagen (*foundations*) eine eindeutige Lösung für das aufgetretene Problem anbieten. Sollte das Problem eine Richtig-versus-falsch-Entscheidung benötigen, sollten die DolmetscherInnen gemäß den Vorgaben der Kodizes bzw. ethischen Grundlagen handeln (vgl. Hoza 2003: 38).

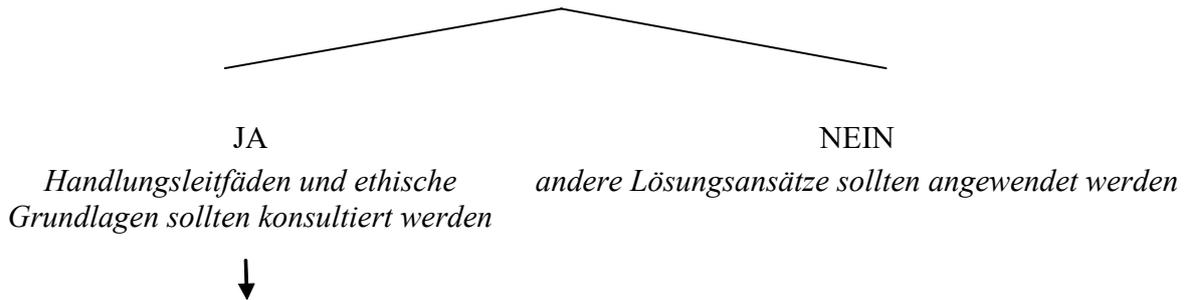
4. Sollte das Problem eine Richtig-versus-richtig-Entscheidung mit sich bringen, müssen die DolmetscherInnen den nächsten Schritt setzen. An dieser Stelle sollten alle in Frage kommenden Lösungen gesammelt, jedoch nicht ausgewertet werden. Folgende Komponenten sollten dabei unter anderem berücksichtigt werden: ethische Grundlagen, Handlungsleitfäden, situationsbezogene Faktoren oder kulturbedingt unterschiedliche Auffassungen der Ethik. Darüber hinaus können KollegInnen oder andere Beteiligte konsultiert werden (vgl. Hoza 2003: 38).
5. Im letzten Schritt wird eine richtige Option ausgewählt und angewendet. Dabei sollte das Pro und Kontra jeder möglichen Option abgewogen und die Entscheidung gegebenenfalls mit KollegInnen erörtert werden. Nachdem die Entscheidung gefällt und eine Lösung angewendet wurde, müssen DolmetscherInnen die Verantwortung dafür übernehmen und die Situation gegebenenfalls weiter verfolgen (vgl. Hoza 2003: 38).

Die fünf Schritte des Modells der ethischen Entscheidungsfindung für DolmetscherInnen können graphisch folgendermaßen dargestellt werden:

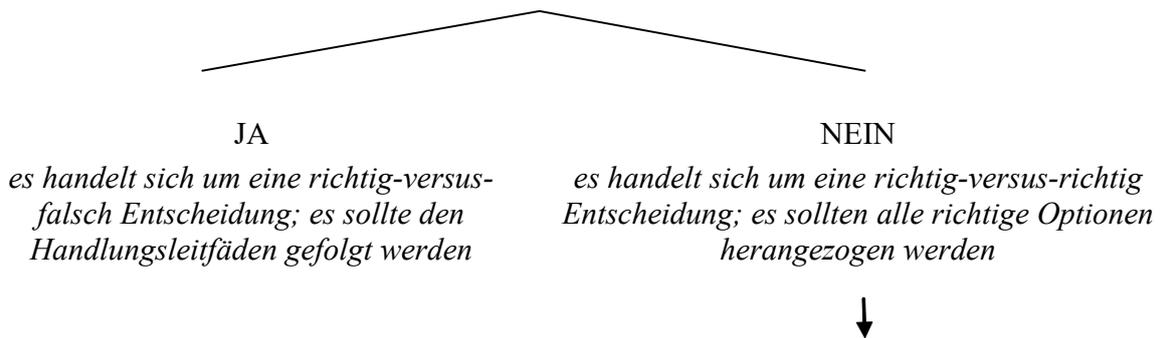
Schritt 1. Ist in der gegebenen Situation ein dolmetschspezifisches Problem aufgetreten?



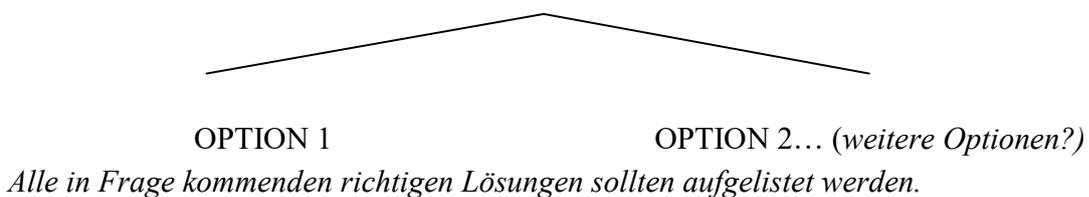
Schritt 2. Um welches Problem handelt es sich? Benötigt das Problem eine Lösung ethischer Natur?



Schritt 3. Benötigt das Problem eine richtig-versus-richtig oder eine richtig-versus-falsch Entscheidung?



Schritt 4. Welche richtige Lösungsoptionen gibt es?



Schritt 5. Welche ist die beste Lösung?

Eine der möglichen Lösungen sollte aufgrund sorgfältiger Abwägung gewählt und angewendet werden.

Abb.2: Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters (adaptiert nach Hoza 2003: 37)

3.3.2 *Demand Control Schema for Interpreting* nach Dean & Pollard

Der Beitrag von Dean & Pollard (2011) liefert einen anderen interessanten Zugang zur Dolmetschethik. Es wurde bereits erwähnt, dass die Autoren traditionelle deontologische Vorgaben kritisiert haben und für eine teleologische, kontextbasierte Sichtweise von ethischen Dilemmata beim Dolmetschen plädieren, welches sie als eine praktische, in einem dynamischen Umfeld ausgeübte Tätigkeit sehen (vgl. Ozolins 2015: 330 und Dean & Pollard 2011: 156ff.). Dean & Pollard vertreten die Meinung, dass der teleologische Zugang zur Ethik dazu beitragen kann, dass ethische Dilemmata in Dolmetschsituationen früher erkannt und verhindert werden können:

In fact, we believe that the application of teleological, context based critical thinking throughout one's work day has the benefit of averting or minimizing so-called ethical dilemmas. (...) In our experience, the deontological, role-without-responsibility perspective tends to engender and aggravate ethical dilemmas, rather than preventing or minimizing them. (Dean&Pollard 2011: 160)

Das *Demand Control Schema for Interpreting* (DC-S) von Dean & Pollard beruht auf der *demand control theory* von Karasek und seiner Forschung im Bereich Arbeitsbelastung und Arbeitseffizienz und basiert auf dem dynamischen und kontextbasierten Zusammenspiel zwischen Arbeitsanforderungen (*demands*) und den Ressourcen (*control options*), welche der ausführenden Person zur Verfügung stehen (vgl. Dean & Pollard 2011: 156). Der Ansatz setzt den Fokus auf die Dolmetschsituation, gesehen als ein aktiver Dialog zwischen DolmetscherInnen, KundInnen und dem Kontext des Zusammentreffens. An ethische Probleme und deren Lösungsansätze wird demnach in einer "proactive, context and responsibility-based, moment-to-moment form" herangegangen (Dean & Pollard 2011: 161). Das DC-S liefert keine Beschreibung des Entscheidungsfindungsprozesses, wie bei Hoza, sondern versucht ein Werkzeug für die DolmetscherInnen zu schaffen, welches ihnen erlaubt sowohl ethische als auch andere situationsspezifische Dilemmata richtig zu bewältigen.

Die Anforderungen (*demands*) sind die arbeitsspezifischen Herausforderungen, welche in der gegebenen Arbeitssituation auftreten und auf welche die arbeitsausführende Person reagieren muss. Im Kontext des Dolmetschens ist ein *demand* „any factor in the assignment that rises to a level of significance where it impacts interpreting work“ (Dean & Pollard 2011: 162). Die Autoren haben vier Kategorien der Arbeitsanforderungen ermittelt: die umweltbezogenen (*environmental*), interpersonellen (*interpersonal*), paralinguistischen (*paralinguistic*)

und intrapersonellen (*intrapersonal*) Anforderungen (*EIPI demands*) (vgl. Dean & Pollard 2011: 162).

Die arbeitsausführenden Personen bringen in die arbeitsspezifische Situation gewisse Kontroll-Ressourcen ein, welche es ihnen erlauben auf die gegebenen Arbeitsanforderungen zu reagieren. Im breiten Sinne können als *control options* z.B. die Ausbildung, körperliche Eigenschaften, Erfahrung, materielle Ressourcen etc. bezeichnet werden. Die *demand control theory* von Karasek sieht vor, dass, wenn die arbeitsausführende Person die den Arbeitsanforderungen adäquaten Kontroll-Ressourcen anwendet, sie ihre Aufgaben effizient ausführt und keinen Stresssituationen ausgesetzt wird (vgl. Dean & Pollard 2011: 161f.). Dean & Pollard führen weiters an: „It is helpful to think of the application of controls as responses (to job demands), further recognizing that not responding also is a type of response.“ (Dean & Pollard 2011: 163). Die Autoren unterscheiden im Hinblick auf die verfügbaren *controls* zwischen *pre-assignment controls*, welche vor der Dolmetschsituation angewendet werden, *during assignment controls*, welche während des Dolmetschens zum Einsatz kommen und *post-assignment controls*, welche nach dem Dolmetschauftrag angewandt werden (vgl. Dean & Pollard 2011: 163).

Die Anforderungen treten nicht einzeln auf, sondern können in sogenannten Konstellationen mehrerer untereinander interagierenden *demands* beobachtet werden. Dabei lassen sich Hauptanforderungen (*main demands*) und nebenläufige Anforderungen (*concurrent demands*) unterscheiden. Hauptanforderungen benötigen eine direkte Reaktion (z.B. wenn die DolmetscherInnen den Sprecher nicht hören können) und sind meistens auf interpersonelle Anforderungen zurückzuführen (Interaktion zwischen den DolmetscherInnen und KlientInnen). Nebenläufige Anforderungen umgeben die Hauptanforderungen und färben diese ein (z.B. die Frage, wer der Sprecher aus dem obigen Beispiel „nicht hören können“ ist: ein hochrangiger Politiker oder ein Hochschullehrer). Die gegebenen *concurrent demands* haben einen bedeutsamen Einfluss auf die gewählte Kontroll-Reaktion (vgl. Dean & Pollard 2011: 164).

Im Normalfall bieten sich mehrere ethische und effiziente Kontroll-Optionen für die Hauptanforderung. Diese können zwischen liberal (Reaktionen, welche mehr Sichtbarkeit und Handlung einfordern) und konservativ (Reaktionen, welche weniger Sichtbarkeit und keine explizite oder gar keine Handlungen erfordern) ausgeprägten Lösungen variieren. Die arbeitsausführende Person muss sich demnach für die optimale Lösung entscheiden, welche zwischen den zwei Extremen liegt und dabei sowohl die möglichen Konsequenzen dieser Entscheidung (teleologischer Ansatz) als auch die nebenläufigen Anforderungen beachten. Dean

& Pollard (2011) betonen, dass eine Kontroll-Reaktion außerhalb dieses Spektrums (also zu liberal oder zu konservativ) zu extrem ineffizienten bzw. unethischen Ergebnissen führen kann (Dean & Pollard 2011: 164).

Dean & Pollard (2011) beschreiben den Weg zur Entscheidungsfindung mithilfe des DC-S-Ansatzes folgendermaßen: Zuerst sollten alle auftretenden EIPI-Anforderungen ausgearbeitet werden, die in weiterer Folge in Form einer Konstellation dargestellt werden können (die Hauptanforderungen und die sie umkreisenden nebenläufigen Anforderungen). Infolgedessen können potenzielle ethische und effiziente Kontroll-Optionen herangezogen werden, welche sich zwischen den zwei Polen (liberal-konservativ) befinden. Im nächsten Schritt müssen die möglichen Konsequenzen, sowohl positive als auch negative, jeder dieser Lösungen abgewogen werden. Nachdem eine Entscheidung getroffen wurde, müssen die DolmetscherInnen Verantwortung dafür übernehmen und darauf achten, ob diese zu *resulting demands* führen, welche wiederum erneut entsprechende Kontroll-Optionen benötigen. Dieser Prozess wird als *dialogic work analysis* bezeichnet und kann graphisch folgendermaßen dargestellt werden (vgl. Dean & Pollard 2011: 165).

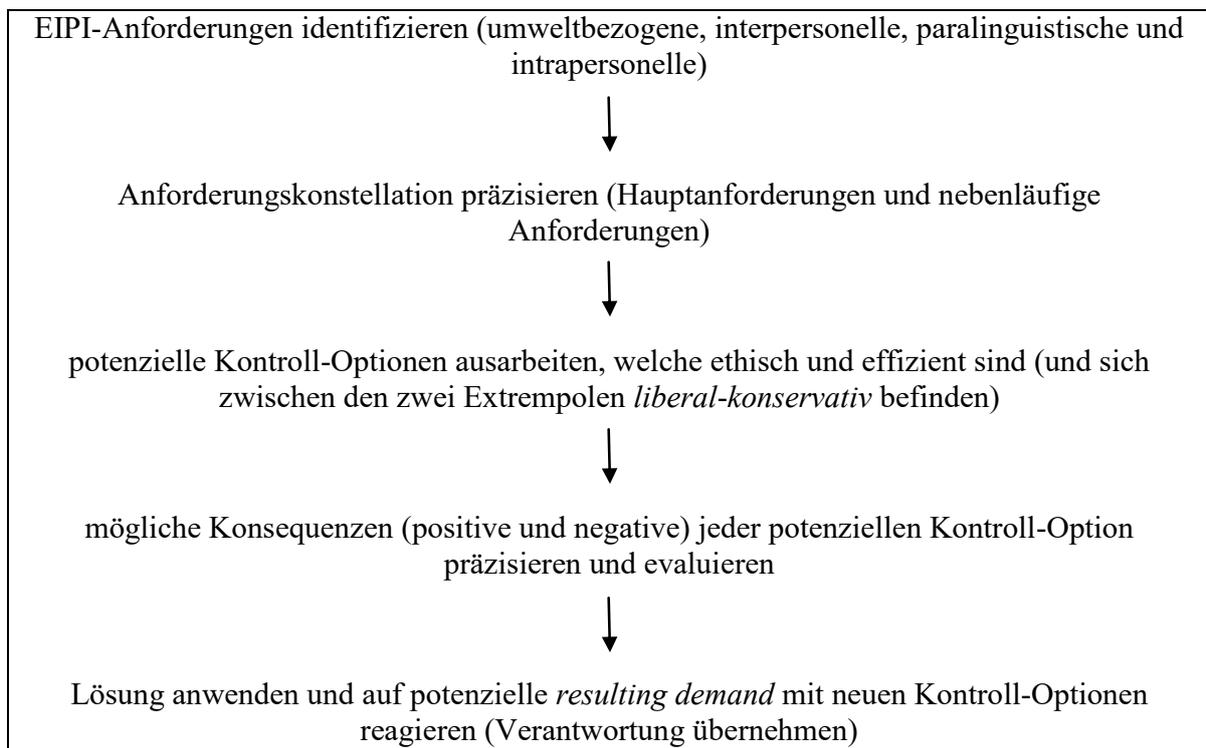


Abb.3: *Dialogic work analysis* (adaptiert nach Dean & Pollard 2011: 165)

Dean & Pollard (2011) führen aus, dass, obwohl viele DolmetscherInnen in der Lage sind, in der gegebenen Dolmetschsituation aufgrund ihrer Erfahrung und Intuition effektive und teleo-

logische Entscheidungen treffen zu können, es ihnen trotzdem häufig schwer fällt bewusst über die Gründe der Entscheidungsfindung nachzudenken. Diese Situation führt dazu, dass der Entscheidungsfindungsprozess in schwierigen Situationen nicht transparent ist und für angehende DolmetscherInnen undurchsichtig bleibt. Das DC-S ist ein Versuch die Dolmetschsituation mit ihrem Kontext umfassend und objektiv darzustellen und das Bewusstsein der DolmetscherInnen, vor allem was die intrapersonellen Aspekte und deren Auswirkung auf die Entscheidungsfindung betrifft, zu steigern (vgl. Dean and Pollard 2011: 167f.).

4 Rolle(n) von DolmetscherInnen

Der Begriff der *Rolle* hat seinen Ursprung in den Sozialwissenschaften und beruht auf der dem Bereich des Theaters entlehnten Metapher, die beschreibt wie Menschen in ihrem Leben in verschiedene Rollen „schlüpfen“. In diesem traditionellen Sinne kann Rolle als „a set of expectations society has of individuals in a given social position or status“ (Baert 2006: 524) definiert werden. Diese metaphorische Auffassung wurde für die Beschreibung der Aufgabe von DolmetscherInnen in einer Interaktion gerne übernommen, obwohl ihnen dabei gleich mehrere Rollen zugeschrieben werden, sodass sie als „Janus-faced intermediaries“ erscheinen (Pöllabauer 2015: 355). Diese Vielfalt der Rollen von DolmetscherInnen, welche oft untereinander widersprüchlich und nicht vereinbar sind, wird kurz im folgenden Kapitel skizziert.

Kalina (2015) betont in diesem Hinblick, dass ein wichtiger Aspekt der Rolle von DolmetscherInnen die Perspektive ist, aus welcher die Dolmetschsituation betrachtet wird. Demnach kann die Aufgabe von DolmetscherInnen aus der Perspektive der Sprachmittler selbst und ihrer eigenen Wahrnehmung der Rolle gesehen werden; andererseits schreibt die Gesellschaft und die allgemeine Öffentlichkeit den DolmetscherInnen auch eine bestimmte Rolle zu (vgl. Kalina 2015: 78). Ob und inwieweit diese Rollen übereinstimmen, wird in der Dolmetschwissenschaft in letzter Zeit vermehrt diskutiert. Kalina führt weiters an, dass die eigene Rollenwahrnehmung stark mit der Qualifikation verbunden ist: DolmetscherInnen, die über keine professionelle Dolmetschausbildung verfügen, tendieren dazu, die Bedeutung ihrer Rolle und die damit verbundene Verantwortung „auf die leichte Schulter“ zu nehmen (Kalina 2015: 79).

4.1 Rolle von DolmetscherInnen aus Sicht der Dolmetschwissenschaft

Die Rolle von DolmetscherInnen ist, vor allem im Bereich des Kommunaldolmetschens, ein zentrales Thema in der dolmetschwissenschaftlichen Forschung. Eine der ersten ForscherInnen, welche das Dolmetschen im institutionellen Bereich näher untersucht hat, war Wadensjö (1998). In ihrem Werk analysierte sie die Rolle von KommunaldolmetscherInnen in *face-to-face*-Interaktionen in Schweden und stellte dabei fest, dass die beobachteten DolmetscherInnen, weit entfernt vom Prinzip der Unsichtbarkeit der Sprachmittler und dem Grundsatz des Dolmetschers als *non-person*, durchaus aktiv an den Dolmetschsituationen teilnehmen. Dem-

nach üben die DolmetscherInnen während der Interaktion nicht nur ihre Dolmetschtätigkeit aus, sondern führen auch Koordinationsaufgaben durch.

Einen interessanten Beitrag zur Rolle der DolmetscherInnen bildet die Studie von Angelelli (2004), in welcher die Autorin im Rahmen ihrer Umfrage beinahe 300 DolmetscherInnen aus dem Bereich des Konferenz-, Gerichts- und Medizindolmetschens aus Kanada, Mexiko und den USA zu ihrer Rollenwahrnehmung in dem jeweiligen Setting und zur Sichtbarkeit der Rolle befragte. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf folgende drei Aspekte gelegt: Inwieweit ist eine Verbindung zwischen dem sozialen Hintergrund der DolmetscherInnen und ihrer Sichtbarkeitswahrnehmung erkennbar?; Wie stark ist die Rollensichtbarkeit von DolmetscherInnen in dem jeweiligen Setting ausgeprägt und welche Unterschiede lassen sich in der Rollenwahrnehmung bei DolmetscherInnen aus verschiedenen Settings beobachten? Die Ergebnisse der Studie bestätigen, dass DolmetscherInnen ihre Rolle als sichtbare TeilnehmerInnen an der Interaktion in allen untersuchten Settings (wenn auch nicht immer gleich stark) wahrnehmen.

Im Bereich des Gerichtsdolmetschens beschäftigen sich ebenfalls verschiedene Autoren mit der Rolle von DolmetscherInnen im Gerichtssaal, deren Entwicklung und deren Auswirkung auf den Dolmetschprozess (vgl. z.B. Hale 2008, Mikkelson 1998, Mikkelson 2008, Morris 2010, Niska 1995). In Anlehnung an die in der Literatur dargestellte Diskrepanz zwischen den präskriptiven Rollenerwartungen bezüglich der GerichtsdolmetscherInnen und der Realität des Dolmetschprozesses im Gerichtssaal untersuchte beispielsweise Lee (2009) die Wahrnehmung von Rolle der GerichtsdolmetscherInnen und die Meinung zur Qualität der Dolmetschleistungen sowohl seitens Vertreter des Justizsystems als auch von GerichtsdolmetscherInnen selbst. Dafür befragte die Autorin mehr als 200 RichterInnen, StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen und fast 40 DolmetscherInnen, die an Gerichtsverfahren in Australien beteiligt waren. Die Umfrage bestätigte die diskrepante Wahrnehmung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen: Während die Bezeichnung *translation machine* von 67% der Vertreter des Justizsystems gewählt wurde, entschieden sich 89% der DolmetscherInnen für die Benennung *facilitator of communication* als die beste Beschreibung ihrer Funktion im Gerichtssaal.

Der Frage nach der Funktion und den Aufgaben von DolmetscherInnen im Gerichtsverfahren aus der Sicht der Richterschaft ist im österreichischen Kontext auch Kadrić (2009) näher nachgegangen. In ihrer umfragebasierten Studie befragte die Autorin mehr als 100 Wiener RichterInnen bezüglich ihrer Erfahrungen mit GerichtsdolmetscherInnen und gedol-

metschten Verhandlungen. Auf die Frage „Wie würden Sie die Funktion der DolmetscherInnen am ehesten charakterisieren“ gaben die meisten Befragten an, dass sie GerichtsdolmetscherInnen als Hilfsorgane des Gerichts (65%) und Sprachmittler (52%, Mehrfachangaben möglich) sehen.

Einen interessanten Beitrag zur Rolle von DolmetscherInnen, wenn auch im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens, bilden die Aufsätze von Witter-Merithew (1999) und Roy (1993/2002). Roy (1993/2002) beschreibt die Entwicklung der Rolle der GebärdensprachdolmetscherInnen von Helfer der gehörlosen Person, über die Vorstellung von DolmetscherInnen als Maschinen bis hin zu Kommunikationsvermittlern und interkulturellen Experten. Witter-Merithew (1999) skizziert zusätzlich das in den 1990er Jahren entstandene *Ally Model*, welches DolmetscherInnen dazu aufruft, durch ihre Dolmetschung bewusst das Machtungleichgewicht zu Gunsten der gehörlosen Person zu beeinflussen. Beide Autorinnen üben Kritik am sogenannten maschinenähnlichen *conduit*-Modell und dessen Folgen auf die Wahrnehmung der Rolle der DolmetscherInnen.

4.2 Ausgewählte Rollen von DolmetscherInnen

Im Folgenden werden acht Rollen näher erläutert, welche die Funktion von DolmetscherInnen im Justizbereich darstellen. Die letzten fünf wurden im Beitrag von Hale (2008) „Controversies over the role of the court interpreter“ vorgeschlagen und beschrieben; die ersten drei dagegen wurden in Anlehnung an die Studie von Lee (2009) in die Aufzählung eingefügt, da sie die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen vor allem aus der Perspektive der anderen Beteiligten am Gerichtsverfahren vervollständigen.

4.2.1 *Translation Machine*

Es wurde bereits erwähnt, dass eine der ersten und bis heute am weitesten verbreiteten Rollen, die DolmetscherInnen vor allem im Justizbereich zugeschrieben wurde, die der sogenannten *Translation Machine* ist:

Over the decades, members of the legal profession in a variety of jurisdictions have commented on and expressed their wishes relating to the role performed by interpreters (...). Various images have been used by legal actors to describe the human beings who transfer a message delivered in one language into another in a legal setting, including a transmission belt, a transmission wire or telephone, a court reporter, a bilingual transmitter, a translating machine,

a (mere) conduit or channel, a cipher, an organ conveying (presumably reliably) sentiments or information, a mouthpiece, and a means of communication (...). (Morris 2010: 21)

DolmetscherInnen, welche in der Ausübung dieser Rolle ihre Handlungen vornehmen, fungieren als “faceless voice” (Morris 2010: 20), bleiben im Hintergrund des Geschehens und nehmen an der Kommunikation nicht aktiv teil, abseits von einfacher Übertragung der Aussagen aus einer Sprache in die andere: „Machines don’t *generate* their own contributions to the job in hand: they simply respond as programmed to external stimuli (...).“ (Tate & Turner 1997: 28). Roy (1993/2002) führt weiters an, dass das *conduit*-Modell auf der (falsch verstandenen) Professionalität beruht: “[it]clarified a wish to be seen as rendering a professional service while refraining from taking over the decision-making responsibilities for either party involved in an interpreting event.” (Roy 1993/2002: 349f.).

Diese mechanistische Auffassung der Rolle der DolmetscherInnen kann als Grundlage vieler (deontologisch orientierter) Berufskodizes für DolmetscherInnen identifiziert werden, welche den DolmetscherInnen vorzuschreiben scheinen, welche Handlungen sie wann auszuführen haben, unabhängig von der gegebenen Situation (vgl. Tate & Turner 1997: 28f.)

4.2.2 Sprachexperte

Sprachexperte ist eine weitere der gängigen Bezeichnungen für GerichtsdolmetscherInnen, vor allem aus der Sicht der Vertreter des Justizsystems (vgl. Ergebnisse der Studie von Kadrić 2009 und Lee 2009), welche manchmal sogar synonymisch verwendet wird: „As the court interpreter, you are a language expert (...).“ (Mikkelson 2017: 88). Diese Auffassung kann gewissermaßen ebenfalls als eine mechanistische Darstellung der Aufgaben von DolmetscherInnen verstanden werden, welche „primär zu Übertragung zwischen zwei Sprachen beauftragt wurden“ (Driesen, Peterson & Rühl 2018: 127) und wessen Kompetenzen sich lediglich auf ihre Sprachkenntnisse beschränken.

Das österreichische Gesetz definiert den Dolmetscher in der Tat in dieser Kategorie:

§ 125. Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. „Dolmetscher“ eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen. (StPO idgF)

4.2.3 Kulturexperte

Die Rolle des Kulturexperten hat in der oben erwähnten Studie von Lee (2009) deutlich weniger Zustimmung erhalten, sowohl seitens der Vertreter des Justizsystems als auch der DolmetscherInnen selbst. Die Frage danach, ob GerichtsdolmetscherInnen dazu befugt sind, kulturspezifische Expertise abzugeben bleibt in der Tat umstritten.

In der präskriptiven, auf dem Kodex basierten Auffassung des Gerichtsdolmetschens sollten DolmetscherInnen unter keinen Umständen als Kulturexperten oder Experten für andere Bereiche „outside of the realm of interpreting“ angesehen werden (González et al. 1991: 488). In diesem Sinne sind GerichtsdolmetscherInnen nicht dazu befugt, fachkundige Informationen über kulturspezifische Handlungen zu liefern (vgl. Mikkelson 2017: 88). Kulturexpertise wäre demnach nur dann zulässig, wenn „the interpreter’s particular and educational experience would so qualify“ (González et al. 1991: 491). Diese strikte Sichtweise schließt jedoch die Abgabe von einzelnen, kulturbezogenen Erklärungen, welche eine erfolgreiche Kommunikation gewährleisten würden, nicht aus (vgl. González et al. 1991: 488, 503). Diese Auffassung beruht auf der Überzeugung, dass DolmetscherInnen keine Neutralität mehr gewährleisten können, wenn sie sich als Experten bzw. Sachverständige über eine fremde Kultur äußern (vgl. Niska 1995: 299 und Lee 2009: 38).

Im Gegensatz dazu argumentiert Kadrić (2009), dass sachverständige Stellungnahmen zu bestimmten kulturbezogenen Sachverhalten eine der Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen bilden (Kadrić 2009: 212). Ihre Studie bestätigt auch, dass die meisten befragten RichterInnen Kulturmittlung für das Gericht (Erläuterungen fremdkultureller Hintergründe oder milieubedingter Sprachverwendung) als eine der Aufgaben von DolmetscherInnen wahrnehmen (vgl. Kadrić 2009: 126). In diesem Sinne stellt Lee (2009) fest:

Interpreters must be sensitive to different cultural values, customs, behaviours and beliefs that may influence communication between members of different linguistic and cultural communities. There is a prevailing assumption that it involves a certain degree of cultural mediation. (Lee 2009: 35)

4.2.4 Helfer der fremdsprachigen Person

Hale (2008) nennt diese Rolle *advocate for the minority language speaker*; eine Bezeichnung, die auf das asymmetrische Setting der Dolmetschsituation hinweist und an das *Ally Model* von Witter-Merithew (1999) erinnert. In dieser Rolle fühlen sich die DolmetscherInnen dazu

verpflichtet, sich in der Situation persönlich zu engagieren und der benachteiligten, schwächeren (in der Regel fremdsprachigen) Person durch ihre Dolmetschung zu helfen (vgl. Kalina 2015: 79). Im Kontext der Gerichtsverhandlung kann diese Reaktion oft durch die Erwartungshaltung der Angeklagten oder ZeugInnen hervorgerufen werden, welche die DolmetscherInnen mehr als HelferInnen, von dem sie wegen mangelnder Sprachkenntnisse absolut abhängig sind, denn als neutrale Vermittler wahrnehmen (vgl. Niska 1995: 297 und Mikkelson 2008: 83).

Im Gerichtssaal können die DolmetscherInnen der fremdsprachigen Person helfen, indem sie z.B. die Fragen des Gerichts in Hinblick auf weiterführende Informationen unaufgefordert erklären, den Ton der Aussagen verändern, um sie weniger aggressiv wirken zu lassen oder den Stil der Antworten der fremdsprachigen Person ausbessern, um ihnen mehr Kohärenz, Logik oder Glaubwürdigkeit zu verleihen (vgl. Hale 2008: 103). Obwohl dieses Verhalten gegen das Prinzip der Neutralität verstößt, stellt Hale (2008) fest: “(T)he role of advocate for the minority language speaker may be expected by some of the judiciary, by some of the MLS [minority language speaker] and by some interpreters.” (Hale 2008: 103f.).

Als mögliche Konsequenzen der Rolle des Helfers der fremdsprachigen Person nennt Hale (2008) folgende Aspekte:

- Den DolmetscherInnen mangelt es an Unparteilichkeit.
- Die Intention zu helfen kann auch fehlschlagen und für die fremdsprachige Person sogar negative Konsequenzen haben, wenn beispielsweise ein wichtiger Teil ihrer Aussage nicht gedolmetscht wurde.
- Die Annahme, dass alle fremdsprachigen Personen ungebildet und die einzigen im Gerichtssaal sind, die Schwierigkeiten haben, sich während der Verhandlung zurechtzufinden, ist falsch.
- Die Annahme, dass alle fremdsprachigen Personen es verdienen zu gewinnen ist falsch (Hale 2008: 106).

4.2.5 Helfer der Institution bzw. des Auftraggebers

Die Rolle des Helfers kann sich nicht nur auf die fremdsprachige Person, sondern auch auf die Institution bzw. den Auftraggeber, für welche die DolmetscherInnen arbeiten, beziehen. Dieses Verhalten wurde beispielsweise in der Studie von Pöllabauer (2004) über das Dolmetschen im Asylverfahren beobachtet, wo die DolmetscherInnen nicht nur als Sprachmittler, sondern stel-

lenweise auch als „auxiliary police officers“ oder „assistants“ agiert haben. Wie die Autorin feststellt, kann die Annahme dieser Rolle auf die finanzielle Abhängigkeit der DolmetscherInnen zurückzuführen sein (vgl. Pöllabauer 2004: 149). Auch Aspekte wie Macht, Hierarchie oder Loyalität können DolmetscherInnen dazu verleiten, als Helfer der Institution oder des Auftraggebers zu handeln (vgl. Ozolins 2015: 327).

Wenn DolmetscherInnen in dieser Rolle im Gerichtssaal auftreten, priorisieren sie die Bedürfnisse des Auftraggebers. In diesem Sinne können sie beispielweise Teile der Aussagen der fremdsprachigen Personen, welche sie für irrelevant halten, weglassen, um das Verfahren zu beschleunigen, von der vollständigen Dolmetschung einer Antwort der fremdsprachigen Person absehen, wenn sie unterbrochen wurden oder nicht das ganze Verfahren, etwa in Form von Flüsterdolmetschen, für die fremdsprachige Person dolmetschen (vgl. Hale 2008: 107). DolmetscherInnen, die in der Ausübung dieser Rolle handeln, können des Weiteren die befragten fremdsprachigen Personen unterbrechen, sollten sie den Eindruck haben, ihre Antworten entsprechen nicht den Erwartungen der Vertreter der Institution, oder diese selbstständig ermahnen, dass sie relevante und konkrete Antworten geben sollten (vgl. Pöllabauer 2004: 159).

Als mögliche Konsequenzen der Rolle des Helfers der Institution bzw. des Auftraggebers nennt Hale (2008) folgende Aspekte:

- Die fremdsprachige Person wird aus der Interaktion ausgeschlossen.
- Die Intention zu helfen kann auch fehlschlagen und negative Konsequenzen haben, wenn beispielsweise ein wichtiger, aber aus der Sicht der DolmetscherInnen irrelevanter Teil der Kommunikation nicht gedolmetscht wurde (Hale 2008: 110).

4.2.6 Gatekeeper

Manche DolmetscherInnen übernehmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit eine weitere Rolle, die des sogenannten *Gatekeepers*: „some interpreters (often paid but untrained) go beyond the normative role to become an ‘involved participant’, or even ‘gatekeeper’, deciding what would be interpreted and what not” (Hale 2015: 69). Die Rolle des *Gatekeepers* beruht auf der Macht, welche DolmetscherInnen in der Dolmetschsituation besitzen, die es ihnen erlaubt eine Aussage zu erwirken, wegzulassen, zu erklären, zu dolmetschen oder gar zu verzerren (vgl. Kaufert & Putsch 1997: 72). DolmetscherInnen, welche als *Gatekeeper* fungieren, wol-

len weder der fremdsprachigen Person noch dem Auftraggeber helfen; sie fühlen sich hauptsächlich dem System oder dem Verfahren verpflichtet:

(T)here are the gatekeepers who seem to be on friendly terms with the system: they ration the information provided – by deciding who gets to say and hear certain things – and demonstrate their knowledge of the subject and procedure. (Viljanmaa & Mäntynen 2017: 168)

In diesem Sinne können die DolmetscherInnen selbständig die Koordination und Gesprächsführung in der Dolmetschsituation übernehmen, um einen entsprechenden Ausgang des Verfahrens zu erreichen oder erfolgreich Kommunikation zwischen den Parteien herzustellen. In dieser Rolle wird demnach eine gründliche Kenntnis des gegebenen Verfahrens vorausgesetzt. Um das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, können DolmetscherInnen die Aussagen der Beteiligten, von den Parteien unaufgefordert, durch ihre Dolmetschung bzw. Nicht-Dolmetschung in die erwünschte Richtung lenken (vgl. Pöllabauer 2004: 154ff.).

Als mögliche Konsequenzen der *Gatekeeping*-Rolle des nennt Hale (2008) folgende Aspekte:

- Entmachtung sowohl der fremdsprachigen Parteien als auch des Auftraggebers.
- Die DolmetscherInnen bieten den Parteien Beratung, ihre persönliche Meinung bzw. zusätzliche Informationen, ohne dafür qualifiziert oder befugt zu sein.
- Wichtige Informationen werden weggelassen (Hale 2008: 112).

4.2.7 Kommunikationsvermittler

Die Rolle des Kommunikationsvermittlers kann als eine Kombination der Rolle des Helfers der fremdsprachigen Person und des Helfers der Institution bzw. des Auftraggebers verstanden werden. Die DolmetscherInnen versuchen demnach beiden Seiten zu helfen, erfolgreich miteinander zu kommunizieren (vgl. Hale 2008: 112). In diesem Sinne stellt Witter-Merithew (1999) fest:

(I)nterpreters have a tremendous impact on the communication process and should work with consumers to create a successful environment for communication to occur. (Witter-Merithew 1999: 3)

DolmetscherInnen können sich verleiten lassen, diese Rolle einzunehmen, wenn die Kommunikation zwischen den Beteiligten abbricht, beispielweise, indem sie den Anwalt darauf auf-

merksam machen, dass die Angeklagte die Frage nicht verstanden hat oder indem sie selbständig Bräuche aus der fremden Kultur dem Gericht erklären (vgl. Mikkelson 1998: 25). Demnach versuchen DolmetscherInnen eine Balance zwischen den Parteien herzustellen, damit „positive communicative relations with both parties“ gewahrt werden können (Pöllabauer 2004: 162).

Die möglichen Konsequenzen dieser Rolle sind die gleichen wie für die Rolle des Helfers der fremdsprachigen Person (s. Kap. 4.2.4) und des Helfers der Institution bzw. des Auftraggebers (s. Kap. 4.2.5) (vgl. Hale 2008: 114).

4.2.8 Treuer Vermittler der Aussagen der Anderen

Die Rolle des treuen Vermittlers der Aussagen der Anderen ist laut Hale (2008) jene Rolle, welche alle GerichtsdolmetscherInnen anstreben sollen, wenngleich ihre richtige Ausführung oft zu Missverständnissen führt. Die Autorin führt an, dass die in allen Berufskodizes verankerte *Treue* keinesfalls wortwörtliche, mechanistische Übertragung der Aussagen der Anderen bedeutet, sondern vielmehr auf „completeness“, “intended meaning”, and “duty of care” beruht (vgl. Hale 2008: 114). Demnach sollten die DolmetscherInnen bemüht sein “the most likely intention and the most likely reactions” der Beteiligten herauszufinden und sie möglichst treu wiederzugeben, unter Berücksichtigung linguistischer, pragmatischer und kultureller Konventionen der beiden Sprachen (vgl. Hale 2008: 116). Priorität der DolmetscherInnen sollte sein stets die Intentionen der ursprünglichen Aussage wiederzugeben, um einen möglichst gleichen kommunikativen Effekt in der Zielsprache zu erreichen (vgl. Hale 2015: 69).

Dabei betont Hale einen wichtigen Aspekt der Rolle des treuen Vermittlers:

This role argues for the speakers’ freedom of speech, for the speakers’ rights to express whatever they want in whatever way they want or are able to, but also for the speakers to take responsibility for the consequences of their utterances. (Hale 2008: 115)

Demnach bleibt die Verantwortung für erfolgreiche Kommunikation auf der Seite der an der Kommunikation beteiligten Personen, vorausgesetzt DolmetscherInnen dolmetschen *treu* und *genau*. Damit aber DolmetscherInnen diese schwierige Rolle entsprechend ausüben können, müssen alle Beteiligten Verständnis dafür haben: Die Auftraggeber sollten daher davon absehen, DolmetscherInnen damit beauftragen der fremdsprachigen Person für sie unverständliche Themen zu erklären und die fremdsprachigen Personen sollten kein Abhängigkeitsverhältnis zu den DolmetscherInnen aufbauen und sie als Therapeuten, Berater oder Verteidiger betrach-

ten. Offensichtliche interkulturelle Missverständnisse sollten durch kurze Rücksprache der DolmetscherInnen mit den Beteiligten behoben werden (vgl. Hale 2008: 116ff.).

Auch diese Rolle bringt (nicht zwangsläufig negative) Konsequenzen mit sich, welche Hale (2008) wie folgt zusammenfasst:

- Die Beteiligten erhalten das Recht und haben die Freiheit, alles sagen zu dürfen und alles zu hören, was die Anderen entschieden haben laut auszusprechen.
- Die Beteiligten müssen die Verantwortung für ihre Aussagen übernehmen, da die DolmetscherInnen diese für sie nicht filtern (vgl. Hale 2008: 118).

4.3 Bedeutung der Rolle von DolmetscherInnen beim Dolmetschen vor Gericht

Im Kontext des Gerichtsdolmetschens ist die Rolle von DolmetscherInnen von großer Bedeutung, wenngleich sie schwer zu definieren ist: „[T]here is ample evidence that the role of the court interpreter is not always, if ever, clear“ (Niska 1995: 294). Wie die Darstellung von Hale (2008) gezeigt hat, hat die Auswahl einer nicht adäquaten Rolle durch die DolmetscherInnen einen bedeutsamen und meistens negativen Einfluss auf die Interaktion. Die Abwägung möglicher Konsequenzen, welche sich aus diesen unpassenden Rollenmodellen ergeben können, sollte eine der Fähigkeiten von qualifizierten und professionellen GerichtsdolmetscherInnen bilden (vgl. Hale 2008: 119). Kalina (2015) plädiert in diesem Sinne dafür, dass diese Problematik Teil des Curriculums für Dolmetschstudierende sein sollte (Kalina 2015: 80).

Lee (2009) stellt darüber hinaus fest, dass GerichtsdolmetscherInnen in einer Dolmetschsituation oft mehrere Rollen ausüben können (Lee 2009: 44). Dies kann zu problematischen Situationen führen, vor allem wenn „different participants in the interaction expect the interpreter to adopt different roles“ (Hale 2008: 104). Diese Diskrepanz wurde beispielweise in den Studien von Pöllabauer (2004) oder Kadrić (2009) festgestellt. Kadrić (2009) führt in diesem Sinne an, dass die unterschiedlich aufgefasste Rolle und Aufgabe der DolmetscherInnen, sowohl aus deren individuellen Perspektive als auch aus der Perspektive ihrer Auftraggeber, zu mangelnder Dolmetschung und translatorischen Defiziten führen können. Diese Situation ergibt sich beispielweise aus unterschiedlichem Auftragsverständnis seitens der DolmetscherInnen und RichterInnen (Kadrić 2009: 197).

Abschließend ist festzuhalten, dass die Rolle, welche GerichtsdolmetscherInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, bewusst oder unbewusst, einnehmen zweifellos Auswirkungen auf ihre Handlungen hat und demnach auch für die Dolmetschethik und den Entscheidungsfin-

dungsprozess besonders wichtig ist: „The achieved understanding of the court interpreter’s role affects the practical choices the interpreters make in ethically challenging situations.“ (Viljanmaa & Mäntynen 2017: 171).

4.4 Sichtbarkeit und aktive Teilnahme von DolmetscherInnen an der Dolmetschsituation

Es wurde bereits angedeutet, dass das *conduit*-Modell, welches die Rolle von DolmetscherInnen sehr mechanistisch auffasst, in der Dolmetschwissenschaft umstritten bleibt:

So obviously, the discussion about the role of an interpreter focuses on the ‘conduit’ approach (machine-like transfer of words) on the one hand and the interpreter as an active participant acting as a cultural mediator on the other. (Kalina 2015: 79)

Die unsichtbare und unaufdringliche Rolle von DolmetscherInnen, welche dem *conduit*-Modell entspricht, wird besonders im Bereich des Gerichtsdolmetschens, vor allem seitens der konservativen, präskriptiven Lehrwerke (z.B. González et al. 1991 oder Driesen, Peterson & Rühl 2018) bevorzugt. Diese Behauptung wird allerdings von manchen Autoren entkräftet, welche die Unsichtbarkeit von DolmetscherInnen als überholt betrachten und für mehr Spielraum für DolmetscherInnen plädieren, auch im Kontext des Gerichtssaals (z.B. Morris 1995, Niska 1995, Mikkelsen 2008):

Today’s legal system generally demands that the interpreter function as a “faceless voice,” a conduit, that is, in a “neutral” and non-intrusive way. However, research has shown that in practice this is not the case, and interpreters themselves are increasingly coming to see their role as going beyond the narrow linguistic one. (Morris 2010: 20)

Morris (1995) betont des Weiteren, dass DolmetscherInnen keineswegs als bloße Maschinen agieren; sie handeln bewusst und machen sich durch ihre Dolmetschung in der Kommunikation durchaus sichtbar (Morris 1995: 27). In diesem Sinne plädiert die Autorin für mehr Spielraum für die GerichtsdolmetscherInnen, welcher über die maschinelle Auffassung deren Rolle hinausgeht:

(...) it is therefore reasonable to argue that the court interpreter should be given a wide degree of latitude, which may include providing an explanation of the relevant procedure in order to situate the document within its cultural context. (Morris 1995: 37)

Niska (1995) vertritt die gleiche Meinung und argumentiert, dass DolmetscherInnen viel mehr als unsichtbare, passive Kommunikationskanäle („conduit for messages“), welche keine Auswirkung auf die Interaktion haben, als „active ‘managers’ of communication“ handeln (Niska 1995: 313). Auch Dean & Pollard (2011) äußern sich hinsichtlich der in vielen Kodizes und Lehrbüchern geforderten Unsichtbarkeit der DolmetscherInnen kritisch, da diese sie hindert, eine Beziehung zu den Teilnehmern aufzubauen, für ihre Handlungen Verantwortung zu übernehmen und ethisch potenziell schwierige Situationen vorherzusehen (Dean & Pollard 2011: 167ff.).

Ein wichtiger Beitrag zur Anerkennung der Sichtbarkeit der DolmetscherInnen und deren aktiver Rolle im Kommunaldolmetschen war die bereits erwähnte Studie von Wadensjö (1998). Anhand empirischer Daten stellt die Autorin fest, dass DolmetscherInnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nur dolmetschen, sondern auch Koordinationsaufgaben durchführen, welche implizit durch *renditions* (also bloße Dolmetschung) oder explizit durch *non-renditions* (andere Koordinationshandlungen, die keine direkte Dolmetschung darstellen, sondern Äußerungen der DolmetscherInnen beinhalten, wie etwa Bitte um Wiederholung, Erklärung oder Aufforderung zum Sprechen) zum Ausdruck gebracht werden können (vgl. Wadensjö 1998: 108ff.). Diese zwei Aufgaben, Dolmetschen und Koordinieren (*translating and coordinating work*), werden unabhängig voneinander jedoch überlappend ausgeführt. Das von Wadensjö beschriebene Koordinationsverhalten von DolmetscherInnen, welches weit über die passive Darstellung des Dolmetschens aus dem *conduit*-Modell hinausgeht, wurde in der Dolmetschwissenschaft umfassend rezipiert. Baraldi & Gavioli (2012) haben beispielsweise vorgeschlagen die Koordinationstätigkeit von DolmetscherInnen nicht nach dem Kriterium „implizit-explizit“ zu unterscheiden, sondern als “a distinction between basic and reflexive coordination, both of which can potentially be achieved by renditions and non-renditions” darzustellen (Baraldi & Gavioli 2012: 5). Demnach würde die reflexive Koordination alle Handlungen umfassen, welche über das bloße Dolmetschen hinausgehen und welche DolmetscherInnen zwangsläufig als aktive TeilnehmerInnen der Kommunikation sichtbar machen (vgl. Viljanmaa & Mäntynen 2017: 151f).

Die bereits erwähnte Studie von Angelelli (2004), welche die Sichtbarkeit und Rollenwahrnehmung von DolmetscherInnen in verschiedenen Settings untersucht hat, hat die aktive Rolle der DolmetscherInnen in der Kommunikation ebenfalls bestätigt:

Results from this study showed that interpreters in all settings perceived themselves as having some degree of visibility (within a continuum of visibility). This means that to some extent (sometimes greater, sometimes lesser), they perceived that they play a role in building trust, facilitating mutual respect, communicating affect as well as message, explaining cultural gaps, controlling the communication flow, and/or aligning with one of the parties to the interaction in which they participate. (Angelelli 2004: 82)

Pöllabauer (2004) kommt in ihrer Studie über Dolmetschsituationen in österreichischen Asylverfahren zu einem ähnlichen Ergebnis:

Neither the officers nor the asylum-seekers seem to regard the interpreters as “invisible”, neutral mediators. Their behaviour and interventions make them highly visible and — in most cases — equal participants in the hearings. They shorten and paraphrase statements, provide explanations, try to save their own — and if possible, also the other participants’ — face and intervene if they deem it necessary. (Pöllabauer 2004: 155)

Manche Autoren gehen sogar davon aus, dass eine aktive Teilnahme der DolmetscherInnen von allen Beteiligten gefördert werden sollte. In diesem Sinne plädiert beispielsweise Barsky (1996) dafür, dass DolmetscherInnen im Kontext des Asylverfahrens ein breiterer Spielraum gewährleistet werden sollte:

(...) they should be legally recognized as active intermediaries between the claimant and the adjudicating body, rather than as innocuous translating device. Furthermore, they should have the latitude to assist by intervening with questions and clarifications that are pertinent to the case and likely to improve the claimant’s chances of obtaining refugee status (...). (Barsky 1996: 46)

Barsky (1996) geht einen Schritt weiter und argumentiert, dass die DolmetscherInnen dazu berechtigt sein sollten, Asylwerbern gezielt zu „helfen“, z.B. durch “compensating for the claimant’s errors of judgment” oder “improving the narrative” (Barsky 1996: 52, 56). Ein solches Verhalten erinnert jedoch stark an die von Hale (2008) beschriebene Rolle des Helfers der schwächeren Partei.

Die vorgestellten Ansichten zeigen demnach, dass der von vielen Autoren geforderte größere Handlungsspielraum (*latitude*) der DolmetscherInnen umstritten bleibt und sich seine Grenzen schwer definieren lassen. Im Bereich des Justizwesens ist die mechanistische und passive Auffassung der Rolle von DolmetscherInnen weit verbreitet: DolmetscherInnen sollten sich demnach auf die sprachliche Überlieferung konzentrieren und den Inhalt der Aussagen auf keine Weise selbstständig interpretieren (vgl. Morris 1995: 25f.). Die Ergebnisse der Studie von Kadrić (2009) scheinen diese Annahme, zumindest teilweise, zu widerlegen: Auf die Frage, welche Handlungen die Aufgabe der DolmetscherInnen ihrer Meinung nach um-

fasst, gaben 63% der befragten Wiener RichterInnen an, dass diese „Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbstständiges Nachfragen“ und 72% „Fähigkeit, regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen (...) selbständig vorzunehmen“ beinhaltet (Kadrić 2009: 126). Darüber hinaus hat „Vereinfachung juristischer Ausdrücke für Fremdsprachige“, „Erklärung juristischer Ausdrücke“, „Aufmerksammachen auf Missverständnisse“ und „Fähigkeit, die Bedeutung fremdsprachlicher, milieubedingter Sprachverwendung zu erläutern“ ebenfalls große Zustimmung unter den Befragten bekommen (Kadrić 2009: 126).

Kadrić (2009) betont des Weiteren, dass der Auftrag zum selbständigen Agieren in der Regel nicht explizit erfolgt, sondern eher den Erwartungen vieler AuftraggeberInnen entspricht. Im Kontext des Gerichtdolmetschens lässt sich diese Situationen vor allem in jenen Fällen beobachten, wo RichterInnen mit denselben DolmetscherInnen arbeiten (Kadrić 2009: 193). Die Autorin betont auch einen anderen wichtigen Punkt im Bezug auf den Handlungsspielraum der DolmetscherInnen im Gerichtssaal: Dieser kann auch von den DolmetscherInnen selbst eingefordert werden:

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher finden sich im Gerichtssaal also in einer Situation, wo Personen vorwiegend in eigener Sache vor Gericht in Erscheinung treten und zwar als Leien, die kein Wissen über die Abläufe im Gerichtssaal haben; die Vertreterinnen und Vertreter der Behörde wiederum sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit mit jedem einzelnen Verfahrensschritt vertraut. Bei dieser Ausgangslage kann sich ein Gefälle zwischen den Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartnern ergeben. Ob dieses Gefälle ausgeglichen wird und die jeweilige Information in der Dolmetschung für die anderssprachige Kommunikationspartnerin oder den anderssprachigen Kommunikationspartner so aufbereitet wird, dass die Information auch verstanden wird, hängt davon ab, ob und wie viel Handlungsspielraum der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher seitens der Auftraggeberinnen und Auftraggeber eingeräumt wird bzw. wie viel Handlungsspielraum sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Ausübung der eigenen Tätigkeit nehmen, um ihre Aufgabe erfolgreich ausführen zu können. (Kadrić 2009: 37)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Forderung nach mehr Sichtbarkeit der DolmetscherInnen und ihrer aktiven Teilnahme an der Interaktion, im Angesicht der neuesten Erkenntnisse über das Dolmetschen dialogischer Situationen im kommunalen Bereich, berechtigt scheint. Den DolmetscherInnen, auch im Justizbereich, sollte das Recht gegeben werden „to be obtrusive and interrupt proceedings when needed“ (Niska 1995: 314), vor allem wenn Missverständnisse kultureller Natur erfolgreiche Kommunikation zwischen den Beteiligten verhindern (vgl. Lee 2009: 38). Allerdings geht eine aktive Rolle in der Interaktion seitens der DolmetscherInnen mit mehr Verantwortung einher: „I am responsible for the communication´ is almost a definition of an alternative non-mechanistic model“. (Tate & Turner

1997: 30). GerichtsdolmetscherInnen, welche ihre Rolle als einen aktiven und koordinierenden Teilnehmer der Dolmetschsituation sehen, müssen auch darauf bedacht sein, dass sie durch ihre Handlungen nicht die Aufgaben des Gerichts übernehmen dürfen (vgl. Kadrić 2009: 45).

5 Methodik und Auswertung der empirischen Datenerhebung

5.1 Ziel der Untersuchung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es einen Einblick in die Tätigkeit der in Österreich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen zu gewinnen, vor allem in Bezug auf die in der dolmetschwissenschaftlichen Forschung hervorgehobene Diskrepanz zwischen dem präskriptiven, deontologisch orientierten Charakter der Lehrbücher sowie Berufs- und Ehrenkodizes für DolmetscherInnen und der Realität der Gerichtsverhandlungen sowie aktiven Teilnahme der DolmetscherInnen an der Dolmetschsituation (s. Kap. 2). Aus dieser Zielsetzung lassen sich demnach folgende Forschungsfragen formulieren:

- Welche ethischen Problemsituationen treten bei der Ausübung der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich auf?
- Wie gehen die GerichtsdolmetscherInnen mit den ethisch schwierigen Situationen im Gerichtssaal um und welche Strategien der Entscheidungsfindung wenden sie dabei an?
- Wie nehmen die in Österreich tätigen Gerichts- und AmtsdolmetscherInnen ihre Rolle wahr?
- Inwieweit spiegelt sich Erfahrung im Hinblick auf ethische Entscheidungsfindung in der Ausübung der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen wider?

5.2 Erhebungsmethode und Bestimmung des Ausgangsmaterials

Um Daten bezüglich der oben genannten Zielsetzung zu erheben, wurden 4 qualitative, leitfadengestützte Experteninterviews durchgeführt. Dabei lassen sich *Experten* folgendermaßen definieren:

Experten lassen sich als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren. (Bogner, Littig & Menz 2014: 13)

Als Experten wurden für die Zwecke dieser Arbeit AmtsdolmetscherInnen, welche bei der Justizbetreuungsagentur (JBA) in Wien angestellt sind, ausgewählt. Die JBA wurde 2009 als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und stellt der österreichischen Justiz Personal in den Bereichen des Strafvollzugs, der Familien- und Jugendhilfe, des Kinderbeistandes, sowie der Amtsdolmetscher und Experten bereit. Seit 2011 erbringen die AmtsdolmetscherInnen der JBA translatorische Leistungen für das Landesgericht für Strafsachen Wien, für die Staatsanwaltschaft Wien, sowie für das Arbeits- und Sozialgericht Wien in Sozialrechtssachen. Diese Leistungen umfassen das Dolmetschen bei gerichtlichen Verhandlungen und medizinischen Befundaufnahmen von Sachverständigen, sowie schriftliche Übersetzungen, wie gerichtliche Entscheidungen, verfahrensbezogene Schriftstücke, zwischenstaatliche Rechtshilfeersuchen, medizinische Gutachten, Formulare für die Justiz, Europäische Haftbefehle, etc. Zurzeit werden Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in acht Sprachen angeboten. Alle AmtsdolmetscherInnen, welche für die JBA arbeiten, sind allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert (vgl. JBA o.J.).

Die AmtsdolmetscherInnen können für die wissenschaftlichen Zwecke dieser Arbeit als Experten bezeichnet werden, da sie durch ihre Ausbildung (alle DolmetscherInnen haben erfolgreich das Zertifizierungsverfahren abgeschlossen) und Erfahrung (Dolmetscheinsätze vor Gericht mehrmals pro Woche) einen tiefen Einblick in die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich ermöglichen. AmtsdolmetscherInnen sind sprachkundige Personen, welche einer Behörde beigegeben sind und prinzipiell nicht abgelehnt werden können. Die meisten Unterschiede zu den nicht amtlichen bzw. freiberuflichen DolmetscherInnen liegen vor allem im Hinblick auf Haftung und Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Interviews wurden mit vier AmtsdolmetscherInnen durchgeführt, welche unterschiedliche Erfahrung im Gerichtsdolmetschen aufweisen, und zwar: 13 Jahre (Dolmetscher 1, D1), 23 Jahre (Dolmetscher 2, D2) und jeweils 1 Jahr (Dolmetscher 3 und Dolmetscher 4, D3 und D4). Da insgesamt rund 20 AmtsdolmetscherInnen bei der JBA beschäftigt sind, ermöglicht die Befragung von schon vier DolmetscherInnen aus dem Bereich einen ausreichenden Einblick in ihre Praxis und bietet gleichfalls eine interessante Einsicht in die Tätigkeit der AmtsdolmetscherInnen.

Das Experteninterview wird in der Dolmetschwissenschaft vor allem in der Erforschung der Rolle und Rollenwahrnehmung im institutionellen Kontext eingesetzt und bietet sich als eine geeignete Methode für die Zwecke dieser Arbeit. (vgl. Angelelli & Baer 2016: 239). Die durchgeführten Interviews gliedern sich in zwei Teile: der erste Teil hat die Form eines fundierten und systematisierenden Experteninterviews, dessen Erkenntnisziel darin

liegt, möglichst weitgehendes und umfassendes Wissen der Experten bezüglich des Forschungsthemas zu gewinnen (vgl. Bogner, Littig & Menz 2014: 24). Dieser Teil wurde mithilfe eines Leitfadens durchgeführt und umfasste drei Themenblöcke:

- Erlebte bzw. beobachtete ethische Dilemmata und schwierige Situationen beim Dolmetschen vor Gericht;
- Strategien der Entscheidungsfindung in ethisch schwierigen Situationen und Rolle der ethischen Prinzipien beim Dolmetschen vor Gericht; und
- Rollenwahrnehmung als GerichtsdolmetscherIn und AmtsdolmetscherIn.

Zu jedem Block wurde eine Hauptfrage gestellt, welche durch optionale Nebenfragen, bei Bedarf und abhängig von der verfügbaren Zeit, präzisiert werden konnte.

Der zweite Teil wurde in Anlehnung an die Studie von Tate & Turner (1997) konzipiert, in welcher mit hypothetischen Dilemmata gearbeitet wurde. Die Autoren stellten den mittels Fragebogen befragten GebärdensprachedolmetscherInnen vier hypothetische, ethisch schwierige Situationen, die ihren Alltag als DolmetscherInnen betreffen, dar und baten sie zu schildern, wie sie in der jeweiligen Situation handeln würden und warum. Das Interview, welches in Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführt wurde, beinhaltet drei darauf basierende, hypothetische Situationen, welche die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich betreffen und welche sich einerseits aus der persönlichen Erfahrung der Interviewerin und andererseits aus den in der Fachliteratur behandelnden Themen ergaben. Die Szenarien wurden den befragten AmtsdolmetscherInnen vorgelesen; daraufhin wurden sie gebeten eine offene Frage zu beantworten: „Was tun Sie und warum?“. Um der Entscheidungsfindung näher nachzugehen hat die Interviewerin besonders darauf geachtet, dass die Befragten ihre Antworten immer auch begründen. Die Stärke der hypothetischen Szenarien liegt darin Deutungswissen, welches die subjektiven Sichtweisen, Interpretationen und Erklärungsmuster der Experten beinhaltet, zu gewinnen (vgl. Bogner, Littig & Menz 2014: 19).

Die befragten AmtsdolmetscherInnen wurden von der Interviewerin persönlich kontaktiert, fanden das Thema der Untersuchung für ihre Tätigkeit relevant und erklärten sich kollegial dazu bereit am Interview teilzunehmen. Die Interviews wurden im August und September 2019 durchgeführt, auf Tonband aufgenommen und dauern zwischen 24 und 45 Minuten. Die abgekürzte Version des Leitfadens, welcher die allgemeine Thematik der Untersuchung sowie die Hauptfragen und die Szenarien beinhaltet, wurde den Befragten im Vorhin-

ein per Email zugeschickt. Auch wenn dieser Schritt dazu hätte führen können, dass die Spontaneität der Antworten verloren geht, diente er auch zum Gewinnen des Vertrauens der Befragten und zur Reflektion über erlebte problematische Situationen.

5.3 Aufbereitung und Auswertung der Datenerhebung

Die aufgenommenen Interviews wurden in üblicher Schriftsprache transkribiert und die Zeilen mit Nummern versehen, um das Finden der relevanten Stellen zu erleichtern. Um die Anonymität der Befragten zu gewährleisten, werden alle DolmetscherInnen in männlicher Form bezeichnet; auch die Informationen bezüglich der genauen Arbeitssprachen wurden umformuliert. Die Transkription erfolgte vollständig und wörtlich, beinhaltet daher auch unvollständige bzw. fehlerhafte Sätze. Unklarheiten bzw. unverständliche Stellen wurden mit der Markierung (?) gekennzeichnet. Es wurden keine nonverbalen Merkmale im Transkript aufgenommen, da sie für die Zwecke der Befragung nicht relevant sind. Die Fragen der Interviewerin (I) wurden kursiv gesetzt, die Antworten der vier Dolmetscher (D1, D2, D3 und D4) in normaler Schrift gelassen.

Die Auswertung des ersten Teils der Interviews erfolgt in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015), welche eine systematische und überprüfbare Interpretation von Texten in ihrem Kontext erlaubt, die zur Beantwortung der Forschungsfragen beiträgt. Dabei stellt das Categoriesystem das zentrale Instrument der Analyse dar (vgl. Mayring 2015: 51). Das Categoriesystem, welches für die Auswertung des Transskripts dient, wurde hauptsächlich deduktiv aus der theoriebasierten Arbeit abgeleitet, wobei auch der induktive Ansatz herangezogen wurde, da manche relevanten Kategorien erst aus den gegebenen Antworten gebildet werden konnten.

Das Kategoriensystem, welches für die Kodierung des vorliegenden Transskripts verwendet wurde, zeichnet sich folgendermaßen aus:

- K1 Ethische Dilemmata und schwierige Situationen beim Gerichtsdolmetschen
 - K1.1 Situationen, welche das Prinzip der Genauigkeit betreffen
 - K1.2 Situationen, welche das Prinzip der Unparteilichkeit betreffen
 - K1.3 Situationen, welche das Prinzip des professionellen Verhaltens betreffen
 - K1.4 Ethische Reflexion über die eigene Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn
- K2 Strategien der Entscheidungsfindung

- K2.1 Angewandte Strategien und Handlungen in ethisch schwierigen Situationen
- K2.2 Austausch mit KollegInnen
- K2.3 Ehren- und Berufskodizes für GerichtsdolmetscherInnen
- K3 Rolle und Wichtigkeit der ethischen Prinzipien
 - K3.1 Genauigkeit
 - K3.2 Unparteilichkeit
 - K3.3 Verschwiegenheit
 - K3.4 Professionelles Verhalten
- K4 Rolle von GerichtsdolmetscherInnen
 - K4.1 Eigene und fremde Rollenwahrnehmung
 - K4.2 Spielraum im Gerichtssaal und Verhältnis zu RichterInnen
 - K4.3 Rolle und Situation von AmtsdolmetscherInnen

Die Kategorien stehen im direkten Kontakt zu den Forschungsfragen und strukturieren das nächste Kapitel.

Für die Auswertung des zweiten Teils der Interviews, welcher die hypothetischen Szenarien beinhaltet, wird ebenfalls in Anlehnung an die Studie von Tate & Turner (1997) vorgegangen. Die Autoren haben die Antworten der Befragten nach dem *mechanistic/non-mechanistic* Kriterium unterteilt, wobei *mechanistische* Antworten passive Handlungen beschreiben, welche den präskriptiven, kodexbasierten Regeln entsprechen und *nicht mechanistische* Antworten sich auf das aktive Vorgehen, welches über die strikte Befolgung der Kodizes bzw. Lehrbücher hinausgeht, beziehen. Da die Befragten um offene Antworten gebeten wurden, werden die von ihnen gegebenen Begründungen der gewählten Handlungen ebenfalls im Bezug auf explizite oder implizite Bezugnahme zu den ethischen Prinzipien diskutiert.

6 Ergebnisse und Diskussion

Das folgende Kapitel präsentiert die Ergebnisse der durchgeführten Interviews, welche im Hinblick auf die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit diskutiert werden. Die Einstiegsfragen der Befragung, welche die Ausbildung, Berufserfahrung und Aufgabenbereiche der Dolmetscher innerhalb der JBA betreffen, dienten dazu Vertrauen zwischen ihnen und der Interviewerin aufzubauen und werden an dieser Stelle nicht näher behandelt.

Zusätzlich ist anzumerken, dass D1 und D2, welche die höchste Berufserfahrung unter den Befragten von jeweils 13 und 23 Jahren aufweisen, vor dem Beginn und der Aufzeichnung des Interviews angedeutet haben, dass das Thema für sie sehr heikel ist und dass sie im Vorfeld lange darüber nachgedacht haben.

6.1 Ethische Dilemmata und schwierige Situationen beim Gerichtsdolmetschen

Auf die Frage, an welche ethische Dilemmata oder ethisch schwierige Situationen sie sich aus ihrer Praxis erinnern können, gaben vor allem D1 und D2 einige beispielhafte Situationen an; D3 und D4 nannten dagegen nicht mehr als zwei solche Gegebenheiten, was höchstwahrscheinlich auf ihre relativ kurze Berufserfahrung (jeweils 1 Jahr) zurückzuführen ist.

Die meisten genannten ethisch schwierigen Situationen, in welchen sich die befragten Dolmetscher selbst befanden, betreffen das Prinzip der Genauigkeit, gefolgt vom professionellen Verhalten und Neutralität, wobei die letzteren nur von D1 erwähnt wurden. Die geschilderten Situationen entsprechen den „klassischen“ Dilemmata, welche mehr als eine richtige Lösungsoption bieten. Die Befragten haben auch mehrere Situationen erwähnt, welche sie bei anderen DolmetscherInnen beobachtet und als unethisch bzw. problematisch empfunden haben und welche hauptsächlich das Prinzip des professionellen Verhaltens betreffen. Diese Gegebenheiten würden demnach den moralischen Versuchungen entsprechen, welche eine Richtig-versus-falsch-Entscheidung benötigen und aus ethischer Sicht „leicht“ zu lösen sind (s. Kap. 3.1). Das Prinzip der Vertraulichkeit wurde von keinem der befragten Dolmetscher in diesem Kontext erwähnt und scheint demnach am wenigsten umstritten zu sein, was mit der einschlägigen dolmetschwissenschaftlichen Literatur übereinstimmt (s. Kap. 2.3.2).

6.1.1 Situationen, welche das Prinzip der Genauigkeit betreffen

Alle vier befragten Dolmetscher haben problematische Situationen aus ihrer Praxis als Gerichtsdolmetscher geschildert, welche das Prinzip der Genauigkeit betreffen. Diese Situationen waren für die Befragten aus ethischer Sicht schwierig und benötigten von ihnen eine überlegte, nicht mechanistische Entscheidung, welche nicht immer mit den vorgeschriebenen Berufsregeln vereinbar ist.

Einige problematische Situationen betreffen die Lage der fremdsprachigen Person vor Gericht, welche, wie schon im Laufe dieser Arbeit mehrmals geschildert wurde, sich aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse in einer ungleichen Machtposition befindet. Diese Ungleichheit wird zusätzlich durch die Verwendung von Fachsprache im Gerichtssaal verstärkt, weil diese nicht für alle Beteiligten, unabhängig davon, ob sie der Gerichtssprache mächtig sind oder nicht, verständlich und zugänglich ist. Im Hinblick darauf schildern D1 (D1: 320-330) und D2 (D2: 48-57) Situationen, in welchen sie diese fachsprachlichen Aussagen für die fremdsprachlichen Parteien vereinfacht haben, was schließlich gegen das Prinzip der Genauigkeit verstößt, welches besagt, dass im Laufe der Dolmetschung nichts geändert oder vereinfacht werden sollte. D2 deutet in seiner Schilderung der Situation daraufhin, dass das bessere Verständnis des Verfahrens und dessen Abläufe in seinen Augen dazu führen könnte, dass die fremdsprachige Partei sich stärker an der Verhandlung beteiligen könnte:

Und das sind oft die Schwierigkeiten, wo ich nicht direkt sagen möchte, dass das schwierige Dilemmata sind, aber ich sehe es schon problematisch, dass Leute vor Gericht stehen und dem Gang des Verfahrens nicht wirklich folgen können. Und dadurch können sie vielleicht hier und da etwas Wertvolles einwenden. (D2: 53-57)

Ein anderer Faktor, welcher zu Entmachtung der fremdsprachigen Person und einer ungenauen Dolmetschung führen kann, ist laut D2 die Tatsache, dass nicht das ganze Verfahren gedolmetscht wird, wodurch sich die Lage der zu Bedolmetschenden erschwert, weil „(...) es sehr schwierig ist dem zu folgen, was passiert“ (D2: 42-44). D3 deutet in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er manchmal von den RichterInnen unterbrochen wird, wenn die gedolmetschte Antwort nicht ihren Erwartungen entspricht. D3 gibt an, dass er in solchen Situationen von der vollständigen, genauen Verdolmetschung der Antworten der fremdsprachigen Person manchmal absieht und diese ermahnt, auf Fragen des Gerichts präziser zu antworten (D3: 50-55). Dieser Vorgang verstößt klarerweise gegen das im Kodex verankerte Prinzip der Genauigkeit, weil die Aussagen der fremdsprachigen Partei unterbrochen und dem Gericht

nicht vollständig vorbracht werden; scheint jedoch öfter in österreichischen Gerichtssälen vorzukommen.

Eine andere verbreitete Praxis bereitet vor allem D2 und D4 Schwierigkeiten, nämlich die zusammenfassende Dolmetschung, welche vor allem bei Zeugenbefragungen, Plädoyers und Urteilsverkündung für die fremdsprachigen Angeklagten vorgenommen wird. D2 schildert dieses Vorgehen folgendermaßen:

Ja, es wird auch manchmal zusammengefasst. Es vereinfacht das Ganze, es geht schneller, aber ich tue mir schwer mich in die Lage eines Angeklagten zu versetzen, wo ein Zeuge aussagt, der Zeuge wird befragt 10-15 Minuten lang und es wird ihm in 5-6 Sätzen zusammengefasst und die Frage wird gestellt: „Möchten Sie Fragen stellen?“. (D2: 72-75)

D2 erklärt, dass durch die zusammenfassende Dolmetschung viele wichtige Elemente der ursprünglichen Aussage verloren gehen, wodurch eine genaue Verdolmetschung nicht möglich ist. Diese Situation trifft besonders auf die Urteilsbegründung zu, welche in den Augen von D2 für die Angeklagten und deren Verständnis des Strafverfahrens sehr wichtig ist und welche in der Regel immer zusammengefasst gedolmetscht wird, wodurch die Ansprache des Richters oder der Richterin ihre womöglich resozialisierende Wirkung verliert (D2: 172-200). D4 sieht die Praxis des zusammenfassenden Dolmetschens in Bezug auf die Genauigkeit auch problematisch, weil durch diese Praxis die fremdsprachige Person aus dem Geschehen ausgeschlossen wird. D4 gibt an in diesen Situationen Flüsterdolmetschen für die fremdsprachige Person anzubieten, was jedoch von RichterInnen nicht immer akzeptiert wird (D4: 28-38, 68-76).

Die befragten Dolmetscher schilderten auch Aspekte ihrer Tätigkeit, welche Auswirkungen auf die Genauigkeit haben, die jedoch nicht nur die fremdsprachige Person, sondern auch sie selbst betreffen. D2 betont beispielsweise, dass die von Juristen oder anderen Fachleuten verwendete Fachsprache ihn manchmal daran hindert genau genug zu sein und ihn dazu verleitet nachzufragen (D2: 48-57). Wie D2 selbst zugibt, wird sein Streben nach Genauigkeit nicht immer von RichterInnen begrüßt, da die Fragen der DolmetscherInnen in ihren Augen die Verhandlung unnötig stören bzw. verlängern. Als Lösung wird stattdessen die umstrittene Wörtlichkeit vorgeschlagen (D2: 92-96). In diesen Situationen müssen sich die DolmetscherInnen entscheiden, ob sie im Sinne der höchstmöglichen Genauigkeit bei Unklarheiten zusätzliche Fragen zwecks Erklärung stellen und sich einer eventuellen facebedrohenden Zurechtweisung von RichterInnen aussetzen oder versuchen die Dolmetschung ohne zusätzli-

che Fragen zu Ende zu bringen. Wie D2 selbst betont, reagieren nicht alle RichterInnen negativ auf seine Versuche eine möglichst genaue und präzise Verdolmetschung zu liefern, sofern sie den Sinn seines Nachfragens verstehen (D2: 269-273, D2: 274-277). D2 betont in Hinblick darauf sogar: „Und da sind die Richter auch froh, weil sie können sich dann auf uns verlassen.“ (D2: 276-277). Die Schwierigkeit liegt demnach darin, dass DolmetscherInnen nicht wissen können, wie die RichterInnen in der jeweiligen Situation auf ihre Bitte um Erklärung bzw. Wiederholung reagieren werden. Die Fragen der DolmetscherInnen können durch andere Teilnehmer auch als fehlende Sprachkompetenz interpretiert werden, was die Glaubwürdigkeit der DolmetscherInnen infrage stellen kann (und damit ihr *Face* gefährden) (D2: 143-149).

Im Laufe der Interviews wurde nur eine Situation geschildert, welche das Verhalten anderer DolmetscherInnen in Bezug auf Genauigkeit beschreibt und von den Befragten eindeutig als unethisch oder problematisch angesehen wurde. D2 äußert sich kritisch über seine KollegInnen, welche einfache Aussagen ungebildeter fremdsprachiger Personen in ihrer Verdolmetschung verbessern und an die Fachsprache anpassen. Diese Situation wird als eine Richtig-versus-Falsch-Entscheidung dargestellt, da es für D2 offensichtlich ist, dass das geschilderte Verhalten „nicht in Ordnung“ ist (D2: 105-111).

6.1.2 Situationen, welche das Prinzip der Unparteilichkeit betreffen

Schwierige Situationen, welche das Prinzip der Unparteilichkeit betreffen, wurden nur von D1 geschildert. In seiner Beschreibung berichtet er über Verhandlungen, in welchen er bewusst „mit den Emotionen fertig werden“ musste, um seine Neutralität gegenüber allen Beteiligten bewahren zu können (D1: 59). Die geschilderten Emotionen umfassen beispielsweise Mitleid mit den Opfern oder Angeklagten (D1: 45-50, D1: 52-59) sowie Abneigung gegen die Angeklagten (D1: 45-50, D1: 60-69).

D1 gibt zu verstehen, dass, obwohl es nicht einfach ist, die eigenen Emotionen in der Dolmetschsituation zu „zähmen“, GerichtsdolmetscherInnen lernen sollten damit umzugehen, weil „es sonst zu nahe kommt“ (D1: 69). Bewusstes Parteiergreifen seiner KollegInnen für die Parteien bzw. spürbare, positive oder negative, Einstellung der DolmetscherInnen gegenüber einzelnen Beteiligten, also Situation wo davon auszugehen ist, dass DolmetscherInnen ihren eigenen Emotionen freien Lauf lassen, findet D1 als eindeutig unethisch (D1: 73-76).

6.1.3 Situationen, welche das Prinzip des professionellen Verhaltens betreffen

Wie bereits erwähnt, umfassen die Situationen, welche das Prinzip des professionellen Verhaltens betreffen, hauptsächlich das beobachtete Verhalten anderer DolmetscherInnen, welches die Befragten als unethisch ansehen und welches für sie eine klare Lösung hat (Richtig-versus-Falsch-Entscheidung). Dazu zählt beispielsweise während der Verhandlung zu telefonieren bzw. „Emails checken“ (D1: 348-351), längere Diskussionen mit den zu Bedolmetschten zu führen (D2: 11-114) oder der fremdsprachigen Person rechtliche Beratung zu erteilen (D4: 49-57). Interessanterweise sehen D2 und D4 den Grund solchen unprofessionellen Verhaltens in mangelnder Ausbildung ihrer KollegInnen.

D1 hat auch eine Situation aus seiner Praxis erwähnt, in welcher er sich nach der Verhandlung (unaufgefordert) an den zuständigen Staatsanwalt gewandt hat, um ihm Informationen über das Herkunftsland des Angeklagten zu liefern, da er bemerkt hat, dass diese ihm während des Verfahrens gefehlt hatten und für das Verstehen der Geschehnisse relevant waren. Ihm war bewusst, dass diese Vorgehensweise gegen das Prinzip des professionellen Verhaltens verstößt, jedoch fühlte er sich als Mensch verpflichtet diese Missverständnisse zu klären: „Ich habe ihm [dem Staatsanwalt] aber ausdrücklich gesagt, ich bin hier nicht als Dolmetscher. Ich habe das einfach nicht ausgehalten.“ (D1: 78-87).

In einer ähnlichen Situation befand sich auch D2: Ein fremdsprachlicher Zeuge wandte sich vor der Verhandlung an ihn und teilte ihm seine Sorgen mit, dass er wegen seiner fehlenden Ausbildung die Fragen der Richterin nicht verstehen würde. D2 bat ihm daraufhin unaufgefordert an, dass er der Richterin seine Sorgen mitteilen und sie bitten könne, ihm einfache Fragen zu stellen (D2: 334-350). Obwohl diese Situation ein klarer Verstoß gegen die vorgeschriebenen Regeln des professionellen Verhaltens darstellt (GerichtsdolmetscherInnen sollten mit den Parteien außerhalb der Verhandlung nicht sprechen), empfand D2 sein Verhalten als gerechtfertigt, auch aufgrund der Reaktion der Richterin: „Das war auch kein Problem.“ (D2: 350).

An dieser Stelle sollte noch erwähnt werden, dass D2 es im Hinblick auf das professionelle Verhalten und eine gewissenhafte Vorbereitung auf die Verhandlung problematisch sieht, dass GerichtsdolmetscherInnen nicht immer Akteneinsicht bekommen (D2: 396-399).

6.1.4 Ethische Reflexion über die eigene Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn

Bis auf D3, der erklärte keine Bedenken ethischer Natur in seinem beruflichen Alltag zu haben (D3: 35), haben alle Befragten zugegeben über ethische Aspekte ihrer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher nachzudenken. D4 gab beispielsweise an:

Ja, natürlich, ich habe oft überlegt: „War das jetzt richtig oder hätte ich anders arbeiten oder reagieren sollen“ oder „Wie wäre es eigentlich besser...“, schon. (...). Man muss auch immer nachfragen: „Habe ich da jetzt richtig oder falsch gemacht, gearbeitet, war das jetzt vollständig oder nicht“. (D4: 157-161)

D2 und D4 betonten auch, dass das ethische Nachdenken über die eigene Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher „begleitend“ ist und einem „Monitoring“ ähnelt, da ethisch schwierige Situationen jederzeit auftreten können:

Also ethisch muss man die ganze Zeit aufpassen eigentlich. (D4: 25-26)

Ja, es ist begleitend. Ich kann nicht sagen: „OK, heute ist es ausgeschlossen ethische Gedanken zu haben“. Es ist immer da, es ist wie 'Monitoring', das muss man machen. Das man richtig ist und so, aber auch über das Verhalten, Distanz gegenüber den Anderen usw. Es ist schon wichtig. (D4: 59-62)

Manche Kolleginnen und Kollegen neigen dazu zu sagen: „Nein, mir kann das nicht passieren“. Ich bin der Meinung, es kann jedem, in jeder Situation, bei jedem Richter passieren. (D2: 161-163)

D1 und D2, welche die längste Erfahrung unter den Befragten aufweisen, betonen im Hinblick darauf, dass sie sich stets der Wichtigkeit ihrer Tätigkeit und der Verantwortung ihrer Handlungen gegenüber anderen Beteiligten bewusst sein müssen:

Für mich ist es aber besser so und dann in Ruhe schlafen, als dass ich mir dann Gedanken machen müsste, vielleicht muss er meinetwegen eine Strafe absetzen. (D2: 123-124)

Ich denke, wenn man den Eid ernst nimmt, den man geleistet hat, dann muss man sich fragen, was mache ich eigentlich da? (D1: 152-154)

Es ist wie ein Chirurg. Es geht sehr oft um Leben und Tod, im Sinne von z.B. Lebenslang oder doch Freispruch, 3 Jahre oder 7 Jahre, oder Scheidung aus Verschulden einer Personen oder beim Sorgerecht. Es geht auch um bestimmte materielle Aspekte,

z.B. am Handelsgericht. (D1: 371-374)

Diese Äußerungen sowie die oben erwähnten Bedenken mancher Befragten bezüglich der Auswirkungen der Tatsache, dass nicht die ganze Verhandlung gedolmetscht wird bzw. dass bestimmte Teile nur zusammenfassend gedolmetscht werden, zeigen eine gewisse Sensibilität der Dolmetscher gegenüber der Dolmetschsituation und der an ihr beteiligten Personen und erinnert an die Komponenten der *Interpreter Sensibility* von Hoza (s. Kap. 3.3.1). Darüber hinaus plädiert D1 dafür, dass diese ethische Komponente und „die vorhandene Bereitschaft ethisch zu handeln“ während des Zertifizierungsprozesses geprüft werden sollte (D1: 137-140).

Die Ergebnisse der Befragung deuten zusätzlich darauf hin, dass Erfahrung einen wichtigen Aspekt bezüglich allgemeiner Einstellung der DolmetscherInnen in Hinblick auf ethisch schwierige Situationen bildet. D1 und D2 bestätigen, dass jahrelange Erfahrung ihnen einerseits mehr Bewusstsein über die ethische Dimension ihrer Tätigkeit ermöglicht hat, andererseits aber ermöglicht sie ihnen in schwierigen Situationen rechtzeitig zu reagieren (D1: 41-44, D1: 66-69, D2: 39-41, D2: 85-86). D1 betont, dass auch die persönliche Erfahrung ihn auf die ethische Dimension seiner Tätigkeit und die Konsequenzen seiner Handlungen stärker aufmerksam gemacht hat:

Ja, ja, immer öfter [denke ich über ethische Aspekte meiner Tätigkeit nach]. Auch bei den Sozialrechtssachen, also dort, wo es darum geht, ob jemand eine Invaliditätspension bekommt oder nicht. Vielleicht weil man doch irgendwie sensibilisiert wird je älter man ist und bestimmte Dinge anders sieht. (D1: 90-92)

Darüber hinaus haben D1 und D2 dank jahrelanger Erfahrung mehr Selbstbewusstsein und Entschlossenheit gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten gewonnen, was sich auf die Entscheidungsfindung in ethisch schwierigen Situationen überträgt. Dies betrifft beispielsweise Situationen, wo andere Beteiligte ihre Verdolmetschung beanstanden (D1: 98-104, D2: 354-357) oder sie zum Prinzipienverstoß verleiten wollen (D2: 305-306, D2: 218-223). Andererseits wird man mit Erfahrung natürlich auch mit den Abläufen eines Gerichtsverfahrens bzw. einer Gerichtsverhandlung vertrauter und gewinnt dadurch Zeit um sich auf andere, wesentlichere Aspekte des Geschehens zu konzentrieren (D1: 351-356, D3: 127-130). D2 gibt beispielsweise an, dass er im Laufe der Zeit gelernt hat, dass seine Verdolmetschung nicht immer hundertprozentig sprachlich perfekt sein muss:

Als junger Dolmetscher habe ich um jedes Wort gezittert, jetzt weiß ich, dass es so nicht ist. Wenn ich in einem Gerichtsverfahren etwas falsch übersetzt habe, dann kommt es sofort raus. (D2: 126-128)

D1 schlägt in diesem Sinne vor, jungen DolmetscherInnen ein „Handbuch“ bereitzustellen mit ausgearbeiteten Beispielen aus der Praxis von GerichtsdolmetscherInnen, damit sie sich schneller in den Beruf „einarbeiten“ können und ihre Aufmerksamkeit mehr auf die ethischen Aspekte dieser Tätigkeit lenken können (D1: 133-137).

6.2 Strategien der Entscheidungsfindung

Im Folgenden werden Aspekte diskutiert, welche eine Rolle in der Entscheidungsfindungsphase in ethisch schwierigen Situationen spielen. In diesem Zusammenhang wird angeführt, worauf sich die befragten Dolmetscher berufen, wenn sie einige ihrer Entscheidungen schildern und welche Handlungen den Entscheidungsprozess begleiten. Anschließend werden auch Äußerungen der Befragten zum Austausch mit KollegInnen und zu den Ehren- und Berufskodizes diskutiert, wobei an dieser Stelle anzumerken ist, dass diese zwei Komponenten nicht spontan erwähnt wurden, sondern auf explizite Fragen der Interviewerin besprochen wurden. Auch wenn viele der geschilderten Entscheidungen mechanistisch, im Sinne von Kodexvorgaben, getroffen wurden, zeigen die Ausführungen der befragten Dolmetscher, dass der Entscheidungsprozess nicht passiv verläuft, sondern dass er einem aktiven und kritischen Nachdenken unterzogen wird.

6.2.1 Angewandte Strategien und Handlungen in ethisch schwierigen Situationen

Das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters* von Hoza (s. Kap. 3.3.1) geht davon aus, dass im Laufe des Entscheidungsfindungsprozesses sowohl Handlungsleitfäden, also kodexbasierte Prinzipien, als auch grundlegende Werte herangezogen werden. Die Schilderungen der befragten Dolmetscher von problematischen Situationen bestätigen diese Vorgehensweise, da sie sich in der Begründung ihrer Entscheidung mehrmals auf Neutralität, Genauigkeit oder professionelles Verhalten berufen:

Ich werde vom Gericht bestellt, ich bin zur Unparteilichkeit verpflichtet, dafür habe ich meinen Eid geschworen und wenn irgendwas so vorkommt: „Ja, das sage ich nur Ihnen“, dann stoppe ich es sofort, scharf und entschlossen, und da schauen schon alle

zu mir und ich sage: „Alles was sie sagen, wird übersetzt“. (D2: 209-213)

Ich habe es mir angewohnt zu sagen: „Aber es ist meine Pflicht alles, was er/sie gesagt hat, zu bedolmetschen“. (D1: 120-122)

Nein, das [dass alles gedolmetscht wird] sage ich ganz einfach nicht, weil ich keine Zwiesgespräche führe, mit dem Angeklagten oder der Partei. (D1: 303-304)

Abgesehen von den im Kodex verankerten Prinzipien haben sich manche Befragten auch auf grundlegende Werte bzw. Rechte berufen, welche sie zur konkreten Entscheidung verleitet haben. Diese genannten Grundwerte lassen sich schwer definieren, können aber als eine generelle Empathie gegenüber der fremdsprachigen Partei bezeichnet werden, welche jedoch nicht zwangsläufig gegen die Unparteilichkeit verstoßen muss. D1 schildert beispielsweise, dass er die Richterin während einer Verhandlung um ein Gespräch gebeten hat, weil er den Eindruck hatte, der Angeklagte sei der Situation emotional nicht gewachsen:

Ich habe ihr dann im Gang gesagt: „Frau Rat, ich habe das Gefühl, er versteht mich nicht, aber nicht weil die Sprache nicht funktioniert, sondern weil er emotional eingeschränkt ist“. (D1: 176-178)

Darüber hinaus berufen sich die befragten Dolmetscher auch auf die grundlegenden Rechte der Angeklagten, was vor allem das Verständnis des Verfahrens betrifft. Hier wurden Situationen geschildert, in welchen die Dolmetscher sich entschieden haben unaufgefordert die gehobene Rechtssprache für die fremdsprachige Person zu erklären bzw. zu vereinfachen (D3: 86-91) oder in welchen sie den Angeklagten den Gang des Verfahrens selbständig kurz erklärt haben:

Also er ist wirklich darauf angewiesen, er möchte wissen und es ist auch sein Recht zu verstehen, was da passiert. Und immer wieder schaut er mich an und: „Bitte sagen Sie mir, was passiert jetzt?“. Ja, und in solchen Situationen dann halte ich nicht den Mund und sage: „Ok, ich darf jetzt nicht reden“, sondern.... Also die Richterin macht Ihre Verlesung des Aktes und ich sage ihm: „Der Akt wird jetzt verlesen von der Richterin und das wird jetzt eine Weile dauern“. (D4: 78-84)

Diese gut überlegten Entscheidungen werden von den befragten Dolmetschern meistens auch für andere Beteiligte sichtbar und explizit angemerkt, beispielsweise durch eine Stellungnahme während der Verhandlung:

In anderen Situationen mache ich es so, dass ich den Richter anschau und sage: „Herr Rat, ich muss Ihnen das und das mitteilen“ und es funktioniert. Die Richter haben normalerweise damit kein Problem, solange sie wissen, worüber ich mit dieser Person dann spreche. (D2: 151-154)

Die Stellungnahme kann eine Bitte um Erklärung bzw. Wiederholung oder eine allgemeine Mitteilung über ein aufgetretenes Problem umfassen.

Interessanterweise bilden Prinzipien und Werte nicht die einzigen Aspekte, welche die befragten Dolmetscher als relevant in der Entscheidungsfindung ansehen. Es gibt in ihrer Praxis auch Momente, in welchen sie auch die gegebene Situation und die Konsequenzen ihrer Handlungen berücksichtigen. Diese Aspekte stehen dem *Demand Control Schema for Interpreting* von Dean & Pollard (s. Kap. 3.3.2) nahe, in welchem der Fokus auf den Kontext der jeweiligen Dolmetschsituation gelegt wird. In diesem Fall wird die Entscheidung im Moment und abhängig von den gegebenen Umständen getroffen. D4 schildert ein Beispiel einer solchen Situation, in welcher er Flüsterdolmetschen anbieten will, davon jedoch wegen der angespannten Stimmung im Gerichtssaal absieht:

Natürlich, manchmal mache ich das, ich sage: „Entschuldigung, ich möchte jetzt dolmetschen“, aber manchmal die Situation erlaubt das nicht, wo es heftig diskutiert wird und alles schon so heiß ist sozusagen.... (D4: 89-91)

In diesem Sinne bilden auch die möglichen Konsequenzen der konkreten Handlung der DolmetscherInnen einen wichtigen Aspekt in der Entscheidungsfindung. D2 und D4 sind beispielsweise der Meinung, dass die zusammenfassende Dolmetschung negative Konsequenzen für die fremdsprachigen Angeklagten haben könnte, da sie die Überlegungen der RichterInnen und die Urteilsbegründung nicht vollständig verdolmetscht bekommen und daher die verhängte Strafe nicht nachvollziehen können, was sich wiederum auf die Verübung von neuen Straftaten übertragen könnte (D2: 179-183, D4: 93-95). Die Konsequenzen wurden auch von D4 als Grund seiner Ablehnung ernannt, wenn er von einer Richterin gebeten wurde selbst die Rechtsbelehrung vorzunehmen:

Was ich gemacht habe: ich habe ihr gesagt: „Ich habe vergessen, welche Belehrung war das? Können Sie das bitte sagen und ich dolmetsche es für Sie.“ (...) Es ist nicht meine Aufgabe. Was ist wenn es tatsächlich die falsche Belehrung wäre? (...) Es ist eine Verantwortung, die ich nicht zu tragen habe. (D4: 171-177)

Abgesehen von den Prinzipien und Werten sowie situationsbedingten Aspekten und Konsequenzen ist auch das eigene Rollenverständnis von Bedeutung, wenn eine Entscheidung ethischer Natur getroffen werden muss. In diesem Sinne schildern die befragten Dolmetscher, dass ein klares Rollenverständnis ihnen dabei hilft eine richtige Entscheidung zu fällen. Auf die Frage, wie er darauf reagiert, wenn eine Partei versucht auf ihn einzuwirken und auf ihre Seite zu ziehen, antwortet beispielsweise D4: „Es kann nicht werden, weil die Rolle ist einfach bestimmt.“ (D4: 113). Zu dieser Strategie zählt auch abzuwägen, inwieweit die Lösung des vorliegenden Problems in der Hand der DolmetscherInnen liegt und inwieweit es in ihre Verantwortung bzw. in ihren Aufgabenbereich fällt:

Nein, das [dass alles gedolmetscht wird] sage ich gleich, weil ich bin der Meinung, der Richter ist für alles zuständig: dass ich geladen werde, dass alle geladen werden, dass alles passt. Und der Richter leitet das Verfahren. (...) Und sie müssen wissen, was sich abspielt. (D2: 206-209)

Oder wenn er [die fremdsprachige Person] sagt, er versteht das nicht, sage ich das dem Richter: „Er versteht das nicht“ und dann muss der Richter die Frage umformulieren. (D3: 31-33)

Sollten die DolmetscherInnen der Meinung sein, dass sie in ihrer Rolle die bestehende Problemsituation nicht lösen können, steht ihnen die Möglichkeit offen, die anderen Beteiligten auf die aus ihrer jeweiligen Rolle resultierenden Pflichten aufmerksam zu machen:

Es ist mir schon passiert, vor langer Zeit. Und da habe ich freundlich ersucht, die Rechtsbelehrung doch vorzunehmen, mit der Begründung, dass meine Landsleute vom Richter belehrt werden wollen, nicht von den Dolmetschern. (...) Dann wissen sie [die Richter] sofort, dass ich sie an ihre Pflichte erinnert habe, charmant, nicht so direkt (...). (D2: 295-312)

„Herr Rat, es tut mir leid, aber ich habe Angst, dass ich irgendetwas vergesse. Würden Sie mir das bitte vorsagen. Ich bin hier nur die Dolmetscherin“. (D1: 275-277)

Das Berufen auf das eigene Rollenverständnis und das Klarstellen der Aufgabenbereiche in der Dolmetschersituationen in der Suche nach der richtigen Lösung bilden einen Bestandteil der *Interpreter Sensibility* von Hoza (s. Kap. 3.3.1) und bestätigt dessen Überlegungen, dass der Entscheidungsfindungsprozess nicht linear verläuft sondern sich auf mehrere Komponenten stützt.

D2 und D4 weisen im Hinblick auf Strategien der Entscheidungsfindung darauf hin, dass sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit stets im Hinblick auf potenzielle ethische Dilemmata aufmerksam sind und ihnen rechtzeitig vorzubeugen versuchen. D2 betont, dass diese Fähigkeit sich erst mit Erfahrung entwickelt; D4 gibt hingegen an, dass diese Strategie ihm im Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ explizit beigebracht wurde, was darauf schließen lässt, dass JungdolmetscherInnen diese bewusst erlernen können:

(...) wenn man schon etliche Jahre an Erfahrung hat, manchmal bilde ich mir ein, dass sich da schon die Probleme anbahnen und man reagiert rechtzeitig. (D2: 39-41)

Wie gesagt, ich versuche in solche Dilemmas nicht reinzukommen, weil wir in diesem Lehrgang sehr oft auch solche Szenarien gemacht haben, durchgemacht und durchgearbeitet, und überlegt haben. Also in solchen Situationen versuche ich wirklich ganz am Anfang: „Hallo, ich bin die Dolmetscherin und ich werde alles dolmetschen, was Sie sagen“. Punkt. (D4: 179-183)

Darüber hinaus betonten D2 und D3, dass ihre Entscheidungen auch einem gewissen Monitoring unterliegen, da die anderen Beteiligten und vor allem die RichterInnen die Verhandlung stets überwachen und eine aufgrund einer falschen Entscheidung potenziell fehlerhafte Verdolmetschung sichtbar gemacht werden kann. Diese Überwachung bietet den DolmetscherInnen eine zusätzliche Absicherung. D3 schildert das am Beispiel von Verhandlungen, bei welchen er die Belehrung selbstständig vornimmt:

Das haben wir manchmal auch am ASG, wo es um Klagszurückziehung geht, ob man die Klage zurückziehen will oder ein Urteil verlangt, und das wissen die Richter einfach, dass wir das wissen und wir können das auch ganz genau übertragen. Natürlich stellen die Parteien dann Fragen, weil manchmal verstehen sie nicht ganz genau oder fragen, was sollen sie tun und das ist so eine Art, dass man das überprüfen kann, ob sie das richtig verstanden haben. (D3: 166-171)

6.2.2 Austausch mit KollegInnen

Wie bereits erwähnt, wurden der Austausch mit KollegInnen sowie die Ehren- und Berufskodizes für DolmetscherInnen von den Befragten nicht spontan als eines der zugänglichen Hilfsmittel der Entscheidungsfindung in schwierigen Situationen genannt. Nichtsdestotrotz bestätigten alle Befragten auf eine explizite Frage der Interviewerin, dass ein solcher Austausch mit anderen praktizierenden DolmetscherInnen für sie wichtig sei. Darüber hinaus betonte D2, dass die JBA besondere Rahmenbedingungen im Hinblick darauf schafft, wo ange-

stellte DolmetscherInnen sich jeden Tag begegnen; eine Situation, welche den freiberuflichen GerichtsdolmetscherInnen nur selten zugänglich ist:

(...) der Austausch hier unter KollegInnen bringt schon viel, dass man weiß, dass alle mit denselben Problemen, ich will nicht sagen zu kämpfen haben, aber zu tun haben. (D2: 253-255)

Für freiberufliche GerichtsdolmetscherInnen würde sich der Verband (*Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher ÖVGD*) als ein Ort des Austausches anbieten. Die Befragten haben diesen jedoch kaum erwähnt, bis auf D1, der sich in ausgesprochen kritischen Worten über dessen Organisation geäußert hat, was darauf schließen lässt, dass er den Verband nicht als Hilfe in schwierigen Situationen betrachtet:

Wobei ich feststellen muss, dass aufgrund der Altersstruktur unseres Verbandes diese Problematik [ethische Aspekte] eigentlich zweitrangig oder überhaupt nicht existierend ist. Ich glaube, dass für sehr viele Mitglieder in der Zwischenzeit der finanzielle Aspekt das einzig und alleine Interessante ist. (D1: 128-131)

Auch D2 wünscht sich mehr Raum für Austausch im größeren Kreis der GerichtsdolmetscherInnen:

(...) ich finde bei uns in Österreich mangelt es an solchen Veranstaltungen, wo man sich hinsetzen kann und ausdiskutieren kann. (D2: 160-161)

6.2.3 Ehren- und Berufskodizes für GerichtsdolmetscherInnen

Auch wenn die Befragten sich im Laufe der Entscheidungsfindung auf die Prinzipien des Gerichtsdolmetschens berufen haben, wurden die in Österreich geltenden Kodizes (s. Kap. 2.4) *per se* im Interview nicht erwähnt. Auf die Frage der Interviewerin, inwieweit diese Texte in ihrer Praxis und bei schwierigen Situationen hilfreich seien, bestätigten alle bis auf D1, dass sie durchaus eine Hilfe darstellen. Interessanterweise lässt sich ein Unterschied bezüglich der Einstellung zu den Kodizes in Abhängigkeit von der Erfahrung der Befragten feststellen: während D1 und D2 sich kritisch bzw. eher neutral ihnen gegenüber äußern, geben D3 und D4 an, dass diese Texte sehr hilfreich und wichtig für sie sind:

(...) das sind nichtssagende Floskeln (...) (D1: 133-134)

Ja, die sind vielleicht nicht schlecht, aber ich finde bei uns in Österreich mangelt es an solchen Veranstaltungen, wo man sich hinsetzen kann und ausdiskutieren kann. (D2: 160-161)

Ich finde ihn [den Kodex] schon sehr hilfreich, weil da wird einfach eine Richtung gegeben, wie ein Dolmetscher sein sollte (...). Ja, der ist hilfreich in der Praxis, auf jedem Fall. (D3: 66-69)

Na ja, das ist ein Qualitätskriterium, ohne den hat man nicht die Möglichkeit die Qualität zu bestimmen und deshalb ist das wichtig. (D4: 104-105)

Diese Ergebnisse legen nahe, dass erfahrene DolmetscherInnen sich kritischer mit dem institutionellen Rahmen des Gerichtsdolmetschens auseinandersetzen: sowohl dem Verband als auch dem von ihm verfassten Kodex.

6.3 Rolle und Wichtigkeit der ethischen Prinzipien

Das nächste Hauptthema der Befragung betrifft das Verständnis der DolmetscherInnen der ethischen Prinzipien des Gerichtsdolmetschens. Die Befragten wurden gebeten zu schildern, welche Prinzipien in ihrem beruflichen Alltag am wichtigsten sind und welche Rolle diese für sie spielen. D1, D2 und D3 haben angegeben, dass alle vier Prinzipien (Genauigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und professionelles Verhalten) in ihrer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher wichtig sind:

Letztendlich bedingen die einander, weil die Unparteilichkeit ist natürlich damit verbunden, dass ich genau dolmetsche, dass ich das dolmetsche, was vielleicht für die Partei nicht so günstig ist oder eben günstig ist, je nachdem. (D1: 148-150)

Alle. (...) Ich würde da keine dieser Eigenschaften herauspicken und vorne anstellen, es ist alles wichtig. (D2: 165-168)

Ich weiß nicht, ich glaube die sind alle gleich wichtig. (D3: 86)

Das, was D1 in seiner Aussage andeutet, wurde von D4 expliziter geäußert: Er gibt an, dass vor allem die Genauigkeit und die Unparteilichkeit (D4 nennt dieses Prinzip *Allparteilichkeit*) in seiner Praxis relevant seien (D4: 110). Diese Aussage liegt den Ergebnissen aus Kap. 6.1 nahe, wo festgestellt wurde, dass vor allem jene Situationen, welche diese zwei Prinzipien betreffen, den Befragten am problematischsten erscheinen. Das professionelle Verhalten, wel-

ches im Kontext der schwierigen Situationen ebenfalls thematisiert wurde, scheint den Befragten genauso wichtig, jedoch selbstverständlicher zu sein. Verschwiegenheit wurde nur von D3 am Rande erwähnt.

Im Folgenden wird geschildert, wie die Befragten die ethischen Prinzipien verstehen und warum sie für ihre Praxis wichtig sind.

6.3.1 Genauigkeit

Aus der Befragung lässt sich ableiten, dass die Genauigkeit einen der wichtigsten Aspekte in der Tätigkeit der befragten Dolmetscher bildet – ein Prinzip welches alle GerichtsdolmetscherInnen anstreben sollen. D3 stellt schließlich bündig fest, dass ein guter Gerichtsdolmetscher jemand ist, „der (das) dolmetscht, was gesagt wurde“ (D3: 109-110).

Genauigkeit wurde von den befragten Dolmetschern gemäß den präskriptiven Vorgaben der Lehrbücher definiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf *Sinn* und *Inhalt* gelegt haben:

Das heißt genau bedeutet für mich der genaue Sinn und nicht Wort-für-Wort, auf keinen Fall. Aber auch mit allen Emotionen der Person, die gerade bedolmetscht wird, mit allen unterschiedlichen Registern, inklusive Vulgaritäten, inklusive auch unvollständigen Sätzen. Das heißt, ich versuche auch diesen invaliden Satzbau wiederzugeben, weil ich mir denke, dass wenn das ein native speaker wäre, der so spricht, dass das auch ein Eindruck ist auf den Richter, inwiefern er sich ausdrücken kann. Das heißt ich baue keine wunderschönen Sätze, wenn das keine wunderschönen Sätze sind. (D1: 11-117)

Dass die Bedeutung, der Inhalt klar ist, klar rüberkommt, und nichts ausgelassen wird vom Inhalt. Inhaltlich muss es stimmen, inhaltlich muss alles da sein. (D4: 120-121)

Die von D1 angesprochene Wörtlichkeit wird auch in den Schilderungen von D2 erwähnt, vor allem als ein „absurder Anspruch“ der VertreterInnen des Justizsystems (D1: 213-214). Die umstrittene Forderung nach einer wörtlichen Dolmetschung seitens RichterInnen, StaatsanwältInnen und RechtsanwältInnen, welche in der Dolmetschwissenschaft wiederholt als eine falsch verstandene Genauigkeit diskutiert wurde (s. Kap. 1.5), findet also auch in den österreichischen Gerichtssälen Bestätigung. Die befragten Dolmetscher lehnen diese jedoch eindeutig ab:

Und wenn ich dann höre: „Bitte übersetzen Sie das Wort für Wort“ , weiß ich schon,

dass da ganz einfach kein Verständnis dafür herrscht, keine Kenntnisse. (D1: 109-110)

Bei dieser Aussage: „Übersetzen Sie wörtlich“, von vielen Anwälten hört man das, bringt einen oft in die Rage. (D2: 100-101)

Die Wichtigkeit der Genauigkeit aus der Sicht der befragten Dolmetscher wurde bereits teilweise im Kapitel 6.1 diskutiert, wo Situationen dargestellt wurden, welche gegen dieses Prinzip verstoßen und die Dolmetscher vor ein Dilemma stellen. Im Hinblick darauf erscheint es den Befragten wichtig stets genau zu dolmetschen, weil es sich im Kontext einer Gerichtsverhandlung um rechtliche Aspekte handelt. Dabei spielt aus Sicht der Interviewten nicht nur eine präzise Übertragung der juristischen Fachsprache, sondern auch das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren eine Rolle (D2: 42-43, D2: 59-65, D2: 42-43).

6.3.2 Unparteilichkeit

Ebenso wichtig wie die Genauigkeit und von den Befragten auch oft erwähnt ist die Unparteilichkeit, welche von D4 Allparteilichkeit genannt wird. Ein neutral agierender Dolmetscher ist laut den Befragten jemand, der sachlich bleibt, sich nicht durch Gefühle leiten lässt und der für keine der Seiten Partei ergreift. Diese Definitionen entsprechen im Großen und Ganzen den kodexbasierten Vorgaben:

Dass man jetzt eine Partei nicht sympathisch findet oder unsympathisch und dass man nicht durch Gefühle geführt ist, wie man dolmetscht, sondern dass man wirklich bei der Sache bleibt. (D3: 93-95)

Weil wenn ich neutral bin, kann ich nicht Partei für ihn ergreifen. So verstehe ich das. (D1: 309-310)

Interessanterweise relativiert D2 die Unparteilichkeit, „weil ganz neutral ist man nicht“ und „man soll nur die Gefühle hinten anstellen und professionell agieren“ (D2: 165-166). Der gleiche Befragte schildert folgendermaßen die Hilfe, welche er eventuell dem fremdsprachigen Angeklagten oder Opfer bereit wäre anzubieten:

Ich kann ihm helfen, wenn wir draußen schon sind, und ich ihm sage: „Wenn Sie Unterstützung brauchen, da gibt's Möglichkeiten von Beratungsstellen, informieren Sie sich“. Das ist meine einzige Hilfe, die ich anbieten kann. „Gehen Sie zum Jugendamt“ oder „Gehen Sie zur Beratungsstelle, informieren Sie sich“. Aber sonst?... Das würde

auch bedeuten, dass ich dem Gericht in den Rücken falle. (D2: 285-290)

Laut strengen Vorgaben der Lehrbücher sind jegliche Gespräche mit den Parteien außerhalb des Gerichtssaales unangebracht und könnten auf Voreingenommenheit der DolmetscherInnen hindeuten. D4 findet dieses Verhalten jedoch berechtigt und mit seiner Neutralität nicht widersprüchlich. Seine Loyalität gebührt lediglich „dem Gericht“.

Darüber hinaus wird die Unparteilichkeit von den Befragten als ihre Pflicht dargestellt, welche im Fall von D4 seine Rolle als Gerichtsdolmetscher bestimmt:

Die Rolle des Dolmetschers, der Dolmetscherin ist bestimmt und es ist allparteilich, d.h. wenn der Angeklagte oder der, für den ich dolmetsche, etwas sagt, dann sage ich ihm, ich sage das, was er sagen will, ja, in seinem Wille, ich rede, wie er reden will. Und genauso auf der anderen Seite. Das ist eigentlich die Allparteilichkeit. (D4: 113-117)

Dieses Rollenverständnis hilft D4 dabei die Unparteilichkeit stets zu bewahren, wenn er feststellt: „(...) *ich bin keine Person – ich bin eine Rolle*“. (D4: 136-137).

6.3.3 Verschwiegenheit

Das Prinzip der Verschwiegenheit wurde mit Ausnahme von D3, welcher die Prinzipien relativ vorsichtig und kodexbasiert beschreibt, nicht detaillierter dargestellt. Dieses Ergebnis scheint die bereits erwähnte Annahme zu bestätigen, dass die Verschwiegenheit das am wenigsten umstrittene Prinzip des Gerichtsdolmetschens bildet.

6.3.4 Professionelles Verhalten

Das professionelle Verhalten wurde von den Befragten ebenfalls als wichtig dargestellt, wenngleich die Handlungen, welche diesem Prinzip unterliegen, ihnen als „Kleinigkeiten“ (D3: 110) oder „Selbstverständlichkeiten“ (D2: 171) erscheinen, die sich schwer in eine Definition aufnehmen lassen:

Die Professionalität das ist eigentlich ein Schlagwort, was ist eigentlich die Professionalität? Na eben: die Genauigkeit, die Unparteilichkeit und das ethische Handeln. (D1: 150-152)

Die von den Befragten geschilderten Beispiele des professionellen Verhaltens entsprechen jedoch den kodexbasierten Vorgaben des Gerichtsdolmetschens und betreffen beispielsweise den Grundsatz, dass DolmetscherInnen keine Gespräche mit den Parteien führen dürfen, welche über den Dolmetschauftrag hinausgehen (D1: 303-304), oder dass sie ihnen keine juristische Beratung anbieten (D4: 49-51). Von der Professionalität der DolmetscherInnen zeugt ebenfalls, wie sie auf kritische Anmerkungen aus dem Gerichtssaal über die Qualität ihrer Verdolmetschung reagieren (D1: 98-104). Aus- und Weiterbildung bildet für die Befragten ebenfalls einen wichtigen Bestandteil ihrer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher (D2: 411-412, D3: 107-113).

D1, D2 und D3 haben im Hinblick auf das professionelle Verhalten auch gewisse Komponenten erwähnt, welche allgemein als „Wahrung des Ansehens des Berufsstandes“ benannt werden könnten. Dazu zählt unter anderem respektvoller Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten, angemessene Bekleidung, Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz, Pünktlichkeit oder Verfügbarkeit (D1: 348-351, D2: 168-171, D3: 110-111). Hinsichtlich professioneller Vorbereitung betont D2, dass dazu nicht nur die bloße Mitnahme von Notizblock gehört, sondern auch ausführliche Akteneinsicht, was jedoch in den österreichischen Gerichtssälen längst nicht „gang und gäbe“ ist (D2: 396-399).

6.4 Rolle von GerichtsdolmetscherInnen

Der letzte Teil der Befragung untersuchte die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen, sowohl aus der eigenen Wahrnehmung als auch aus der Perspektive der anderen Verfahrensbeteiligten. Im Folgenden wird diskutiert, inwieweit die Schilderungen der befragten Dolmetscher der erstrebenswerten Rolle des treuen Vermittlers der Aussagen der Anderen oder anderen in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur behandelnden Rollenmodellen entsprechen (s. Kap. 4.2). Darüber hinaus wird anhand von Äußerungen der Befragten dargelegt, wie VertreterInnen des Justizsystems die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen wahrnehmen und inwieweit sich die Dolmetscher selbst als Hilfsorgane der Justiz sehen.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der in der Fachliteratur diskutierten Sichtbarkeit und aktiven Teilnahme von GerichtsdolmetscherInnen an der Dolmetschsituation (s. Kap. 4.4). In diesem Sinne wird diskutiert, wie viel Spielraum die befragten Dolmetscher im Gerichtssaal bekommen bzw. selbst fordern und wovon ihre aktive Mitwirkung an der Dol-

metschsituation abhängt. Darüber hinaus wird anhand der Schilderungen der Befragten das ambivalente Verhältnis von GerichtsdolmetscherInnen zu RichterInnen genauer beleuchtet.

Schließlich widmet sich dieser Teil der Auswertung der Rolle von AmtsdolmetscherInnen, da alle Befragten als solche bei der JBA angestellt sind bzw. waren. Es wird dargestellt, wie die Befragten ihre Rolle als Amtsdolmetscher selbst wahrnehmen und welche Vorteile, auch im Hinblick auf die ethische Dimension der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen, diese Anstellung ihnen bietet.

6.4.1 Eigene und fremde Rollenwahrnehmung

Anhand der Schilderungen der befragten Dolmetscher im Hinblick auf ihre eigene Rollenwahrnehmung lässt sich feststellen, dass die in Kap. 4.2 beschriebenen Rollen des treuen Vermittlers der Aussagen der Anderen und des Kommunikationsvermittlers ihnen am nächsten liegen. Erstere sieht DolmetscherInnen als treue VermittlerInnen, welche genau und sinngemäß dolmetschen, absolut neutral bleiben und den fremdsprachigen Parteien dieselben Chancen geben, welche Personen haben, die der Gerichtssprache mächtig sind. Diese Rolle wurde explizit von D1 und D4 geschildert:

Ich bin dazu da, um einem Menschen, der nicht imstande ist seine Interessen, welcher Art auch immer, durchzusetzen bzw. zu verteidigen, je nachdem in welcher Situation wir stehen, ihm die Möglichkeit zu geben, dass er genau dieselben Chancen hat, wie ein Mensch, der die Sprache des Gerichts spricht. (D1: 154-157)

Es [meine Rolle] ist schon eine Hilfe für das Gericht seine Arbeit zu machen, aber es ist auch ein Beistand zu den Angeklagten oder zu den Opfern, zu den Privatbeteiligten, Zeugen, wenn er vernommen wird. Also Beistand, weil das ist jetzt nicht Beistand in dem ich berate, sondern Beistand in dem ich ihn, erstens, als Menschen sehe und keine Urteile ihm gegenüber habe, ich bin keine Person – ich bin eine Rolle. (...) Also das sind jetzt keine Urteile von meiner Seite und Beistand, in dem ich ihn bemächtige in einer Situation in der er sowieso ohnmächtig ist, zu verstehen. Das ist eigentlich meine Rolle, also in beide Richtungen. (D4: 132-140)

Darüber hinaus betont D1, dass im Fall einer derart aufgefassten Rolle von DolmetscherInnen, die Verantwortung für den Inhalt der Aussagen stets bei den Parteien liegt, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Hilfe der DolmetscherInnen kommunizieren:

Weil wenn ich neutral bin, kann ich nicht Partei für ihn [fremdsprachiges Opfer] ergreifen. So verstehe ich das. Das heißt, er muss sich überlegen, was er sagt, weil wenn

das ein deutschsprachiges (?) Opfer wäre, dann würden alle hören, was er gesagt hat. (D1: 309-311)

In den Schilderungen ihrer Aufgaben im Gerichtssaal wurde ebenfalls von allen Befragten die Rolle des Kommunikationsvermittlers erwähnt. In dieser Auffassung sehen sich die DolmetscherInnen hauptsächlich für die sprachbezogene Kommunikation zwischen den Parteien verantwortlich:

Ich helfe zwischen zwei Sprachen, zwischen zwei Kulturen, zwischen zwei Mentalitäten Verständigung herzustellen. (D1: 200-202)

Ich kann damit gut leben [Hilfsorgan der Justiz zu sein], ich möchte es ergänzen: Ein Hilfsorgan, dessen Aufgabe es ist für reibungslose Kommunikation zu sorgen zwischen den Deutschsprechenden hier in Österreich und den Nichtdeutschsprechenden. (D2: 234-240)

Das ist eigentlich sehr wichtig, dass man weiß, dass man da ist, um zu dolmetschen, das heißt die Kommunikation zwischen den Parteien zu ermöglichen, aber man ist nicht da um jemandem zu helfen. (D3: 23-25)

Aber es ist meine Aufgabe, also die Kommunikation, dass sie funktioniert in einer Fremdsprache, das ist meine Aufgabe. (D4: 151-152)

Im Hinblick darauf lässt sich vermuten, dass sich diese zwei Rollen gegenseitig nicht zwangsläufig ausschließen, sondern dass die Kommunikationsvermittlung eine für die GerichtsdolmetscherInnen besonders wichtige, aber nicht überwiegende Komponente ihrer Rolle darstellt. Darüber hinaus sehen die Befragten die Ermöglichung der Kommunikation zwischen den Parteien als eine Voraussetzung für die Durchführung der Verhandlung und somit die Erfüllung des Rechts auf einen fairen Prozess:

(...) weil ohne die Verständigung gibt es kein faires Verfahren. (D1: 209-210)

(...) weil ohne Gerichtsdolmetscher geht nichts, das heißt man könnte diese ganze Verhandlungen nicht durchführen. (D3: 101-103)

Meine Rolle ist ein faires Verfahren zu ermöglichen im Sinne des Gesetzes, durch meine Mitarbeit. Das ist jetzt abgesehen davon, ob der Richter das mag oder nicht, oder der Angeklagte oder ob die andere Partei das mag oder nicht. (D4: 127-130)

Im Laufe der Interviews konnten lediglich zwei Aussagen identifiziert werden, welche auf andere Rollenauffassungen hindeuten würden, nämlich *Gatekeeper* und Helfer der Institution bzw. des Auftraggebers. Da sie jedoch nur vereinzelt vorkommen, lässt sich vermuten, dass sie für die gesamte Rollenwahrnehmung der Befragten nicht entscheidend sind:

Das, was ich manchmal auch mache, wenn der Richter ungeduldig ist, aber ich habe den Eindruck, dass der Angeklagte, Zeuge oder wer auch immer, die Person, die gerade dabei ist, ihre Aussage zu machen, noch überlegt und da kommt vielleicht noch was, und dann versuche ich dem Richter zu signalisieren, er möge noch kurz warten, ob da noch was kommt. (D2: 278-282)

Und das ist manchmal etwas, wo ich manchmal diese Aussage nicht mehr dolmetsche, sondern der Partei sage: „Der Richter hat gesagt, es war nicht die Frage“. (D3: 53-55)

Während der Befragung wurden die Dolmetscher mit den Ergebnissen der Studie von Kadrić (2009) konfrontiert, die gezeigt hat, dass die meisten befragten Wiener RichterInnen die GerichtsdolmetscherInnen als Hilfsorgane der Justiz sehen (s. Kap. 4.1). Die befragten Dolmetscher finden diese Rollenwahrnehmung durchaus akzeptabel, sie betonen jedoch dabei ihre volle Neutralität und Unabhängigkeit vom Gericht und die Tatsache, dass auch andere Beteiligte Hilfe für die Justiz leisten:

Da prallen zwei Ansichten aneinander. Die österreichische Gesetzeslage ist so, dass wir Hilfsorgane der Justiz sind und das ist unsere Bestellungsurkunde, dass wir Hilfsorgane der Justiz sind, dass wir in quasi dieser (?) Justiz agieren müssen. Auf der anderen Seite sollten wir neutral agieren. Ich denke diese Hilfe besteht darin, dass wir helfen die Verständigung herzustellen. Das verstehe ich unter dem Begriff der Hilfe, aber ich bin kein Hilfsscherriff, der jemanden hilft zu fangen oder wie auch immer. (D1: 195-200)

Ich kann damit eigentlich ganz gut leben, als Hilfsorgan des Gerichts, wobei ich es erweitern möchte, weil ich sehe auch die Staatsanwaltschaft, die Anwälte, ob Wahl- oder Pflichtverteidiger, auch als Hilfsorgane des Gerichts, auch die Justizwache, die die Häftlinge bringt, auch die Schreibkräfte sind Hilfsorgane des Gerichts. (D2: 234-237)

Ich sehe uns immerhin einfach nur als Hilfsorgane, aber nicht des Gerichts, oder nur des Gerichts, sondern auch der Parteien. Das heißt, wir sind da einfach in der Mitte und wir dolmetschen für die Gerichte und für die Parteien. (D3: 103-105)

Nein, also es ist sehr begrenzt. Es ist schon eine Hilfe für das Gericht seine Arbeit zu machen, aber es ist auch ein Beistand zu den Angeklagten oder zu den Opfern, zu den

Privatbeteiligten, Zeugen, wenn er vernommen wird. (D4: 132-134)

Die durchgeführten Interviews ergaben, dass GerichtsdolmetscherInnen von VertreterInnen der Justiz allerdings nicht nur als Hilfsorgane wahrgenommen werden, sondern manchmal auch als ein gewisser Störfaktor, welcher die Verhandlung unnötigerweise aus der Routine bringt. RichterInnen und StaatsanwältInnen scheinen demnach die verantwortungsvolle Rolle von professionellen GerichtsdolmetscherInnen nicht zu verstehen. D4 hat im Hinblick darauf angegeben, dass seine Rolle von VertreterInnen des Justizsystems manchmal mechanistisch als „eine Nebenleistung“ (D4: 93) gesehen wird. Die erfahreneren D1 und D2 schildern ihre Erfahrungen diesbezüglich folgendermaßen:

Es ist leider Gottes so, dass der Dolmetscher noch immer als ein Wesen begriffen wird, wo diese Professionalität nicht geschätzt wird, inklusive Äußerungen: „Ja, wenn ich niemanden finde von der Liste, dann nehme ich auch den Kellner von meinem Lieblingsrestaurant“. (D1: 202-205)

Alle Gerichte, gerade in Österreich, sind mit steigender Anzahl an anderssprachigen Parteien, in welcher Rolle auch immer, konfrontiert und somit wäre es unerlässlich, dass man auch die Richter und Staatsanwälte auf diese veränderte Situationskommunikation vorbereitet. Und dass sie begreifen, dass der Dolmetscher nicht das notwendige Übel ist, sondern dass das jemand ist, der wesentlich für diese Kommunikation ist. Letztendlich findet keine Verhandlung statt, wenn der Dolmetscher nicht anwesend ist. (D1: 359-365)

(...) bekanntlich wollen sich die Richter mit ihren eigenen Aufgaben beschäftigen, nicht mit der Rolle des Dolmetschers. Der Dolmetscher soll pünktlich kommen, die Arbeit erledigen und verschwinden und sollen auch keine Beschwerden kommen. (D2: 231-234)

Es lässt sich demnach vermuten, dass genau aufgrund dieser unterschiedlichen und vielfältigen Rollenwahrnehmungen die befragten Dolmetscher stets eine klare Rollenabgrenzung fordern und einen eindeutigen Aufgabenbereich für sich selbst definieren. Die Rolle des Helfers lehnen sie dabei bewusst und konsequent ab:

„Herr Rat, es tut mir leid, aber ich habe Angst, dass ich irgendetwas vergesse. Würden Sie mir das bitte vorsagen. Ich bin hier nur die Dolmetscherin“. (D1: 275-277)

Deswegen wüsste ich nicht, was ich da selbst persönlich vereinfachen sollte. Ich finde, das ist die Aufgabe eines Richters (...). (D2: 65-66)

Ich kann nicht als Dolmetscher die ganze Welt retten. (D2: 387-388)

Das ist eigentlich sehr wichtig, dass man weiß, dass man da ist, um zu dolmetschen, das heißt die Kommunikation zwischen den Parteien zu ermöglichen, aber man ist nicht da um jemandem zu helfen. (D3: 23-25)

Unsere Aufgabe ist nicht zu beraten, wir sind keine Juristen, auch wenn der Dolmetscher oder die Dolmetscherin Jurist oder Juristin ist, als Dolmetscher seine/ihre Rolle ist nicht die Beratung sondern das Dolmetschen. Punkt! (D4: 49-51)

Die Rolle des Dolmetschers, der Dolmetscherin ist bestimmt (...) (D4: 113-114)

6.4.2 Spielraum im Gerichtssaal und Verhältnis zu RichterInnen

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Wahrnehmungen und Erwartungen von VertreterInnen des Justizsystems, wonach GerichtsdolmetscherInnen lediglich Hilfsorgane der Justiz sind, welche eine Nebenleistung erbringen, ergaben die Schilderungen der Befragten, dass sie durchaus aktiv und sichtbar an der Dolmetschsituation teilnehmen, wengleich diese Teilnahme gewissen Grenzen ausgesetzt ist. Demnach weisen die Befragten auf Missverständnisse, Problemsituationen oder Fehler hin, explizit während der Verhandlung oder diskret außerhalb des Gerichtssaales (D1: 78-87, D2: 120-123, D2: 151-155, D2: 311-313, D2: 334-350, D2: 369-370); erklären selbständig der fremdsprachigen Person Fachtermini (D1: 325-330, D3: 78-79, D3: 86-91) oder den Gang des Verfahrens (D4: 81-86) oder melden Klärungsbedürfnis (D2: 92-101, D2: 269-273). Darüber hinaus übernehmen sie teilweise Koordinationsaufgaben, um beispielsweise die fremdsprachige Person selbständig darauf hinzuweisen, ihre Aussagen präziser zu formulieren (D2: 143-149, D3: 53-55), dem Richter zu signalisieren, dass die fremdsprachige Person mit ihrer Aussage noch nicht fertig ist (D2: 278-282) oder der fremdsprachigen Person den entsprechenden Dolmetschmodus (Flüsterdolmetschen) unaufgefordert anzubieten (D4: 32-37, D4: 146-148). Die befragten Gerichtsdolmetscher schildern ebenfalls, dass sie manchmal darauf bestehen die Verdolmetschung, trotz Ungeduld und Missfällen seitens der RichterInnen, zu Ende zu bringen (D1: 119-22, D2: 177-179); den Beteiligten unterbrechen, um das bereits Gesagte dolmetschen zu dürfen (D4: 89-91) oder explizit die Übernahme richterlicher Pflichten ablehnen (D4: 171-172). Die Befragten schilderten diese aktive Teilnahme an der Dolmetschsituation beispielsweise folgendermaßen:

Ich kann mich an so eine Situation nicht wirklich erinnern [in der ich gegen ein ethisches Prinzip gehandelt hätte], weil ich immer, so salopp gesagt, das Maul aufreißt, wenn irgendetwas nicht passt und manchmal auch abbekomme, weil mir dann gesagt wird: „Das interessiert uns nicht, wir entscheiden. Was soll das?“. (D2: 120-123)

In anderen Situationen mache ich es so, dass ich den Richter anschau und sage: „Herr Rat, ich muss Ihnen das und das mitteilen“ und es funktioniert. Die Richter haben normalerweise damit kein Problem, solange sie wissen, worüber ich mit dieser Person dann spreche. Weil wenn ich plötzlich auf jemanden losgehe, dann muss der Richter auch reagieren. (D2: 151-155)

Und das ist manchmal etwas, wo ich manchmal diese Aussage nicht mehr dolmetsche, sondern der Partei sage: „Der Richter hat gesagt, es war nicht die Frage“. (D3: 53-55)

Ja, und in solchen Situationen dann halte ich nicht den Mund und sage: „Ok, ich darf jetzt nicht reden“, sondern.... Also die Richterin macht Ihre Verlesung des Aktes und ich sage ihm: „Der Akt wird jetzt verlesen von der Richterin und das wird jetzt eine Weile dauern“. Wenn er mehr wissen will..., weil die Richterin erklärt auch nicht weiters, was sie macht, das sind jetzt die Vorstrafen usw. . Also mehr kann ich auch nicht machen, aber weniger will ich auch nicht. (D4: 81-86)

Nein, ich habe die Rechtsbelehrung nicht selber gemacht. Die Richterin war total angegriffen und böse auf mich, aber ich habe es nicht gemacht. (D4: 171-172)

Die Reaktionen der RichterInnen auf die von den Befragten geschilderte aktive Teilnahme an der Situation fielen unterschiedlich aus. D1 gibt sogar an, dass er sich nach einer schlechten Erfahrung mit einer Richterin entschieden hat nicht mehr aktiv in Problemsituationen mitzuwirken (D1: 185-189).

Die Befragten wurden auch explizit danach gefragt, wie viel Spielraum sie im Gerichtssaal haben. Interessanterweise gaben die erfahrenen Dolmetscher D1 und D2 an, dass es von den RichterInnen und einem gewissen Grundvertrauen in den Dolmetscher und dessen Kompetenzen abhängig ist:

Es kommt auf den Richter an. Ich muss schon sagen, es gibt sehr verständnisvolle Richter, es gibt wirklich Richter, die selbst Philologie oder sogar Translation studiert haben oder ganz einfach interessiert sind an anderen Kulturen und dieses Bewusstsein haben, dass das vielleicht für jemanden anderen ganz anders klingt, dass ein bestimmtes Problem, das für uns wesentlich ist, dort überhaupt zu vernachlässigen ist und die haben ein großes Vertrauen (D1: 220-224)

Es ist vom Richter zu Richter unterschiedlich. Die Richter, die einen kennen, vertrauen

vielleicht mehr (...) (D2: 258-259)

D3 ist auf die Frage nicht näher eingegangen und D4 gab an, dass er so viel Spielraum bekommt, wie er „sich erlaubt“ (D4: 145). Die aktive Teilnahme an der Dolmetschsituation scheint demnach hauptsächlich vom gegenseitigen Vertrauen abzuhängen, welches zwischen der/dem DolmetscherIn und dem/der RichterIn aufgebaut wurde. Da die Befragten vorwiegend an zwei Wiener Gerichten arbeiten, lässt sich vermuten, dass sie im Laufe ihrer Tätigkeit die dort beschäftigten RichterInnen kennenlernen, wonach ein von mehr oder weniger Vertrauen ausgeprägtes Verhältnis zwischen ihnen entstehen kann. Das Vertrauen zeichnet sich beispielsweise dadurch aus, dass die Dolmetscher sich von den RichterInnen Wörter einflüster lassen, welche ihnen gerade nicht einfallen (D2: 260-267); dass die Richter bei Missverständnissen in der Kommunikation auf die Meinung der Dolmetscher hören und sich „auf sie verlassen“ können (D1: 314-317, D2: 274-277) oder dass die RichterInnen auf die Bedürfnisse der Dolmetscher Rücksicht nehmen, indem sie Pausen für die zeitnahe Verdolmetschung machen (D3: 127-131). D2 spricht sogar von einer gewissen Loyalität gegenüber den RichterInnen, welche jedoch nicht zwangsläufig mit Parteilichkeit gleichzustellen ist:

Und sage der Person, der Partei, es passiert auch beim ASG: „Wenn Sie sowas sagen wollen, dann am besten in die Kirche, zu einem Priester beichten, aber nicht zu mir“. Weil das wäre aus meiner Sicht, ich möchte jetzt nicht sagen ein Verrat an den Richter, aber würde ich ihnen irgendwie in den Rücken fallen und das will ich nicht. (D2: 213-217)

Das Verhältnis zu den RichterInnen stellt sich demnach ambivalent dar. Einerseits werden sie von den Dolmetschern als „Herr und Gott“ im Gerichtssaal wahrgenommen, welcher ihnen Handlungen „anordnet“, denen sie sich nicht widersetzen dürfen (D1: 281-287). Die RichterInnen leiten das Verfahren, kennen den Akt „in und auswendig“ und sind für alles während der Verhandlung zuständig (D2: 383-386, D2: 206-208). Auf der anderen Seite fühlen sich D1 und D2 von vielen RichterInnen nicht ausreichend anerkannt. Sie vertreten die Meinung, dass etliche RichterInnen kein Verständnis für ihre Tätigkeit aufbringen und dass sie „in den seltensten Fällen darauf vorbereitet sind, wie ein professioneller Dolmetscher agiert.“ (D1: 359-365, D1: 106-110, D2: 87-89).

Im Hinblick darauf geben D1 und D4 jedoch an, dass das fehlende Verständnis für das professionelle Gerichtsdolmetschen eine Generationenfrage ist und betonen, dass die jüngeren RichterInnen ihre Rolle und Aufgaben besser abgrenzen und klarstellen können (D1: 266-268,

D4: 232-235). Mehr Bewusstseinsbildung im Hinblick darauf unter der Richterschaft wäre jedoch wünschenswert (D2: 86-89).

6.4.3 Rolle und Situation von AmtsdolmetscherInnen

Die letzte Frage dieses Teils der Befragung widmete sich der Rolle von AmtsdolmetscherInnen. Da die meisten bei der JBA beschäftigten DolmetscherInnen dort nur teilzeitbeschäftigt sind und weiterhin freiberuflich ihre Dolmetschleistungen anbieten, konnten auch die Befragten ihre Rolle als Amtsdolmetscher im breitem Kontext darstellen und mit der Tätigkeit freiberuflicher GerichtsdolmetscherInnen vergleichen.

Alle Befragten haben einstimmig angegeben, dass ihre Rolle als Amtsdolmetscher im Wesentlichen von der Rolle als freiberufliche GerichtsdolmetscherInnen nicht abweicht, weil die Aufgaben dieselben bleiben und weil alle AmtsdolmetscherInnen gerichtlich beeidet und zertifiziert sind (D1: 229-235, D3: 135-137). Die Anstellung bei der JBA bietet jedoch gewisse Vorteile, welche für die befragten Dolmetscher oft eine wichtige Motivation bei der Bewerbung bildeten. D1 und D2 betonen demnach, dass eine fixe Beschäftigung als AmtsdolmetscherIn ein fortlaufendes Einkommen und soziale Absicherung garantiert, welche für die freiberuflichen KollegInnen oft unerreichbar bleiben. Darüber hinaus befinden sich AmtsdolmetscherInnen in der komfortablen Situation für eine Einrichtung zu arbeiten, die ihnen „das Verwaltungstechnische“ abnimmt, sodass sie sich nur dem Übersetzen und Dolmetschen widmen können. Zusätzlich bietet die JBA dort angestellten DolmetscherInnen vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten an (D1: 232-235, D2: 242-256).

Im Hinblick auf die ethische Dimension der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen haben D1, D2 und D4 angegeben, dass die Anstellung als Amtsdolmetscher ihnen einen gewissen „ethischen Komfort“ gegeben hat (D1: 239-240). In diesem Sinne fühlen sie sich von den VertreterInnen des Justizsystems distanzierter und unabhängiger, weil nicht sie persönlich bestellt werden, sondern die JBA. Darüber hinaus haben sie bei Problemsituationen die Möglichkeit sich an ihren Vorgesetzten bzw. KollegInnen zu wenden und der institutionelle Raum, in welchem sie arbeiten, gibt ihnen allgemein mehr Freiraum. Ihrer Schilderungen nach leidet ihre Unparteilichkeit nicht unter der Anstellung für eine öffentliche Einrichtung:

Ich würde sogar sagen, dass man auch diesen ethischen Komfort hat, weil man sagen kann: „Ich bin angestellt bei der JBA, Anstalt öffentlichen Rechts, und wenn es Probleme gibt, dann kann ich es mit meinem Vorgesetzten besprechen, weil bestellt wird

nicht der Dolmetscher, sondern die JBA“. Es gibt auch die Möglichkeit eine Amtshaftungsversicherung abzuschließen, das heißt diese geschützte Sphäre wird größer. Ich muss dann also oft nicht selbst kämpfen und mich rechtfertigen, sondern das macht der Geschäftsführer oder die Bereichsleitung. Insofern ist das eine viel komfortablere Situation. Es gibt freiberufliche Dolmetscher, die der Meinung wären, dass die Amtsdolmetschkollegen nicht objektiv wären, weil sie vom Staat bezahlt werden und dann habe ich ganz einfach geantwortet: „Und von wem sind Sie denn bezahlt? Natürlich vom Staat“. Ich bin insofern unabhängig, weil die JBA bestellt wird, wo es mehrere Dolmetscher gibt für eine Sprache und dann kommt die, die gerade Zeit hat. Ich bin also auch vom Richter nicht abhängig. Ob er mich bestellt oder nicht, ich bekomme mein Gehalt und mache meine Arbeit. (D1: 239-252)

Und der andere Vorteil, das auch nicht zu unterschätzen ist..., es gibt glaube ich eine Kollegin, die Supervision für Dolmetscher anbietet, man muss aber lange suchen bis man sie findet, dass der Austausch hier unter KollegInnen bringt schon viel, dass man weiß, dass alle mit denselben Problemen, ich will nicht sagen zu kämpfen haben, aber zu tun haben. (D2: 252-255)

Nein, im Gegenteil. Ich habe das Gefühl, durch diese Anstellung, habe ich mehr Freiraum distanziert zu sein gegenüber den Richtern. (D4: 142-143)

6.5 Hypothetische Szenarien

Der letzte Teil des Interviews beinhaltete drei hypothetische Szenarien, welche die Tätigkeit der an österreichischen Gerichten arbeitenden DolmetscherInnen betreffen. Während der Befragung wurden die Dolmetscher gebeten die Szenarien zu lesen (sie wurden ihnen ebenfalls kurz davor per Email zugeschickt) und kurz zu schildern, wie sie glauben, dass sie in der jeweiligen Situation handeln würden und warum. Auch wenn die von den Befragten gegebene Antwort nicht unbedingt mit ihrer tatsächlichen Reaktion übereinstimmen muss, bietet diese Form von Datenerhebung einen interessanten Einblick in den Gedankengang der DolmetscherInnen und ihre Argumentation der jeweiligen Entscheidung in ethisch schwierigen Situationen.

Die verwendeten Szenarien stellen nicht immer klassische Dilemmata, im Sinne von einer Richtig-versus-Richtig-Entscheidung, bilden jedoch schwierige Situationen ab, in welchen davon auszugehen ist, dass DolmetscherInnen zu einer nicht immer leichten bzw. automatischen Entscheidung gezwungen sind. Die Antworten werden hier nach einem mechanistisch / nicht-mechanistisch-Kriterium ausgewertet und diskutiert, wobei eine mechanistische Antwort als eine Handlung verstanden wird, welche den präskriptiven Vorgaben des Kodexes

folgt. Wie die folgend dargestellten Ergebnisse zeigen, entspricht jedoch eine mechanistische Antwort nicht unbedingt einer passiven Handlung.

Szenario 1: Rechtsbelehrung

Sie dolmetschen eine Verhandlung für einen fremdsprachigen Angeklagten. Die Verhandlung wird von einem Richter geführt, mit dem Sie schon oft gearbeitet haben und der Ihnen vertraut. Vor der Aussage des Angeklagten nimmt der Richter die Rechtsbelehrung nicht selbst vor, sondern bittet Sie diese gleich in der Fremdsprache für den Angeklagten zu machen. Sie kennen die Rechtsbelehrung sehr gut und haben sie bereits mehrmals in die Fremdsprache gedolmetscht. Was tun Sie und warum?

Das Rechtsbelehrung-Szenario bildet grundsätzlich kein klassisches ethisches Dilemma, da die Vorgaben des Berufskodexes für Gerichtsdolmetscher deutlich besagen, dass die DolmetscherInnen sich nur auf das Dolmetschen beschränken sollten und richterliche Aufgaben nicht übernehmen dürfen. Diese hypothetische Situation beruht auf dem im 6.4.2 bereits skizzierten ambivalenten Verhältnis von GerichtsdolmetscherInnen zu RichterInnen und dem Vertrauen, welches sich zwischen ihnen im Laufe der Zeit aufbauen lässt.

Eine mechanistische, kodexbasierte Antwort sollte demnach „Nein, ich mache die Rechtsbelehrung nicht selbstständig“ lauten, für welche sich D2 und D4 entschieden haben. D2 beruft sich in seiner Argumentation auf seine Rolle und auf das Prinzip des professionellen Verhaltens, laut welchem die Vornahme der Rechtsbelehrung nicht zu seinen Aufgaben gehört (D2: 302-303). Er gibt zusätzlich an, dass er sich bereits in einer solchen Situation befand und er genauso handelte:

Es ist mir schon passiert, vor langer Zeit. Und da habe ich freundlich ersucht, die Rechtsbelehrung doch vorzunehmen, mit der Begründung, dass meine Landsleute vom Richter belehrt werden wollen, nicht von den Dolmetschern. (D2: 295-297)

D4 lehnt die selbständige Vornahme der Belehrung ebenso ab und beruft sich dabei auf seine Rolle und das professionelle Verhalten sowie auf die möglichen Konsequenzen seiner Handlung:

D4: Es ist nicht meine Aufgabe. Was ist wenn es tatsächlich die falsche Belehrung wäre? Also auch wenn ich dann die gleiche Belehrung hundert Mal in gleicher Verhandlung....

I: Es geht also um die Konsequenzen?

D4: Ja, die Konsequenzen... Es ist eine Verantwortung, die ich nicht zu tragen habe. (D4: 174-177)

D4 gibt ebenfalls an, dass diese Situation ihm bereits passiert ist und er der Bitte der leitenden Richterin, die Rechtsbelehrung selbst vorzunehmen, nicht nachgegeben hat. Die besagte Richterin „war total angefressen und böse“ (D4: 170) auf den Dolmetscher. Diese Reaktion weist auf die Problematik dieses Szenarios hin, weil es sich dabei nicht unbedingt um eine Entscheidung handelt, in welcher nur nach ethischen Prinzipien vorzugehen ist, sondern in welcher die Handlung auch von der jeweiligen Situation und dem herrschenden Verhältnis zu dem/der konkreten RichterIn abhängt.

Aus dieser situationsbezogenen Perspektive schildert dieses Szenario D1, welcher folgende Antwort gegeben hat:

Ehrlich gesagt, es kommt auf den Richter an. Bei Richtern, die ich nicht kenne, würde ich sagen: „Herr Rat, es tut mir leid, aber ich habe Angst, dass ich irgendetwas vergesse. Würden Sie mir das bitte vorsagen. Ich bin hier nur der Dolmetscher. (D1: 275-277)

Auf die Frage der Interviewerin, wie er vorgegangen wäre, würde er den Richter nicht kennen, deutet er an, dass er seiner Bitte nachgegangen wäre, mit der folgenden Begründung:

Warum soll ich mich dem widersetzen, wenn er mir vertraut oder wenn er befunden hat, dass es meine Aufgabe ist? Wie gesagt, er muss das abschätzen. (D1: 283-285)

Im Fall von D1 lässt sich demnach feststellen, dass seine Handlung von dem Vertrauen zu dem/der jeweiligen RichterIn abhängig wäre. Es ist zu vermuten, dass es den DolmetscherInnen leichter fällt bei bekannten RichterInnen ihre Reaktion auf ihr aktives Widersprechen der richterlichen Anordnung abzuschätzen und eine potenzielle facebedrohende Aussage ihrerseits zu vermeiden.

D3 gab dagegen entschlossen an, dass er die Rechtsbelehrung auf Bitte der RichterInnen oft selbständig vornimmt, weil „(s)ie [die RichterInnen] wissen (...) schon, dass ich das kann“ (D3: 162). Das dargestellte Szenario schien für ihn kein Dilemma ethischer Natur zu sein, obwohl er sich für eine kodexwidrige Handlung entschieden hat. Seine Entscheidung richtete sich nach dem Vertrauen, welches seiner Meinung nach die RichterInnen den Kompetenzen von DolmetscherInnen schenken:

(...) das wissen die Richter einfach, dass wir das wissen und wir können das auch ganz genau übertragen. (D3: 167-168)

Szenario 2: Bitte um Nichtdolmetschen

Sie dolmetschen die Vernehmung eines fremdsprachigen Opfers vor Gericht. Das Opfer ist sichtlich nervös und emotional aufgewühlt. Am Ende seiner Aussage spricht sich das Opfer beleidigend über den Angeklagten aus. Bevor Sie mit der Dolmetschung anfangen, bittet das Opfer Sie, den letzten, beleidigenden Satz für das Gericht nicht zu dolmetschen. Was tun Sie und warum?

Das zweite Szenario stellt eine relativ leichte Richtig-versus-Falsch-Entscheidung dar, welche mithilfe der Prinzipien der Genauigkeit und Unparteilichkeit einfach zu fällen ist. Laut Vorgaben des Kodexes müssen die GerichtsdolmetscherInnen stets alles Gesagte treu und genau dolmetschen und keine Zwiesgespräche mit den Parteien führen. Eine mechanistische, kodextreue Antwort sollte demnach „Ich gehe der Bitte des Opfers nicht nach und dolmetsche seine Aussage genau“ lauten. Für diese Option haben sich D1, D2 und D3 entschieden.

D1 beruft sich in seiner Argumentation auf das Prinzip der Unparteilichkeit und betont zusätzlich, dass der Bitte des Opfers nachzugehen von seiner fehlenden Professionalität zeugen würde, vor allem wenn jemand im Gerichtssaal beide Sprachen verstehen würde. Demnach versucht D1 auch auf die Konsequenzen seiner Handlungen zu achten:

Wen ich neutral bleiben muss, dann ist es meine Aufgabe zu dolmetschen und das ist auch ein Teil der Kommunikation, zumal es vorkommen könnte, dass irgendjemand das doch versteht bzw. dass der Angeklagte oder wer auch immer es auch versteht und das wäre dann höchst unprofessionell. (D1: 297-300)

D2 beruft sich in seiner Begründung ebenfalls auf das Prinzip der Neutralität:

Weil ich zur Unparteilichkeit verpflichtet bin und wenn jemand schimpfen will, dann soll er es machen, aber nicht hinter dem Rücken eines Richters, eines Staatsanwalts und uns allen. (D2: 327-329)

D3, welcher sich ebenfalls für eine mechanistische und kodexbasierte Antwort entschieden hat, begründet seine Wahl auch mit einem ethischen Prinzip, jedoch nicht mit der Unparteilichkeit, sondern Genauigkeit:

Weil ich das einfach... ich muss alles dolmetschen. Und wie ich eben gesagt habe, wie sich eine Partei vorm Gericht verhält ist auch etwas, was die Richter und Richterinnen würdigen und das ist einfach ein Teil des Verfahrens. (D3: 185-187)

Interessanterweise lehnte D4 eine passive und mechanistische Handlung ab und gab an, dass er je nach Situation und möglichen Konsequenzen handeln würde. Demnach argumentiert er, dass er in der konkreten Situation abwägen würde, wie sich eine Verdolmetschung des beleidigenden Satzes auf das Verfahren auswirken würde, womit er teilweise die Rolle des *Gatekeepers* übernehmen würde:

Es geht nicht um den Schaden des Opfers, sondern es geht um die Situation. Das heißt, wenn jetzt ein Konflikt durch dieses Sagen entsteht, dann muss ich das dolmetschen, damit der Konflikt auch für das Gericht klar ist. Wenn diese Aussage einfach keine Konsequenzen an sich hat, außer Dampflassen, könnte ich überlegen es einfach zusammenzufassen: „Er hat den Angeklagten beleidigt“ oder auch gar nicht, ich weiß es nicht.... Es kommt darauf an, wie schwer die Situation ist, was ist das für ein Fall, ob er emotional total betroffen ist.... Es ist eine im-Moment-Entscheidung, würde ich sagen. Es ist eine schwierige Entscheidung, tatsächlich, und es hat auch viel mit der Ethik zu tun und es ist eine Entscheidung zu treffen im Moment. (D4: 194-202)

Szenario 3: einfacher Angeklagter

Sie dolmetschen die Anhörung eines fremdsprachigen Angeklagten, dessen, in Ihrer Wahrnehmung, sprachliche und kognitive Fähigkeiten eingeschränkt sind. Sie haben den Eindruck, dass er die Fragen des Richters wiederholt nicht versteht und deshalb keine angemessenen Antworten liefert. Was tun Sie und warum?

Dieses Szenario bietet eine scheinbar klare, den Vorgaben entsprechende, Lösung an. Im Sinne der Genauigkeit und Unparteilichkeit dürfen GerichtsdolmetscherInnen die Aussagen nicht verändern bzw. vereinfachen. Eine mechanistische Antwort würde demnach „Ich dolmetsche die Aussagen des Angeklagten weiter treu und vereinfache sie nicht“ lauten. Auf der anderen Seite wird von GerichtsdolmetscherInnen teilweise erwartet, dass sie Fachbegriffe für die fremdsprachigen Personen selbständig erklären (s. Kap. 4.4). Darüber hinaus haben die Antworten der Befragten im ersten Teil des Interviews ergeben, dass ein wiederholtes Scheitern in der Kommunikation mit der fremdsprachigen Partei auf die DolmetscherInnen zurückfallen kann, was sich negativ auf das Vertrauen der RichterInnen ihnen gegenüber auswirken kann.

Diese komplexe Problematik spiegelt sich auch in den Antworten der Befragten wider, welche sehr heterogen ausgefallen sind. Für eine eindeutig mechanistische Handlung hat sich

lediglich D2 entschieden, welcher in seiner Begründung betont, dass es nicht seine Aufgabe sei, über das intellektuelle Vermögen anderer zu urteilen. Er beruft sich demnach auf das professionelle Verhalten und sein Rollenverständnis:

Und jetzt, wenn mir jemand sagt: „Ich habe die Frage nicht verstanden“ dann übersetze ich es so: „Ich habe die Frage nicht verstanden“ und es obliegt dem Richter: formuliert er die Frage um, regt er sich auf. Die Richter sind nicht dumm, Richter sind intelligente Menschen, haben psychologische Schulungen und haben Einvernahmetechniken (...) (D2: 358-361)

Es ist die Aufgabe des Richters, die Frage umzuformulieren. (D2: 369)

D1, D3 und D4 haben dagegen angegeben, sie würden situationsbezogen und nicht unbedingt mechanistisch handeln. Demnach würde D1 zuerst genau dolmetschen und erst „im Extremfall“ anfangen zu vereinfachen, wenn er das Gefühl hat, dass „die Fachsprache zu schwierig ist“ (D1: 319). Er argumentiert, dass ohne die Vereinfachung bzw. Erklärung die Kommunikation mit der fremdsprachigen Partei nicht reibungslos verlaufen kann. Darüber hinaus sichert sich D1 ab, indem er den RichterInnen aktiv über seine erklärende Dolmetschung berichtet, wodurch die Verantwortung bei ihnen bleibt:

Ich würde das laut sagen, nach dem Motto: Warten Sie Frau Rat, die Partei versteht diese Fachbegriffe nicht, z.B. eine Bestätigung über Entgeltfortzahlung, was das ist, und ich muss das erklären, was das ist. (D1: 341-343)

Im gleichen Sinne hat seine Antwort auch D3 formuliert. Nachdem er zuerst die Aussagen des Angeklagten genau dolmetschen würde, würde er dem Gericht über ein Problem in der Kommunikation berichten und anbieten, dass er die Fragen vereinfachen bzw. erklären kann. Für die Feststellung, dass das intellektuelle Vermögen der fremdsprachlichen Person für die Beantwortung der Fragen tatsächlich zu eingeschränkt ist, muss er die Verantwortung übernehmen (D3: 203-204). In seiner Argumentation beruft sich D3 ebenfalls auf die Kommunikation und seine Rolle als Kommunikationsvermittler:

Na ja, das ist eine Möglichkeit, die ich zur Verfügung habe, dass ich ermögliche, dass die Kommunikation stattfindet. (D3: 207-208)

Für eine Zwischenlösung hat sich schließlich D4 entschieden. Sollte er nach ein paar Antworten bemerkt haben, dass der Angeklagte die Antworten nicht versteht, würde er dem/der Rich-

terIn über das bestehende Problem aktiv berichten, jedoch keine erklärende bzw. vereinfachende Dolmetschung anbieten. Er betont, dass die Erklärung nicht zu seinen Aufgaben gehört und die Verantwortung bei dem/der RichterIn liegt:

Nein, ich würde das einfach zurückmelden. Der Richter soll sich überlegen, ob er die Frage nochmal in einer anderen Weise fragt, die Frage stellt, oder es einfach auslässt. Es ist nicht meine Aufgabe. (D4: 218-220).

6.6 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Abschließend lässt sich feststellen, dass die meisten von den Befragten erlebten Dilemmata das Prinzip der Genauigkeit betreffen, gefolgt vom professionellen Verhalten und der Unparteilichkeit. Dabei beschäftigen ethische Aspekte des Gerichtsdolmetschens die meisten Interviewten.

In der Entscheidungsfindungsphase berufen sich die Befragten sowohl auf Prinzipien und Werte, als auch auf die Situation und mögliche Konsequenzen sowie ihre Rolle als Gerichtsdolmetscher. Sie ziehen demnach sowohl den deontologischen als auch den teleologischen Ansatz heran. Potenzielle Probleme vorzusehen stellt ebenfalls eine angewandte Strategie dar. Der Austausch mit KollegInnen und die Ehren- und Berufskodizes werden in diesem Kontext von den Befragten spontan nicht erwähnt.

Die Befragten finden alle ethischen Prinzipien des Gerichtsdolmetschens in ihrer Praxis wichtig und definieren diese kodexkonform, betonen jedoch die besondere Rolle der Genauigkeit und Unparteilichkeit. Das professionelle Verhalten empfinden sie als selbstverständlich; die Vertraulichkeit wird bis auf eine Erwähnung nicht thematisiert.

Die Befragten nehmen ihre Rolle als Gerichtsdolmetscher meistens im Sinne des treuen Vermittlers der Aussagen der Anderen wahr, wobei die Rolle des Kommunikationsvermittlers ihnen auch naheliegt. Sie sehen sich durchaus als Hilfsorgane der Justiz, wobei sie stets betonen, dass sie neutral sind und allen Beteiligten in gleicher Weise helfen müssen, um ein rechtskonformes Verfahren zu garantieren. Die interviewten Dolmetscher bestätigen, dass sie von VertreterInnen des Justizsystems oftmals als Störfaktor angesehen werden. Im Gerichtssaal agieren sie dennoch oft aktiv und kommunizieren ihr Bedürfnis an der Dolmetschsituation mitzuwirken, wobei die Reaktionen der RichterInnen dabei unterschiedlich ausfallen. Allgemein lässt sich feststellen, dass der Spielraum, welchen die Befragten in der Dolmetschsituation ergreifen, von der/dem jeweiligen RichterIn und dem zu ihnen aufgebauten Vertrauen

abhängt. In den Schilderungen der Befragten gleicht die Rolle von AmtsdolmetscherInnen der Rolle der freiberuflichen GerichtsdolmetscherInnen. Eine Anstellung als AmtsdolmetscherIn bringt jedoch gewisse finanzielle und soziale Vorteile mit sich und bietet den DolmetscherInnen einen ethischen Komfort.

Die Szenarien-Befragung hat ergeben, dass die Dolmetscher in der Entscheidungsfindungsphase sich nicht nur auf die Prinzipien, sondern auch auf ihre Rolle sowie die Situation und Konsequenzen ihrer Handlungen berufen. Die von ihnen geschilderten hypothetischen Handlungen entsprechen nicht immer den mechanistischen Vorgaben des Kodexes und bewirken manchmal ihre aktive Teilnahme an der Dolmetschsituation, sind jedoch begründet und nicht willkürlich.

7 Zusammenfassung und Schlusswort

Das Gerichtsdolmetschen ist eine vielseitige, jedoch sehr anspruchsvolle Tätigkeit. GerichtsdolmetscherInnen müssen sich einem strengen Zertifizierungsverfahren unterziehen, arbeiten in einem geregelten rechtlichen Rahmen und müssen sich immer wieder schwierigen Situationen stellen. Die ethische Dimension ihrer Tätigkeit spielt dabei eine entscheidende Rolle, da GerichtsdolmetscherInnen Verantwortung für einen fairen Prozess mittragen. Eine professionelle Dolmetschausbildung sollte Berufsanwärter auf diese verantwortungsvolle Arbeit entsprechend vorbereiten, ein klares Rollenverständnis vermitteln und ihnen geeignete Hilfsmittel mit auf den Weg geben. Darüber hinaus stehen GerichtsdolmetscherInnen Berufsverbände und die von ihnen verfassten Kodizes zur Seite, welche brauchbare Hilfe in ethisch schwierigen Situationen darstellen sollten.

Die in dieser Arbeit zitierte dolmetschwissenschaftliche Literatur hat jedoch gezeigt, dass die Realität des Gerichtsdolmetschens nicht immer diesem Wunschbild entspricht. Die meisten Berufs- und Ehrenkodizes für GerichtsdolmetscherInnen sind deontologischer Natur und die darin verankerten ethischen Prinzipien der Genauigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und des professionellen Verhaltens werden in Form von Geboten formuliert, welche unabhängig von der jeweiligen Dolmetschsituation einzuhalten sind. Lehrbücher für angehende GerichtsdolmetscherInnen greifen den deontologischen, auf Vorgaben basierten Ansatz ebenfalls auf. Forschung im Bereich des Gerichtsdolmetschens hat jedoch gezeigt, dass derart aufgefasste ethische Prinzipien nicht immer eine geeignete Lösung in schwierigen Situationen darstellen. Manche Autoren plädieren in diesem Sinne eine andere ethische Herangehensweisen heranzuziehen, wie etwa den teleologischen, kontextbasierten Ansatz oder die Tugendethik. Darüber hinaus stoßen viele JungdolmetscherInnen auf fehlendes Verständnis für ihre Tätigkeit seitens der VertreterInnen des Justizsystems, welche das Dolmetschen als eine passive und mechanistische Aufgabe sehen. Infolgedessen müssen DolmetscherInnen ihre Rolle für sich selbst definieren und gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten klarstellen. Ob Dolmetschausbildung und verfügbare Berufskodizes DolmetscherInnen auf diese oft schwierige Realität des Gerichtsdolmetschens vorbereiten, bleibt offen.

Durch die durchgeführten Experteninterviews konnten die eingangs formulierten Forschungsfragen beantwortet werden. Wie die Auswertung der Interviewdaten zeigt, betreffen die meisten von den interviewten Dolmetscher erlebten ethischen Problemsituationen das Prinzip der Genauigkeit, gefolgt von professionellem Verhalten und Unparteilichkeit. In der

Entscheidungsfindungsphase berufen sich die befragten Dolmetscher sowohl auf Prinzipien und Werte, als auch auf den Kontext der Situation und mögliche Konsequenzen ihrer Handlungen sowie ihre Rolle als Gerichtsdolmetscher. Potenzielle Probleme vorzusehen stellt ebenfalls eine angewandte Strategie dar. Der Austausch mit KollegInnen und die Berufskodizes wurden im Kontext der Strategien der Entscheidungsfindung spontan nicht erwähnt. Im Hinblick auf ihre Rolle als Gerichtsdolmetscher nehmen die Befragten diese meistens im Sinne eines treuen Vermittlers der Aussagen der Anderen wahr, wobei ihnen auch die Rolle von Kommunikationsvermittlern nahesteht. Sie sehen sich durchaus als Hilfsorgane der Justiz und betonen dabei stets, dass sie neutral sind und allen Beteiligten in gleicher Weise helfen müssen, um ein rechtskonformes Verfahren zu garantieren. Den Angaben der Befragten nach werden sie von VertreterInnen des Justizsystems oftmals als Störfaktor angesehen. Die Rolle von AmtsdolmetscherInnen gleicht der Rolle der freiberuflichen GerichtsdolmetscherInnen. Eine Anstellung als AmtsdolmetscherIn bringt jedoch gewisse finanzielle und soziale Vorteile mit sich und bietet den DolmetscherInnen einen ethischen Komfort, weil sie sich von RichterInnen distanzierter fühlen und Probleme auch mit ihren Vorgesetzten erörtern können. Berufserfahrung scheint sich insofern auf ethische Entscheidungsfindung auszuwirken, als dass die erfahrenen Befragten mehr Bewusstsein über die ethische Dimension ihres Handelns zu entwickelt haben scheinen und in ethisch schwierigen Situationen damit vielleicht rechtzeitig reagieren können. Darüber hinaus handeln erfahrene Gerichtsdolmetscher mit mehr Selbstbewusstsein und Entschlossenheit gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten und sind sich ihrer Rolle und Verantwortung bewusster.

Die Befragung hat ergeben, dass ethische Aspekte der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen die Befragten beschäftigen und sie dieser mit großem Verantwortungsbewusstsein nachgehen, vor allem je älter und erfahrener sie werden. In Anbetracht dessen wäre es empfehlenswert die ethische Komponente des Dolmetschens, vor allem im Bereich des Kommunaldolmetschens, stärker in die Dolmetschausbildung einzufügen, sodass ein gewisses Grundbewusstsein und eine gewisse Sensibilität für diese Problematik bereits während der Ausbildung geschaffen werden können. Im Hinblick auf das Gerichtsdolmetschen bieten sich hypothetische Szenarien (mit welchen auch die vorliegende Untersuchung gearbeitet hat) an, welche vor allem die Prinzipien der Genauigkeit und der Unparteilichkeit und die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen betreffen und welche durch Studierende bezüglich ethischer Aspekte kritisch diskutiert werden könnten. Eine interessante Möglichkeit, welche einer der Befragten nach dem Interview vorgeschlagen hat, wäre auch *Mentoring* von erfahrenen Gerichtsdolmet-

cherInnen, die jungen KollegInnen für eine gewisse Zeit nach ihrer Zertifizierung zur Seite stehen könnten.

Im Laufe der Auswertung hat sich ebenfalls gezeigt, dass die in den Berufskodizes für GerichtsdolmetscherInnen verankerten ethischen Prinzipien nicht immer ausreichend sind, um eine Entscheidung ethischer Natur fällen zu können und die befragten DolmetscherInnen dabei andere Hilfsmittel heranziehen. Im Hinblick auf diese Erkenntnis stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Kodex des *Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (ÖVGD) verändert bzw. ergänzt werden sollte. Im theoretischen Teil dieser Arbeit wurden Ansätze dargestellt, welche auf Aufnahme der grundlegenden Werte, des Kontextes der Situation bzw. der Konsequenzen der Handlungen in die Berufskodizes plädieren. Es steht außer Frage, dass Kodizes eine Entscheidungshilfe für GerichtsdolmetscherInnen bilden sollten und die Einbindung jener Aspekte, welche ihnen die Entscheidungsfindung erleichtern können, unter Umständen sinnvoll wäre. Eine andere Möglichkeit wäre einen „Code of Best Practice“ zu erarbeiten, der zusätzlich zu dem bestehenden Berufs- und Ehrenkodex detaillierter auf ethisch problematische Situationen des Gerichtsdolmetschens eingehen sollte und konkrete Handlungsmöglichkeiten anbieten könnte. Solche Maßnahmen würden auf jeden Fall in der Zuständigkeit des ÖVGD liegen, welcher den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung zufolge sich mehr in dieser Problematik engagieren müsste und auch für Austausch unter den freiberuflichen GerichtsdolmetscherInnen sorgen sollte.

Den Schilderungen der Befragten zufolge mangelt es auch unter den VertreterInnen des Justizsystems und vor allem unter der Richterschaft an Bewusstsein bezüglich der Tätigkeit und Rolle von GerichtsdolmetscherInnen. Während die befragten Dolmetscher ihre Rolle klar als jene des treuen Vermittlers der Aussagen der Anderen sehen, nehmen die RichterInnen GerichtsdolmetscherInnen oft als bloße und passive Sprachmittler wahr, welche dem Gericht lediglich als Hilfsorgan zur Seite stehen. Im Hinblick darauf wäre es wünschenswert mehr Bewusstsein bezüglich der Rolle und der verantwortungsvollen Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen unter der Richterschaft zu schaffen. Die ersten Schritte scheinen bereits gesetzt zu sein, da die Befragten geschildert haben, dass junge RichterInnen mehr Verständnis für das Gerichtsdolmetschen zeigen und auch den GerichtsdolmetscherInnen mehr Spielraum im Gerichtssaal gewähren. Das ambivalente und auf Vertrauen basierte Verhältnis zwischen GerichtsdolmetscherInnen und RichterInnen bietet sich zweifellos als ein interessantes Thema

weiterer Forschung an, da die aktive Teilnahme der DolmetscherInnen an der Dolmetschsituation davon abzuhängen scheint.

Die Untersuchung hat auch einen interessanten Einblick in die noch wenig erforschte Tätigkeit von AmtsdolmetscherInnen ermöglicht. Auch wenn die befragten Amtsdolmetscher ihre Rolle nicht anders als jene von freiberuflichen GerichtsdolmetscherInnen wahrnehmen, wurden bestimmte Aspekte dieser Tätigkeit beleuchtet. Den Angaben der Befragten nach wirkt sich eine feste Anstellung positiv auf die ethische Dimension der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen aus und bietet ihnen einen gewissen ethischen Komfort, welcher ihren freiberuflichen KollegInnen nicht immer gegeben ist. Die Auswirkung einer festen Anstellung auf die ethische Problematik des Kommundolmetschens im Allgemeinen sollte demnach näher untersucht werden.

Bibliographie

- Angelelli, Claudia (2004). *Revisiting the interpreter's role: a study of conference, court, and medical interpreters in Canada, Mexico, and the United States*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Angelelli, Claudia & Baer, Brian James (eds.) (2016). *Researching translation and interpreting*. London: Routledge.
- AVLIC (2000). Code of Ethics and Guidelines for Professional Conduct. <http://www.avlic.ca/ethics-and-guidlines/english> (Stand: 30.07.2019).
- Baert, Patrick (2006). Role. In: Harrington, Austin; Marshall, Barbara L. & Müller, Hans-Peter (eds.) *Encyclopedia of social theory*. London/New York: Routledge, 524–526.
- Baraldi, Claudio & Gavioli, Laura (2012). Introduction: understanding coordination in interpreter-mediated interaction. In: Baraldi, Claudio & Gavioli, Laura (eds.) *Coordinating participation in dialogue interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 1–22.
- Barsky, Robert F. (1996). The interpreter as intercultural agent in convention refugee hearings. *The Translator* 2 (1), 45–63.
- BMJ (2008). Vademecum für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher. <https://eulita.eu/wp/wp-content/uploads/files/Vademecum-%C3%96.pdf> (Stand: 11.07.2019).
- Bogner, Alexander; Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2014). *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Camayd-Freixas, Erik (2013). Court interpreter ethics and the role of professional organizations. In: Schäffner, Christina; Kredens, Krzysztof & Fowler, Yvonne (eds.) *Interpreting in a changing landscape: selected papers from Critical Link 6*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 15–30.
- Chesterman, Andrew (2001). Proposal for a Hieronymic oath. *The Translator* 7 (2), 139-154.
- Cokely, Dennis (2000). Exploring ethics: a case for revising the code of ethics. <http://www.interpretereducation.org/wp-content/uploads/2014/04/Exploring-Ethics.pdf> (Stand: 01.08.2019).
- Dean, Robyn K. & Pollard, Robert Q. (2011). Context-based ethical reasoning in interpreting: a demand control schema perspective. *The Interpreter and Translator Trainer* 5 (1), 155–182.

- Driesen, Christiane; Peterson, Haimo & Rühl, Werner (2018). *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- EULITA (2013). Code of Professional Ethics. <https://eulita.eu/wp/wp-content/uploads/files/EULITA-code-London-e.pdf> (Stand: 11.07.2019).
- González, Roseann Dueñas; Vásquez, Victoria F. & Mikkelson, Holly (1991). *Fundamentals of court interpretation: theory, policy, and practice*. Durham, NC: Carolina Academic Press.
- Hale, Sandra (1997). The interpreter on trial: pragmatics in court interpreting. In: Carr, Silvana E.; Roberts, Roda P.; Dufour, Aideen & Steyn, Dini (eds.) *The Critical Link: interpreters in the community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 201–211.
- Hale, Sandra (2008). Controversies over the role of the court interpreter. In: Valero Garcés, Carmen & Martin, Anne (eds.) *Crossing borders in community interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 99–121.
- Hale, Sandra (2015). Community interpreting. In: Pöchhacker, Franz; Grbić, Nadja; Mead, Peter & Setton, Robin (eds.) *Routledge encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge, 65–69.
- Hale, Sandra & Napier, Jemina (2013). *Research methods in interpreting: a practical resource*. New York: Bloomsbury.
- Hoza, Jack (2003). Toward an interpreter sensibility: three levels of ethical analysis and a comprehensive model of ethical decision-making for interpreters. *Journal of Interpretation* 2003, 1–48.
- JBA (o.J.). Amtsdolmetscher. <http://jba.gv.at/amtsdolmetscher-und-experten/amtsdolmetscher/> (Stand: 19.09.2019).
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas.WUV.
- Kalina, Sylvia (2015). Ethical challenges in different interpreting settings. In: Iliescu Gheorghiu, Catalina & Ortega Herráez, Juan (eds.) *Insights in interpreting: status and developments. Monographs in translation and interpreting, special issue 2*. Sant Vicent del Raspeig: Publicacions de la Universitat d'Alacant, 63–86.
- Kaufert, Joseph M. & Putsch, Robert W. (1997). Communication through interpreters in healthcare: ethical dilemmas arising from differences in class, culture, language, and power. *The Journal of Clinical Ethics* 8 (1), 71–87.

- Kidder, Rushworth M. (2003). *How good people make tough choices. Revealing the dilemmas of ethical living*. New York: Harper.
- Lee, Jieun (2009). Conflicting views on court interpreting examined through surveys of legal professionals and court interpreters. *Interpreting* 11 (1), 35–56.
- Lombardi, Louis G. (1988). *Moral analysis: foundations, guides, and applications*. Albany, NY: SUNY Press.
- Mayring, Philipp (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mikkelson, Holly (1998). Towards a redefinition of the role of the court interpreter. *Interpreting* 3 (1), 21–46.
- Mikkelson, Holly (2000). Interpreter ethics: a review of the traditional and electronic literature. *Interpreting* 5 (1), 49–56.
- Mikkelson, Holly (2008). Evolving views of the court interpreter's role: between Scylla and Charybdis. In: Valero Garcés, Carmen & Martin, Anne (eds.) *Crossing borders in community interpreting: definitions and dilemmas*. Amsterdam: John Benjamins, 81–97.
- Mikkelson, Holly (2017). *Introduction to court interpreting*. London/New York: Routledge.
- Morris, Ruth (1995). The moral dilemmas of court interpreting. *The Translator* 1 (1), 25–46.
- Morris, Ruth (2010). Images of the court interpreter: professional identity, role definition and self-image. *Translation and Interpreting Studies* 5 (1), 20–40.
- Morris, Ruth (2015). Courtroom interpreting. In: Pöchhacker, Franz; Grbić, Nadja; Mead, Peter & Setton, Robin (eds.) *Routledge encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge, 91–93.
- Niska, Helge (1995). Just interpreting: role conflicts and discourse types in court interpreting. In: Morris, Marshall (ed.) *Translation and the law*. Amsterdam: John Benjamins, 293–316.
- ÖVGD (2019a). Gerichtsdolmetscher werden: Zulassungsvoraussetzungen. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Zulassungsvoraussetzungen> (Stand: 22.06.2019).
- ÖVGD (2019b). Gerichtsdolmetscher werden: Prüfung. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Pruefung> (Stand: 22.06.2019).

- ÖVGD (2019c). Über den ÖVGD: Allgemeines. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/OEVGD/Allgemeines> (Stand: 22.06.2019).
- ÖVGD (2019d). Berufs- und Ehrenkodex. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente/D_Men%C3%BCpunkt%20%C3%9Cber%20den%20%C3%96VGD_Dokument_Berufs%20und%20Ehrenkodex-neu.pdf (Stand: 11.07.2019).
- Ozolins, Uldis (2015). Ethics and the role of the interpreter. In: Mikkelson, Holly & Jourdenais, Renée (eds.) *The Routledge handbook of interpreting*. London/New York: Routledge, 319–336.
- Pöllabauer, Sonja (2004). Interpreting in asylum hearings: issues of role, responsibility and power. *Interpreting* 6 (2), 143–180.
- Pöllabauer, Sonja (2015). Role. In: Pöchhacker, Franz; Grbić, Nadja; Mead, Peter & Setton, Robin (eds.) *Routledge encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge, 355–360.
- Repa, Jindra (1991). Training and certification of court interpreters in a multicultural society. *META* 36/4, 595–605.
- Roy, Cynthia B. (1993/2002). The problem with definitions, descriptions and the role metaphors of interpreters. In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (eds.) *The interpreting studies reader*. London/New York: Routledge, 345–353.
- Setton, Robert & Prunč, Erich (2015). Ethics. In: Pöchhacker, Franz; Grbić, Nadja; Mead, Peter & Setton, Robin (eds.) *Routledge encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge, 144–148.
- Tate, Granville & Turner, Graham (1997). The code and the culture: sign language interpreting - in search of the new breed's ethics. *Deaf Worlds* 13 (3), 27–34.
- Viljanmaa, Anu & Mäntynen, Anna (2017). “This is the way I have to act”: in search of court interpreters’ ethics and role understanding. In: Liimatainen, Annikki; Nurmi, Arja; Kivilehto, Marja; Salmi, Leena; Viljanmaa, Anu & Wallace, Melissa (eds.) *Legal translation and court interpreting: ethical values, quality, competence training*. Berlin: Frank & Timme, 149–175.
- Wadensjö, Cecilia (1998). *Interpreting as interaction*. London/New York: Longman.
- Witter-Merithew, Anna (1999). From benevolent care-taker to ally: the evolving role of sign language interpreters in the United States of America. *Gebärdensprachdolmetschen Theorie und Praxis* 4, 55–64.

Wittgenstein, Ludwig (2014). *Lecture on ethics*. Edited with commentary by Edoardo Zamuner, Ermelinda Valentina Di Lascio & D. K. Levy. Chichester: John Wiley & Sons, Inc.

Anhang: Transkript der Interviews

Interview 1

D1: Dolmetscher 1

I: Interviewerin

1 **I:** *Zum Einstieg können Sie mir bitte kurz schildern, seit wann Sie als Gerichtsdolmetscher*
2 *arbeiten?*

3 **D1:** Ich arbeite als Gerichtsdolmetscher seit 2006.

4 **I:** *Sie waren jetzt lange bei der JBA beschäftigt. Wie lange haben Sie dort gearbeitet?*

5 **D1:** 8 Jahre.

6 **I:** *Was waren Ihre Aufgaben dort?*

7 **D1:** Ich war dort teilzeitbeschäftigt, das heißt ich habe dort nur 15 Stunden pro Woche
8 gearbeitet. Meine Aufgaben waren Verdolmetschung bei Gerichtsverhandlungen, beim
9 Straflandesgericht in Wien, auch bei sonstigen prozessualen Handlungen, wie z.B. die
10 Verhängung der Untersuchungshaft oder sonstigen Einvernahmen in Zusammenhang mit
11 Strafverfahren bzw. auch von der Staatsanwaltschaft, auch Einvernahmen im Rahmen z.B.
12 des Ermittlungsverfahrens. Dann die Verdolmetschung beim Arbeits- und Sozialgericht,
13 aber ausschließlich in Sozialrechtsachen, also dort wo der Steuerzahlen die
14 Dolmetschkosten bezahlt, also d.h. der Staat. Das waren die 2 Schwerpunkte, wenn es um
15 das Dolmetschen geht und sonst waren es schriftliche Übersetzungen für die
16 Staatsanwaltschaft Wien, für das Landesgericht für Strafsachen Wien und für das Arbeits-
17 und Sozialgericht, aber, wie gesagt, wieder in diesen Sozialrechtsachen, und auch
18 fallweise für die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien. Was waren das für
19 Themen? Das war ganz Alles, also auch formalisierte Textsorten, wie z.B. Europäische
20 Ermittlungsanordnung, Europäischer Haftbefehl, aber auch Protokolle, medizinische
21 Gutachten, Dienstzeugnisse, gerade für das ASG, also die ganze Palette.

22 **I:** *Wie oft haben Sie durchschnittlich gedolmetscht pro Woche?*

23 **D1:** Manchmal ganz einfach jeden Tag, also von Montag bis Freitag, und manchmal sogar
24 mehrmals. Es gab Wochen, wo ich an einem Tag 3-4 Verhandlungen hatte und
25 freiberuflich noch dazu, also an den freien Tagen, d.h. ich kann sagen, es gab Wochen, wo
26 ich praktisch mindestens 10 mal beim Gericht pro Woche gedolmetscht habe.

27 **I:** *Wie sind Sie zum Gerichtsdolmetschen gekommen? Haben Sie eine Dolmetschausbildung*
28 *absolviert?*

29 **D1:** Ich habe einen Abschluss in Deutscher Philologie in meinem Heimatland. Dieser
30 Abschluss wurde in Österreich, gleich nachdem ich nach Österreich gekommen bin,
31 nostrifiziert. Ich habe damals sogar inskribiert für das damalige Institut für Übersetzen und
32 Dolmetschen. Es war mir aber damals aus beruflichen Gründen nicht möglich dieses
33 Studium aufzunehmen. Bei meinem Germanistikstudium in meinem Heimatland haben
34 wir schriftliche Übersetzungen gemacht und teilweise auch Konsekutivdolmetschen geübt.
35 Es war eine andere Zeit, wir hatten noch keine Möglichkeit gehabt z.B.
36 Simultandolmetschen zu üben. Ich würde sagen, ich habe diese Tätigkeit als *training-on-*
37 *the-job* gelernt.

38 **I:** *Denken Sie bitte an die letzten Verhandlungen, die Sie gedolmetscht haben. Wie oft kommt*
39 *es vor, dass Sie glauben, vor einem ethischen Dilemma oder einer ethisch schwierigen*
40 *Situation zu stehen? Können Sie Beispiele geben?*

41 **D1:** Das hat sich eigentlich im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher
42 verändert. Ich glaube, dass ich immer öfters das Problem habe über ethische Aspekte
43 nachzudenken und zwar eben während der Verhandlung; vielleicht weil man mit der
44 Erfahrung auch die immer größere Verantwortung sieht und wahrnimmt. Wenn ich daran
45 denke, ja... Ich erinnere mich noch an eine lange Verhandlung, es ging um Betrug an
46 betagten Menschen, also um diesen berühmten Neffen-Trick, wo ich, ich gebe zu, mit
47 einer steigenden Abneigung gegen die Angeklagten kämpfen musste und ich musste ganz
48 bewusst irgendwie verinnerlichen, dass ich hier eben neutral bleiben muss, weil mich ganz
49 einfach dieses riesige Unrecht, das diesen Menschen, die gutgläubig waren, angetan
50 wurde, doch persönlich in diesem Moment berührt hat. Das war eben halt schon aus dieser
51 Situation heraus...

52 Ich erinnere mich, das ist schon Jahre her, an eine Berufungsverhandlung am
53 Oberlandesgericht, wo eine sehr, sehr betagte Person, die in der ersten Instanz
54 lebenslänglich bekommen hat, weil sie eine Nachbarin umgebracht hat, und vorm Gericht
55 stand und, na ja, es ging darum, ob sie dann wirklich tatsächlich lebenslang, was bedeutet
56 für eine 83-jährige Person lebenslang?, ins Gefängnis muss oder nicht und sie war so ein
57 Häufchen Elend, würde ich sagen kolloquial, und da habe ich eigentlich im ersten Moment
58 schon gespürt, wie sich meine Kehle zusammenschnürt. Da musste ich mit den Emotionen
59 fertig werden.

60 Es gab auch, das war die Verhängung der Untersuchungshaft, es passiert immer wieder,
61 weil ganz einfach die Beschuldigten eine gewisse Abgebrühtheit an den Tag legen und
62 sagen, ja: „Was kriege ich, ich möchte eigentlich nichts sagen, mich interessiert, wie
63 schnell ich rauskomme“. Das heißt, es ist schon so, wo ich mir dann denke, keine Spur
64 von irgendwie Einsicht oder zumindest Einverständnis dafür, dass ich jetzt etwas
65 unrechtes getan habe. Und dann muss man aber irgendwie, ich denke mir immer wie ein
66 Chirurg, der jeden Tag eine Operation durchführt, weil es sonst zu nahe kommt. Aber ich
67 gebe zu, ich glaube dass junge DolmetscherInnen das nicht haben, ganz einfach diese
68 Überlegung: „Was mache ich in dieser Situation, wenn diese Emotionen bei mir anfangen
69 überhand zu nehmen“?

70 **I:** *Sie dolmetschen auch manchmal zusammen mit anderen GerichtsdolmetscherInnen in*
71 *einer Verhandlung. Welches Verhalten anderer DolmetscherInnen finden Sie unethisch*
72 *oder problematisch?*

73 **D1:** Ich würde sagen, wenn eben der Kollege/die Kollegin versucht auf den Bedolmetschen
74 einzuwirken, in die eine oder in die andere Richtung, also wenn sie die Partei für ihn
75 ergreift oder gegen ihn bzw. wenn ich eine eindeutige Abneigung sehe, manchmal sogar
76 eine spürbare, ich würde sagen sogar, Verachtung.

77 **I:** *Haben Sie manchmal auch die Bedürfnis dem Richter oder dem Staatsanwalt zu helfen?*

78 **D1:** Es ist mir, glaube ich, einmal passiert, ziemlich am Anfang meiner Tätigkeit, in einem
79 Neffentrick-Verfahren, mehrere Opfer, manche die infolge dieses Ereignisses, dieses
80 Bestohlenwerdens, dann dement wurden sogar. Da habe ich ganz einfach gesehen, dass
81 der Staatsanwalt irgendwie keine Ahnung hat davon, worum es geht, was die Wirklichkeit
82 im Herkunftsland belangt. Und ich bin dann tatsächlich zwei Tage später zum
83 Staatsanwalt gegangen und habe gesagt, dass ich ganz einfach jetzt nicht als Dolmetscher
84 sondern als Privatperson, weil das eine öffentliche Verhandlung war, ihm zeigen wollte,
85 wo diese Städte liegen und dass es unmöglich ist in zwei Stunden 600 km mit Zug in
86 diesem Land zurückzulegen. Ich habe ihm aber ausdrücklich gesagt, ich bin hier nicht als
87 Dolmetscher. Ich habe das einfach nicht ausgehalten.

88 **I:** *Das heißt, Sie denken jetzt oft über ethische Aspekte Ihrer Tätigkeit als*
89 *Gerichtsdolmetscher nach? Immer öfter, je länger Sie diesen Beruf ausüben?*

90 **D1:** Ja, ja, immer öfter. Auch bei den Sozialrechtssachen, also dort, wo es darum geht, ob
91 jemand eine Invaliditätspension bekommt oder nicht. Vielleicht weil man doch irgendwie
92 sensibilisiert wird je älter man ist und bestimmte Dinge anders sieht.

93 **I:** *Kommen wir zum zweiten Thema. In der Berufsethik von Gerichtsdolmetschern wird oft*
94 *über vier Prinzipien gesprochen: Genauigkeit, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und*
95 *professionelles Verhalten. Können Sie sich an eine Situation aus Ihrer Praxis erinnern, in*
96 *welcher Sie gegen ein ethisches Prinzip gehandelt haben? Können Sie mir die Situation*
97 *beschreiben?*

98 **D1:** Also genau bin ich auf alle Fälle immer. Professionell ja.... Professionell in dem Sinne,
99 dass wenn jemand der Meinung ist, dass diese Verdolmetschung vielleicht nicht so war,
100 das passiert manchmal bei zweisprachigen Anwälten, die unbedingt eine bestimmte Linie
101 durchboxen wollen und der Bedolmetschte macht das nicht so, wie sie sich das vorgestellt
102 haben, dass ich dann sage (?): „Wer ist hier der Dolmetscher, auf alle Fälle noch ich“.
103 Aber das ist auch die Frage der Erfahrung. Aber gegen meine ethischen Prinzipien....
104 eigentlich nicht, nein.

105 **I:** *Was verstehen Sie unter Genauigkeit?*

106 **D1:** Ja, das ist eine sehr, sehr schwierige Frage, weil sehr viele Richter, und zwar nicht nur
107 diese älteren Richter (ich verwende hier das generische Maskulinum für beide
108 Geschlechter), sind in den seltensten Fällen vorbereitet darauf, wie ein professioneller
109 Dolmetscher agiert. Und wenn ich dann höre: „Bitte übersetzen Sie das Wort für Wort“ ,
110 weiß ich schon, dass da ganz einfach kein Verständnis dafür herrscht, keine Kenntnisse.
111 Das heißt *genau* bedeutet für mich der genaue Sinn und nicht Wort-für-Wort, auf keinen
112 Fall. Aber auch mit allen Emotionen der Person, die gerade bedolmetscht wird, mit allen
113 unterschiedlichen Registern, inklusive Vulgaritäten, inklusive auch unvollständigen
114 Sätzen. Das heißt, ich versuche auch diesen invaliden Satzbau wiederzugeben, weil ich
115 mir denke, dass wenn das ein *native speaker* wäre, der so spricht, dass das auch ein
116 Eindruck ist auf den Richter, inwiefern er sich ausdrücken kann. Das heißt ich baue keine
117 wunderschönen Sätze, wenn das keine wunderschönen Sätze sind.

118 **I:** *Kürzen Sie manchmal die Aussagen ab?*

119 **D1:** Nein, das mache ich nicht. Auch wenn dann der Richter etwas ungehalten sagt: „Das
120 wollte ich alles nicht wissen“ bzw. „Das dauert aber schon sehr lange“. Ich habe es mir
121 angewohnt zu sagen: „Aber es ist meine Pflicht alles, was er/sie gesagt hat, zu
122 bedolmetschen“.

123 **I:** *Reden Sie mit Ihren KollegInnen über ethische Problemsituationen, die Sie erlebt haben?*

124 **D1:** Ja. Ich habe eigentlich eine Kollegin mit der ich mir austausche, weil ich das Gefühl habe,
125 dass die das auch beschäftigt, dass das für sie auch wichtig ist.

126 **I:** *Würden Sie sich mehr Raum für diese Themen zu wünschen, z.B. im Rahmen des*
127 *Verbandes?*

128 **D1:** Auf alle Fälle. Wobei ich feststellen muss, dass aufgrund der Altersstruktur unseres
129 Verbandes diese Problematik eigentlich zweitrangig oder überhaupt nicht existierend ist.
130 Ich glaube, dass für sehr viele Mitgliedern in der Zwischenzeit der finanzielle Aspekt das
131 einzig und alleine Interessante ist.

132 **I:** *Finden Sie die Ehren- und Berufskodizes für Dolmetscher hilfreich?*

133 **D1:** Nein. Es kommt darauf an, wie man es ausgestaltet, aber (?) das sind nichtssagende
134 Floskeln und ich würde mir wünschen, dass man fast ein Handbuch bekommt als
135 Jungdolmetscher, auch mit ganz konkreten Beispielen, wie Fälle für die Juristen. Ich
136 würde mir wünschen, dass konkrete Beispiele dort ausgearbeitet werden, eben mit der
137 Frage: „Wie reagiere ich darauf?“, „Welche Möglichkeiten gibt es?“. Für mich wäre es
138 wichtig, dass man in die Zertifizierungsprüfung, so wie es bei den Sachverständigen ist,
139 auch ein Teil einbaut, wo man diese ethischen Fragen mehr oder weniger ansprechen kann
140 bzw. auch die Kandidaten auf die vorhandene Bereitschaft ethisch zu handeln abprüft.

141 **I:** *Was tun Sie, wenn eine Partei Sie auffordert gegen ein ethisches Prinzip zu handeln?*

142 **D1:** Ich folge da nicht, es ist ganz einfach. Sollte das in der Sprache sein, die dem Gericht
143 nicht verständlich ist, dann muss ich leider als Person ganz einfach neutral bleiben und das
144 dolmetschen.

145 **I:** *Das heißt Sie kommunizieren es immer laut?*

146 **D1:** Ja, ich kommuniziere es immer laut.

147 **I:** *Welche ethischen Prinzipien sind in Ihrem beruflichen Alltag am wichtigsten?*

148 **D1:** Letztendlich bedingen die einander, weil die Unparteilichkeit ist natürlich damit
149 verbunden, dass ich genau dolmetsche, dass ich das dolmetsche, was vielleicht für die
150 Partei nicht so günstig ist oder eben günstig ist, je nachdem. Die Professionalität das ist
151 eigentlich ein Schlagwort, was ist eigentlich die Professionalität? Na eben: die
152 Genauigkeit, die Unparteilichkeit und das ethische Handeln. Ich denke, wenn man den Eid
153 ernst nimmt, den man geleistet hat, dann muss man sich fragen, was mache ich eigentlich
154 da? Ich bin dazu da, um einem Menschen, der nicht imstande ist seine Interessen, welcher
155 Art auch immer, durchzusetzen bzw. zu verteidigen, je nachdem in welcher Situation wir
156 stehen, ihm die Möglichkeit zu geben, dass er genau dieselben Chancen hat, wie ein
157 Mensch, der die Sprache des Gerichts spricht.

158 **I:** *Haben Sie je eine Ihrer Entscheidungen bereut?*

159 **D1:** Ja, einmal habe ich es bereut. Ich glaube, die Richterin hat da die richtige Sensibilität nicht
160 gezeigt. Es war eine Situation – es ging um eine Familienrechtssache, ich weiß nicht mehr,
161 ob es eine Scheidung war oder war das schon nach der Scheidung, jedenfalls war der
162 Mann so in seiner Situation verfangen, dass er nicht auf die Fragen der Richterin
163 antwortete, sondern immer wieder sein Narrativ, seine Version wiederholt hat. Es war so,
164 dass seine Frau war ihm intellektuell ganz hoch überlegen und ich habe das Gefühl gehabt,
165 dass er psychisch eingeschränkt ist, aber nicht aufgrund einer Behinderung, sondern
166 aufgrund dieser ganzen Situation, dieser Enttäuschung, sein ganzes Leben ist jetzt
167 zusammengebrochen und er wollte nur seine eigene Version erzählen. Und ich habe ganz
168 einfach der Richterin gesagt, ob ich mit ihr rausgehen kann ganz kurz. Das war in einem
169 ganz kleinen Saal. Und ich habe ihr ganz einfach gesagt: „Frau Rat, ich habe das
170 Gefühl“... Ich muss nochmal anfangen.... Er hat behauptet, dass er in einer anderen
171 Verhandlung etwas ganz anderes gesagt hat. Ich war nicht dabei. Er hat das Protokoll, das
172 aufgenommen wurde, mit einer Rechtspflegerin glaube ich, bestritten. Und dann habe ich
173 mir gedacht, wenn ich das jetzt weiter dolmetsche und dann bestreitet er das irgendwie
174 und sagt, ich habe das nie gesagt.... Und ich war die einzige, außer seiner Frau, aber das
175 ist die Gegnerin gewesen, die die Fremdsprache verstanden hat. Und da habe ich mir ganz
176 einfach gedacht, im eigenen Schutz letztendlich.... Ich habe ihr dann im Gang gesagt:
177 „Frau Rat, ich habe das Gefühl, er versteht mich nicht, aber nicht weil die Sprache nicht
178 funktioniert, sondern weil er emotional eingeschränkt ist“. Und dann ist sie zurück und hat
179 gesagt: „Die Frau Dolmetscherin meint, dass er irgendwie eingeschränkt ist und vielleicht
180 sollte man einen Sachverwalter usw.“. Das heißt sie hat so unsensibel reagiert und der
181 Anwalt von diesem Mann hat gesagt nach dem Motto: „Wer sind Sie und was befähigt Sie
182 dazu?“. Und ich sagte: „Ganz einfach die ganze kommunikative Situation, weil ich das
183 Gefühl habe, dass ich zwar dolmetsche, dolmetsche und dolmetsche, aber Ihr Mandant
184 mich nicht versteht und er das einfach nicht begreift, was ich ihm sagen will und so sind
185 auch die Antworten“. Und da habe ich mir drei Tage später gedacht: „So, das mache ich
186 nie wieder, weil ich nicht diejenige sein will, die dann Schwierigkeit haben könnte“.

187 **I:** *Sie haben es also tatsächlich nie wieder gemacht?*

188 **D1:** Wenn ich nicht gefragt werde. Ich habe mir ganz einfach gedacht: „So, wenn du nicht
189 gefragt wirst, ist mir das eigentlich egal, sie sind selbst schuld“.

190 **I:** *Laut einer Studie, die von Frau Prof. Kadrić unter Wiener Richtern durchgeführt wurde,*
191 *sehen die meisten befragten Richter die Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan des Gerichts.*

192 *Laut der Berufsethik sollten sie jedoch als neutrale Personen angesehen werden, die dem*
193 *Rechtsstreit unvoreingenommen gegenüberstehen. Wie sehen Sie Ihre Rolle als*
194 *Gerichtsdolmetscher?*

195 **D1:** Da prallen zwei Ansichten aneinander. Die österreichische Gesetzeslage ist so, dass wir
196 Hilfsorgane der Justiz sind und das ist unsere Bestellungsurkunde, dass wir Hilfsorgane
197 der Justiz sind, dass wir in quasi dieser (?) Justiz agieren müssen. Auf der anderen Seite
198 sollten wir neutral agieren. Ich denke diese Hilfe besteht darin, dass wir helfen die
199 Verständigung herzustellen. Das verstehe ich unter dem Begriff der Hilfe, aber ich bin
200 kein Hilfsscherriff, der jemanden hilft zu fangen oder wie auch immer. Ich helfe zwischen
201 zwei Sprachen, zwischen zwei Kulturen, zwischen zwei Mentalitäten Verständigung
202 herzustellen. Es ist leider Gottes so, dass der Dolmetscher noch immer als ein Wesen
203 begriffen wird, wo diese Professionalität nicht geschätzt wird, inklusive Äußerungen: „Ja,
204 wenn ich niemanden finde von der Liste, dann nehme ich auch den Kellner von meinem
205 Lieblingsrestaurant“. Auch wenn man sich so etwas denkt, würde das ich als Richter
206 niemals sagen. Andere Situation ist ganz einfach: kein Mensch würde jemanden von der
207 Straße als Richter arbeiten lassen, als Staatsanwalt oder Rechtsanwalt. Es würde auch
208 niemand, der zwar ein bisschen Jus studiert hat aber niemals diese Prüfungen gemacht hat,
209 zugelassen werden. Warum soll man dann nicht rigoros darauf bestehen: Das ist ja eben
210 wesentlich, weil ohne die Verständigung gibt es kein faires Verfahren. Ich habe, glaube
211 ich, diese Umfrage gelesen und ich war bestürzt darüber, wie wenig Verständnis dafür ist,
212 was ist das Wesen des Dolmetschens und wie maschinell sich das Juristen vorstellen, egal
213 ob Rechtsanwälte, Staatsanwälte oder Richter. Und diese Wortwörtlichkeit ist ein absurder
214 Anspruch, weil es sie nicht gibt. Was mich persönlich besonders schockiert hat war, dass
215 sehr viele Juristen der Meinung sind, dass Kenntnisse des Rechtssystems, der Gesetze,
216 sogar hinderlich sind, weil dann der Dolmetscher irgendwie in ihre Rolle tritt. Da fehlt es
217 offensichtlich an Grundverständnis, wenn ich etwas nicht verstehe, kann ich es nicht
218 verdolmetschen.

219 **I:** *Wie viel Spielraum bekommen Sie normalerweise vom Richter im Gerichtssaal?*

220 **D1:** Es kommt auf den Richter an. Ich muss schon sagen, es gibt sehr verständnisvolle Richter,
221 es gibt wirklich Richter, die selbst Philologie oder sogar Translation studiert haben oder
222 ganz einfach interessiert sind an anderen Kulturen und dieses Bewusstsein haben, dass das
223 vielleicht für jemanden anderen ganz anders klingt, dass ein bestimmtes Problem, das für
224 uns wesentlich ist, dort überhaupt zu vernachlässigen ist und die haben ein großes

225 Vertrauen. Es gibt z.B. einen Richter, der das was ich dolmetsche tatsächlich diktiert und
226 er formuliert das nicht um.

227 **I:** *Sie haben jahrelang auch als Amtsdolmetscherin gearbeitet. Wie würden Sie Ihre Rolle als*
228 *Amtsdolmetscher beschreiben?*

229 **D1:** Da gibt's keinen Unterschied. Da die dort angestellten Dolmetscherinnen und
230 Dolmetscher zertifiziert sind, gibt es keinen Unterschied. Es ist ein Unterschied wie
231 zwischen einem niedergelassenen Arzt und einem, der angestellt ist, z.B. in einem Spital
232 oder Klinik. Für die meisten Kollegen und eigentlich auch für mich damals war das
233 Argument ein fixes, fortlaufendes Einkommen zu haben, damit man auch die persönliche
234 Situation abschätzen kann, angesichts der Unsitte nach mehreren Monaten oder sogar
235 Jahren die Gebühren als freiberuflicher Dolmetscher vom Gericht bezahlt zu bekommen.
236 Ich bin auch der Meinung, dass sehr viele davon nicht nur das schätzen, sondern auch
237 diese Spezialisierung auf zwei Rechtsbereiche, das Sozialrecht und das Strafrecht. Aber da
238 gibt es ganz einfach keinen Unterschied, weil die Tätigkeit dieselbe ist und die
239 Voraussetzungen sind dieselben. Ich würde sogar sagen, dass man auch diesen ethischen
240 Komfort hat, weil man sagen kann: „Ich bin angestellt bei der JBA, Anstalt öffentlichen
241 Rechts, und wenn es Probleme gibt, dann kann ich es mit meinem Vorgesetzten
242 besprechen, weil bestellt wird nicht der Dolmetscher, sondern die JBA“. Es gibt auch die
243 Möglichkeit eine Amtshaftungsversicherung abzuschließen, das heißt diese geschützte
244 Sphäre wird größer. Ich muss dann also oft nicht selbst kämpfen und mich rechtfertigen,
245 sondern das macht der Geschäftsführer oder die Bereichsleitung. Insofern ist das eine viel
246 komfortablere Situation. Es gibt freiberufliche Dolmetscher, die der Meinung wären, dass
247 die Amtsdolmetschkollegen nicht objektiv wären, weil sie vom Staat bezahlt werden und
248 dann habe ich ganz einfach geantwortet: „Und von wem sind Sie denn bezahlt? Natürlich
249 vom Staat“. Ich bin insofern unabhängig, weil die JBA bestellt wird, wo es mehrere
250 Dolmetscher gibt für eine Sprache und dann kommt die, die gerade Zeit hat. Ich bin also
251 auch vom Richter nicht abhängig. Ob er mich bestellt oder nicht, ich bekomme mein
252 Gehalt und mache meine Arbeit.

253 **I:** *Haben Sie den Eindruck, dass die Staatsanwälte oder Richter Sie anders behalten, wenn*
254 *Sie als Amtsdolmetscher vor Gericht dolmetschen, dass sie mehr von Ihnen erwarten?*

255 **D1:** Bei den Staatsanwälten nicht. Ich glaube ihnen ist das komplett egal. Bei den Richtern
256 glaube ich, dass es am Anfang ein ziemliches Misstrauen herrschte, es sei denn dass sie
257 einen schon von der freiberuflichen Tätigkeit gekannt haben. Und nachher hat sich

258 herausgestellt, dass die meistens sehr zufrieden waren und das die Professionalität unter
259 Umständen höher war als bei vielen nur freiberuflichen Kollegen. Man darf es nicht
260 vergessen, dass die meisten, die bei der JBA arbeiten, nur Teilzeit dort arbeiten und alles
261 andere freiberuflich weiter machen.

262 **I:** *Ich werde Ihnen jetzt drei Szenarien vorstellen. Es handelt sich um hypothetische*
263 *Situationen, welche Ihre Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher betreffen. Ich bitte Sie, mir zu*
264 *schildern, wie Sie in diesen Situationen wirklich gehandelt hätten und warum.*

265 *Szenario 1: Rechtsbelehrung.*

266 **D1:** Es ist eine Situation, die immer seltener vorkommt, muss ich sagen. Ich würde sagen, in
267 den letzten Jahren ist es so gut wie nicht mehr vorgekommen, weil die Richterschaft sich
268 auch verjüngt hat. Das heißt, die jungen Richter sind sich dessen bewusst, dass dieser
269 einer Teil sehr wichtig ist, zu wichtig ist und man könnte es als ein Formalfehler dann
270 ansehen und eine Nichtigkeitsbeschwerde erheben. Es kann vorkommen bei Zeugen, dass
271 wenn z.B. drei, vier Zeugen hintereinander belehrt werden, dass der Richter dann sagt:
272 „Ok, Sie wissen schon, Sie könnten es auch selber machen“. Aber bei den Angeklagten
273 habe ich das noch nie erlebt, nein.

274 **I:** *Aber angenommen der Richter bittet Sie darum, was würden Sie machen?*

275 **D1:** Ehrlich gesagt, es kommt auf den Richter an. Bei Richtern, die ich nicht kenne, würde ich
276 sagen: „Herr Rat, es tut mir leid, aber ich habe Angst, dass ich irgendetwas vergesse.
277 Würden Sie mir das bitte vorsagen. Ich bin hier nur der Dolmetscher“.

278 **I:** *Das heißt, wenn Sie den Richter schon kennen und ihm vertrauen oder er Ihnen*
279 *vertraut...?*

280 **D1:** Wenn er mir vertraut, dann... Es ist vielleicht dann nicht ganz ethisch, aber... Es ist auch
281 immer die Frage der pragmatischen Einstellung. Nachdem im österreichischen
282 Rechtswesen Richter Herr und Gott ist, dann er sagt mir etwas in Sinne von: er ordnet mir
283 etwas an, ich soll etwas machen. Warum soll ich mich dem widersetzen, wenn er mir
284 vertraut oder wenn er befunden hat, dass es meine Aufgabe ist? Wie gesagt, er muss das
285 abschätzen. Letztendlich kann ich nichts mehr dafür, weil wenn ein Fehler passiert, dann
286 ist es nach dem Motto: Er hat das nicht gemacht. Ich folge der Meinung der Richter, der
287 jetzt der Verantwortliche ist.

288 **I:** *Hätten Sie da Bedenken, dass wenn Sie das nicht tun, dann von diesem Richter nicht mehr*
289 *bestellt werden?*

290 **D1:** Nein, das nicht. Aus dem einfachen Grund, weil die Situation auf dem Markt so ist, dass
291 die Richter froh sein sollen, wenn überhaupt jemand kommt. Und wenn so etwas, was
292 eigentlich von einer Professionalität zeugt oder zeugen würde ein Argument gegen mich
293 ist, dann möchte ich mit diesem Richter auch nicht zusammenarbeiten.

294 **I:** *Kommen wir zum Szenario 2: Bitte um Nichtdolmetschen*

295 **D1:** Das Problem ist ganz einfach dass, wie ich bereits gesagt habe, diese Bitte: „Sagen Sie das
296 nicht“ oder „Dolmetschen Sie das nicht“, insofern für mich problematisch ist, weil ich
297 letztendlich neutral bleiben muss. Wenn ich neutral bleiben muss, dann ist es meine
298 Aufgabe zu dolmetschen und das ist auch ein Teil der Kommunikation, zumal es
299 vorkommen könnte, dass irgendjemand das doch versteht bzw. dass der Angeklagte oder
300 wer auch immer es auch versteht und das wäre dann höchst unprofessionell. Ich muss ganz
301 einfach dann nur sagen: „Und ich bitte Sie das nicht zu dolmetschen“.

302 **I:** *Sagen Sie dem Zeugen dann auch, dass Sie leider alles dolmetschen müssen?*

303 **D1:** Nein, das sage ich ganz einfach nicht, weil ich keine Zwiegespräche führe, mit dem
304 Angeklagten oder der Partei. Wenn ich anfangs nachzufragen, sage ich dem Richter: „Ich
305 muss nachfragen, weil ich etwas nicht gehört oder verstanden habe oder etwas ist mir
306 nicht klar und ich muss nachfragen“.

307 **I:** *Das heißt in dem Fall würden Sie das ganz einfach dolmetschen?*

308 **D1:** Ich würde es alles verdolmetschen. Weil wenn er sagt: „Und das bitte dolmetschen Sie
309 nicht“, dann zeugt das der Richter. Weil wenn ich neutral bin, kann ich nicht Partei für ihn
310 ergreifen. So verstehe ich das. Das heißt, er muss sich überlegen, was er sagt, weil wenn
311 das ein deutschsprachiges (?) Opfer wäre, dann würden alle hören, was er gesagt hat.

312 **I:** *Das Szenario 3: einfacher Angeklagte.*

313 **D1:** Das haben wir eigentlich schon gehabt. Wenn jemand tatsächlich sprachlich und kognitiv
314 eingeschränkt ist und wenn ich ihn so dolmetsche, wie er spricht, sprich mit diesen
315 abgebrochenen Sätzen oder wenn das unlogisch erscheint und ich diese Unlogik
316 weitergebe, dann kommen die Richter normalerweise schon darauf und fragen mich:
317 „Glauben Sie, dass da ein Problem besteht“?

318 **I:** *Das heißt, von alleine kommunizieren Sie das nicht?*

319 **D1:** Im Extremfall bzw. wenn ich das Gefühl habe, dass die Fachsprache zu schwierig ist. Das
320 ist mir neulich passiert. Das war eine Geschichte am ASG und die Richterin hat das alles
321 in einer Fachsprache formuliert. Und das waren Dinge, die dieser einfacher Arbeiter auch
322 in seiner Muttersprache mit diesen Fachbegriffen nicht verstanden hätte. Er hat Antworten

323 gegeben, die nicht Antworten auf die Fragen der Richterin waren. Dann ist sie etwas
324 unrund geworden und hat gemeint: „Das ist nicht die Antwort auf meine Frage“.
325 Daraufhin habe ich es ihm nochmals gedolmetscht und habe es ihm erklärt. Und dann
326 wollte sie wissen, was ich gerade gesagt habe. Ich habe ganz einfach gesagt: „Frau Rat,
327 ich habe das, was Sie gesagt haben, die Frage, in der leichten Sprache für ihn
328 gedolmetscht“. Und sie hat das nicht verstanden. Sie hat beim nächsten Mal gesagt: „Aber
329 dolmetschen Sie ganz genau“. Und dann habe ich mir gedacht: „Warum habe ich mit ihr
330 diskutiert, wenn sie nicht weiß, wann genau war?“. Wenn jemand etwas, was im
331 Zusammenhang mit bestimmten arbeitsrechtlichen Begriffen steht, ganz einfach nicht
332 versteht, dann muss man ihm das in der leichten Sprache erklären und dann kann er
333 antworten darauf.

334 **I:** *Das heißt Sie vereinfachen es?*

335 **D1:** Ja, sicherlich, ohne den Inhalt zu verändern.

336 **I:** *Kommunizieren Sie das dem Richter explizit?*

337 **D1:** Ja. Ich habe mir gedacht, wenn ich ihr sage, dass ich das jetzt in der leichten Sprache
338 erklärt habe, dass sie das verstehen wird. Aber offensichtlich hat sie das nicht verstanden.
339 Vielleicht hat sie gar nicht gewusst, was die leichte Sprache ist?

340 **I:** *Sie würden das aber laut sagen?*

341 **D1:** Ich würde das laut sagen, nach dem Motto: Warten Sie Frau Rat, die Partei versteht diese
342 Fachbegriffe nicht, z.B. eine Bestätigung über Entgeltfortzahlung, was das ist, und ich
343 muss das erklären, was das ist.

344 **I:** *Wenn Sie an die Zeiten denken, als Sie angefangen haben als Gerichtsdolmetscher zu
345 arbeiten, was hat Sie in der Praxis dieser Tätigkeit überrascht? Was hat sich als ganz
346 anders herausgestellt, als Sie es in Ihrer Ausbildung gelernt haben?*

347 **D1:** Ich war ein paar Mal hospitieren vor der Prüfung, aber das schaut natürlich ganz anders
348 aus. Das was mich bei einer der Hospitierungen besonders gestört hat, war, dass die
349 Dolmetscherin, der gerade da gesessen ist, die ganze Zeit nach ihrer Emails oder SMS
350 gecheckt hat bzw. sogar telefoniert hat. Und da habe ich mir gedacht: „Wie schaut denn
351 das aus?“. Ganz am Anfang war das natürlich für mich alles neu, diese Schnelligkeit,
352 dieses Tempo und auch die Notwendigkeit, die Abläufe zu verstehen und auch dieses
353 Register, es geht mir nicht um die Fachbegriffe, sondern diverse Abkürzungen, diverse
354 Dinge aus dem Bereich des prozessualen Geschehens, die jedem Jusabsolventen klar sind

355 und ich musste mir erst diese quasi Theatralik aneignen. Das war für mich eigentlich
356 dieses Hineingehen und Verstehen der Gerichtskultur.

357 **I:** *Alles in allem – haben Sie den Eindruck, dass wir noch Punkte, die aus Ihrer Sicht*
358 *relevant sind, für die Untersuchung vergessen haben? Hätten Sie noch etwas zu ergänzen?*

359 **D1:** Prinzipiell ist es so, dass ich denke, dass sich die Zeiten geändert haben. Alle Gerichte,
360 gerade in Österreich, sind mit steigender Anzahl an anderssprachigen Parteien, in welcher
361 Rolle auch immer, konfrontiert und somit wäre es unerlässlich, dass man auch die Richter
362 und Staatsanwälte auf diese veränderte Situationskommunikation vorbereitet. Und dass sie
363 begreifen, dass der Dolmetscher nicht das notwendige Übel ist, sondern dass das jemand
364 ist, der wesentlich für diese Kommunikation ist. Letztendlich findet keine Verhandlung
365 statt, wenn der Dolmetscher nicht anwesend ist. Das ist das Eine. Und das Andere ist, dass
366 die Frage der Entlohnung wesentlich ist, weil das auch eine Motivation ist. Alle ethischen
367 Sachen, alle Sendungsbewusstseinsaspekte bringen nichts, wenn diese
368 verantwortungsvolle Tätigkeit, diese auch, ich würde schon sagen, kraftraubende, im
369 physischen und psychischen Sinne, nicht entsprechend bezahlt und entlohnt wird.
370 Letztendlich würde kein Mensch sagen: Ok, ein Chirurg soll mies bezahlt werden, es wird
371 schon nichts passieren. Es ist wie ein Chirurg. Es geht sehr oft um Leben und Tod, im
372 Sinne von z.B. Lebenslang oder doch Freispruch, 3 Jahre oder 7 Jahre, oder Scheidung aus
373 Verschulden einer Personen oder beim Sorgerecht. Es geht auch um bestimmte materielle
374 Aspekte, z.B. am Handelsgericht. Diese Wertigkeit ist nicht gegeben, vor allem weil
375 immer mehr Menschen Fremdsprachen sprechen und somit sich das Bild verfestigt, jeder
376 kann doch dolmetschen. Da braucht es einen richtigen Paradigmenwechsel und ich denke,
377 dass das auch die Aufgabe der Ausbildungsstätten ist: sich nicht in einem Elfenbeinturm
378 zu verschließen und sagen, wir tun nur für die UNO usw. Nein, dieser ganzer Bereich ist
379 wesentlich.

Interview 2

D2: Dolmetscher 2

I: Interviewerin

- 1 **I:** *Können Sie zum Einstieg schildern, seit wann Sie als Gerichtsdolmetscher arbeiten?*
- 2 **D2:** Allgemein seit 1996, im Frühjahr genau wurde ich in die Liste eingetragen.
- 3 **I:** *Seit wann sind Sie bei der JBA beschäftigt?*
- 4 **D2:** Seit dem Beginn. Das sind, glaube ich, mittlereile schon 8 Jahre.
- 5 **I:** *Was sind Ihre Aufgaben in der JBA?*
- 6 **D2:** Dolmetschen und übersetzen, Termine wahrnehmen, schriftliche Übersetzungen erstellen,
7 alles was so anfällt für gerichtlich beeidete Dolmetscher.
- 8 **I:** *Für welche Gerichte arbeiten Sie meistens?*
- 9 **D2:** Die JBA arbeitet fast ausschließlich für das Straflandesgericht Wien, für das Arbeits- und
10 Sozialgericht Wien in Sozialrechtsachen, nicht in Arbeitsrechtsachen, für die
11 Staatsanwaltschaft Wien, für die WKStA. Die JBA bietet seit Neuestem auch
12 Videokonferenzen für abgelegene Gerichte, welche behaupten, dass keine Dolmetscher
13 hinausfahren wollen, z.B. Melk, Linz. Auch Korneuburg hat die Möglichkeit, wobei
14 Korneuburg nimmt diese Möglichkeit nicht in Anspruch. Am ehesten das Bezirksgericht
15 in Melk, wobei, sofern ich mich richtig erinnere, im letzten Jahr waren es insgesamt 5
16 Einsätze. Und bei Bezirksgericht Melk auch in Zivilrechtsachen, das sind nicht nur
17 Strafrechtsachen. Wir dolmetschen auch für Sachverständige, welche im Auftrag der
18 Wiener Staatsanwaltschaft Gutachten erstellen bzw. im Auftrag des ASG. Es besteht auch
19 die Möglichkeit, dass sich Verfahrenshelfer, welche von Straflandesgericht Wien bestellt
20 werden, an uns wenden für die Gespräche mit den Mandanten, wobei das hängt dann
21 davon ab, wie viele Ressourcen wir haben, ob wir Kapazitäten haben oder nicht.
- 22 **I:** *Wie oft durchschnittlich dolmetschen Sie vor Gericht pro Woche?*
- 23 **D2:** Das ist immer unterschiedlich. In bin momentan nur 2 Tage in der Woche und da kann ich
24 sagen, wenn ich mich nicht sperren lasse, wenn wir viele schriftliche Übersetzungen
25 haben, jeden Tag, also diese zwei Tage die Woche, einmal eine Verhandlung, manchmal
26 mehrere, natürlich sind das dann kürzere Verhandlungen.
- 27 **I:** *Wie sind Sie zum Gerichtsdolmetschen gekommen? Haben Sie eine Dolmetschausbildung
28 absolviert?*

29 **D2:** Ich habe eine Dolmetschausbildung absolviert. Damals war das noch Übersetzer- und
30 Dolmetscherausbildung an der Universität Wien und ich habe damals schon mit
31 gerichtlich beeideten KollegInnen, die dort unterrichtet haben, zu tun gehabt. Ich habe
32 damals als Student in einer Ordination gearbeitet, wo die Ehefrau von Doktor, sie war
33 keine Gerichtsdolmetscherin aber sie war UNO-Dolmetscherin, und sie hat immer
34 behauptet, es ist nicht schade, weil da kann man vielleicht leichter zum Geld kommen,
35 wenn man Urkunden übersetzt. Das war einfach eine Zusatzmotivation.

36 **I:** *Denken Sie bitte an die letzten Verhandlungen, die Sie gedolmetscht haben. Wie oft kommt*
37 *es vor, dass Sie glauben, vor einem ethischen Dilemma oder einer ethisch schwierigen*
38 *Situation zu stehen? Können Sie Beispiele geben?*

39 **D2:** Das ist eine sehr schwierige Frage, weil wenn man schon etliche Jahre an Erfahrung hat,
40 manchmal bilde ich mir ein, dass sich da schon die Probleme anbahnen und man reagiert
41 rechtzeitig. Das was ich als kein ethisches Problem nennen würde, nennen möchte, ist,
42 dass nicht alles gedolmetscht wird und dadurch erschwert sich die Lage, die Situation der
43 zu Bedolmetschenden, sprich Angeklagte oder Kläger beim ASG, weil, erstens, es sehr
44 schwierig ist dem zu folgen, was passiert, weil die meisten keine Ahnung haben von dem
45 Gang des Verfahrens, sie sind normalerweise auch keine Juristen und auch gebildete
46 Menschen haben sich bis dahin oft nicht damit befasst, deswegen wissen sie oft nicht, dass
47 die Rollen verteilt sind und wissen auch nicht, dass das wie ein Theaterstück
48 ausgeschrieben ist. Das was ich auch als schwierig immer wieder empfinde ist das, dass,
49 wie in jeder Branche, Juristen ihre eigene Sprache sprechen und wissen was es auf sich
50 hat. Z.B. wenn die Richterin sagt: „Na dann lasse ich den ausschreiben“, dann tue ich mir
51 beim Übersetzen schwer und muss oft nachfragen, was sie konkret meint, weil es, meines
52 Wissens, mindestens 4 Möglichkeiten gibt für eine Ausschreibung, unter ihnen steht einen
53 Haftbefehl ausstellen oder zu eruieren, wo die Person wohnt. Und das sind oft die
54 Schwierigkeiten, wo ich nicht direkt sagen möchte, dass das schwierige Dilemmata sind,
55 aber ich sehe es schon problematisch, dass Leute vor Gericht stehen und dem Gang des
56 Verfahrens nicht wirklich folgen können. Und dadurch können sie vielleicht hier und da
57 etwas Wertvolles einwenden.

58 **I:** *Sie haben die Fachsprache erwähnt. Vereinfachen Sie manchmal diese Fachausdrücke?*

59 **D2:** Ich tue es nicht, weil ich der Meinung bin, dass ich mit hochausgebildeten, qualifizierten
60 Menschen zu tun habe, sprich Richter, Staatsanwälte und Anwälte, und wenn sie der
61 Meinung sind, und das tun viele auch, vom hochjuristischen Deutsch runterzukommen,

62 dann sind sie sehr wohl in der Lage. Die Frage ist, was bedeutet eine leichte oder
63 vereinfachte Sprache? Es gibt gewisse Grundbegriffe, die heißen auch in der
64 Fremdsprache genauso wie in der Ausgangssprache und da steht ein Inhalt dahinter.
65 Deswegen wüsste ich nicht, was ich da selbst persönlich vereinfachen sollte. Ich finde, das
66 ist die Aufgabe eines Richters und ich möchte es daran festmachen, dass es vor etlichen
67 Jahren auch in Österreich eine Diskussion gegeben hat, Ärzte mögen den Patienten
68 erklären, worum es geht. Der Meinung bin auch ich: Ein Richter, wenn er will präventiv
69 vorzugehen, sollte sich die Mühe machen diese Chance zu ergreifen. Es ist nicht mein Job.

70 **I:** *Sie haben erwähnt, dass nicht die ganze Verhandlung gedolmetscht wird. Sehen Sie es*
71 *problematisch?*

72 **D2:** Ja, es wird auch manchmal zusammengefasst. Es vereinfacht das Ganze, es geht schneller,
73 aber ich tue mir schwer mich in die Lage eines Angeklagten zu versetzen, wo ein Zeuge
74 aussagt, der Zeuge wird befragt 10-15 Minuten lang und es wird ihm in 5-6 Sätzen
75 zusammengefasst und die Frage wird gestellt: „Möchten Sie Fragen stellen?“. Natürlich
76 haben die meisten Angeklagten anwaltliche Vertretung, Verfahrenshelfer oder
77 Wahlverteidiger, es gibt aber auch Verfahren, wo sie keine anwaltliche Vertretung haben
78 und auch beim Wahlverteidiger finde ich, dass es eine Sprachbarriere gibt, dass die
79 Anwälte mehr darauf fokussiert sind, was in den Unterlagen steht, was in den
80 Einvernahmen steht. Und manchmal habe ich den Eindruck, bei einigen Angeklagten oder
81 Kläger, wenn man ihnen die Möglichkeit geben könnte, dann würden sie vielleicht etwas
82 Konstruktives beibringen. Das wäre vielleicht nicht die Aufgabe der Richter, aber Anwälte
83 tun es auch nicht.

84 **I:** *Denken Sie oft über ethische Aspekte Ihrer Tätigkeit nach?*

85 **D2:** Im Moment weniger, aber es gab eine Zeit in verschiedenen Situationen, wo mich das sehr
86 beschäftigt hat, bis ich gecheckt habe, wie das funktioniert. Es gibt sicherlich die
87 Möglichkeit es zu verbessern, vor allem auch schon so kleine Schritte würden etwas
88 bringen, wie Bewusstseinsbildung unter der Richterschaft, unter den Staatsanwälten aber
89 auch den Anwälten. Vor einiger Zeit hat die Kollegin, die für uns diese Ethik-
90 Veranstaltung vorgetragen hat, früher auch in der Richterausbildung so ein Seminar, wie
91 auch immer man das nennen möchte, für die Richter gehabt. Das wurde gestrichen, weil
92 keiner Interesse daran hatte. Und dann kommen solche, ich würde sagen, Auswüchse, dass
93 irgendein technisches Wort plötzlich auftaucht, von dem ich keine Ahnung habe, ich kann
94 mir darunter gar nichts vorstellen, und ich frage den Richter oder die Richterin in der

95 Hauptverhandlung: „Was ist das?“, „Ich weiß es nicht, übersetzen Sie es wörtlich“. Soll
96 ich dann sagen: „Frau Rat, machen Sie sich nicht lächerlich“? Meistens wissen die
97 Angeklagten, das passiert eh meistens in den Strafsachen, mit welchem Werkzeug sie
98 eingebrochen haben, dann umschreibe ich das irgendwie und manchmal helfen sie einem,
99 aber das ist keine komfortable Situation. Und das ist ein sehr starker Indiz dafür, dass die
100 Richter nicht begreifen, worum es geht. Bei dieser Aussage: „Übersetzen Sie wörtlich“,
101 von vielen Anwälten hört man das, bringt einen oft in die Rage.

102 **I:** *Sie dolmetschen auch manchmal zusammen mit anderen GerichtsdolmetscherInnen und*
103 *können deren Arbeit beobachten. Welches Verhalten anderer DolmetscherInnen finden Sie*
104 *unethisch oder problematisch?*

105 **D2:** Für mich ist es sehr problematisch, wenn ich, das habe ich schon öfter gesagt, einen
106 einfachen Menschen sehe, sprich keinen hochgebildeten Menschen, der sich einer
107 einfachen Sprache bedient, meine ich ohne die Sprache zu verstehen, und dann kommt
108 eine Verdolmetschung gespickt mit juristischen Ausdrücken, das was die Polizei auch hier
109 verwendet, da habe ich meine Bedenken, ob diese Person, sagen wir ein einfacher Mann
110 aus Anatolien oder woanders her, diese Sprache verwendet. Das finde ich nicht in
111 Ordnung. Und nicht in Ordnung ist es auch, wenn sich die KollegInnen auf längere
112 Diskussionen einlassen mit den zu Bedolmetschenden. Das, finde ich, ist nicht
113 professionell und weiß nicht, woher sie das haben, aber ich glaube, das ist die mangelnde
114 Ausbildung.

115 **I:** *In der Berufsethik von Gerichtsdolmetschern wird oft über vier Prinzipien gesprochen:*
116 *Genauigkeit, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und professionelles Verhalten. Können*
117 *Sie sich an eine Situation aus Ihrer Praxis erinnern, in welcher Sie gegen ein ethisches*
118 *Prinzip gehandelt haben?*

119 **D2:** Ich möchte diese Prinzipien um eines vor allem ergänzen, und es ist respektvolles
120 Verhalten. Ich kann mich an so eine Situation nicht wirklich erinnern, weil ich immer, so
121 salopp gesagt, das Maul aufreißt, wenn irgendetwas nicht passt und manchmal auch
122 abbekomme, weil mir dann gesagt wird: „Das interessiert uns nicht, wir entscheiden. Was
123 soll das?“. Für mich ist es aber besser so und dann in Ruhe schlafen, als dass ich mir dann
124 Gedanken machen müsste, vielleicht muss er meinetwegen eine Strafe absetzen. Was aber
125 sowieso nicht stimmen kann, weil da spielen viele andere Faktoren mit, die Richter
126 kennen den Akt und es sind mehrere Zeugen.... Als junger Dolmetscher habe ich um jedes
127 Wort gezittert, jetzt weiß ich, dass es so nicht ist. Wenn ich in einem Gerichtsverfahren

128 etwas falsch übersetzt habe, dann kommt es sofort raus. Was auch sehr problematisch ist
129 bei diesen Dolmetschsituationen, was ich vor nicht so langer Zeit erlebt habe und froh
130 war, dass ich nicht dolmetschen musste: der Richter hat mich vorsichtshalber geladen, die
131 Angeklagte hat relativ gut Deutsch gesprochen, soweit, dass man sie gut hat verstehen
132 können. Sie wollte *partout* alles selber erzählen, der Richter hat mitgespielt, das haben wir
133 durchgezogen, die Verhandlung, eineinhalb Stunden, ich habe für zwei Zeugen was kurz
134 gedolmetscht. Nachdem wir fertig waren und ich noch im Saal war, habe ich dem Richter
135 gesagt: „Herr Rat, ich war heute wirklich froh, dass ich nicht dolmetschen musste. Stellen
136 Sie sich vor, Sie würden das Ganze von mir übersetzt bekommen, hätten Sie mir das
137 geglaubt?“. Weil der Richter, schon im Laufe der Einvernahme, gesagt hat: „Hören Sie,
138 zwei Sätze davor haben Sie was ganz anderes gesagt“. Und da war ich wirklich froh und
139 habe deswegen das gesagt, nicht um über die Frau herzuziehen, sondern um den Richter
140 zu sensibilisieren, dass.... was eine Kollegin heute gerade erzählt hat: Der Anwalt oder
141 Staatsanwalt hat sie gefragt: „Frau Dolmetscherin, vorhin haben Sie was anderes gesagt.
142 Haben Sie sich geirrt?“. Und es passiert oft so, dass die Leute im Laufe des Sprechens ihre
143 Meinung ändern oder aufgeregt sind, nicht aufpassen, was sie sagen wollen. Ich habe
144 selbst vor kurzem eine Situation gehabt beim OLG, wo der Berufungswerber sich vertan
145 hat zwischen Tagen und Wochen und bei der Verdolmetschung hat er mich ausgebessert,
146 ich habe das weitergesagt und da hat er das noch einmal gesagt und beim zweiten Mal
147 habe ich ihn ersucht, sich zu konzentrieren, weil es für mich kein Problem ist, mich zu
148 korrigieren, aber ich weiß, was er vorhin gesagt hat und er möge sich bitte konzentrieren,
149 weil dann glauben alle, ich habe es falsch verstanden.

150 **I:** *Das haben Sie ihm direkt vor Gericht gesagt?*

151 **D2:** Ja, auf Deutsch. Er war soweit, dass er das verstanden hat. In anderen Situationen mache
152 ich es so, dass ich den Richter anschau und sage: „Herr Rat, ich muss Ihnen das und das
153 mitteilen“ und es funktioniert. Die Richter haben normalerweise damit kein Problem,
154 solange sie wissen, worüber ich mit dieser Person dann spreche. Weil wenn ich plötzlich
155 auf jemanden losgehe, dann muss der Richter auch reagieren.

156 **I:** *Reden Sie mit Ihren KollegInnen über ethische Problemsituationen, die Sie erlebt haben?*

157 **D2:** Wir nennen es nicht so, aber wir besprechen Fälle, wie wir uns verhalten haben, was wäre
158 besser, wir tauschen uns aus.

159 **I:** *Wie hilfreich finden Sie die Ehren- und Berufskodizes für Dolmetscher?*

160 **D2:** Ja, die sind vielleicht nicht schlecht, aber ich finde bei uns in Österreich mangelt es an
161 solchen Veranstaltungen, wo man sich hinsetzen kann und diskutieren kann. Manche
162 Kolleginnen und Kollegen neigen dazu zu sagen: „Nein, mir kann das nicht passieren“.
163 Ich bin der Meinung, es kann jedem, in jeder Situation, bei jedem Richter passieren.

164 **I:** *Welche ethische Prinzipien finden Sie am wichtigsten?*

165 **D2:** Alle. Wir gehen schon von der Neutralität ab, wir sagen Unparteilichkeit, weil ganz
166 neutral ist man nicht, man soll nur die Gefühle hinten anstellen und professionell agieren.
167 Ich würde da keine dieser Eigenschaften herauspicken und vorne anstellen, es ist alles
168 wichtig. Es ist auch wichtig, wie ich mich kleide, dass ich nicht halbnackt komme und
169 dass ich pünktlich bin, meine Sachen mitbringe, Notizblock und alles, was ich brauche. Es
170 spielt alles eine Rolle. Und dass ich die Leute grüße, nicht anschreie. Das sind so
171 Selbstverständlichkeiten, aber sie sind noch nicht immer so selbstverständlich.

172 Was ich vorhin noch nicht gesagt habe: Was mich oft stört, weil wir über die Prävention
173 gesprochen haben, ist dass die Richter ihre Chance nicht immer sehen die
174 Urteilsbegründung relativ genau zu übersetzen, weil wenn ich schon die Eckpunkte gesagt
175 habe, sprich bei Verurteilungen: wie lange, welche Strafe, mit Bewährung, ohne
176 Bewährung, mit Probezeit, ohne Probezeit, Auflagen usw. und dann gehe ich weiter, so
177 wie der Richter es gemacht hat, zu den Milderungs- und Verschärfungsgründen, dann
178 werden sie schon ungeduldig und schauen zu mir und ich habe den Eindruck, am besten
179 sollte ich schon aufhören... Und da hat der Richter in der Begründung doch wichtige
180 Sachen gesagt, wo ich mir denke, wenn man das dem Angeklagten zur Kenntnis bringt,
181 vielleicht bleibt was hängen bei ihm, vielleicht überlegt er sich, welche Überlegungen der
182 Richter angestellt hat, vielleicht hält es ihm mehr von einer neuen Straftat ab als die Strafe
183 an sich, weil mit der Strafe an sich hat er schon gerechnet. Das war heute z.B. eine
184 Verhandlung, eine kurze und simple Verhandlung, es ist um pornographische
185 Darstellungen gegangen. Der Anwalt hat dann zur Sprache gebracht: „Mein Mandant ist
186 kein Pädophiler“ und deswegen sollte die Richterin am besten das Ganze diversionell
187 erledigen. Die Richterin hat anders entschieden, hat eine Freiheitsstrafe auf Bewährung
188 ausgesprochen und hat in der Urteilsbegründung gesagt, dass die Tat doch gravierend war.
189 Es ist darum gegangen, dass der Angeklagte Videos mit pornographischen Inhalten mit
190 Kindern weitergeleitet hat an drei Personen. Sie hat gemeint, man weiß allgemein, dass
191 Sex mit Minderjährigen, vor allem auf dem Film sieht man eindeutig, das tut kein Kind
192 freiwillig, das gleicht einer Vergewaltigung, das wissen alle, dass das strafbar ist, dass das

193 keine Lappalie ist. Sie hat auch gesagt, sie sieht im Angeklagten keinen Pädophilen, aber
194 die Tat war zu gravierend um ihn mit der Diversion davon kommen zu lassen. Und da hat
195 der Angeklagte zugehört und war froh, dass sie das gesagt hat und hat die Strafe
196 akzeptiert. Es ist also nicht ganz so ohne. Es gab auch einmal einen Bezirksrichter, wo ich
197 den Eindruck gehabt habe, das waren keine groben Sachen, weil die werden nicht am
198 Bezirksgericht verhandelt, dass die Angeklagten oft mehr Angst gehabt haben von seinen
199 Ansprachen nach der Urteilsverkündung, wenn er sich einen zur Brust genommen hat, als
200 von der Strafe selbst. Das ist meine Meinung.

201 **I:** *Was tun Sie, wenn eine Partei Sie explizit auffordert gegen ein ethisches Prinzip zu*
202 *handeln?*

203 **D2:** Das gibt's nicht, da sage ich: „Es tut mir leid, mich hat das Gericht bestellt, meine
204 Aufgabe ist es zu dolmetschen“, das würde ich sofort ab.

205 **I:** *Das sagen Sie direkt im Saal oder bitten Sie um ein Privatgespräch?*

206 **D2:** Nein, das sage ich gleich, weil ich bin der Meinung, der Richter ist für alles zuständig:
207 dass ich geladen werde, dass alle geladen werden, dass alles passt. Und der Richter leitet
208 das Verfahren. Egal auf welchem Stadium wir und befinden, oder davor kommt noch die
209 Staatsanwaltschaft zum Zug. Und sie müssen wissen, was sich abspielt. Ich werde vom
210 Gericht bestellt, ich bin zur Unparteilichkeit verpflichtet, dafür habe ich meinen Eid
211 geschworen und wenn irgendwas so vorkommt: „Ja, das sage ich nur Ihnen“, dann stoppe
212 ich es sofort, scharf und entschlossen, und da schauen schon alle zu mir und ich sage:
213 „Alles was sie sagen, wird übersetzt“. Und sage der Person, der Partei, es passiert auch
214 beim ASG: „Wenn Sie sowas sagen wollen, dann am besten in die Kirche, zu einem
215 Priester beichten, aber nicht zu mir“. Weil das wäre aus meiner Sicht, ich möchte jetzt
216 nicht sagen ein Verrat an den Richter, aber würde ich ihnen irgendwie in den Rücken
217 fallen und das will ich nicht. Also ich habe da überhaupt keine Bedenken.

218 Das was ich auch gelernt habe, bei Privatkunden z.B., als junger Übersetzer sind zu mir
219 Leute mit Urkunden zum Übersetzen gekommen und ich habe ihnen umständlich erklärt:
220 „Wissen Sie, das ist nicht zulässig, weil das müsste etc.“. Jetzt mache ich es kurz und
221 bündig, weil manche kommen mit bestimmten Vorstellungen,: „Wenn ich das mache,
222 dann muss ich morgen schon zum Staatsanwalt“ und „Das mache ich nicht“. Und das ist
223 für die Leute überhaupt kein Problem. Das ist eine Übertreibung meinerseits, aber es
224 kommt viel besser an, die Leute glauben, ich habe sie vor einer schlimmen Sache bewahrt.

225 **I:** *Laut einer Studie, die von Frau Prof. Kadrić unter Wiener Richtern durchgeführt wurde,*
226 *sehen die meisten befragten Richter die Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan des Gerichts.*
227 *Laut der Berufsethik sollten sie jedoch als neutrale Personen angesehen werden, die dem*
228 *Rechtsstreit unvoreingenommen gegenüberstehen. Wie sehen Sie Ihre Rolle als*
229 *Gerichtsdolmetscher?*

230 **D2:** Ich habe darüber nachgedacht. Die Richter haben es so genannt, weil es im Gesetz so
231 formuliert ist und bekanntlich wollen sich die Richter mit ihren eigenen Aufgaben
232 beschäftigen, nicht mit der Rolle des Dolmetschers. Der Dolmetscher soll pünktlich
233 kommen, die Arbeit erledigen und verschwinden und sollen auch keine Beschwerden
234 kommen. Ich kann damit eigentlich ganz gut leben, als Hilfsorgan des Gerichts, wobei ich
235 es erweitern möchte, weil ich sehe auch die Staatsanwaltschaft, die Anwälte, ob Wahl-
236 oder Pflichtverteidiger, auch als Hilfsorgane des Gerichts, auch die Justizwache, die die
237 Häftlinge bringt, auch die Schreibkräfte sind Hilfsorgane des Gerichts. Ich kann damit gut
238 leben, ich möchte es ergänzen: Ein Hilfsorgan, dessen Aufgabe es ist für reibungslose
239 Kommunikation zu sorgen zwischen den Deutschsprechenden hier in Österreich und den
240 Nichtdeutschsprechenden.

241 **I:** *Ihre Rolle als Amtsdolmetscher, ist sie anders oder besonders?*

242 **D2:** Es ist insofern anders, dass ich mich nur um das Übersetzen und Dolmetschen kümmere,
243 dass ich mich nicht Sorgen machen muss, ob ich Termine bekomme oder nicht, ob ich
244 Übersetzungen bekomme oder nicht und es fällt von mir das ganze Verwaltungstechnische
245 weg, sprich mit Bezahlung, mit Honorarnoten schreiben; wir haben einen kleinen
246 verwaltungstechnischen Aufwand. Es ist mir egal, ob die Verhandlung nicht stattfindet
247 und ich zum Gericht gehen musste und mich keiner abbestellt hat und ich Zeit
248 verschwendet habe. Also meine Aufgabe hier ist wirklich übersetzen und dolmetschen,
249 Termine wahrnehmen, pünktlich Übersetzung abliefern. Ich habe auch hier die
250 Möglichkeit mich auf Kosten von JBA weiterzubilden und bin sozial viel besser
251 abgesichert als freiberufliche Kollegen. Und der andere Vorteil, das auch nicht zu
252 unterschätzen ist..., es gibt glaube ich eine Kollegin, die Supervision für Dolmetscher
253 anbietet, man muss aber lange suchen bis man sie findet, dass der Austausch hier unter
254 KollegInnen bringt schon viel, dass man weiß, dass alle mit denselben Problemen, ich will
255 nicht sagen zu kämpfen haben, aber zu tun haben. Und einer der Vorteile ist auch, dass
256 man sehr viele Unterlagen im Intranet findet.

257 **I:** *Wie viel Spielraum bekommen Sie normalerweise vom Richter im Gerichtssaal?*

258 **D2:** Es ist vom Richter zu Richter unterschiedlich. Die Richter, die einen kennen, vertrauen
259 vielleicht mehr, aber im Prinzip... welchen Spielraum meinen Sie? Für die Richter ist das
260 relativ straf der ganze Ablauf... Ich habe es mir zur Gewohnheit gemacht, wenn mir gerade
261 ein Wort nicht einfällt, dass ich es umschreibe und warte bis mir der Richter oder
262 Staatsanwalt etwas einflüstert. Vor kurzem habe ich so eine Situation gehabt, wo der
263 Angeklagte gesagt hat, dass er nur einmal in der Woche, in der Muttersprache heißt das,
264 Spaziergang hat, im Deutschen heißt das Hofgang, und ich habe kurz überlegt, um mich
265 nicht zu verplappern und die Staatsanwältin hat mir schon eingeflüstert: Spaziergang, und
266 ich habe mich dann doch für den Hofgang entschieden, aber das sind die Spielräume,
267 andere Spielräume gibt's eigentlich nicht.

268 **I:** *Das heißt, dass Sie die Kommunikation führen im Gerichtssaal, das kommt nicht vor?*

269 **D2:** Dass ich vernehme? Nein, also ich bitte Sie, das ist nicht mein Job. Ich kann vielleicht,
270 wenn der Angeklagte oder Zeuge mir eine Aussage ein bisschen schwammiger aussagt, dem
271 Richter den Tipp geben, dass ich nicht hundertprozentig sicher bin und dann sage ich
272 schon dem Richter: „Vielleicht können wir ihn nachfragen, ob er es wirklich so gemeint
273 hat“. Und das ist dann auch kein Problem.

274 Es ist schon länger her, bei einem Bezirksgericht, war ich unsicher, ob der Zeuge über
275 Pflege oder Fürsorge spricht und dann habe ich den Richter gebeten: „Kann man ihn
276 fragen, was er darunter versteht, ich bin nicht hundertprozentig sicher“. Und da sind die
277 Richter auch froh, weil sie können sich dann auf uns verlassen.

278 Das, was ich manchmal auch mache, wenn der Richter ungeduldig ist, aber ich habe den
279 Eindruck, dass der Angeklagte, Zeuge oder wer auch immer, die Person, die gerade dabei
280 ist, ihre Aussage zu machen, noch überlegt und da kommt vielleicht noch was, und dann
281 versuche ich dem Richter zu signalisieren, er möge noch kurz warten, ob da noch was
282 kommt. Weil den Richtern auch lieber ist, wenn die Leute von sich aus was sagen als
283 wenn man nachfragt.

284 **I:** *Haben Sie manchmal auch die Bedürfnis, dem Angeklagten oder Zeuge zu helfen?*

285 **D2:** Nein, eigentlich nicht, weil das auch nicht meine Aufgabe ist. Ich kann ihm helfen, wenn
286 wir draußen schon sind, und ich ihm sage: „Wenn Sie Unterstützung brauchen, da gibt's
287 Möglichkeiten von Beratungsstellen, informieren Sie sich“. Das ist meine einzige Hilfe,
288 die ich anbieten kann. „Gehen Sie zum Jugendamt“ oder „Gehen Sie zur Beratungsstelle,
289 informieren Sie sich“. Aber sonst?... Das würde auch bedeuten, dass ich dem Gericht in
290 den Rücken falle.

291 **I:** *Ich werde Ihnen jetzt drei Szenarien vorstellen. Es handelt sich um hypothetische*
292 *Situationen, welche Ihre Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher betreffen. Ich bitte Sie, mir zu*
293 *schildern, wie Sie in diesen Situationen wirklich gehandelt hätten und warum.*

294 *Szenario 1: Rechtsbelehrung.*

295 **D2:** Ich weiß, wie ich gehandelt habe. Es ist mir schon passiert, vor langer Zeit. Und da habe
296 ich freundlich ersucht, die Rechtsbelehrung doch vorzunehmen, mit der Begründung, dass
297 meine Landsleute vom Richter belehrt werden wollen, nicht von den Dolmetschern. Und
298 es spielt keine Rolle, ob ich weiß, welche Rechtsbelehrung jetzt kommt oder nicht. Beim
299 Straflandesgericht, wo ich am meisten als Amtsdolmetscher dolmetsche, kommt es
300 eigentlich nicht mehr vor, weil wir dort etliche Fortbildungsveranstaltungen gehabt haben
301 und bei jeder Fortbildungsveranstaltung habe ich die Möglichkeit ergriffen, den Richtern
302 das beizubringen und ich glaube, das hat sich herumgesprochen. Weil das auch nicht
303 meine Aufgabe ist, streng genommen, ist das die Aufgabe des Richters. Und genauso
304 streng genommen haben sich manche Gutachter gewünscht, dass ich Vorfragen stelle über
305 die Person. Das habe ich einmal gemacht und dann habe ich mir gedacht, irgendwas
306 stimmt da nicht, weil ich wurde überrumpelt in dieser Situation. Beim nächsten Mal habe
307 ich dann schon dem Sachverständigen gesagt: „Meinen Sie den Vornamen,
308 Familiennamen, Geburtsdatum usw.“ Und das hat dem Sachverständiger, Gutachter
309 gereicht und dann hat er es selber gemacht. Das ist nicht unsere Aufgabe.

310 **I:** *Und wie reagieren die Richter, wenn Sie sich weigern...?*

311 **D2:** Positiv. Dann wissen sie sofort, dass ich sie an ihre Pflichten erinnert habe, charmant, nicht
312 so direkt, aber die Richter lassen sich da nichts einreden und wissen, was sie zu tun haben.
313 Das muss ich schon sagen, das ist kein Problem.

314 **I:** *Szenario 2: Bitte um Nichtdolmetschen.*

315 **D2:** Das gibt's nicht, das Nichtdolmetschen, das habe ich schon vorhin gesagt. Wenn jemand
316 sagt: „Das ist nur für Sie“, dann stoppe ich ihn sofort: „Es ist nichts für Sie. Alles was Sie
317 hier sagen, werde ich übersetzen. Sie müssen sich entscheiden: wenn Sie es nicht sagen,
318 wollen, sagen Sie es niemandem, und wenn Sie es sagen, dann wird es übersetzt“.

319 **I:** *Angenommen, Sie würden sich aber in dieser Situation befinden und das Opfer Sie bereits*
320 *darum gebeten hat?*

321 **D2:** Dann werde ich es übersetzen. Ich werde alles übersetzen, auch die Bitte um
322 Nichtdolmetschen, ich würde auch Beschimpfungen übersetzen. Ich werde auch
323 übersetzen, dass ich gerade gebeten wurde, das nicht zu übersetzen und werde dann dem

324 Opfer sagen: „Das habe ich gerade alles übersetzt und wenn Sie in Zukunft sowas machen,
325 dann machen Sie es besser nicht“.

326 **I:** *Warum würden Sie so handeln?*

327 **D2:** Weil ich zur Unparteilichkeit verpflichtet bin und wenn jemand schimpfen will, dann soll
328 er es machen, aber nicht hinter dem Rücken eines Richters, eines Staatsanwalts und uns
329 allen. Das würde ihnen auch nicht gut gefallen, dass jemand sie anlächelt und über sie
330 schimpft, das ist glaube ich unabhängig ob in Gericht oder in einer anderen Situation, und
331 bei Gericht umso intensiver und stärker.

332 **I:** *Szenario 3: einfacher Angeklagte.*

333 **D2:** Das ist eine sehr heikle Frage, denn wer entscheidet das, ob jemand gescheit ist oder nicht,
334 wer gebildet ist und wer nicht? Ich muss sagen, dass ich einmal so eine Situation gehabt
335 habe, das ist aber nicht von mir ausgegangen. Das war am Bezirksgericht, da ist der Zeuge
336 auf mich zugekommen vor der Verhandlung, war sehr besorgt, ein ausländischer Zeuge,
337 der extra nach Österreich gekommen ist, und er hat mir selbst gesagt, dass er sich fürchtet
338 vor der Aussage. Ich habe ihn gefragt: „Warum? Die Richterin wird Ihnen nichts antun.
339 Sie wird Fragen stellen und sie werden die Fragen beantworten. Wenn Sie es wissen“. Und
340 da hat er geantwortet: „Na ja, und wenn ich die Fragen nicht verstehe?“. Und ich
341 habe gesagt: „Die Fragen werde ich Ihnen übersetzen“. „Na ja, aber was ist, wenn ich Sie
342 nicht verstehe?“, „Aber jetzt verstehen Sie mich doch?“, „Na ja, aber es wird um andere
343 Themen gehen und ich bin ein einfacher Mensch, ich habe kaum Schulbildung, ich rede
344 halt so, wie man bei uns am Land redet, was mache ich dann mit der Richterin...“. Und
345 ich habe ihn dann gefragt: „Möchten Sie, dass ich das der Richterin sage, dass Sie sich
346 Sorgen machen, dass Sie einfache Fragen stellen soll?, da hat er gesagt: „Ja, bitte“. Und
347 das habe ich, wenn die Richterin aufgerufen hat, er war noch draußen, habe ich der
348 Richterin gesagt, dass der Zeuge mich ersucht hat ihr beizubringen, dass er nicht gebildet
349 ist und dass er sich Sorgen macht, dass er die Fragen nicht versteht und sie möge einfache
350 Fragen stellen. Das war auch kein Problem.

351 **I:** *Und wenn Sie mit dem Angeklagten vorher nicht gesprochen haben und es sich erst
352 während der Befragung herausstellt, dass er Sie einfach nicht versteht, ziehen Sie es
353 einfach durch oder...?*

354 **D2:** Das ist eine Frage, die ich oft höre: „Ich habe die Frage nicht verstanden“. Als
355 angehender, frischgewordener Dolmetscher habe ich mir gedacht: „Es liegt an meiner
356 Verdolmetschung“ bis ich sehr schnell geschnallt habe, das geht nicht um die

357 Verdolmetschung, sie beanstanden die Frage des Richters. Und jetzt, wenn mir jemand
358 sagt: „Ich habe die Frage nicht verstanden“ dann übersetze ich es so: „Ich habe die Frage
359 nicht verstanden“ und es obliegt dem Richter: formuliert er die Frage um, regt er sich auf.
360 Die Richter sind nicht dumm, Richter sind intelligente Menschen, haben psychologische
361 Schulungen und haben Einvernahmetechniken, das Intranet glüht von verschiedenen
362 Veranstaltungen... Und ich mache auch die Erfahrung, so wie heute, dass die Leute so
363 unschuldig tun, wollen den Richter beknieen: „um Gottes Willen, ich bin ein guter
364 Mensch“ und dann akzeptieren sie anstandslos die Strafe und dann denke ich mir, das
365 ganze vor Gericht war zum Teil ein Theater.

366 Also ich habe so eine Situation noch nie gehabt, außer dieser eine.

367 **I:** *Sie würden also nicht vereinfachen, sondern das Register beibehalten und warten bis der
368 Richter...?*

369 **D2:** Es ist die Aufgabe des Richters, die Frage umzuformulieren. Ich glaube, es ist schon
370 vorgekommen, dass ich gesagt habe: „Vielleicht liegt es auch an der Fragestellung“. Aber
371 das wäre schon anmaßend über jemanden zu urteilen, den ich zum ersten Mal sehe,
372 vielleicht fünf Sätze gesagt hat, ihn gleich abzustempeln: der kommt nicht mit. Ich habe so
373 eine Situation gehabt, wo von der Baumgartner Höhe, bekanntlich ein psychiatrisches
374 Krankenhaus, ein Angeklagter gebracht wurde, in Pyjama, und der Sachverständige hat
375 dann im Nachhinein gesagt: „Mit dieser Medikamentendosierung, mit dem was er heute
376 alles bekommen hat, würde jeder andere schlafen und kriegt nichts von der Umwelt mit“,
377 und der war sehr agil, auch bei Gericht. Er hat zwar unverständlich gesprochen und war
378 offensichtlich psychisch krank, und die Richterin hat gemeint: „Ich weiß, dass es
379 schwierig ist, aber versuchen Sie den Gedanken irgendwie zu verstehen, was er sagt und
380 erzählen Sie es weiter, sodass ich mir ein Bild machen kann“. Und dann haben wir das
381 ganze abgebrochen.

382 **I:** *Das heißt, es kommt auf die Situation an?*

383 **D2:** Natürlich, es kommt auf die Situation an. Und deswegen sage ich noch einmal, ich möchte
384 hier die Richter nicht vergöttern, aber sie kennen den Akt in und auswendig, vor allem
385 wenn es schwierig ist, vielleicht bei den einfachen Sachen studieren sie ihn nicht so
386 hundertprozentig genau, aber sie wissen, worum es geht. Es sitzt der Staatsanwalt, der
387 auch mehr über die Sache weiß als ich. Es sitzen Anwälte. Ich kann nicht als Dolmetscher
388 die ganze Welt retten. Es ist auch die Aufgabe der Anwälte, die mit dem Mandanten zu

389 tun gehabt haben, zu sagen: „Frau Rat, ich habe mit ihm eine Stunde gesprochen, er ist
390 vielleicht nicht auf der Höhe“. (?)

391 **I:** *Haben Sie je eine Ihrer Entscheidungen im Nachhinein bereut, wie Sie gehandelt haben?*

392 **D2:** Nein, nicht wirklich. Was oft passiert ist, dass das ganze sehr schnell abläuft, so dass man
393 sich fragt, nicht nur ich aber auch viele KollegInnen, Gedanken macht, wie hätte man das
394 besser übersetzen können, wenn man Zeit in Ruhe gehabt hätte. Aber das ist die Materie
395 des Dolmetschens, dass es schnell gehen muss.

396 Das was ich mir wünschen würde, dass es gang und gäbe ist, dass ich Akteneinsicht
397 bekomme. Ich muss auch nicht Wochenlang darüber irgendwie brüten aber es wäre schon
398 sehr hilfreich, vor allem bei größeren Sachen, wenn ich mir die Aussagen durchlesen
399 dürfte. Das ist einfach nicht möglich, das ist nicht gang und gäbe. Hier bei der JBA haben
400 wir die Möglichkeit, dass wir vom Straflandesgericht die Anklageschriften bekommen,
401 das ist schon eine Erleichterung, aber es ist bei Gott nicht üblich. Es ist insofern auch für
402 mich wichtig, weil leider hierzulande mit den Namen meiner Landsleute haben die
403 meisten sehr große Probleme oder sprechen sie einfach falsch aus.

404 **I:** *Wenn Sie an die Zeiten denken, als Sie angefangen haben als Gerichtsdolmetscher zu
405 arbeiten, was hat Sie in der Praxis dieser Tätigkeit überrascht? Was hat sich als ganz
406 anders herausgestellt, als Sie es in Ihrer Ausbildung gelernt haben?*

407 **D2:** Ich muss sagen, dass ich ins tiefe Wasser gesprungen bin, weil ich nicht die Möglichkeit
408 gehabt habe, ich habe hier auch niemanden gekannt, der diesen Beruf ausgeübt hätte, und
409 mehr oder wenig habe ich ins tiefe Wasser springen müssen und vieles erst im Nachhinein
410 lernen. Sprachlich war ich vom Studium her vorbereitet, für die Prüfung habe ich mich
411 vorbereitet, aber das ist ein Beruf, auch jetzt muss ich sagen, wo man sich ständig
412 weiterbilden muss, weil die Verbrecher nicht schlafen, die erfinden neue Methoden.
413 Früher sowas wie Cyberkriminalität hat es gar nicht gegeben, die neuesten Methoden, wie
414 man ein hochpreiswertiges Fahrzeug stiehlt entwickeln sich auch und es gibt immer wieder
415 neue Betrugsmethoden usw. Eine Hilfe ist, dass es zum Teil durch die EU geregelt ist,
416 gewisse Sachen sind standarisiert, wenn man dann Einblick hat in die Paralleltexte, da
417 kann man sich leichter, schneller, besser orientieren.

418 **I:** *Mehr Weiterbildung wäre also sinnvoll?*

419 **D2:** Ich würde es mir wünschen, dass die jungen KollegInnen, die sich Gedanken machen,
420 diese doch zu ergreifen, dass sie mehr Möglichkeiten hätten ein Praktikum zu machen,
421 was die JBA auch anbietet. Hier kriegt man schon einen ziemlich tiefen Einblick in die

422 Arbeit an sich, in die Problematik. Und dass es eigentlich Gang und Gäbe wäre, dass man
423 z.B. Verhandlungen hospitiert, dass man Einblick bekommt vielleicht in die Dokumente,
424 dass man vor der Prüfung vielleicht die Möglichkeit hat sich eine echte Anklageschrift
425 anzuschauen, umso mehr dass die Verhandlungen meistens öffentlich sind. Ich wüsste da
426 kein Problem, es geht nicht darum das zu verteilen, Datenschutz hin oder her, man kann
427 die Daten der Angeklagten anonymisieren.

Interview 3

D3: Dolmetscher 3

I: Interviewerin

- 1 **I:** *Können Sie zum Einstieg schildern, seit wann Sie als Gerichtsdolmetscher arbeiten?*
- 2 **D3:** Seit fast einem Jahr.
- 3 **I:** *Seit wann arbeiten Sie bei der JBA?*
- 4 **D3:** Auch seit fast einem Jahr.
- 5 **I:** *Welche Aufgaben haben Sie hier bei der JBA?*
- 6 **D3:** Dieselben wie selbstständig, also Dolmetschtermine wahrnehmen und übersetzen.
- 7 **I:** *Für welche Gerichte arbeiten Sie meistens?*
- 8 **D3:** Meistens für das Straflandesgericht und ASG, ja hauptsächlich für die zwei Gerichte.
- 9 **I:** *Wie oft dolmetschen Sie vor Gericht durchschnittlich pro Woche?*
- 10 **D3:** Pro Tag durchschnittlich 3 bis 4 Termine.
- 11 **I:** *Wie sind Sie zum Gerichtsdolmetschen gekommen? Haben Sie eine Dolmetschausbildung*
- 12 *absolviert?*
- 13 **D3:** Ja, Master in Translationswissenschaften am ZTW Zentrum in Wien.
- 14 **I:** *Denken Sie bitte an die letzten Verhandlungen, die Sie gedolmetscht haben. Wie oft kommt*
- 15 *es vor, dass Sie glauben, vor einem ethischen Dilemma oder einer ethisch schwierigen*
- 16 *Situation zu stehen? Können Sie Beispiele geben?*
- 17 **D3:** Ganz ehrlich gesagt, ich habe mir keine Gedanken darüber gemacht, also nicht, das ich
- 18 etwas als ethisch schwierig erlebt habe.
- 19 **I:** *Also keine Situation, wo Sie gezögert hätten....?*
- 20 **D3:** Eigentlich nicht.
- 21 **I:** *Kommt es manchmal vor, dass Sie einer der Parteien durch Ihre Dolmetschung helfen?*
- 22 *Dem Richter oder dem Angeklagten?*
- 23 **D3:** Nein, eigentlich nicht. Das ist eigentlich sehr wichtig, dass man weiß, dass man da ist, um
- 24 zu dolmetschen, das heißt die Kommunikation zwischen den Parteien zu ermöglichen,
- 25 aber man ist nicht da um jemandem zu helfen.
- 26 **I:** *Wenn Sie den Eindruck haben, dass der Angeklagte Sie nicht versteht, erklären Sie es ihm*
- 27 *oder dolmetschen Sie es einfach, so wie es kommt?*

28 **D3:** Ich dolmetsche es so wie es kommt, das heißt die Frage vom Richter. Wenn der
29 Angeklagte dann eine andere Antwort gibt oder er sagt, er versteht das nicht, sollte er eine
30 andere Antwort geben?, ich dolmetsche dann die Antwort und dann sieht der Richter
31 eigentlich schon, dass er die Frage nicht verstanden hat. Oder wenn er sagt, er versteht das
32 nicht, sage ich das dem Richter: „Er versteht das nicht“ und dann muss der Richter die
33 Frage umformulieren.

34 **I:** *Denken Sie oft über ethische Aspekte Ihrer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher nach?*

35 **D3:** Ehrlich gesagt, nicht.

36 **I:** *Sie dolmetschen auch manchmal zusammen mit anderen GerichtsdolmetscherInnen und
37 können deren Arbeit beobachten. Welches Verhalten anderer DolmetscherInnen finden Sie
38 unethisch oder problematisch?*

39 **D3:** Das ist für mich sehr schwer zu beurteilen, weil ich meistens nicht verstehe, was dieser
40 Angeklagte sagt, weil ich die Sprache nicht verstehe. Das was ich bis jetzt erlebt habe, es
41 waren nicht so viele Verhandlungen mit anderen DolmetscherInnen, ich könnte es nicht
42 als negativ beurteilen, es war für mich eine ganz normale Dolmetschsituation.

43 **I:** *In der Berufsethik von Gerichtsdolmetschern wird oft über vier Prinzipien gesprochen:
44 Genauigkeit, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und professionelles Verhalten. Können
45 Sie sich an eine Situation aus Ihrer Praxis erinnern, in welcher Sie gegen ein ethisches
46 Prinzip gehandelt haben? Können Sie mir die Situation beschreiben?*

47 **D3:** Ich kann jetzt nicht sagen, dass ich... Ich finde die Prinzipien sind sehr, sehr wichtig.
48 Verschwiegenheit, sowieso: also man darf mit anderen über diese Situationen im
49 Gerichtssaal nicht reden. Unparteilichkeit, sowieso.... Professionelles
50 Verhalten....Manchmal ist da ein Problem mit der Genauigkeit: Manche Parteien geben
51 eine sehr umfassende Aussage und antworten nicht direkt auf die Fragen, ich dolmetsche
52 natürlich diese Aussage, es kommt aber manchmal von der anderen Seite, von der Seite
53 des Richters: „Das war aber nicht meine Frage“. Und das ist manchmal etwas, wo ich
54 manchmal diese Aussage nicht mehr dolmetsche, sondern der Partei sage: „Der Richter
55 hat gesagt, es war nicht die Frage“.

56 **I:** *Sie sagen das einfach der fremdsprachigen Partei?*

57 **D3:** Genau, richtig.

58 **I:** *Reden Sie mit Ihren KollegInnen über Problemsituationen, die Sie erlebt haben?*

59 **D3:** Ja, natürlich, über schwierige Dolmetschsituationen... Ja, das ist schon ein Thema.
60 Wichtig ist es, dass man natürlich keine Details gibt, in dem Sinne, dass man nicht gegen

61 die Verschwiegenheitspflicht verstößt. Mir ist dieser Austausch mit dem KollegInnen sehr
62 wichtig, vor allem weil viele dieser KollegInnen schon lange GerichtsdolmetscherInnen
63 sind und sie können ganz gute Ratschläge geben.

64 **I:** *Wie hilfreich finden Sie den Ehrenkodex für Gerichtsdolmetscher oder andere*
65 *Berufskodizes?*

66 **D3:** Ich finde ihn schon sehr hilfreich, weil da wird einfach eine Richtung gegeben, wie ein
67 Dolmetscher sein sollte und ich finde, das sollte jeder Dolmetscher und jede
68 Dolmetscherin wirklich respektieren und sich gemäß diesem Kodex verhalten. Ja, der ist
69 hilfreich in der Praxis, auf jedem Fall.

70 **I:** *Wenn Sie aus Ihrer Rolle als Gerichtsdolmetscher austreten müssen, um z.B.*
71 *Aufklärungen oder Kommentare abzugeben, wie handhaben Sie das? Wie kommunizieren*
72 *Sie das den anderen Verhandlungsbeteiligten?*

73 **D3:** In welchem Sinne?

74 **I:** *Wenn Sie z.B. einen Terminus aus Ihrer Arbeitssprache erklären müssen, der, wie Sie*
75 *wissen, nicht bekannt ist....*

76 **D3:** Und wem? Dem Angeklagten?

77 **I:** *Es ist egal, obwohl es normalerweise von der fremdsprachigen Partei kommt.*

78 **D3:** Also dem Richter müsste ich das erklären? Ich würde es einfach so nennen, wie es ist,
79 wenn es da keine Übersetzung gibt und zusätzlich würde ich das dann erklären.

80 **I:** *Sagen Sie das dem Richter auch, dass das Ihre Erklärung ist und das es nicht direkt vom*
81 *Angeklagtem kommt?*

82 **D3:** Das ist eine gute Frage.... Ich glaube schon, dass ich es sagen würde: „Und zur Erklärung,
83 das bedeutet das und das....“

84 **I:** *Können Sie einschätzen, welche ethischen Prinzipien in Ihrem beruflichen Alltag am*
85 *wichtigsten sind?*

86 **D3:** Ich weiß nicht, ich glaube die sind alle gleich wichtig. Was mir aber einfällt, ist z.B. wenn
87 ein Terminus in der Rechtssprache kommt, für die Partei zu dolmetschen, z.B.
88 gewerbsmäßig, und es gibt da eine Übersetzung aber ich gehe davon aus, dass viele nicht
89 wissen, was das ist, wenn das in diesem rechtlichen Rahmen bleibt, und natürlich ist das
90 etwas, dass ich dann auch so...: ich sage den rechtlichen Terminus und dann erkläre ich
91 das für die Partei.

92 **I:** *Was würden Sie denn ganz konkret unter Neutralität des Gerichtsdolmetschers verstehen?*

93 **D3:** Das ist eine gute Frage... Dass man jetzt eine Partei nicht sympathisch findet oder
94 unsympathisch und dass man nicht durch Gefühle geführt ist, wie man dolmetscht,
95 sondern dass man wirklich bei der Sache bleibt.

96 **I:** *Laut einer Studie, die von Frau Prof. Kadrić unter Wiener Richtern durchgeführt wurde,*
97 *sehen die meisten befragten Richter die Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan des Gerichts.*
98 *Laut der Berufsethik sollten sie jedoch als neutrale Personen angesehen werden, die dem*
99 *Rechtsstreit unvoreingenommen gegenüberstehen. Wie sehen Sie Ihre Rolle als*
100 *Gerichtsdolmetscher?*

101 **D3:** Ich glaube, dass uns die Richter als Hilfsorgane des Gerichts sehen, weil ohne
102 Gerichtsdolmetscher geht nichts, das heißt man könnte diese ganze Verhandlungen nicht
103 durchführen. Ich sehe uns immerhin einfach nur als Hilfsorgane, aber nicht des Gerichts,
104 oder nur des Gerichts, sondern auch der Parteien. Das heißt, wir sind da einfach in der
105 Mitte und wir dolmetschen für die Gerichte und für die Parteien.

106 **I:** *Was macht für Sie einen guten Gerichtsdolmetscher aus?*

107 **D3:** In erster Linie, umfassend gesagt, jemand, der die entsprechende Ausbildung hat;
108 zweitens, jemand, der die Prüfung abgelegt hat, das finde ich sehr wichtig und dann eben,
109 in Bezug auf die Verhandlungen, jemand, der sachlich bleibt, der dolmetscht das, was
110 gesagt wurde; und diese Kleinigkeiten, wie z.B. dass man pünktlich kommt, dass man zur
111 Verfügung steht, wenn man angerufen wird, das sind dann eben so kleine Sachen. Aber
112 auf jedem Fall, dass man entsprechende Kenntnisse hat, dass man entsprechende
113 Ausbildung hat, das finde ich sehr wichtig.

114 **I:** *Wie viel Spielraum bekommen Sie normalerweise vom Richter im Gerichtssaal?*

115 **D3:** Wie meinen Sie das?

116 **I:** *Spielraum bezüglich wie Sie dolmetschen, was Sie dolmetschen, es wird doch*
117 *normalerweise nicht nie ganze Verhandlung gedolmetscht, wie viel Sie dolmetschen,*
118 *kürzen Sie ab oder kürzen Sie nicht ab?*

119 **D3:** Es stimmt, es gibt bestimmte Teile, die nicht gedolmetscht werden oder es ist einfach
120 nicht üblich, dass sie gedolmetscht werden. Ich schaue immerhin, dass ich diese Teile
121 dolmetschte, mindestens zusammenfassend und der Rest ergibt sich sozusagen in der
122 Verhandlung. Ich dolmetsche also alles, was der Angeklagte sagt, alles was der Richter
123 sagt, wenn von einer oder anderen Seite was anderes kommt, wie das vom Richter z.B.
124 „Das habe ich nicht gefragt“, das ist dann das, wo ich mich einfach nach der Partei richten
125 muss.

- 126 **I:** *Fangen Sie an zu dolmetschen oder warten Sie, bis der Richter Sie darum bittet?*
- 127 **D3:** Nein, da sind die Richter, glaube ich, auch schon eingespielt, sie wissen schon, dass sie
128 jetzt einen Teil sagen können und dann machen sie eine Pause und ich weiß, dass ich
129 dolmetschen soll bzw. es gibt auch Richter, die länger reden, ich glaube das sieht man
130 einfach, das kommt mit der Erfahrung. Bei solchen Richtern, schreibe ich einfach mit und
131 wenn sie dann eine Pause machen, dann dolmetsche ich.
- 132 **I:** *Wie würden Sie Ihre Rolle als Amtsdolmetscher beschreiben?*
- 133 **D3:** Da gibt es eigentlich keinen großen Unterschied zu den freiberuflichen Dolmetschern...
134 Es gibt Richter, die bestellen Amtsdolmetscher, andere bestellen freiberufliche
135 Dolmetscher oder manche machen es wahrscheinlich gemischt, weiß ich nicht. Aber es ist
136 im wesentlichen wirklich nicht unterschiedlich, wir machen genau dasselbe, wie die
137 freiberuflichen.
- 138 **I:** *Gibt es eine Entscheidung, die sie in diesem Jahr, seitdem Sie dolmetschen, bereut haben?*
139 *Haben Sie vielleicht etwas nicht so gedolmetscht, wie Sie sich das im Nachhinein*
140 *vielleicht gewünscht hätten?*
- 141 **D3:** Ich glaube nicht wirklich, dass ich etwas bereut habe. Natürlich, manchmal denkt man
142 sich, wenn die Verhandlung fertig ist, und da denkt man sich, ja das hätte ich vielleicht so
143 und so sagen können, das wäre besser gewesen, vom Stil her. Ich bereue es nicht weil ich
144 weiß dass..., ich dolmetsche das, was gesagt wird und ich mache keine Fehler in diesem
145 Sinne, dass etwas falsch übersetzt bzw. gedolmetscht wurde, dass man sagt, das ist
146 gravierend. Manche Sachen sind Stilsachen, da hätte ich einfach eine bessere Wortwahl
147 haben können.
- 148 **I:** *Ich werde Ihnen jetzt drei Szenarien vorstellen. Es handelt sich um hypothetische*
149 *Situationen, welche Ihre Tätigkeit als Gerichtsdolmetscherin betreffen. Ich bitte Sie, mir*
150 *zu schildern, wie Sie in diesen Situationen wirklich gehandelt hätten und warum.*
151 *Szenario 1: Rechtsbelehrung.*
- 152 **D3:** Ja, das mit der Rechtsbelehrung ist eigentlich etwas, das ziemlich oft vorkommt und ich
153 dolmetschte normalerweise dann die Rechtsbelehrung, wie z.B. am Anfang der
154 Verhandlung bzw. bei der U-Haftverhängung z.B. Und ich dolmetsche das, ich schaue
155 eben nur mit dem Richter, dass ich nicht etwas Wesentliches vergessen habe, was er gerne
156 hätte, dass ich gesagt hätte. Aber ich dolmetsche das sozusagen von mir aus.
- 157 **I:** *Also die Rechtsbelehrung kommt dann nicht vom Richter auf Deutsch?*

158 **D3:** Wenn sie mich dann ersuchen und sagen: „Sagen Sie ihm bitte die Rechtsbelehrung“,
159 dann...

160 **I:** *Und der Richter oder die Richterin gehen davon aus, dass sie die Rechtsbelehrung*
161 *kennen?*

162 **D3:** Sie wissen aber schon, dass ich das kann. Sie wissen das schon, weil andere Situationen
163 vorgekommen sind...

164 **I:** *Ist es Ihnen schon vorgekommen so eine Situation, wo Sie dieser Bitte des Richters*
165 *nachgekommen sind?*

166 **D3:** Ja, richtig. Das haben wir manchmal auch am ASG, wo es um Klagszurückziehung geht,
167 ob man die Klage zurückziehen will oder ein Urteil verlangt, und das wissen die Richter
168 einfach, dass wir das wissen und wir können das auch ganz genau übertragen. Natürlich
169 stellen die Parteien dann Fragen, weil manchmal verstehen sie nicht ganz genau oder
170 fragen, was sollen sie tun und das ist so eine Art, dass man das überprüfen kann, ob sie das
171 richtig verstanden haben.

172 **I:** *Szenario 2: Bitte um Nichtdolmetschen.*

173 **D3:** Das geht nicht, dass man etwas nicht dolmetscht, besonders wenn es um Beleidigungen
174 geht, weil die Richter werten auch das Verhalten der Parteien. Und eine Beleidigung sagt
175 sehr viel über eine Person aus und solche Sachen gehen einfach nicht, man muss das
176 dolmetschen.

177 **I:** *Sie würden also alles dolmetschen?*

178 **D3:** Ich würde dann alles dolmetschen.

179 **I:** *Auch den letzten Satz mit der Bitte, dass Sie es nicht dolmetschen?*

180 **D3:** Ja, natürlich. Ich würde dann eventuell sagen: „Die Partei hat mich ersucht, den letzten
181 Satz nicht zu dolmetschen. Ich habe den aber gedolmetscht“, sozusagen.

182 **I:** *Würden Sie auch der Partei was sagen?*

183 **D3:** Der Partei würde ich auch sagen, dass ich das dolmetschen werde.

184 **I:** *Warum würden Sie so handeln?*

185 **D3:** Weil ich das einfach... ich muss alles dolmetschen. Und wie ich eben gesagt habe, wie
186 sich eine Partei vorm Gericht verhält ist auch etwas, was die Richter und Richterinnen
187 würdigen und das ist einfach ein Teil des Verfahrens.

188 **I:** *Szenario 3: einfacher Angeklagte.*

189 **D3:** Ich würde an der ersten Stelle dem Richter sagen, dass ich glaube, dass diese Partei, der
190 Angeklagte die Fragen nicht versteht und dann würde ich dem Richter sagen, dass ich das
191 eventuell erklären werde oder dass ich das vereinfachen werde.

192 **I:** *Also bevor Sie dolmetschen würden, würden Sie es dem Richter bekanntgeben?*

193 **D3:** Also zuerst würde ich einfach dolmetschen und wenn ich dann sehe, dass das wirklich
194 nicht weitergeht, dann würde ich das einfach so sagen, wobei ... so eine Situation habe ich
195 wirklich noch nie gehabt. Was ich mehr habe sind Leute, die auf Fragen keine Antworten
196 geben wollen und dann erzählen sie was ganz anderes und das dolmetsche ich einfach.

197 **I:** *Sie unterbrechen ihnen dann nicht?*

198 **D3:** Nein, nein, das darf ich auch nicht. Ich lasse sie ausreden bis der Richter sagt z.B.: „Das
199 ist nicht die Antwort auf meine Frage“ bzw. „Das ist jetzt nicht wesentlich für das
200 Verfahren“.

201 **I:** *Warum würden Sie in dem Fall so handeln, dem Richter sagen, dass Sie das jetzt
202 vereinfachen?*

203 **D3:** Ich würde dann ihm oder ihr sagen, dass ich glaube...., und das kommt dann von mir, und
204 da hafte ich dafür, aber ich glaube, dass diese Person die Frage nicht versteht.

205 **I:** *Und das ist dann im Sinne vom Richter oder vom Angeklagten, dass Sie das jetzt
206 vereinfachen?*

207 **D3:** Na ja, das ist eine Möglichkeit, die ich zur Verfügung habe, dass ich ermögliche, dass die
208 Kommunikation stattfindet.

209 **I:** *Haben Sie den Eindruck, dass wir noch Punkte, die aus Ihrer Sicht relevant sind,
210 vergessen haben? Hätten Sie noch etwas zu ergänzen?*

211 **D3:** Eigentlich nicht. Ich glaube, Sie haben da alles behandelt.

Interview 4

D4: Dolmetscher 4

I: Interviewerin

1 **I:** *Zum Einstieg können Sie mir bitte kurz schildern, seit wann Sie als Gerichtsdolmetscher*
2 *arbeiten?*

3 **D4:** Seit Anfang letztes Jahres 2018.

4 **I:** *Seit wann sind Sie bei der JBA beschäftigt?*

5 **D4:** Mitte 2018 ungefähr.

6 **I:** *Was sind Ihre Aufgaben dort?*

7 **D4:** Dolmetschen, besonders jetzt Straflandesgericht, für die Staatsanwaltschaft manchmal bei
8 Anfragen oder Befragungen, und auch für ASG in Verhandlungen. Das ist das
9 Dolmetschen. Und auch Übersetzen, Schriftstücke für die Staatsanwaltschaft,
10 Strafrechtsachen, Anklageschriften usw., eventuell auch für ASG, nur in
11 Sozialrechtsachen.

12 **I:** *Wie oft dolmetschen Sie durchschnittlich pro Woche?*

13 **D4:** Ich weiß es nicht, schon oft! Ja, jeden Tag, durchschnittlich 2-3 Verhandlungen, je
14 nachdem. Es gibt so Perioden, in manchen Perioden so 2 Verhandlung im Durchschnitt am
15 Tag und in manchen Perioden weniger. Es gibt manchmal, aber weniger, so 4
16 Verhandlungen am Tag. Aber es ist schon oft, ja.

17 **I:** *Wie sind Sie zum Gerichtsdolmetschen gekommen? Haben Sie eine Dolmetschausbildung*
18 *absolviert?*

19 **D4:** Ja, ich habe die Ausbildung gemacht, ganz regulär. Und dann zusätzlich habe ich diesen
20 Lehrgang gemacht, „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, als Vorbereitung für die
21 Prüfung eigentlich habe ich das vorgesehen und das war gut so.

22 **I:** *Denken Sie bitte an die letzten Verhandlungen, die Sie gedolmetscht haben. Wie oft kommt*
23 *es vor, dass Sie glauben, vor einem ethischen Dilemma oder einer ethisch schwierigen*
24 *Situation zu stehen? Können Sie Beispiele geben?*

25 **D4:** Also ethisch muss man die ganze Zeit aufpassen eigentlich. Es ist nicht so: „Jetzt stehe ich
26 vor einem Dilemma“, sondern es ist: „Ich passe auf, dass ich nicht in so ein Dilemma
27 komme“, aber trotzdem kommt es natürlich manchmal zu solchen Dilemmas.

28 Ein Dilemma, das ich jetzt als unvermeidlich sehe und immer damit kämpfe z.B., wenn
29 viele Opfer oder Zeugen aussagen am Gericht, also Aussagen oder Plädoyers
30 hintereinander gemacht werden und dann die Richterin lässt keine Möglichkeit für die
31 Dolmetscherin zeitgleich oder zeitnah zu dolmetschen und sagt dann am Ende: „Bitte
32 fassen Sie zusammen“. Ich bitte sehr oft in so einer Situation, also bei den Zeugen, wo ich
33 merke: Ok, es ist eine andere Sprache, biete ich gleich an Flüsterdolmetschen zu machen.
34 Manche Richter finden das gut und lassen es zu und es ist wirklich gut so und es geht auch
35 schneller, aber manche Richter.... sie kommen nicht mit mit der Frage oder sie finden, sie
36 haben ihre eigenen Gründen warum sie sagen: „Nein, wir wollen jetzt kein
37 Flüsterdolmetschen in der Situation. Sie fassen lieber zusammen“. Also das ist jetzt das
38 Dilemma.

39 **I:** *Sie fragen also immer wieder, ob es die Möglichkeit gibt Flüsterdolmetschen zu machen?*

40 **D4:** Ja, genau.

41 **I:** *Es kommt also auf den Richter an?*

42 **D4:** Ja und auch auf die Situation an. Wenn jetzt der Richter der Meinung ist, dass der
43 Angeklagte z.B. gefährlich ist oder was weiß ich oder vielleicht denkt er so, ja...Dann
44 denke ich mir: „OK, ich lasse es, es ist einfach so“. Aber ich persönlich habe kein Problem
45 Flüsterdolmetschen für die Angeklagten anzubieten.

46 **I:** *Sie dolmetschen auch manchmal zusammen mit anderen GerichtsdolmetscherInnen in
47 einer Verhandlung. Welches Verhalten anderer DolmetscherInnen finden Sie unethisch
48 oder problematisch?*

49 **D4:** Wenn sie ausführlich beraten z.B. aber ja.... Unsere Aufgabe ist nicht zu beraten, wir sind
50 keine Juristen, auch wenn der Dolmetscher oder die Dolmetscherin Jurist oder Juristin ist,
51 als Dolmetscher seine/ihre Rolle ist nicht die Beratung sondern das Dolmetschen. Punkt!

52 **I:** *Diese Dolmetscher haben also den Zeugen oder Angeklagten beraten?*

53 **D4:** Ich habe das einmal beobachtet und auch mit dem Dolmetscher darüber diskutiert: „Was
54 machen Sie da?“, „Ja, es gehört [sich] eigentlich, sie sind arm und so....“ aber dieser
55 Dolmetscher ist auch Jurist in Wirklichkeit und wahrscheinlich hat keine translatorische
56 Ausbildung, vielleicht auch deshalb, ist auch verständlich... Aber ich finde, es gehört sich
57 nicht so.

58 **I:** *Denken Sie oft über ethische Aspekte Ihrer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher nach?*

59 **D4:** Ja, es ist begleitend. Ich kann nicht sagen: „OK, heute ist es ausgeschlossen ethische
60 Gedanken zu haben“. Es ist immer da, es ist wie *Monitoring*, das muss man machen. Das

61 man richtig ist und so, aber auch über das Verhalten, Distanz gegenüber den Anderen usw.
62 Es ist schon wichtig.

63 **I:** *In der Berufsethik von Gerichtsdolmetschern wird oft über vier Prinzipien gesprochen:*
64 *Genauigkeit, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und professionelles Verhalten. Können*
65 *Sie sich an eine Situation aus Ihrer Praxis erinnern, in welcher Sie gegen ein ethisches*
66 *Prinzip gehandelt haben? Können Sie mir die Situation beschreiben?*

67 **D4:** Ja eben, wenn der Richter oder Richterin sagt: „Fassen Sie es zusammen“ nach einer...
68 Vorgestern hatte ich eine Verhandlung, wo ganz am Ende der Verhandlung wurden die
69 Plädoyers hintereinander gemacht, zuerst die Staatsanwältin, ein großes Plädoyer,
70 natürlich habe ich mir alles notiert, mit Notizen gearbeitet, das ist natürlich klar, aber auch
71 mit Notizen bist du nie genau, du kannst einfach Anhaltspunkte machen aber das ist
72 anders als Genauigkeit... Und die Situation war so, also zuerst die Staatsanwältin, das
73 Plädoyer vom Vertreter der Privatbeteiligten, dann das Plädoyer vom ersten Verteidiger,
74 dann von zweiter Verteidigerin, wobei es eine große Diskussion gab und es war sogar fast
75 ein Streit zwischen den beiden Parteien sozusagen, und dann am Ende schaut die Richterin
76 mich an und sagt: „Fassen Sie bitte dem Angeklagten zusammen“. Was ich gemacht habe,
77 ich weiß, es war weit entfernt von *genau*, aber ich habe versucht, Punkt für Punkt alles,
78 also die Staatsanwältin hat das und das... und versucht wirklich das zu sagen... Also er ist
79 wirklich darauf angewiesen, er möchte wissen und es ist auch sein Recht zu verstehen,
80 was da passiert. Und immer wieder schaut er mich an und: „Bitte sagen Sie mir, was
81 passiert jetzt?“. Ja, und in solchen Situationen dann halte ich nicht den Mund und sage:
82 „Ok, ich darf jetzt nicht reden“, sondern.... Also die Richterin macht Ihre Verlesung des
83 Aktes und ich sage ihm: „Der Akt wird jetzt verlesen von der Richterin und das wird jetzt
84 eine Weile dauern“. Wenn er mehr wissen will..., weil die Richterin erklärt auch nicht
85 weiters, was sie macht, das sind jetzt die Vorstrafen usw. . Also mehr kann ich auch nicht
86 machen, aber weniger will ich auch nicht.

87 **I:** *In dem Fall haben Sie das Bedürfnis gehabt der Staatsanwältin oder den Verteidigern zu*
88 *unterbrechen und sagen, dass Sie jetzt dolmetschen möchten?*

89 **D4:** Wenn es so heftig ist.... Natürlich, manchmal mache ich das, ich sage: „Entschuldigung,
90 ich möchte jetzt dolmetschen“, aber manchmal die Situation erlaubt das nicht, wo es heftig
91 diskutiert wird und alles schon so heiß ist sozusagen....

92 **I:** *Und niemand denkt an die Dolmetscher?*

93 **D4:** Ja, nein... Ich glaube nicht, es ist eine Nebenleistung sozusagen, so nebenbei. Und
94 dadurch, dass die Dolmetscherin dann alles vorträgt und versucht nichts zu kürzen, wird
95 das dann für einen klar ganz am Ende und vielleicht irgendwann für spätere
96 Verhandlungen wird das dann besser.

97 **I:** *Reden Sie mit Ihren KollegInnen über ethische Problemsituationen, die Sie erlebt haben?*

98 **D4:** Ja, ja.

99 **I:** *Im Rahmen der JBA?*

100 **D4:** Auch, also es ist nicht ausgeschlossen. Natürlich, wir reden alle zusammen. Wenn ich
101 jemanden treffe von den KollegInnen auch außerhalb der JBA ist das natürlich auch ein
102 Thema.

103 **I:** *Wie hilfreich finden Sie die Ehren- und Berufskodizes für Dolmetscher?*

104 **D4:** Na ja, das ist ein Qualitätskriterium, ohne den hat man nicht die Möglichkeit die Qualität
105 zu bestimmen und deshalb ist das wichtig.

106 **I:** *Helfen sie Ihnen in Ihrem Alltag, wenn Sie vor einer schwierigen Situation stehen?*

107 **D4:** Ja.

108 **I:** *Könnten Sie einschätzen, welche ethischen Prinzipien in Ihrem beruflichen Alltag am
109 wichtigsten sind?*

110 **D4:** Ich glaube die Genauigkeit auf jedem Fall und die Allparteilichkeit.

111 **I:** *Wenn eine Partei versucht Sie auf Ihre Seite zu ziehen, z.B. der Angeklagte, was machen
112 Sie dann?*

113 **D4:** Es kann nicht werden, weil die Rolle ist einfach bestimmt. Die Rolle des Dolmetschers,
114 der Dolmetscherin ist bestimmt und es ist allparteilich, d.h. wenn der Angeklagte oder der,
115 für den ich dolmetsche, etwas sagt, dann sage ich ihm, ich sage das, was er sagen will, ja,
116 in seinem Wille, ich rede, wie er reden will. Und genauso auf der anderen Seite. Das ist
117 eigentlich die Allparteilichkeit. Mehr weiß ich nicht.

118 **I:** *Wie würden Sie die Genauigkeit definieren? Was bedeuten das für Sie genau zu
119 dolmetschen?*

120 **D4:** Dass die Bedeutung, der Inhalt klar ist, klar rüberkommt, und nichts ausgelassen wird vom
121 Inhalt. Inhaltlich muss es stimmen, inhaltlich muss alles da sein.

122 **I:** *Laut einer Studie, die von Frau Prof. Kadrić unter Wiener Richtern durchgeführt wurde,
123 sehen die meisten befragten Richter die Gerichtsdolmetscher als Hilfsorgan des Gerichts.
124 Laut der Berufsethik sollten sie jedoch als neutrale Personen angesehen werden, die dem*

125 *Rechtsstreit unvoreingenommen gegenüberstehen. Wie sehen Sie Ihre Rolle als*
126 *Gerichtsdolmetscher?*

127 **D4:** Also wie gesagt, allparteilich auf jedem Fall. Meine Rolle ist ein faires Verfahren zu
128 ermöglichen im Sinne des Gesetzes, durch meine Mitarbeit. Das ist jetzt abgesehen davon,
129 ob der Richter das mag oder nicht, oder der Angeklagte oder ob die andere Partei das mag
130 oder nicht.

131 **I:** *Sehen Sie sich als Hilfsorgan der Gerichte?*

132 **D4:** Nein, also Hilfsorgan.... Nein, also es ist sehr begrenzt. Es ist schon eine Hilfe für das
133 Gericht seine Arbeit zu machen, aber es ist auch ein Beistand zu den Angeklagten oder zu
134 den Opfern, zu den Privatbeteiligten, Zeugen, wenn er vernommen wird. Also Beistand,
135 weil das ist jetzt nicht Beistand in dem ich berate, sondern Beistand in dem ich ihn,
136 erstens, als Menschen sehe und keine Urteile ihm gegenüber habe, ich bin keine Person –
137 ich bin eine Rolle. Und eine andere Sache ist... Was habe ich gerade gesagt? Ich habe den
138 Faden verloren... Beistand, genau.... Also das sind jetzt keine Urteile von meiner Seite
139 und Beistand, in dem ich ihn bemächtige in einer Situation in der er sowieso ohnmächtig
140 ist, zu verstehen. Das ist eigentlich meine Rolle, also in beide Richtungen.

141 **I:** *Und Ihre Rolle als Amtsdolmetscher? Gibt es da Unterschiede?*

142 **D4:** Nein, im Gegenteil. Ich habe das Gefühl, durch diese Anstellung, habe ich mehr Freiraum
143 distanziert zu sein gegenüber den Richtern.

144 **I:** *Wie viel Spielraum bekommen Sie normalerweise vom Richter im Gerichtssaal?*

145 **D4:** Ich glaube so viel, wie ich mir erlaube. Also was heißt eigentlich Spielraum? Das ist auch
146 eine Frage. Wenn ich sage: „Frau Rat, möchten Sie, dass ich jetzt flüsterdolmetsche für
147 den Angeklagten?“, das ist schon ein Raum, wo andere KollegInnen sich vielleicht nicht
148 trauen das zu sagen. Also ich melde mich schon.

149 **I:** *Wie reagieren die Richter? Normalerweise positiv?*

150 **D4:** Ganz nett. Wenn es geht, dann schon, wenn es nicht geht, dann erklären sie auch: „Jetzt
151 geht es gerade nicht“. Aber es ist meine Aufgabe, also die Kommunikation, dass sie
152 funktioniert in einer Fremdsprache, das ist meine Aufgabe. Die Richterin, der Richter
153 kann schon darauf achten, aber er kann nicht alles vorhersehen.

154 **I:** *Haben Sie je eine Ihrer Entscheidungen während einer Verhandlung bereut? Dass Sie ein*
155 *paar Tage später sich gedacht haben: „Das hätte ich doch nicht sagen oder machen*
156 *sollen“?*

157 **D4:** Ja, natürlich, ich habe oft überlegt: „War das jetzt richtig oder hätte ich anders arbeiten
158 oder reagieren sollen“ oder „Wie wäre es eigentlich besser...“, schon. Aber
159 bereuen...Wenn ich es besser machen könnte, dann würde ich das eh machen. Also,
160 bereuen in dem Sinn, ja... Man muss auch immer nachfragen: „Habe ich da jetzt richtig
161 oder falsch gemacht, gearbeitet, war das jetzt vollständig oder nicht. Aber bereuen?...
162 Nein.... Bereuen, also: „Hätte ich diesen Auftrag nicht angenommen“, weil der so
163 überwältigend ist und schwierig. Bereuen ist eine Sache und das Überlegen und
164 Reflektieren, was wäre besser gewesen....

165 **I:** *Ich werde Ihnen jetzt drei Szenarien vorstellen. Es handelt sich um hypothetische*
166 *Situationen, welche Ihre Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher betreffen. Ich bitte Sie, mir zu*
167 *schildern, wie Sie in diesen Situationen wirklich gehandelt hätten und warum.*
168 *Szenario 1: Rechtsbelehrung.*

169 **D4:** Ja, ich war bereits in so einer Situation. Nein, ich habe die Rechtsbelehrung nicht selber
170 gemacht. Die Richterin war total angefressen und böse auf mich, aber ich habe es nicht
171 gemacht. Was ich gemacht habe: ich habe ihr gesagt: „Ich habe vergessen, welche
172 Belehrung war das? Können Sie das bitte sagen und ich dolmetsche es für Sie.“

173 **I:** *Warum haben Sie das gesagt?*

174 **D4:** Es ist nicht meine Aufgabe. Was ist wenn es tatsächlich die falsche Belehrung wäre? Also
175 auch wenn ich dann die gleiche Belehrung hundert Mal in gleicher Verhandlung....

176 **I:** *Es geht also um die Konsequenzen?*

177 **D4:** Ja, die Konsequenzen... Es ist eine Verantwortung, die ich nicht zu tragen habe.

178 **I:** *Kommen wir zum Szenario 2: Bitte um Nichtdolmetschen.*

179 **D4:** Wie gesagt, ich versuche in solche Dilemmas nicht reinzukommen, weil wir in diesem
180 Lehrgang sehr oft auch solche Szenarien gemacht haben, durchgemacht und
181 durchgearbeitet, und überlegt haben. Also in solchen Situationen versuche ich wirklich
182 ganz am Anfang: „Hallo, ich bin die Dolmetscherin und ich werde alles dolmetschen, was
183 Sie sagen“. Punkt. Also das ist meine Belehrung.

184 **I:** *Aber nehmen wir an, es passiert....*

185 **D4:** Also, das Opfer hat die gleiche Sprache gesprochen, wie der Angeklagte oder nicht? Weil
186 wenn alle anderen Personen oder eine Person diese Sprache versteht, dann müssen alle
187 anderen Personen im Raum auch verstehen, was er gesagt hat oder was gesagt wurde.
188 Wenn eine Person das verstanden hat, dann müssen alle es verstehen. Es ist schon

189 schwierig... Es ist von der Situation abhängig. Was hat das jetzt für Konsequenzen, ob das
190 gedolmetscht wird oder nicht? Da weiß ich jetzt nicht....

191 **I:** *Es gibt eigentlich zwei Optionen: entweder dolmetschen Sie es so wie es kommt, inklusive*
192 *dieses Satzes auf Deutsch: „Bitte dolmetschen Sie es nicht“ oder Sie dolmetschen den*
193 *letzten Satz tatsächlich nicht, weil er dem Opfer schaden könnte....*

194 **D4:** Es geht nicht um den Schaden des Opfers, sondern es geht um die Situation. Das heißt,
195 wenn jetzt ein Konflikt durch dieses Sagen entsteht, dann muss ich das dolmetschen,
196 damit der Konflikt auch für das Gericht klar ist. Wenn diese Aussage einfach keine
197 Konsequenzen an sich hat, außer Dampflassen, könnte ich überlegen es einfach
198 zusammenzufassen: „Er hat den Angeklagten beleidigt“ oder auch gar nicht, ich weiß es
199 nicht... Es kommt darauf an, wie schwer die Situation ist, was ist das für ein Fall, ob er
200 emotional total betroffen ist.... Es ist eine im-Moment-Entscheidung, würde ich sagen. Es
201 ist eine schwierige Entscheidung, tatsächlich, und es hat auch viel mit der Ethik zu tun und
202 es ist eine Entscheidung zu treffen im Moment.

203 **I:** *Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sie es tatsächlich nicht dolmetschen würden?*

204 **D4:** Es ist nicht ausgeschlossen. Wenn es jetzt deeskalierend ist, würde ich es nicht....
205 Warum? Es wird nicht gedolmetscht und.... es ist Dampf ablassen, er hat selbst gesagt:
206 „Bitte dolmetschen Sie es nicht“, also das heißt: „Ich bereue es, ich werde es nicht sagen
207 später“ und die anderen haben es nicht verstanden, also es entsteht kein Konflikt. Warum
208 soll ich jetzt durch meine Dolmetschung eine weitere Folge für diesen Fall verursachen?
209 Wenn er es eh bereut hat?

210 **I:** *Das Szenario 3: einfacher Angeklagte.*

211 **D4:** Ja, ich merke das an: „Herr Rat oder Frau Rat, ich glaube der Angeklagte versteht die
212 Frage einfach nicht“. Und trotzdem natürlich dolmetsche ich seine Antwort. Und dann ist
213 das die Entscheidung der Richter. Also beim ersten Mal, würde ich nicht gleich...., wenn
214 er irgendwie eine falsche Antwort gibt, sagen: „Herr Rat, er hat das nicht verstanden“, also
215 beim ersten Mal einfach dolmetschen, was er gesagt hat. Vielleicht wenn der Richter beim
216 dritten Mal so genervt ist und mich anschaut, ob ich da richtig oder falsch dolmetsche...

217 **I:** *Sie würden also nicht anfangen von sich die Fragen zu vereinfachen?*

218 **D4:** Nein, ich würde das einfach zurückmelden. Der Richter soll sich überlegen, ob er die
219 Frage nochmal in einer anderen Weise fragt, die Frage stellt, oder es einfach auslässt. Es
220 ist nicht meine Aufgabe.

221 **I:** *Wenn Sie an die Zeiten denken, als Sie angefangen haben als Gerichtsdolmetscher zu*
222 *arbeiten, was hat Sie in der Praxis dieser Tätigkeit überrascht? Was hat sich als ganz*
223 *anders herausgestellt, als Sie es in Ihrer Ausbildung gelernt haben?*

224 **D4:** Ich habe viel Theorie gelernt... aber es ist auch praxisnah, also es gab keine großen
225 Überraschungen. Also die Überraschungen sind... z.B. manchmal die Länge der
226 Verhandlungen: ich bin einmal in einer Verhandlung für 8 Stunden gesessen. Da war ich
227 überrascht! Es gab keine großen Überraschungen, wo ich sage: „Ich war total überrascht
228 und es hat mich schockiert“. Oder vielleicht ich bin noch ziemlich am Anfang... weil ich
229 höre schon von anderen KollegInnen Sachen, die überraschend wären für mich.

230 **I:** *Würden Sie sich noch etwas wünschen, was diese ethische Problematik betrifft, seitens des*
231 *Verbandes, der JBA oder der Richter....?*

232 **D4:** Ja, vielleicht nochmal die Rolle der Dolmetscher klar stellen, klarer stellen, die Aufgaben:
233 wo ihre Aufgaben anfangen und wo sie aufhören und besonders bei den Richtern. Es ist
234 aber mittlerweile, glaube ich, auch klar..., die Richter, besonders die jungen, sind schon
235 damit befasst, würde ich sagen...

Abstract

Das Gerichtsdolmetschen ist ein Bereich des Dolmetschens, bei welchem ethische Aspekte von besonderer Bedeutung sind und welcher DolmetscherInnen vor etliche ethische Herausforderungen stellt. Berufs- und Ehrenkodizes sowie Lehrbücher für angehende GerichtsdolmetscherInnen enthalten eine Reihe ethischer Leitprinzipien, die aufgrund ihrer präskriptiven Natur jedoch wenig Hilfe im beruflichen Alltag darstellen.

Diese Arbeit geht der Frage nach, welche ethischen Problemsituationen bei der Ausübung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich auftreten, wie diese mit diesen umgehen und welche Strategien der Entscheidungsfindung sie zur Lösung derartiger Situationen anwenden. Darüber hinaus untersucht die Arbeit die Rollenwahrnehmung von in Österreich tätigen Gerichts- und AmtsdolmetscherInnen und die Auswirkungen von Berufserfahrung auf ethische Entscheidungsfindung.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurden leitfadengestützte Experteninterviews mit vier in Österreich tätigen GerichtsdolmetscherInnen, welche auch als AmtsdolmetscherInnen angestellt sind, durchgeführt und anschließend in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass die Befragten sich in der Entscheidungsfindungsphase nicht nur auf ethische Prinzipien berufen, was auf die Unzulänglichkeit des deontologischen Ansatzes hinweist. Die Untersuchung verdeutlicht ebenfalls das widersprüchliche Rollenverständnis von GerichtsdolmetscherInnen und ihr ambivalentes Verhältnis zu RichterInnen.

Court interpreting is a domain of interpreting in which ethical aspects are of particular importance and in which interpreters face different ethical challenges. Codes of ethics and textbooks for novice interpreters contain several ethical principles, which often do not, however, offer sufficient aid to interpreters in such dilemma situations, due to their prescriptive nature.

This MA thesis examines which kinds of ethical dilemmas arise in court interpreting in Austria, how court interpreters deal with these and which problem-solving strategies they apply in such cases. This study also examines the self-perception of Austrian court interpreters and official interpreters [*Amtsdolmetscher*], as well as their understanding of their roles and how their professional experience influences ethical decision-making.

In order to answer the research questions, expert interviews with four court interpreters were conducted. The interviewed interpreters all work in Austria and are permanently employed as *Amtsdolmetscher*. The interviews were analysed through qualitative content analysis. The results of the study show that the interviewees do not refer exclusively to ethical principles in their decision-making process, which points to the inadequacy of a deontological approach. Furthermore, this study stresses conflicting role perceptions of court interpreters and their ambivalent relations to judges.